

27. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2002)



INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Straße 38b

A-6020 I N N S B R U C K

Tel. +43/512/574594

27. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2002)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

27. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2002)

**Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in
Österreich (2003) [Seite]**

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2003 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1457-4

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
----------------------	---

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik	5
1. Einleitung.....	5
2. Streit um Steuerreform führt zu vorgezogener Nationalratswahl	6
3. Politische Ereignisse in den Ländern und wichtige Länderanliegen.....	9
4. Festlegung der Länderpositionen durch Länderkonferenzen	13
5. Der Bundesrat – Tätigkeit der Länderkammer und Reformvorschläge	15
6. Verwaltungsreform – erster Schritt zu einer Staatsreform?	19
7. Staatsreform – Österreich-Konvent und die Rolle der Landtage	21
8. Verländerung der Bundesstraßen B – Verwaltungsvereinfachung oder Kostenverschiebung?	24
9. Bezirksgerichte – Schließung bzw Zusammenlegung als Maßnahme der Verwaltungsreform	26
10. Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene	28
11. Katastrophenschutzkompetenz für den Landeshauptmann	30
12. Die Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden	31
13. Österreichische Energielösung – Liberalisierung im Energiemarkt	34
14. Ökostromgesetz – Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung	36
15. Transitverkehr und föderalistische Verkehrspolitik	39
16. Neuordnung des Gesundheitswesens - Gesundheitsfonds.....	42
17. Sanierung der Krankenkassen – keine föderalistische Lösung.....	43
18. Hochwasserkatastrophe 2002.....	46
19. Restitutionsmaßnahmen - Vertriebenenfonds	49
20. Rinderseuche BSE – Finanzierung der Maßnahmen	50
21. Alpenkonvention – Schutz der Alpen.....	50
22. Tierschutz – Bundeskompetenz notwendig?	52
23. Schlussbemerkung	53

B) Europäische Integration und Föderalismus	54
1. Die Europäische Union im Berichtsjahr 2002– Schwerpunkte	54
2. Anliegen der Länder bei der österreichischen EU-Politik.....	55
3. Der Vertrag von Nizza – Grundlage für die EU-Reformen.....	56
4. Die Reform der Europäischen Union - EU-Konvent und Regierungskonferenz 2004	57
5. Berücksichtigung der Länderinteressen bei den Beratungen des EU-Konvents	59
6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen an den EU-Konvent	62
7. Ausschuss der Regionen	64
8. Europäische Verkehrspolitik – Suche nach Lösungen für die Transitproblematik.....	69
9. Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik – Streit um AKW Temelin und Beneš-Dekrete	73
10. Europa-Abkommen mit der Schweiz.....	75
11. EU-Regionalförderprogramme	76
12. Berggebietspolitik.....	77
13. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten	78
14. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren	81
15. Verfahren vor dem EuGH und Beschwerden bei der Europäischen Kommission von besonderem Länderinteresse.....	85
16. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten	89
17. Verbindungsbüros der Länder.....	90
C) Finanzieller Föderalismus	91
1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften	91
2. Finanzausgleichsgesetz 2001 – Versuche des Bundes auf Änderung der Schlüsselzuweisungen	92
3. Österreichischer Stabilitätspakt 2001 – Einhaltung der Stabilitätskriterien	97
4. Steuerreform des Bundes - Länderposition	99
5. Hochwasserkatastrophe 2002 – finanzielle Auswirkungen	100
6. Volkszählung 2001 – finanzielle Auswirkungen	101

7.	Vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde – Kostentragung	103
8.	Getränkesteuer – Finanzkollaps für die Gemeinden?	105
9.	Ausfallhaftung der Gebietskörperschaften für Kreditinstitute	107
10.	Feuerwehrwesen und Funknetzprojekt „ADONIS“ – Finanzierung	107
11.	Entwicklung der Finanzschulden der Länder.....	108
12.	Zusammenfassung.....	109
D)	Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	110
1.	Einleitung.....	110
2.	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes – neues Vergaberecht.....	111
3.	Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	113
4.	Vorschläge für Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes	120
E)	Verfassungsentwicklung in den Ländern.....	121
1.	Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder	121
2.	Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2002.....	121
3.	Diskussionen über die Änderung von Landesverfassungen	126
4.	Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen	127
5.	Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen	132
F)	Gesetzgebung des Bundes und der Länder	134
1.	Gesetzgebung des Bundes.....	134
1.1.	Allgemeines und Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2002.....	134
1.2.	Inneres, Sicherheit, Gewerbe- und Verkehrswesen	135
1.3.	Gesundheitswesen.....	139
1.4.	Umweltschutz und Forstwesen	141
1.5.	Unterricht und Hochschulwesen	142
1.6.	Gesetzesentwürfe von föderalistischen Interesse	142
2.	Gesetzgebung der Länder	146
2.1.	Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit	146
2.2.	Dienstrecht und Pensionsrecht	146
2.3.	Straßengesetze – Verlängerung der Bundesstraßen B.....	150
2.4.	Tierschutz.....	151

2.5. Weitere bedeutsame Landesgesetze	152
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes	160
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat	160
3.2. Begutachtungsverfahren	163
3.3. Konsultationsmechanismus und Begutachtungsfristen	167
G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	172
1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG.....	172
2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.....	174
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder nach Art 139 und 140 B-VG	182
3.1. Allgemeiner Überblick	182
3.2. Anfechtung von Landesgesetzen durch die Bundesregierung	182
3.3. Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder	182
3.4. Anfechtung von Verordnungen des Bundes durch die Länder	184
3.5. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus dem Vorjahr	186
3.6. Anfechtungen von Bundes- bzw Landesgesetzen durch den UVS Wien	187
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG	188
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	190
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	192
1. Allgemeines.....	192
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.....	192
2.1. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern	193
2.2. Vereinbarung zwischen dem Bund und einem Land	193
2.3. Vereinbarungen über die Patientenrechte	194
2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern.....	195
2.5. Verhandlungen zwischen den Ländern über den Abschluss von Vereinbarungen.....	196
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen.....	196
3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer	197

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz	197
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik.....	198
3.4. Umfassende Landesverteidigung	199
3.5. Planungsgemeinschaft Ost	199
3.6. Schulbuchkommission der Länder.....	200
 J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus.....	 201
1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	201
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik	201
3. Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 16 B-VG.....	202
4. Berücksichtigung von Länderinteressen bei der Außenpolitik des Bundes	202
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa	203
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen.....	205
7. Europapolitische Nachbarschaftstreffen und EU-Zukunftsregion.....	214
8. Südtirolpolitik.....	215
9. EU- Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme	217
10. Europaregionen - Euregios	222
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder.....	228
 K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung.....	 239
1. Schriftenreihe des Instituts – neue Veröffentlichungen	239
1.1. Allgemeine Schriftenreihe	239
1.2. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“	242
1.3. Bericht über den Föderalismus in Österreich	242
1.4. Informationsblatt und IFö-Newsletter	242
2. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit	243
3. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	246
4. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts.....	247

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1 Einsparungen durch die Übertragung der Bundesstraßen an die Länder (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	251
A/2 Anpassungen der Wahlordnungen auf Landes- und Gemeindeebene an das Bundeswahlrecht (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz))	254
A/3 Resolutionen des 52. Österreichischen Städtetages	255
A/4 Resolution des 49. Österreichischen Gemeindetages	260
A/5 Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	262
A/6 Privatbahnunterstützung – Gemeinsame Länderforderung an den Bund (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	265
A/7 Restitutionsmassnahmen – Gemeinsame Erklärung der österreichischen Länder und der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs	266
A/8 Finanzierung der BSE-Folgekosten (Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz)	268

B) Europäische Integration und Föderalismus

B/1 EU-Reformprozess und Konvent (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz)	269
B/2 Debatte über die Zukunft Europas. Grundsatzpositionen der österreichischen Länder als Beitrag zu den Beratungen des Konvents zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	276
B/3 Aufhebung der Beneš-Dekrete (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	283

C) Finanzieller Föderalismus

C/1 Anpassungserfordernis für FAG-Schlüsseländerungen (Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz)	285
---	-----

C/2 Vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz)	287
C/3 Finanzschulden – Schuldenstände der Länder (Vergleich der Jahre 1998 und 2002)	289
C/4 Maastricht – Ergebnisse der Länder (Vergleich der Jahre 1998 und 2002)	290
D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes. Erlassung eines Bundesvergabegesetzes 2002 BGBl I Nr 99/2002	291
E) Verfassungsentwicklung in den Ländern	
Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2002 kundgemachten Landesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	294
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2002 (684. bis 690. Sitzung)	314
G) Zustimmung- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	
G/1 Zustimmung- und Einsprachspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG – Jahr 2002	322
G/2 Zustimmung- und Einsprachspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 - 2002	327
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	328
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
I/1 Im Jahre 2002 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	343
I/2 Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 2002	344
I/3 Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) Tätigkeitsbericht 2002	351
I/4 Umfassende Landesverteidigung (ULV) 2002	357

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist ursprünglich eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003 sind die Länder Niederösterreich und Oberösterreich dem Institut als weitere Trägerländer beigetreten. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich“ erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der fünf Trägerländer Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 27. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) in der vorliegenden Fassung am 18. November 2003 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Innsbruck, im November 2003

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung

Im Mittelpunkt des föderalistischen Interesses standen im Berichtsjahr 2002 die Fortsetzung der **Verwaltungsreform**, wobei über die Schließung von Finanzämtern, von Bezirksgerichten, von Gendarmerieposten und von Postämtern sowie über die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie verhandelt wurde. Neben Reformen in den Bereichen **Soziales** und **Gesundheitswesen** sowie Universitäten, Maßnahmen zur **Belebung der Wirtschaft** (Konjunkturpakete), zur Integration von Flüchtlingen und Fremden stand auch der Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen (**Abfangjäger**) im Blickwinkel der Politik. Verschärft wurde das politische Klima durch die Diskussionen über ein Vorziehen der für 2003 geplanten **Steuerreform**, die Behebung der **Hochwasserschäden** vom August 2002 und die **parteiinternen Auseinandersetzungen** innerhalb der **Regierungspartei FPÖ**, die schließlich zur vorzeitigen **Auflösung** und zur **Neuwahl des Nationalrats** führten. Von politischem Interesse waren auch **drei Volksbegehren**, die im Berichtsjahr zur Unterzeichnung auflagen. Dabei erreichten das Volksbegehren „**Veto gegen Temelin**“ 914.973 Unterschriften (= 15,82% der Wahlberechtigten), das Volksbegehren „**Sozialstaat Österreich**“ 717.102 Unterschriften (= 12,20%) und das Volksbegehren gegen „**Abfangjäger**“ 624.807 Unterschriften (= 10,65%). Da die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Volksbegehrens erfüllt waren (Art 41 Abs 2 B-VG), wurden sie dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet.¹

Für die **österreichischen Länder** von Interesse waren insbesondere

- das Inkrafttreten der **Verwaltungsreform 2001** und die **Verlängerung der Bundesstraßen B**
- die Diskussion über eine grundlegende **Staatsreform** und die Gründung eines „**Österreich-Konvents**“
- die Reform der Kompetenzverteilung im Bereich des **Vergabewesens**
- die Einigung über eine österreichische **Energielösung** und über das „**Ökostromgesetz**“
- die weitere Zunahme des **Transitverkehrs** und die Verhandlungen über eine EU-Transitlösung sowie die Gespräche über den Generalverkehrsplan
- die Versuche des Bundes, die **mittelbare Bundesverwaltung auszuhehlen**
- das Ergebnis der Nationalratswahl, der Wechsel in der Landeshauptmannfunktion in Tirol sowie die Irak-Reisen von Landeshauptmann Dr. HAIDER

¹ Volksbegehren „Veto gegen Temelin“, 1065 Blg StenProt NR XXI.GP.
Volksbegehren „Sozialstaat Österreich“, 1161 Blg StenProt NR XXI.GP.
Volksbegehren gegen „Abfangjäger“, 1291 Blg StenProt NR XXI.GP.

- das endgültige Ergebnis und die finanziellen Auswirkungen der **Volkszählung 2001**
- die Finanzierung der **Hochwasserhilfe**
- die Verhandlungen und Einigung über **Restitutionsmaßnahmen**

2. Streit um Steuerreform führt zu vorgezogener Nationalratswahl

- 2.1. In der österreichischen Innenpolitik sorgten im Berichtsjahr das weitere Erreichen des „Nulldefizits“ und die geplante Steuerreform 2003 für heftige Auseinandersetzungen und Diskussionen. Der Vorschlag des SPÖ-Vorsitzenden Dr. GUSENBAUER, das Nulldefizit in der Verfassung zu verankern, wurde von den Regierungsparteien abgelehnt.² Der Budgetsprecher der FPÖ, BÖHACKER, trat dafür ein, nicht nur das Nulldefizit, sondern auch die maximale Höhe der Abgabenquote in der Verfassung zu verankern (SN vom 28.3.2002).

Im Mai 2002 begannen die parteiinternen Auseinandersetzungen innerhalb der Regierungspartei FPÖ über die Verwirklichung einer Steuerreform im Jahr 2003, die vom Finanzminister Mag. GRASSER abgelehnt wurde, da dies mit dem Erreichen des Nulldefizits nicht vereinbar sei.³ Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER bemerkte zu den laufenden Diskussionen, dass eine „*Steuerreform und Nulldefizit unvereinbar*“ seien (VN vom 1.7.2002). In einer Studie kam der Leiter des Instituts für Wirtschaftsforschung, Prof. Dr. KRAMER, zum Ergebnis, dass eine Steuerreform im Jahr 2003 nur dann machbar sei, wenn hierfür neue Schulden aufgenommen würden (VN vom 3.7.2002). Ähnlich äußerte⁴ sich auch der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses, Prof. Dr. FRISCH, der die Verwaltungsreform einmahnte. In weiterer Folge sprachen sich auch immer mehr ÖVP-Landespolitiker für eine Verschiebung der geplanten Steuerreform (siehe dazu auch Kapitel C, Punkt 4.) aus.⁵

- 2.2. Angesichts der massiven finanziellen Auswirkungen für die Soforthilfemaßnahmen und die Behebung der Schäden der Hochwasserkatastrophe sprach sich die Bundesregierung dafür aus, die Steuer-

2 Siehe dazu: Bremse für Schulden soll in Verfassung, in: TT vom 4.4.2002 oder den kritischen Kommentar von KOBENTER, Schnapsidee, in: Der Standard vom 30./31.3./1.4.2002.

3 Vgl Grasser gegen Haider, Schlüssel neutral; FPÖ – interner Konflikt um Steuerreform, in: SN vom 22.5.2002; oder Grasser bremst Riess-Passer bei Nulldefizit ein, in: Der Standard vom 4.6.2002.

4 Siehe „Kein Spielraum für Steuerreform 2003“ in: Der Standard vom 12.7.2002.

5 Vgl Steuerreform: Neue Zweifel, Klasnic: „Momentan sehe ich diese Reform nicht“ in: TT vom 8.8.2002.

reform zu verschieben und statt der geplanten 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge⁶ („Abfangjäger“) nur 18 Flugzeuge anzukaufen.⁷ Auf Grund der schwachen Konjunktur und der Hochwasserkatastrophe sprach sich Finanzminister Mag. GRASSER am Beginn der Budgetverhandlungen für das Jahr 2003 für einen Sparkurs aus, um das Haushaltsdefizit zu begrenzen (Die Presse vom 29.8.2002).

Der FPÖ-Parteivorstand fasste am 14. August 2002 – in Abwesenheit des Kärntner Landeshauptmannes Dr. HAIDER – den Beschluss, die immer wieder geforderte Steuerreform zu verschieben, um die enormen Zahlungen für die Hochwasseropfer finanzieren zu können. Nachdem innerhalb der FPÖ Unterschriften für die Abhaltung eines Sonderparteitages gesammelt worden waren, kam es am 7. September 2002 in **Knittelfeld** zu einem Treffen von Spitzenfunktionären der FPÖ. In dessen Folge traten die Parteiobfrau und Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER, Finanzminister Mag. GRASSER und Klubobmann Ing. WESTENTHALER von ihren Ämtern zurück. Am 9. September meinte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, dass der Koalitionspartner jede Sacharbeit „verunmöglicht“ habe und sprach sich für eine baldige Neuwahl aus,⁸ da er für eine stabile Regierung nicht garantieren könne. Der Nationalrat stimmte in seiner Sitzung am 19. September 2002 einstimmig seiner **vorzeitigen Auflösung** zu und beschloss ein entsprechendes Gesetz.⁹

Die Turbulenzen innerhalb der FPÖ gingen weiter.¹⁰ Nach Zu- und Absagen von Landeshauptmann Dr. HAIDER, als Parteiobmann zur Verfügung zu stehen, wurde Infrastrukturminister Ing. REICHHOLD am 21. September 2002 zum neuen Obmann gewählt, der jedoch aus gesundheitlichen Gründen sein Amt bereits am 30. Oktober 2002 zurücklegte. Beim Parteitag am 8. Dezember 2002 in Salzburg wurde Sozialminister Mag. HAUPT zum neuen FPÖ-Obmann gewählt.

- 2.3. Am 24. November 2002 erfolgte die **Neuwahl des Nationalrates**. Der Wahlkampf wurde von den Themen Wirtschaft und Arbeit, Steuern und Budget, Finanzierung des Gesundheitswesens sowie Sicherung des

6 In ihrer Sitzung vom 2. Juli 2002 beschloss die Bundesregierung 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge („Abfangjäger“) vom Typ Eurofighter „Typhoon“ anzuschaffen, die die bisherigen „Draken“ ersetzen werden.

7 Vgl. Hochwasser begräbt Steuerreform, Nur 18 statt 24 Abfangjäger, in: VN vom 16.8.2002.

8 Vgl: Die Koalition gesteht ihr Ende ein, in: VN vom 10.9.2002.

9 Bundesgesetz, mit dem die XXI. GP des Nationalrates vorzeitig beendet wird (BGBl I Nr 154/2002).

10 Vgl: dazu ausführlich: Die Krise der FPÖ und der Weg zu Neuwahlen, in: ÖJP 2002, Wien 2003, 577 ff.

Pensionssystemen dominiert. Von föderalistischer Bedeutung war auch das – von allen vier im bisherigen Nationalrat vertretenen Parteien – abgegebene Wahlversprechen, für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz einzutreten. Die Nationalratswahl brachte – auch von den Meinungsforschern nicht vorhergesehene – erdrutschartige Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse.¹¹

Die ÖVP gewann 15,4% hinzu und wurde mit 42,3% Stimmen zur stärksten Partei. Die SPÖ gewann 3,3%, kam auf 36,5% und damit erstmals seit 32 Jahren nur auf den zweiten Platz, die FPÖ verlor 16,9% und erreichte einen Stimmenanteil von 10,0%, die Grünen gewannen 2,1% an Stimmen und erhalten 9,5% der Stimmen. Die **Nationalratswahl 2002** brachte für die im Nationalrat vertretenen Parteien **folgendes Ergebnis**:¹²

	2002			1999			Veränderung
ÖVP	42,30%	79 Mandate	26,91%	52 Mandate	+ 15,39%	+ 27 Mandate	
SPÖ	36,51%	69 Mandate	33,15%	65 Mandate	+ 3,36%	+ 4 Mandate	
FPÖ	10,01%	18 Mandate	26,91%	52 Mandate	- 16,90%	- 34 Mandate	
Grüne	9,47%	17 Mandate	7,40%	14 Mandate	+ 2,07%	+ 3 Mandate	

Bereits am 26. November 2002 beauftragte Bundespräsident Dr. KLESTIL den bisherigen Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL mit der Bildung einer neuen Bundesregierung. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden mit allen im Nationalrat vertretenen Parteien sog. „Sondierungsgespräche“ über die Bildung einer neuen Bundesregierung geführt.

Der neu gewählte **Nationalrat** trat am 20. Dezember 2002 zu seiner **konstituierenden Sitzung** zusammen und wählte dabei den bisherigen ÖVP-Klubobmann Univ.Prof. Dr. KHOL zum Präsidenten. Zum 2. Präsidenten wurde Dr. FISCHER (SPÖ) und zum 3. Präsidenten DI PRINZHORN (FPÖ) gewählt.

11 Siehe dazu PLASSER/ULRAM, Beispiellose Wählerwanderung, in Monatshefte Nr 6/2002, 26 ff; HOFINGER/BREITENFELDER/SALFINGER; Der Wahltag als Wandertag, Die Wählerströme bei der Nationalratswahl am 24. November 2002, in: ÖJP 2002, Wien 2003, 155 ff.

12 Dazu ausführlich ULRAM, Die Nationalratswahl 2002, in: ÖJP 2002, Wien 2003, 129 ff; LOPATKA; Wer, wenn nicht er? Der historische Wahltriumph von Wolfgang Schüssel – „Von der Wüste Gobi auf den Olymp“, in: ÖJP 2002, 177 ff.

3. Politische Ereignisse in den Ländern und wichtige Länderanliegen

Neben den Diskussionen über die Steuerreform und der Nationalratswahl vom 24. November 2002 waren für die **Politik** in den **Ländern** der Landeshauptmannwechsel in Tirol, die Gemeinderatswahl im Burgenland, der Untersuchungsausschuss in Kärnten im Gefolge der Irak-Reisen des Kärntner Landeshauptmannes, die Auseinandersetzungen über den Ortstafelstreit in Kärnten, ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern und das 80jährige Bestehen des Landes Wien von besonderem Interesse.

- 3.1. In **Tirol** kam es zu einem Wechsel in der **Funktion des Landeshauptmannes**. Am 26. Oktober 2002 wählte der Landtag anstelle von Dr. WEINGARTNER den bisherigen Innsbrucker Bürgermeister DDr. VAN STAA (ÖVP) zum neuen Landeshauptmann. Er wurde am 28. Oktober vom Bundespräsidenten angelobt. In seiner „Tirol Erklärung“, die er am 11. November 2002 vor Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur abgab, ging der Landeshauptmann auf die Schwerpunkte seiner Politik ein. In Innsbruck wurde vom Gemeinderat am 30. Oktober Hilde ZACH zur Bürgermeisterin gewählt. Damit übernahm erstmals eine Frau diese Funktion in einer Landeshauptstadt.
- 3.2. Bei den am 7. Oktober 2002 im **Burgenland** durchgeführten **Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen** gewann die SPÖ 3,8% und kam auf 48,9% der Stimmen. Die ÖVP erreichte 43,2% (+ 1,5%), die FPÖ verlor deutlich und rutschte von 9,2% auf 4,1% der Stimmen ab. Erstmals waren bei dieser Wahl Jugendliche, die am Stichtag der Wahl (23. Juli 2002) das 16. Lebensjahr vollendet hatten, wahlberechtigt, wobei übrigens ca 85% der 16- und 17jährigen vom Wahlrecht Gebrauch machten.¹³ Derartige Neuerungen im Wahlrecht sind nur auf Grund der Verfassungsautonomie des Landes möglich und stellen die Funktion des Föderalismus als Werkstatt für politische Innovationen unter Beweis.
- 3.3. Für innenpolitische Auseinandersetzungen sorgten im Berichtsjahr die **Reisen des Kärntner Landeshauptmannes Dr. HAIDER in den Irak**. Am 12. Februar besuchte der Landeshauptmann – ohne vorherige Absprache mit dem Außenministerium – Staatschef HUSSEIN. Dieser Besuch löste heftige Kritik aus, worauf der Landeshauptmann seinen „endgültigen“ Rückzug aus der Bundespolitik ankündigte. Die Irak-Reise von Landeshauptmann Dr. HAIDER war auch Anlass für eine 28 Punkte

¹³ Siehe: Wählen mit 16 kam gut an, 85 Prozent der jungen Burgenländer wählten, in: SN vom 10.10.2002.

umfassende **Dringliche Anfrage**¹⁴ in der 684. Sitzung des **Bundesrates** am 21. Februar 2002 an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, die bei der Beantwortung ua betonte, dass das Außenministerium von der Irak-Reise **nicht informiert** worden war.

Anlässlich der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 6. März 2002 sagten die Landeshauptmänner zu, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten – wie von diesem gefordert – über geplante Auslandsreisen zu informieren.

In Kärnten wurde am 19. Februar gegen die Stimmen der FPÖ ein **Untersuchungsausschuss des Landtages** eingerichtet, der den „*Zweck und Charakter der Reise*“ untersuchen sollte. Streit herrschte allerdings darüber, ob Auslandsreisen des Landeshauptmannes überhaupt zu Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zählen, denn nur solche können Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein.¹⁵

Nach Vorliegen eines Gutachtens¹⁶ beschloss der Landtag am 4. April 2002, einen neuen Untersuchungsausschuss zu den Reisen von Landeshauptmann Dr. HAIDER einzusetzen, der auch dessen innereuropäische Reisen untersuchen sollte. Die FPÖ stimmte der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu.

Am 6. Mai traf Landeshauptmann Haider im Irak den irakischen Außenminister SABRI und brachte zwei an Krebs erkrankte Kinder zur Behandlung nach Klagenfurt.

Trotz des ausgelösten politischen Wirbels reiste der Kärntner Landeshauptmann am 2. November 2002 neuerlich in den Irak, um, wie er sagte, „*humanitäre Hilfe*“ zu leisten.

- 3.4. Das **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes** vom 13. Dezember 2002, G 213/01, V 62, 63/01, mit dem eine Bestimmung des **Volksgruppengesetzes**, nach der topografische Bezeichnungen nur in Ortschaften mit mehr als 25% Volksgruppenangehörigen anzubringen

14 Dringliche Anfrage der Bundesräte KONECNY und Kollegen betreffend die Schädigung des österreichischen Ansehens im Ausland durch die Irak-Reise Haiders zu Saddam Hussein (1903/J-BR/02 – zur Beantwortung der Anfrage siehe StenProt BR, 684. Sitzung, 85 ff.

15 Siehe dazu: Groteske im U-Ausschuss zu Haider Reise, in: Die Presse vom 7.3.2002, Juristenstreit um Kärntner U-Ausschuss: Darf der Landtag die Reisetätigkeit prüfen?, in: Die Presse vom 8.3.2002.

16 Vgl das Rechtsgutachten von Univ.Prof. Dr. MAYER vom 5. März 2002. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass ein Untersuchungsausschuss, der zur Überprüfung der von Landeshauptmann Dr. HAIDER durchgeführten außereuropäischen Reisen eingesetzt wurde, verfassungswidrig ist. Der Beschluss ist absolut nichtig.

waren, aufgehoben wurde (vgl dazu 26. Bericht 2001, 154 und 337 f), **löste heftige politische Diskussionen** aus.

Nachdem der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. ADAMOVIČH wegen des Erkenntnisses persönlich angegriffen und dessen Rücktritt gefordert hatte, legte der Landeshauptmann noch im Dezember 2001 dem Verfassungsgerichtshof schriftlich seine Vorwürfe als Sachverhaltsdarstellung vor (Der Standard vom 28.12.2001). Über das eingeleitete Vorverfahren entschied der Verfassungsgerichtshof am 8. Jänner 2002 und stellte in seinem Beschluss (DV 1/01) fest, dass **kein Amtsenthebungsverfahren** gegen den Präsidenten eingeleitet wird.¹⁷ Mehrere Landeshauptmänner äußerten ihre Sorgen über das Verhalten des Kärntner Landeshauptmannes.¹⁸

In weiterer Folge gab es politische Diskussionen über eine Änderung des Bestellmodus für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über die weiteren Schritte im Ortstafel-Streit. Eine „Konsenskonferenz“ einigte sich am 12. Juli 2002 darauf, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Kompromissvorschlag für die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln ausarbeiten sollte. Nachdem die Vertreter der Kärntner Slowenen die vorgeschlagene „Paket-Lösung“ in der dritten „Konsenskonferenz“ am 11. September 2002 ablehnten, verstrich die für eine neue **Ortstafel-Regelung gewährte Frist 31. Dezember 2002 ungenützt**. Am Ende des Berichtsjahres zeichnete sich ab, dass zahlreiche Klagen beim Verfassungsgerichtshof mit dem Ziel eingebracht wurden, die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln zu erzwingen.

- 3.5. Im Rahmen eines Festaktes im **Wiener Landtag**, der am 15. Jänner 2002 in Anwesenheit höchster Repräsentanten der Republik stattfand, wurde an die Gründung des **eigenständigen Landes Wien vor 80 Jahren** erinnert. Durch das **Trennungsgesetz**¹⁹ wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 die Trennung von Niederösterreich und Wien vollzogen.
- 3.6. Am 16. September 2002 gab die Statistik Austria die endgültigen Daten der **Volkszählung** vom Mai 2001 (vgl dazu 26. Bericht 2001, 8 f) bekannt.²⁰ Österreichs Einwohnerzahl betrug zum Stichtag 15. Mai 2001

17 Vgl Höchstrichter widerlegen Vorwürfe Punkt für Punkt, in: TT vom 8.1.2002.

18 Siehe: Landeschefs rufen Haider zur Ordnung, in: SN vom 10.1.2002 und „Kein VP/FP-Alleingang bei Verfassungsgerichtshof-Reform“, in: Die Presse vom 10.1.2002.

19 Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz – Wiener LGBl 1921/153).

20 Siehe dazu auch SATZINGER, Ergebnisse der Volkszählung 2001, in: ÖGZ 2002/10, 22 ff.

8.032.557 Personen, das sind um 236.771 oder um 3,0% mehr als 1991. Aus der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern ist zu ersehen, dass die Bevölkerungszunahme in den westlichen Bundesländern deutlich über dem Durchschnitt liegt und Salzburg am meisten Zuwachs verzeichnete. Die Steiermark musste eine geringfügige Abnahme der Bevölkerung hinnehmen. Die Wohnbevölkerung in den einzelnen Ländern zeigt folgendes Bild:

Land	Wohnbevölkerung		Veränderung in %
	VZ 2001	VZ 1991	
Burgenland	277.569	270.880	+ 2,5
Kärnten	559.404	547.798	+ 2,1
Niederösterreich	1.545.804	1.473.813	+ 4,9
Oberösterreich	1.376.428	1.333.480	+ 3,2
Salzburg	515.327	482.365	+ 6,8
Steiermark	1.183.303	1.184.720	- 0,1
Tirol	673.504	631.410	+ 6,7
Vorarlberg	351.095	331.472	+ 5,9
Wien	1.550.123	1.539.848	+ 0,7
Österreich	8.032.557	7.705.786	+ 3,0

Das Ergebnis der Volkszählung hatte auch Auswirkungen auf die Zahl der auf die einzelnen **Regionalwahlkreise** entfallenden **Nationalratsmandate** (Art 26 Abs 2 B-VG). Wien und die Steiermark verloren zugunsten von Niederösterreich und Vorarlberg jeweils ein Mandat. Die Zahl der Mandate im **Bundesrat** sank von 64 auf 62 Mandate, wobei Kärnten und die Steiermark je ein Mandat verloren (vgl dazu unten Punkt 5.4.).

Mit massiven **finanziellen Auswirkungen** auf Grund der gesunkenen Bevölkerungszahlen haben vor allem die größeren Städte zu rechnen. So verlangte etwa der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, Dr. PRAMBÖCK, eine „aufgabenorientierte Finanzierung“ der Kernstädte und eine entsprechende Änderung bei den Verteilungsschlüsseln der Abgabenertragsanteile²¹ und einen gerechteren Lastenausgleich Städte – Umlandgemeinden. Zu den finanziellen Auswirkungen der Volkszählung und der Anwendung der Zahlen siehe Kapitel C, Punkte 6.1. – 6.4.

21 Vgl dazu PRAMBÖCK, Volkszählung 2001 – massive Auswirkungen auf städtische Finanzen und Raumentwicklung, in: ÖGZ 2002/10, 4 ff.

Angemerkt werden müssen auch die **68.170 Reklamationsverfahren** betreffend die Zuordnung des Hauptwohnsitzes, die einen erheblichen **Verwaltungsaufwand** erforderten. Auf Grund der Einführung des Begriffes „Hauptwohnsitz“ mit 1. Jänner 1995²² ist die Zahl der Reklamationen, die bei der letzten Volkszählung 1991 noch rund 126.000 Verfahren betroffen hatten, aber deutlich zurückgegangen.

Die Landeshauptmännerkonferenz stellte anlässlich ihrer Tagung am 6. März 2002 fest, dass sich die durchgeführten Reklamationsverfahren im Verhältnis zum Aufwand als nicht zielführend erwiesen haben. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, jene Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Durchführung der **Volkszählung 2011 als Registerzählung** ermöglichen.

4. Festlegung der Länderpositionen durch Länderkonferenzen

- 4.1. In der **Landeshauptmännerkonferenz** wurden wie in den vorangegangenen Jahren die wichtigsten Länderstandpunkte abgestimmt und Beratungen über föderalismuspolitisch wichtige Fragen geführt. Neben der Fortsetzung der Verwaltungsreform und zahlreichen EU-Angelegenheiten standen die österreichische Stromlösung und die Hochwasserkatastrophe im August im Mittelpunkt der Beratungen.

Bei der ordentlichen Tagung am 6. März 2002 in Linz standen Fragen der Verwaltungsreform, die Restitution, die österreichische Stromlösung sowie die Finanzierung von Verkehrsverbünden und der Flüchtlingsvorsorge im Mittelpunkt.

Am 12. Juni 2002 trat die Landeshauptmännerkonferenz in Gmunden zusammen und beriet ua über die Verlängerung der Bundesstraßen, die Beneš-Dekrete, den EU-Konvent, die Sicherheitspolitik und die BSE-Folgekosten.

Angeichts der verheerenden Hochwasserkatastrophe im August fand am 19. August 2002 in Wien eine ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz statt. An dieser nahmen auch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung, der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz, Landeshauptmann-Stellvertreter EISL (Salzburg), sowie Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes teil. Dabei wurde Einigung über die Soforthilfemaßnahmen und die notwendigen Schritte erzielt (siehe dazu unten Punkt 18.).

22 Siehe die Änderung des Art 6 Abs 2 bzw den neuen Abs 3 B-VG durch die B-VG-Novelle 1994/504, vgl 19. Bericht 1994, 29 f und 63.

Bei der Tagung am 16. Oktober 2002 in Salzburg wurden schwerpunktmäßig die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, das gemeinsame Funknetzprojekt ADONIS, der EU-Konvent zur Zukunft Europas, die Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung und über die Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund über das Ländervermögen aus der Zeit der Monarchie beraten. Die Sitzung endete mit einem Eklat.²³ Der Kärntner Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. PFEIFENBERGER, der Landeshauptmann Dr. HAIDER vertrat, verlangte einen entsprechenden Beschluss über schnellere Asylverfahren und eine Mitwirkung an der Willensbildung in der Landeshauptmännerkonferenz, wobei er zwei Punkten der ausgearbeiteten Länderposition nicht zustimmen wollte. Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, hielt fest, dass nach der Praxis in der Landeshauptmännerkonferenz **nur die Landeshauptmänner stimmberechtigt sind**. Daraufhin verließ Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. PFEIFENBERGER die Sitzung. Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigte danach die bisher geübte „Praxis, wonach stimmberechtigte Mitglieder der Landeshauptmännerkonferenz ausschließlich die Landeshauptmänner selbst sind. Eine stimmberechtigte Vertretung ist nicht möglich“.

In ihrem Beschluss begrüßte die Landeshauptmännerkonferenz auch die **Bewerbung Salzburgs** um die Durchführung der **Olympischen Winter-spiele 2010** („The Sound of Winter Sports“) und die Länder sagten ihre volle Unterstützung für die Bewerbung zu.

- 4.2. Die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz wurden von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet. Deren Tagungen fanden am 25. Jänner 2002 in Linz, am 24. Mai 2002 in Traunkirchen und am 20. September 2002 in Bad Gastein statt.
- 4.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat im Berichtsjahr zu zwei Tagungen zusammen. Schwerpunkte der Beratungen am 27. Mai 2002 in Eisenstadt bildeten der EU-Reformprozess und der EU-Konvent, die verstärkte Zusammenarbeit der Landeskontrolleinrichtungen sowie Anpassungen der Wahlordnungen auf Landes- und Gemeindeebene an das Bundeswahlrecht.
Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich auch mit der Frage der Vertretung in den jeweiligen Konferenzen und fasste dazu folgenden Beschluss:

23 Siehe: Asyldebatte ohne Kärnten, Kleiner Eklat bei Landeshauptmännerkonferenz, in: SN vom 17.10.2002.

„Die Landtagspräsidentenkonferenz hält fest, dass schon aus Gründen der Selbständigkeit der österreichischen Länder ihre Beschlüsse nur einhellig gefasst werden können. Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht daher ihren jeweiligen Vorsitz, nach Möglichkeit Tagungen nur zu Terminen anzusetzen, zu denen alle Länder teilnehmen können. Sollte ein Land trotzdem nicht vertreten sein, ersucht die Landtagspräsidentenkonferenz ihren jeweiligen Vorsitz, mit diesem Land vor, während oder nach der Sitzung das Einvernehmen zu allfälligen Beschlüssen herzustellen.“

Im Mittelpunkt der Beratungen bei der Tagung am 21. Oktober 2002 in Salzburg, an der auch der Präsident des Rechnungshofes, Dr. FIEDLER, teilnahm, standen eine verstärkte Zusammenarbeit des Bundesrates mit den Landtagen und die Zusammenarbeit des Rechnungshofes mit den Landeskontrolleinrichtungen.

5. Der Bundesrat – Tätigkeit der Länderkammer und Reformvorschläge

- 5.1. Der **Bundesrat** spielte auch im Berichtsjahr in den politischen Diskussionen eine Rolle. Es gab wiederum Vorschläge für eine **Aufwertung der Länderkammer**. Im ersten Halbjahr 2002 war Frau PÜHRINGER (ÖVP, Oberösterreich) Präsidentin des Bundesrates. Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER machte in seiner vor dem Bundesrat in dieser Sitzung abgegebenen Erklärung auch Vorschläge für eine **Reform des Bundesrates**. So sollte der Bundesrat mit den Konferenzen der Landeshauptmänner und der Landtagspräsidenten unter Wahrung der Größenparität der Bundesländer verzahnt und vernetzt werden. Weiters sollte der Bundesrat in jenen Bereichen, in denen Länderinteressen im Vordergrund stehen, in seiner Kompetenz aufgewertet werden und dafür andere Kompetenzen dem Bundesparlament überlassen. Nach Auffassung Pühringers müsse es beispielsweise nicht Aufgabe der Länderkammer sein, jedem internationalen Vertrag die Zustimmung zu geben. Nur in den Bereichen, in welchen tatsächlich Auswirkungen auf die Interessen der Länder gegeben sind, sollte das aufschiebende Veto in ein echtes Einspruchsrecht umgewandelt werden. Weiters wäre es wichtig, dem Bundesrat ein Mitwirkungsrecht in Budgetfragen einzuräumen, denn viele budgetäre Entscheidungen bleiben mittel- oder langfristig nicht ohne Auswirkungen auf die Länder. Im Zuge der Erklärung des oö. Landeshauptmannes fasste der Bundesrat auch folgende **EntschlieÙung (E/173-BR/2002)** betreffend die **Stärkung des Föderalismus in Österreich**:

„Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung bisher in Angriff genommenen Schritte zur Stärkung der Eigenverantwortung der Bundesländer und ersucht die Bundesregierung, die zwischen den Gebietskörperschaften bereits vereinbarten Deregulierungsmaßnahmen im Laufe dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie die Verhandlungen über die noch ausstehenden Maßnahmen zur Stärkung des Föderalismus und der Eigenverantwortung der Bundesländer weiter zu führen.“

Beachtenswert an dieser EntschlieÙung ist, dass sich der Bundesrat erstmals – wenn auch nur im Wege der Antragsbegründung – zu einer Bindungsmöglichkeit des Abstimmungsverhaltens durch die Landtage und zu einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz bekannt hat. Beide Punkte sind bekanntlich im Regierungsübereinkommen der Bundesregierung enthalten und wurden von den Debattenrednern der der SPÖ angehörenden Bundesräte und auch vom Bundesrat der Grünen als Grund für die Ablehnung der EntschlieÙung geltend gemacht, die sich aber auch für eine Aufwertung des Bundesrates aussprachen. Bundesrat SCHENNACH (Grüne, Wien) meinte etwa, dass die Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Bundesverfassung und die Einführung des gebundenen Mandats eine Entmündigung des Bundesrates darstellen würden.

Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) machte in seiner Wortmeldung den Vorschlag, die personelle Zusammensetzung des Bundesrates neu zu **gestalten** und die Landeshauptmänner zu entsenden, was übrigens ohne Verfassungsänderung möglich wäre²⁴, und bekannte sich auch zur Einführung des gebundenen Mandats.

- 5.2. Für neuen Diskussionsstoff hinsichtlich der Einführung des gebundenen Mandats sorgten die Vorgänge bei der Abstimmung im **deutschen Bundesrat** am 22. März 2002 zum umstrittenen **Zuwanderungsgesetz**.²⁵ Während etwa Bundesrat SCHENNACH (Grüne, Wien) bald „Berliner Zustände“ im Bundesrat befürchtete (TT vom 28.3.2002) trat ÖVP-Bundesrat BIERINGER (Salzburg) für einen Umbau des Bundesrates nach deutschem Muster ein, denn dieser habe „politisches

24 Siehe dazu StenProt Bundesrat, 684. Sitzung am 21. Februar 2002, 27 ff.

25 Die Vertreter des Landes Brandenburg stimmten unterschiedlich ab. Ministerpräsident Stolpe (SPD) mit „ja“, Innenminister Schönbohm (CDU) mit „nein“. Der amtierende Bundesratspräsident WOWEREIT (SPD, Berlin) wertete Stolpes Votum als Zustimmung des Landes, womit die notwendige Mehrheit von 35 (der insgesamt 69) Stimmen erreicht wurde (vgl. Art 51 Abs 3 Grundgesetz, wonach die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden können). Siehe dazu: Politisches Nachbeben wegen Eklat im Bundesrat, in: Die Presse vom 25.3.2002; „Legitimes Theater“ nach „vorsätzlichem Verfassungsbruch“?, in: Das Parlament 2./5.4.2003, Nr 13-14.

Schwergewicht“.²⁶ Die Diskussion blieb ohne konkretes Ergebnis.²⁷ Präsident BIERINGER (war im 2. Halbjahr 2002 im Amt) ging in seiner Antrittsansprache in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 auf die notwendige Aufwertung und die gemachten Vorschläge ein und meinte auch, dass der Bundesrat selbst nicht nachgeben dürfe und dass große Schritte vorwärts auch ohne Verfassungsänderung erreicht werden könnten.

- 5.3. Die Landtagspräsidentenkonferenz sprach sich für eine **verbesserte Zusammenarbeit** der Landtage mit dem Bundesrat aus. Bei ihrer Tagung am 21. Oktober 2002 wurden die von Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) und dem niederösterreichischen Landtagspräsidenten Mag. FREIBAUER sowie Landtagsdirektor DDr. LENGHEIMER, ausgearbeiteten „Überlegungen zu einer pragmatischen Umgestaltung und Stärkung des Bundesrates auf der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung“ ausführlich diskutiert und zur Kenntnis genommen. Festgehalten wurde ua, dass die Landtage bei der Entsendung der Bundesräte große Freiheiten besitzen (so ist etwa eine Entsendung von Landesregierungsmitgliedern möglich). Bei der Entscheidung des Bundesrates, keinen Einspruch zu erheben, sei auch eine Verschweigung möglich und für die Zustimmung des Bundesrates bestehe keine Frist. Es ist zu hoffen, dass gerade diese Denkanstöße in der politischen Praxis Berücksichtigung finden. Da sie ohne Verfassungsänderung realisiert werden könnten, kann die mangelnde Umsetzung nicht mit der Reformverweigerung einer anderen Partei begründet werden.
- 5.4. Das endgültige Ergebnis der **Volkszählung 2001** hatte auch Auswirkungen auf die **Zahl der Mitglieder des Bundesrates**. Sie **verringerte sich von 64 auf 62 Mitglieder**, wobei die **Länder** Kärnten und Steiermark²⁸ jeweils ein Mandat (in beiden Fällen war die SPÖ davon betroffen) verloren. Eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Bundesrates war deshalb zu verzeichnen, da das Land mit der größten Bürgerzahl zwölf Mitglieder in den Bundesrat entsendet, jedes andere Land so viele Mitglieder, als es dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten

26 Vgl. Stumme Föderalisten, Bieringer denkt an den deutschen Bundesrat und rechnet zornig mit unseren Lippenföderalisten in den Ländern ab, in: SN vom 28.3.2002.

27 Siehe SALOMON, Dissonanter Ruf nach Bundesratsreform, Aufwerten oder gleich abschaffen: Niemand ist mit der Länderkammer glücklich, in: Der Standard vom 3.5.2002.

28 Zur neuen Aufteilung der Bundesratsmitglieder siehe: Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder, BGBl II Nr 444/2002.

Bürgerzahl entspricht (Art 34 Abs 2 B-VG). Die neue Mandatsaufteilung im Bundesrat nach Parteizugehörigkeit lautet nunmehr:

ÖVP	28
SPÖ	21
FPÖ	12
Grüne	1

- 5.5. Die **Tätigkeit des Bundesrates** (vgl dazu ausführlich Kapitel F, Punkte 3.1.1. – 3.1.5.) zeigte einmal mehr, dass die **Parteipolitik** nach wie vor eine dominierende Rolle spielt.

Wie in den vergangenen Jahren wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Es wurden **zwei Anträge** gestellt, Einspruch zu erheben, die beide nicht die notwendige Mehrheit erhielten und abgelehnt wurden. Bei dem von SPÖ Bundesratsmitgliedern gestellten Antrag, zum **Familienhospizkarenz-Gesetz** Einspruch zu erheben, waren aus der Begründung keine föderalistischen Gründe erkennbar. Hingegen hatte der von den Vorarlberger Bundesräten gestellte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss betreffend die **60. ASVG-Novelle** Einspruch zu erheben, föderalistische und landespolitische Interessen als Hintergrund (siehe dazu unten Punkt 17.3. und Kapitel F, Punkt 3.1.2.). Der Antrag wurde mit 25 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Gerade dieses Gesetz wäre wegen der massiven Auswirkungen auf die finanzielle Eigenständigkeit der Gebietskrankenkassen in den Ländern ein Anlass für den Bundesrat gewesen, zu zeigen, dass er bereit ist, Länderinteressen wahrzunehmen.

Alle **15** eingebrachten **Dringlichen Anfragen** an Mitglieder der Bundesregierung wurden von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, gestellt.

Insgesamt wurden **17 Entschließungsanträge** eingebracht. Jene acht Anträge, die von SPÖ-Mitgliedern des Bundesrates stammten, wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt. Neun Anträge – die entweder von allen vier Fraktionen oder von der ÖVP bzw der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates stammten, wurden angenommen. Bei der Ausübung des **Zustimmungsrechtes** (es gab fünf Zustimmungen) zeichnete sich keine Abkehr von der Praxis ab, Kompetenzeinschränkungen der Länder ohne weiteres hinzunehmen. Freilich ist einzuräumen, dass seitens der Länder in den erwähnten Fällen kein besonderer Widerstand gegen die Kompetenzverluste erkennbar war.

6. Verwaltungsreform – erster Schritt zu einer Staatsreform?

- 6.1. Im Jahr 2001 wurden intensive Verhandlungen über die Verwaltungsreform geführt, wobei als erste Maßnahme das **Verwaltungsreformgesetz 2001** beschlossen wurde (siehe dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 18 ff).

Nach erfolgter Einigung in den Verhandlungen über die Verlängerung der Bundesstraßen B (siehe dazu unten Punkt 8.) und nachdem alle Länder die notwendige Zustimmung²⁹ zur Kundmachung erteilt hatten, wurde das **Verwaltungsreformgesetz 2001**³⁰, BGBl I Nr 65/2002, am **20. April 2002** kundgemacht und trat in seinen wesentlichen Teilen mit **1. August 2002** in Kraft.

- 6.2. Mit diesem – einfachen – Gesetz wurden erste konkrete **Verwaltungsmodernisierungsschritte**, die zu jährlichen Einsparungen von rd 263 Mio € führen sollen, umgesetzt. Die Reform hat zwei Zielsetzungen, nämlich die weitgehende Konzentration der erstinstanzlichen Zuständigkeiten bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die vermehrte Heranziehung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungsbehörden. Hinsichtlich der **Entscheidungsbefugnis der UVS** als Berufungsbehörde in Administrativsachen konnte in den Verhandlungen ein Kompromiss erzielt werden. Die UVS sollen grundsätzlich in der Sache selbst (reformatorisch) entscheiden (§ 67h AVG). Wenn es aber um Entscheidungen geht, die von demokratisch legitimierten Organen getroffen und verantwortet werden sollen, kann die Erstbehörde durch einen Widerspruch bewirken, dass die Entscheidungsbefugnis des UVS auf eine kassatorische Kontrolle der Rechtmäßigkeit eingeschränkt wird. Es wurden 26 Gesetze entsprechend geändert, drei Gesetze aufgehoben und das Bundes-Berichtspflichtengesetz erlassen. Erwähnenswert ist die

29 Die Zustimmung der Länder gemäß Art 129a Abs 2 B-VG war wegen der Übertragung von neuen Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate notwendig.

30 Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Strahlenschutzgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Dentistengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Hebammengesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz, das Krankenanstaltengesetz, das Tierseuchengesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Schifffahrtsgesetz, das Luftfahrtgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen geändert, ein Bundes-Berichtspflichtengesetz erlassen sowie das Rattengesetz, das Bazillenausscheidergesetz, die Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz und das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben werden (**Verwaltungsreformgesetz 2001**).

Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kuranstalten durch Art 22 des Verwaltungsreformgesetzes 2001. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Kuranstalten wurden in das Krankenanstaltengesetz integriert. Durch den Wegfall der sonstigen Regelungen des genannten Grundsatzgesetzes ist der Freiraum für den Landesgesetzgeber größer geworden. Insgesamt betrachtet ist es zu einer gewissen Aufwertung der Länder – speziell der Exekutive – gekommen.

In einer ersten Bilanz zeigte sich die für die Verwaltungsreform zuständige Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER mit den gesetzten Reformmaßnahmen³¹ zufrieden, bemerkte aber, dass erst ein Viertel der angepeilten Einsparungen erzielt sei (SN vom 20.4.2002).

Aus **föderalistischer** Sicht ist die **Verwaltungsreform** durchaus **kritisch** und **zwiespältig** zu beurteilen.³² Positiv anzumerken ist, dass die Grundlagen der Verwaltungsreform in einem Bund-Länder-Dialog erarbeitet wurden. Kritisch festzuhalten ist, dass die Maßnahmen der Konzentration von erstinstanzlicher Vollziehung bei der Bezirksverwaltungsbehörde nicht konsequent umgesetzt wurden und der Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung ein völliges Durcheinander darstellt. Im Bereich der Binnenreformen (Finanzsenat, Bundessozialamt) wurde eine praktikable föderalistische Lösung nicht umgesetzt, sondern zentralen Strukturen der Vorzug gegeben.

- 6.3. Es wurde vereinbart, dass die **Länder** in ihren Zuständigkeitsbereichen ebenfalls Maßnahmen zur **Verwaltungsmodernisierung** treffen und analog dem Verwaltungsreformgesetz 2001 eine Konzentration der erstinstanzlichen Zuständigkeit bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die vermehrte Festlegung des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde vorsehen. Noch im Berichtsjahr wurden in den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg Verwaltungsreformgesetze, mit denen zahlreiche Gesetze geändert bzw. aufgehoben wurden, kundgemacht (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.1.).

31 Vgl. dazu mit aA BUSSJÄGER, Licht und Schatten. Das Resümee der Verwaltungsreform fällt zwiespältig aus, in: SN vom 21.12.2002.

32 Siehe dazu ausführlich mit kritischen Anmerkungen zu einzelnen Reformschritten sowie einer Beurteilung der gesamten Maßnahmen unter föderalistischen Gesichtspunkten BUSSJÄGER, Die Verwaltungsreform und die Rolle der Länder im Bundesstaat, in: ÖJP 2002, Wien 2003, 389 ff. Siehe auch BUSSJÄGER, Vertikale und horizontale Fachbruderschaften als Problem der Verwaltungsmodernisierung in Österreich, in: ZfV 2003, 288 ff.

- 6.4. Neben Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform unternahmen die Länder weitere Anstrengungen, um durch Deregulierung und Evaluierung Vereinfachungen und Kostensenkungen in der Verwaltung zu erzielen. Für das Berichtsjahr sind beispielsweise anzuführen:

In **Kärnten** wurde im Jahr 2000 ein Projektteam „**Deregulierung der Landesrechtsordnung**“ eingerichtet (vgl. Bericht 2000, 17). Nach der Erhebung der Deregulierungspotentiale in der Kärntner Landesrechtsordnung sowie des status quo des landesgesetzlichen Rechtsbestandes in quantitativer Hinsicht – mit Stichtag 1. Juni 2001 umfasste die Kärntner Landesrechtsordnung 345 Landesgesetze – wurden vom Kärntner Landtag bis zum 1. Februar 2003 auf Grund von Vorschlägen des Projektteams insgesamt **159 Landesgesetze aufgehoben**. Dadurch wurde eine quantitative Verringerung des landes-(verfassungs-)gesetzlichen Rechtsbestandes um 46% erreicht. Es liegen bereits Gesetzentwürfe vor, die den Rechtsbestand um weitere 27 Landesgesetze (ca acht Prozent) verringern werden.

Seit dem Jahr 2000 existiert in **Vorarlberg** ein Modell zur **Gesetzesfolgenabschätzung** (vgl. Bericht 2000, 17). Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersuchte in ihrer Tagung am 24. Mai 2002 das Land Vorarlberg, einen Workshop mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches über die bisherigen Projekte in den Ländern zu organisieren, um dann eventuell eine Länderarbeitsgruppe mit den weiteren Arbeiten zu betrauen. Die Landeshauptmännerkonferenz nahm diese Vorgangsweise in ihrer Tagung am 12. Juni 2002 zustimmend zur Kenntnis. Der Workshop fand noch im Berichtsjahr statt.

7. Staatsreform – Österreich-Konvent und die Rolle der Landtage

- 7.1. Im weiteren Verlauf des Berichtsjahres gewannen die Diskussionen über die **Verwirklichung einer Staatsreform** wieder an Intensität. So sprach sich etwa im August 2002 der Präsident des Rechnungshofes, Dr. FIEDLER, für eine umfassende Staatsreform, die vor allem eine Kompetenzreform enthalten müsse, aus. Erst dann könne eine tiefgreifende Verwaltungsreform in Angriff genommen werden.³³

Der Vorsitzende der SPÖ, Dr. GUSENBAUER, trat für eine Verlagerung der Gesetzgebung von den Ländern zum Bund ein. Es sollten weiters die Bezirksverwaltungsbehörden³⁴ abgeschafft werden, da diese nicht

³³ Vgl. Fiedler fordert Staatsreform, in: Die Presse vom 12.8.2002.

³⁴ Siehe dazu: Österreich und die Zahl der Entscheidungsebenen, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2002.

demokratisch legitimiert sind und deren Aufgaben als Verwaltungsbehörden an die Gemeinden bzw an die Länder übertragen werden.³⁵ Diese Ideen für eine umfassende Verwaltungsreform stießen allerdings nicht nur bei den Regierungsparteien, sondern auch in der eigenen Partei auf Ablehnung.³⁶

Im Zuge des Wahlkampfes für die Nationalratswahl am 24. November 2002 und in den Diskussionen über die Budgetsanierung mahnte Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER neuerlich eine **radikale Verwaltungs- und Bundesstaatsreform** ein und sprach sich für eine „*tabulose Diskussion*“ bei der Budgetsanierung aus. Für tiefgreifende Reformen solle – offenbar nach dem Vorbild des die Regierungskonferenz 2004 vorbereitenden EU-Konvents – ein „**Konvent für Österreich**“³⁷ Vorschläge ausarbeiten. In den Maßnahmen für einen „*schlanken Staat*“ dürften weder die Zahl der Abgeordneten in den allgemeinen Vertretungskörpern, noch die Zahl der Verwaltungs- und Legislativebenen ein Tabu darstellen (SN und Die Presse vom 12.10.2002).

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** bekräftigte in ihrer Tagung am 21. Oktober 2002 die anerkannte Notwendigkeit einer Staats- und Verwaltungsreform. Von den nach der Nationalratswahl am 24. November 2002 neu zu bestellenden Organen Nationalrat und Bundesregierung werde erwartet, dass ehestens **energische Schritte für eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform gemeinsam mit den Ländern in Angriff genommen werden**.

- 7.2. In der Diskussion spielten auch die **Landtage** wiederum eine Rolle. So verlangte der 2. Nationalratspräsident DI PRINZHORN (FPÖ), dass nun die „Länder endlich sparen müssten“ (Die Presse vom 14.10.2002). Der Klubobmann der FPÖ im Nationalrat, Mag. SCHWEITZER, sprach sich für eine deutliche Verringerung der Zahl der Mandatare in den Landtagen³⁸ – aber auch jener im Nationalrat – aus (TT vom 15.10.2002). Den Plänen zur Abwertung der Landtage wurde – naturgemäß vor allem in den Ländern – eine klare Absage erteilt, da „*Länder ohne Gesetzgebungskompetenz eine Diktatur der Verwaltung*“ zur Folge hätten und die Länder nur mehr „*Verwaltungsfilialen des Bundes*“ wären, argumen-

35 Vgl Gusenbauer will durch Entmachtung der Landtage sparen, in: Die Presse vom 23.8.2002.

36 SP-Landeschefin Burgstaller: „Bezirkshauptmannschaften-Abschaffung ist vom Tisch, in: Die Presse vom 28.8.2002.

37 Vgl dazu: Ein Verfassungskonvent für Österreich?, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2002.

38 Siehe dazu den kritischen Kommentar von NINDLER, Zahnlose Landtage, Kleinere Landtage wären föderalismuskonform, in: TT vom 15.10.2002.

tierte etwa der Tiroler Landtagspräsident Prof. Ing. MADER (TT vom 16.10.2002).

Einen interessanten Vorschlag machte auch der steirische Landesrat Dr. HIRSCHMANN (ÖVP), der meinte, man solle die **Bundesverwaltung auflösen** und den Ländern übertragen und dass durch eine Staatsreform jährlich etwa 3,5 Mrd € eingespart werden könnten (Die Presse vom 19.10.2002).

In der Endphase des Wahlkampfes sprachen sich alle vier im Nationalrat vertretenen Parteien für eine (tiefgreifende) Bundesstaatsreform aus und auch die Idee der Einsetzung eines **Verfassungskonvents**³⁹ wurde unterstützt.

Knapp vor Jahresende 2002 machte der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses, Prof. Dr. FRISCH, den Vorschlag, statt der neun Landtage einen **gesamtosterreichischen Landtag** einzurichten und diesen mit stärkeren Funktionen als den gegenwärtigen Bundesrat auszustatten. Auch sollte den Ländern Steuerhoheit eingeräumt werden, dies würde zu Einsparungen in der Verwaltung führen (APA vom 19.12.2002).

Im Zuge der „Sondierungsgespräche“ legten sich alle vier Parlamentsparteien darauf fest, eine **Staatsreform zu verwirklichen**. Diese soll von einem **Konvent** ausgearbeitet werden und auch eine neue Aufgabenverteilung, die zu einer Verwaltungsreform führt, enthalten.⁴⁰

Den Beratungen und Ergebnissen des „**Österreich-Konvents**“ ist aus föderalistischer Sicht mit besonderem Interesse entgegenzusehen, vor allem wenn man sich die jahrelangen Verhandlungen über die Umsetzung des „Perchtoldsdorfer Paktums“ vor Augen hält und sich das Scheitern der seinerzeitigen Bundesstaatsreform in Erinnerung ruft. Dabei ist allerdings festzustellen, dass der Österreich-Konvent unter völlig anderen Vorzeichen steht: War das Perchtoldsdorfer Paktum eindeutig von der Absicht getragen, die Länder zu stärken, wurde die Diskussion um den Österreich-Konvent in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Effizienz geführt. Überlegungen einer Stärkung von Autonomie und demokratischer Leistungsfähigkeit traten gegenüber dem Spargedanken völlig in den Hintergrund. Dabei wurde – gerade auch von Personen, die der Bundesregierung unter der Führung der ÖVP angehörten oder nahestanden – die Sinnhaftigkeit des föderalen Aufbaues

39 Siehe das am 18.11.2002 im Parlament abgehaltene Symposium „Ein Verfassungskonvent für Österreich?“ – und den Kurzbericht, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-4607 vom 19. November 2002.

40 Siehe dazu auch: Bußjäger, Reform und Zukunft des Föderalismus – ein Konzept zur Modernisierung des österreichischen Bundesstaates, FÖDOK 13, Innsbruck 2002, und Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 6/2002.

Österreichs in Zweifel gezogen. Den Ländern ist es im Berichtsjahr nicht gelungen, in der Öffentlichkeit überzeugend dem Argument entgegen zu treten, dass der föderale Aufbau Österreichs kostspielig ist. Dies widerspricht jedoch vielen Untersuchungen, die gerade auch vom Institut für Föderalismus veröffentlicht wurden.⁴¹

8. **Verlängerung der Bundesstraßen B – Verwaltungsvereinfachung oder Kostenverschiebung?**

- 8.1. Als eine wichtige Maßnahme der Dezentralisierung der Aufgabenbearbeitung im Zuge der Verwaltungsreform wurde bereits im Jahr 2001 grundsätzliche Einigung erzielt, die **Bundesstraßen B** in die **Verwaltung der Länder** zu übertragen (vgl dazu 26. Bericht 2001, 30 f). Die offenen Fragen – vor allem die finanzielle Abgeltung für die Länder – konnten in langwierigen Verhandlungen in der „Achter Runde“ geklärt werden.

Basierend auf einem Initiativantrag beschloss der Nationalrat am 28. Februar 2002 das **Bundesstraßen-Übertragungsgesetz**⁴² (BGBl I Nr 50/2002). Mit diesem Gesetz wurden alle Bundesstraßen B in die **volle Verantwortung der Länder übertragen** und damit eine schon seit längerem bestehende **Länderforderung erfüllt**.⁴³ Ausgenommen von der Verlängerung blieben die Autobahnen und Schnellstraßen, die weiterhin von ausgegliederten Rechtsträgern verwaltet werden. Diesbezügliche Behördenverfahren werden weiterhin vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt. Dies ist ein Beispiel für eine föderalistische Verwaltungsreform, da Doppelgleisigkeiten abgebaut werden und den Ländern mehr Entscheidungsspielraum bei Infra-

41 Vgl dazu ausführlich: SMEKAL/THÖNI, Österreichs Föderalismus zu teuer?, FÖDOK 9, Innsbruck 2000; KRAMER, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, FÖDOK 11, Innsbruck 2000; PERNTHALER/BUSSJÄGER (Hrsg), Ökonomische Aspekte des Föderalismus, Wien 2001.

42 Bundesgesetz, mit dem das Zweckzuschussgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das **Bundesstraßengesetz** 1971, das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das **ASFINAG-Gesetz**, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** 2000 geändert werden und das Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen erlassen wird (**Bundesstraßen-Übertragungsgesetz**).

43 Im Textentwurf der Länder zur Neuordnung des Bundesstaates am 13.12.1993 waren die Bundesstraßen für den Art 11 B-VG vorgesehen – abgedruckt in: Institut für Föderalismus (Hrsg), Materialien zur Bundesstaatsreform, FÖDOK 1, Innsbruck 1998, 22 ff.

strukturmaßnahmen zukommt, was eine rasche und nach regionalen Bedürfnissen abgestimmte Umsetzung von Straßenbauprojekten ermöglicht. Für die Finanzierung der Übernahme der Bundesstraßen durch die Länder werden zumindest bis zum Jahr 2008 jährliche **Zweckzuschüsse** gewährt.⁴⁴ Der Zweckzuschuss des Bundes orientiert sich an der Größenordnung des bisherigen Bau- und Erhaltungsbudgets und der bisher aus dem Katastrophenfonds für diese Straßen verwendeten Mitteln.

- 8.2. Bei ihrer Tagung am 6. März 2002 stellte die Landeshauptmännerkonferenz fest, dass der bereits gefasste Gesetzesbeschluss des Nationalrates von den seinerzeit erzielten Verhandlungsergebnissen abweiche, und verlangte vom Bund für die Finanzierung der den Ländern übertragenen Bundesstraßen B ab dem Jahr 2008 mit den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abzuschließen. Der Bund wurde ersucht, zu diesbezüglichen Verhandlungen einzuladen.

Im Zuge der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in der 685. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2002 beschloss der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben. Mehrheitlich wurde eine **EntschlieÙung** (E/175-BR/2002) angenommen, in der die Verlängerung der Bundesstraßen im Sinne des Föderalismus – mit Abbau von Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung und erhöhtem Gestaltungsspielraum bei verkehrspolitischen Prioritäten – begrüÙt wurde. Die Bundesregierung wurde ersucht, mit den Ländern Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG betreffend die Finanzierung der den Ländern übertragenen Bundesstraßen B für die Zeit nach 2008 aufzunehmen.

Die Länder erstellten im Berichtsjahr über Koordination der Verbindungsstelle einen Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, um die Finanzierung der ehemaligen Bundesstraßen B für die Zeit nach 2008 sicherzustellen. Obwohl der Bundesminister für Finanzen Beratungen auf Expertenebene in Aussicht stellte, kam es im Berichtsjahr 2002 zu keinerlei Verhandlungen über den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung.

- 8.3. Bemerkenswert bei der Verlängerung der Bundesstraßen B ist jedoch, dass die nun überflüssig gewordenen Planstellen im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik entgegen der Absicht, durch ihren Abbau einen Beitrag zu einer föderalistischen Verwaltungsreform zu leisten, als „zentrale Koordinationsstelle“ weitergeführt werden sollen.

44 Siehe die Änderung des Zweckzuschussgesetzes 2001, § 4a – die Höhe des Zuschusses beträgt in den Jahren 2002 und 2003 je 522,5 Mio €, in den Jahren 2004 bis 2006 je 540,7 Mio € und ab dem Jahr 2007 545,0 Mio €, wobei diese Zweckzuschussregelung bis 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt

Eine in diese Richtung zielende Entschließung des Nationalrates⁴⁵ geht offenbar davon aus, bestehende Doppelgleisigkeiten bestehen zu lassen und noch dazu für die Aufrechterhaltung der Bürokratie eine Kostenteilung mit den Ländern anzustreben.⁴⁶ Dies zeigt einmal mehr die Beharrlichkeit, mit der bestehende Strukturen Veränderungen entgegengetreten.⁴⁷

In diesem Zusammenhang ist auch die Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage** betreffend Einsparungen durch die Übertragung der Bundesstraßen an die Länder (A/1)⁴⁸ von Interesse. Daraus geht hervor, dass entgegen den ursprünglich geplanten 70 Stellen beim Bund 30 Dienstposten eingespart werden können.

- 8.4. Das **Bundesstraßen-Übertragungsgesetz**, das beachtenswerter Weise ohne Verfassungsänderung beschlossen wurde, trat am 1. April 2002 in Kraft. Von den Ländern wurden entsprechende Landesgesetze beschlossen (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.3.) und damit die Übernahme der Bundesstraßen B in die Landesverwaltung legislativ umgesetzt. Die Gesetze enthalten zT ein Verzeichnis, welche ehemaligen Bundesstraßen B nunmehr als Landesstraßen (B) gelten.

9. Bezirksgerichte – Schließung bzw Zusammenlegung als Maßnahme der Verwaltungsreform

- 9.1. Die seit Juli 2000 in Österreich geführten Diskussionen, kleinere **Bezirksgerichte zu schließen**, wurden im Zuge der Verwaltungsvorhaben intensiviert. Die vom Bundesministerium für Justiz angekündigte Schließung von zahlreichen Bezirksgerichten stieß vorerst bei den betroffenen Ländern, die hierzu ihre Zustimmung⁴⁹ geben müssen, auf Ablehnung, da ua Nachteile für den ländlichen Raum befürchtet wurden (siehe dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 35 f). Erste Verhandlungser-

45 Siehe die Entschließung des Nationalrates vom 28.2.2002, 125/E betreffend Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle – abgedruckt bei A/1.

46 Vgl dazu: Licht und Schatten in der Verwaltungsreform – „Verlängerung der Bundesstraßen: 1 x Verwaltungsreform und zurück, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2002.

47 Siehe dazu kritisch BUSSJÄGER; Die Verwaltungsreform, aaO, 399.

48 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

49 Gemäß § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes 1920 idF BGBl 1925/368 bedarf die Verordnung der Bundesregierung über die Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte der Zustimmung der Landesregierung.

folge wurden mit den Ländern Niederösterreich und Steiermark, die der Zusammenlegung von 14 bzw 12 Bezirksgerichten zustimmten,⁵⁰ erzielt.

Nachdem die Gespräche mit den anderen betroffenen Ländern vorerst zu keiner Einigung führten, der Justizminister aber auf seinem Vorhaben beharrte, wurde von Abgeordneten der Regierungsparteien ein Initiativantrag⁵¹ im Nationalrat eingebracht. Demnach war geplant, den Sitz verschiedener Bezirksgerichte in den Ländern Oberösterreich (26), Salzburg (9) und Tirol (2) in Gemeinden mit anderen Bezirksgerichten zu verlegen, wodurch im Ergebnis eine Zusammenlegung der Bezirksgerichtssprengel bewirkt würde. Damit hätte man auch das Zustimmungsrecht der Landesregierungen – in verfassungswidriger Weise⁵² – umgangen. Anlässlich der Beantwortung einer parlamentarischen **Anfrage im Bundesrat**⁵³ berichtete der Justizminister über die Fortschritte in den mit den betroffenen Ländern geführten Verhandlungen und von den mittlerweile aufgetauchten Schwierigkeiten in Oberösterreich. Der Minister bemerkte, dass es in Österreich 99 Bezirkshauptmannschaften, aber 192 Bezirksgerichte gebe, was eine uneffiziente Verwaltung der justiziellen Möglichkeiten erkennen lasse.

In einer weiteren **Anfragebeantwortung**⁵⁴ im Bundesrat bemerkte der Bundesminister, dass eine Schließung von Bezirksgerichten auch ohne Zustimmung der Landesregierungen erfolgen werde, wenn er dazu von den Ländern (vor allem von den sozialdemokratischen Fraktionen) gezwungen würde.

50 Siehe die **Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich**, BGBl II Nr 81/2002 und die **Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark**, BGBl II Nr 82/2002.

51 664/A (XXI. GP) betreffend ein Bundesgesetz über Sitzverlegungen von Bezirksgerichten in Oberösterreich, Salzburg und Tirol.

52 Siehe dazu auch: Verfassungswidrige Zusammenlegung von Bezirksgerichtssprengeln, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr. 3/2002.

53 Mündliche Anfrage 1229/M-BR-02 „Wie weit sind Ihre Bestrebungen zur Zusammenlegung von Bezirksgerichten gediehen?“ des Abg KNEIFEL (ÖVP, OÖ) gerichtet in der 685. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2002 an den Bundesminister für Justiz Dr. BÖHMDORFER – vgl dazu StenProt BR, 685. Sitzung, 18 ff.

54 Mündliche Anfrage 1235/M-BR-02 „Wollen Sie tatsächlich die Schließung von Bezirksgerichten ohne Zustimmung der Landesregierungen durchziehen?“ des Abg GRUBER (SPÖ, Salzburg) gerichtet in der 685. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2002 an den Bundesminister für Justiz Dr. BÖHMDORFER – vgl dazu StenProt BR, 685. Sitzung, 23 ff.

Nach weiteren Gesprächen und auch länderinternen politischen Auseinandersetzungen in Salzburg und Oberösterreich⁵⁵ konnten noch im Berichtsjahr weitere **Reformen** in der **Gerichtssprengereinteilung** umgesetzt werden.

Insgesamt wurden in **Tirol** zwei, in **Salzburg** sieben und in **Oberösterreich** 15 kleine Bezirksgerichte mit anderen Bezirksgerichten zusammengelegt.⁵⁶ Offen ist noch eine Lösung für die Länder Kärnten und Vorarlberg. Das Land Oberösterreich knüpfte übrigens seine Zustimmung an die Forderung, dass es zu keiner Schließung von Gendarmerieposten und zu keinen Personalkürzungen bei Gendarmerie und Polizei kommen dürfe.

- 9.2. Die **Reform der Gerichtsorganisation** bleibt daher ein Projekt für die Zukunft. Tatsächlich erscheint die bestehende, vier Instanzen umfassende Organisation antiquiert. Eine **föderalistische** und **bürgernahe** sowie an Kosten orientierte **Gerichtsorganisation** könnte folgendermaßen aussehen: Zumindest in jedem der 102 Verwaltungsbezirke müsste ein Bezirksgericht vorhanden sein. In der zweiten Instanz sollten die von 21 auf neun reduzierten Landesgerichte tätig werden. Die vier Oberlandesgerichte könnten aufgelassen werden. Der Oberste Gerichtshof wäre wie bisher oberste und zentrale Instanz.⁵⁷

10. Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene

Seit Jahren gibt es Bemühungen der Länder um Einführung der **Briefwahl** für die Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene (vgl dazu zuletzt 24. Bericht 1999, 28 f). Neue Hoffnungen für die Umsetzung dieses demokratiepolitisch wichtigen Anliegens ergaben sich durch das im Regierungsprogramm der Bundesregierung verankerte „Demokratiepaket“ und einen im Nationalrat eingebrachten **Initiativantrag** betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, der Nationalratswahlordnung ua Gesetze (98/A-XXI. GP), womit die

55 Vgl dazu: Weiter Ringen um Bezirksgerichte; Salzburg und Oberösterreich: „Hopp oder Tropp“, in: SN vom 13.3.2002; Gerichtsreform kommt trotz Vetos der Länder, Die Presse vom 19.3.2002; ESCHER, Bezirksgerichte als Spielball, in: SN vom 20.3.2002. Salzburg: SPÖ weigert sich, den Auftrag des Landtages zu erfüllen, in: Die Presse vom 4.5.2002.

56 Siehe die **Bezirksgerichte-Verordnung Tirol**, BGBl II Nr 240/2002, die **Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg**, BGBl II Nr 287/2002 und die **Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich**, BGBl II Nr 422/2002.

57 Siehe dazu ausführlich: Verwaltungsreform und Neuordnung der Gerichtsorganisation als Chance der Länder, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2001.

Stimmabgabe mittels Briefwahl ermöglicht werden sollte (siehe dazu 25. Bericht 2000, 29 f).

Im Zuge der politischen Diskussionen schlug ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL vor, die Einführung der Briefwahl bis Herbst 2002 umzusetzen, dem wiederum SPÖ-Vorsitzender Dr. GUSENBAUER entgegensetzte, dass dies nur in einem Gesamtpaket, das ua eine Senkung des Wahlalters und das Minderheitsrecht auf Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse enthalten müsse, möglich sei.⁵⁸ Gespräche aller vier Parlamentsparteien am 23. Jänner 2002 über die Reform des Wahlrechts und den Bestellmodus für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes brachten keine Ergebnisse. Nachdem auch in mehreren Verhandlungsrunden keine Einigung über die beiden Vorhaben Reform des Verfassungsgerichtshofes und Volksbegehren erzielt werden konnte, zeigte sich ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL optimistisch, ein „geschrumpftes“ Demokratiepaket, das eine Reform beim Wahlrecht bringen soll, zu verwirklichen.⁵⁹

Den vom SPÖ-Vorsitzenden Dr. GUSENBAUER im Zuge der Diskussion gemachten Vorschlag auf Einführung des **Mehrheitswahlrechts** bezeichnete ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL als „Salto rückwärts in die Monarchie“ und lehnte dies ab (Die Presse vom 3.8.2002).

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** sprach sich bei ihrer Tagung am 27. Mai 2002 hinsichtlich der Möglichkeit der Stimmabgabe (Briefwahl) für die Anpassung der Wahlordnungen auf Landes- und Gemeindeebene an das Bundeswahlrecht aus und wiederholte die Forderung nach Ermöglichung der Briefwahl bei ihrer Tagung am 21. Oktober 2002. Dabei bedauerten die Landtagspräsidenten, dass vom Bund keinerlei Initiativen gesetzt wurden, und zeigten sich in ihrem Beschluss (A/2) auch darüber erstaunt, dass die Landtagspräsidentenkonferenz bisher keine Antwort auf den Beschluss vom 27. Mai 2002 erhalten habe.

Wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates konnte das Vorhaben nicht verwirklicht werden. In den Wahlprogrammen der Parteien und in den „Sondierungsgesprächen“ war das Demokratiepaket und die Einführung der Briefwahl weiterhin ein Diskussionsgegenstand.⁶⁰ Seitens des Instituts für Föderalismus wird angemerkt, dass die Briefwahl ein „Uralthema“ der Wahlrechtsreform ist. Mittlerweile ist aber auch darüber nachzudenken, inwieweit eVoting zum Thema der politischen Debatten gemacht werden sollte. Im Verfassungsrecht sollte zur Kenntnis genommen werden,

58 Siehe dazu: Bei Briefwahl beharrt SPÖ auf Gesamtpaket, in: TT vom 3.1.2002.

59 Vgl Demokratiepaket: Khol winkt ab, Hoffnungen beim Wahlrecht, in: Die Presse vom 23.3.2002.

60 Siehe dazu ausführlich GLANTSCHNIG, Briefwahl – eine demokratische Notwendigkeit, in: ÖGZ 2003/8, 24 ff.

dass das Internet existiert und darüber nachgedacht werden, welche Möglichkeiten der Teilnahme am politischen Leben dieses Medium eröffnet.

11. Katastrophenschutzkompetenz für den Landeshauptmann

Ausgehend von großen Katastrophenfällen gab es seit mehreren Jahren Bemühungen der Länder, die Strukturen des **Katastrophenschutzes** in Österreich anzupassen (vgl dazu zuletzt 26. Bericht 2001, 47).

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm anlässlich ihrer Tagung am 6. März 2002 eine vom Verfassungsdienst des Amtes der oö. Landesregierung ausgearbeitete Studie „Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen- und Katastrophenfällen“ zur Kenntnis. Der Bund wurde ersucht, die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung umzusetzen. In weiterer Folge sagte SPÖ-Vorsitzender Dr. GUSENBAUER in einem Gespräch mit Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, als damaligem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, zu, sich für mehr Rechte und Kompetenzen der Landeshauptmänner als „Krisenmanager“ einzusetzen und signalisierte Zustimmung der SPÖ zur notwendigen Verfassungsänderung (VN vom 25.7.2002).

Neue Aktualität gewann dieser Kompetenzwunsch durch die Hochwasserkatastrophe vom August 2002. In den Beratungen der Landeshauptmännerkonferenz mit der Bundesregierung am 19. August 2002 über die Sofortmaßnahmen wurde die bundesverfassungsrechtliche **Verankerung des Landeshauptmannes** als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in **Krisen- und Katastrophenfällen** befürwortet. Die Bundesregierung sagte zu, sich um eine parlamentarische Mehrheit dafür zu bemühen (siehe dazu ausführlich unten Punkt 18.1.). Bis zum Ende des Berichtsjahres waren allerdings keine Schritte zur Verwirklichung dieses Vorhabens zu verzeichnen.

Das Institut für Föderalismus bemerkt dazu, dass die Katastrophenprävention und die Katastrophenbekämpfung⁶¹ von einer befriedigenden Kooperation der beteiligten Akteure gekennzeichnet ist. Zu überlegen wäre, die Kompetenzen der Katastrophenabwehr auf der Landesebene anzusiedeln. Eine Bündelung der Einsatzleitung auf der Landesebene würde auch nicht unbedingt Änderungen der verfassungsrechtlichen Grundlagen erfordern. Auf einfachgesetzlicher Ebene könnten auch Vollzugszuständigkeiten von den Zentralstellen auf Landesbehörden übertragen werden. Eine Kompetenzabrundung würde sich in dem Sinne anbieten, dass im Bereich der Landesebene die Katastrophenbekämpfung angesiedelt wird und die Materiengesetzgeber weiterhin zur Rege-

61 Vgl ausführlich BUSSJÄGER, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat, Wien 2003.

lung der Katastrophenprävention zuständig bleiben. Für die Heranziehung von Ressourcen des Bundes bei der Katastrophenbekämpfung und die überregionale Koordination wäre als beste föderalistische Lösung der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, in denen die erforderliche Koordination und Kooperation von Bund und Ländern, der wechselseitige Zugriff auf Ressourcen, Fragen der Alarmierung und die Einbeziehung von Organen unter eine gemeinsame Einsatzleitung geregelt werden, zu überlegen. Änderungen auf Verfassungsebene scheinen zur Verwirklichung der wichtigsten Anliegen nicht notwendig.

12. Die Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

- 12.1. Für die österreichischen Städte und Gemeinden standen angesichts ihrer großteils angespannten Finanzlage⁶² und der ständig steigenden Krankenhauskosten und Sozialausgaben die Maßnahmen der Verwaltungsreform, die Steuerreformdiskussion, die Auswirkungen der Volkszählung 2001, die Fragen der Daseinsvorsorge und der EU-Erweiterung sowie die Hochwasserkatastrophe im August im Mittelpunkt des Interesses.

Wegen der Gefahr, die Maastricht-Kriterien nicht einhalten zu können, wurden die Pläne von Finanzminister Mag. GRASSER, ausbezahlte Abgabenertragsanteile zurückzufordern, entschieden abgelehnt⁶³ (siehe ausführlich Kapitel C, Punkte 2.1. – 2.5.). Auch den Plänen, im Jahr 2003 eine Steuerreform zu verwirklichen, wurde wegen der schwachen Konjunkturlage und der Rückgänge im Steueraufkommen eine Absage erteilt.

Die vom Bund umgesetzten Schritte in der **Verwaltungsreform** wurden großteils wegen der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden und Städte kritisch beurteilt. Auch die Übertragung der Aufgaben des **Fundwesens** an die Bürgermeister sei mit zusätzlichen Kosten verbunden. Kritisch betrachtet wurde auf Grund der gemachten Erfahrungen die von der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung vom 12. Juni 2002 als weiteren Beitrag zur effizienten Verwaltungsführung angeregte und bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit, baubehördliche Kompetenzen von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Im Hinblick auf die Nationalratswahl am 24. November 2002 fassten der Österreichische **Städtebund** seine **Anliegen** an die künftige **Bundes-**

62 Vgl dazu die Studie von SCHÖNBÄCK/BAUER, Aufgabenorientierte Gemeindefinanzierung in Österreich, Wien-New York, 2002.

63 Vgl Gemeindebund: „Chaos im Finanzausgleich“, in: Der Standard vom 6.2.2002.

regierung⁶⁴ und der Österreichische **Gemeindebund** die Forderungen an den **neu gewählten Nationalrat** und an die **neu zu bildende Bundesregierung**⁶⁵ zusammen. Die Anliegen des Österreichischen Städtebundes betreffen vorwiegend Maßnahmen in den Bereichen Finanzen, Verkehr, Krankenanstalten und E-Government sowie die ausdrückliche Erwähnung der Städte und Gemeinden im künftigen „Europäischen Verfassungsvertrag“. Die Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes betreffen vor allem eine Weiterentwicklung des Gemeinderechts, die Absicherung der kommunalen Kernaufgaben in der Daseinsvorsorge, zahlreiche Anliegen im Finanzausgleich und im Sozialbereich, weitere Maßnahmen in der Verwaltungsreform und bei der Umsetzung von E-Government-Projekten.

Von den zahlreichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der **EU-Mitgliedschaft** bzw. der **EU-Erweiterung** sind folgende hervorzuheben: Am 12. und 13. April 2002 trafen sich unter dem Vorsitz des Österreichischen Städtebundes die Städtebünde von 11 der 12 Kandidatenländer (ohne Malta) im Wiener Rathaus, um die Auswirkungen des EU-Beitritts auf Städte und Gemeinden sowie gemeinsame Kooperationen für die Zukunft zu erörtern. Am 28. und 29. Oktober 2002 wurde in Wien im Rahmen des Netzwerkes „**LOGON - (Local Governments Network)**“ eine internationale Konferenz zum Thema „*Lobbying in Europa*“ abgehalten.

Anlässlich des **2. Europatages** des Österreichischen **Gemeindebundes** und des **Deutschen Städte- und Gemeindebundes**, der am 2. Oktober 2002 unter dem Motto „*Starke Gemeinden als Fundament eines gemeinsamen Europas*“ in Wien stattfand, beschlossen die Delegierten eine Resolution. Darin wurden als Hauptpunkte die Anerkennung der national gewährleisteten kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsrechte, die Sicherung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die Abschätzung der Rechtsfolgen der EU-Gesetzgebung in administrativer und finanzieller Hinsicht und eine Stärkung des Ausschusses der Regionen mit organschaftlichen Rechten gefordert.

12.2. Am **Festakt „40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle“**,⁶⁶ der am 20. November 2002 im Parlament stattfand, nahmen hochrangige Vertreter

64 Siehe: Anliegen des Österreichischen Städtebundes an eine künftige Bundesregierung, abgedruckt in: ÖGZ 2002/11, 6.

65 Abgedruckt in: Tiroler Gemeindezeitung, Heft 1/2003, 4 ff.

66 Vgl. ATZMÜLLER, Die Gemeindeverfassungs-Novelle 1962, in: ÖGZ 2002/11, 7 ff.

aus Politik und Wissenschaft teil.⁶⁷ Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER unterstrich dabei die besonderen Leistungen der Gemeinden, legte ein klares Bekenntnis zum kooperativen Föderalismus ab und regte an, den Gemeinden das Recht einzuräumen, mit dem Bund und den Ländern Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abschließen zu können. Angesichts der laufenden Diskussionen sprach er sich mit deutlichen Worten dagegen aus, die „*Gemeinden zum Verwaltungsreformmistkübel der Nation*“ zu machen. Bundespräsident Dr. KLESTIL bezeichnete die kommunale Selbstverwaltung in einer modernen Gesellschaft als unverzichtbar.

In seiner Festansprache ging der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. ADAMOVICH auf die Entstehung der Gemeinden in Österreich sowie auf die Errungenschaften der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 ein. Weiters vertrat der Präsident die Auffassung, dass der Verfassungskonvent ohne Mitwirkung der Gemeinden kein Erfolg sein könne.

- 12.3. Der **52. Österreichische Städtetag** wurde vom 22. bis 24. Mai 2002 unter dem Thema „Erlebnisraum Stadt“ in Graz durchgeführt. In ihren Ansprachen betonten dabei die Ehrengäste die besonderen Leistungen der Städte für die Daseinsvorsorge und verwiesen auf die angespannte Finanzlage und die Möglichkeiten in der Verwaltungsreform. In seinem Referat zum Generalthema ging der Bürgermeister von Brüssel, THIELEMANS, auf die Rolle und die unterschiedlichen Ansprüche der Städte sowie die Bedeutung, die eine große Stadt für eine Region hat, ein. Die einzelnen Arbeitskreise befassten sich mit den Themen „*Kultur/Events-Chance für neue Urbanität*“, „*Stadtmarketing – Motor der Stadtentwicklung*“, sowie „*Die Zukunft der kommunalen Leistungen*“. In diesem Arbeitskreis wurden Hauptreferate über die rechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Daseinsvorsorge und über die Zukunft kommunaler Leistungen gehalten. Ein weiteres Hauptreferat hielt Abgeordneter zum Nationalrat und Vertreter im EU-Konvent Dr. EINEM zum Thema „*Künftige europäische Verfassung und Gemeinden*“. Die Delegierten des 52. Städtetages fassten ihre Forderungen und Anliegen in zwei Resolutionen (A/3) zusammen. Neuen Belastungen im Zusammenhang mit der Steuerreform und einer Schmälerung gemeindeeigener Abgaben wurden klare Absagen erteilt. Der Bund wurde aufgefordert, auf europäischer Ebene das Anliegen der Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit für die Leistungserbringung in der Daseinsvorsorge mit Nach-

⁶⁷ Siehe dazu: Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund (Hrsg), 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962, Wien 2002; PRAMBÖCK, 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle – Europäische Erfolgsstory – Herausforderungen für die Zukunft, in: ÖGZ 2002/12, 4 ff sowie die in ÖGZ 2002/12 abgedruckten Reden beim Festakt am 20. November 2002.

druck zu vertreten. Weiters wurden Bund und Länder aufgefordert, in den Beratungen des EU-Konvents die Rolle und Bedeutung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zu beachten und deren Stellung weiter zu stärken.

- 12.4. Unter dem Motto „**40 Jahre Gemeindeautonomie**“ fand der **49. Österreichische Gemeindetag** am 6. und 7. Juni 2002 in Innsbruck statt. In seinem Grußwort betonte Bundespräsident Dr. KLESTIL die Wichtigkeit starker autonomer Gemeinden als Ansprechpartner für die Bürger. Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL bekannte sich zu einer soliden Finanzausstattung der Gemeinden und versprach den vollen Rückhalt des Bundes in der Getränkesteuer-Rückzahlungsdiskussion. Das österreichische Modell der Gemeindeselbstverwaltung könne ein Modell für Europa sein. Der Präsident des Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, betonte, dass die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 eine Sternstunde für die Gemeinden und den Föderalismus gewesen sei. Dazu ist freilich anzumerken, dass dieser Befund von der Wissenschaft⁶⁸ nicht geteilt wird. Die Delegierten beschlossen eine Resolution (A/4) und verlangten eine finanzielle Sicherheit und klare Rahmenbedingungen für die kommunale Daseinsvorsorge. Die Situation der Bevölkerung im ländlichen Raum dürfe durch zukünftige strukturpolitische Maßnahmen nicht weiter verschärft werden. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel müsse durch eine gerechte und aufgabenorientierte Verteilung der Finanzmittel ersetzt werden.

13. Österreichische Energielösung – Liberalisierung im Energiemarkt

Seit mehreren Jahren gibt es in Österreich Bestrebungen, eine **Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft** zu erreichen und durch eine sog. „**Österreichische Lösung**“ eine Konzentration der heimischen Energieversorgungsunternehmen zu verwirklichen, um im großen liberalisierten europäischen Strommarkt bestehen zu können (siehe dazu ausführlich 25. Bericht 2000, 33 ff und 26. Bericht 2001, 40 f). Im Berichtsjahr konnte nach langwierigen Verhandlungen ein (Teil-)Erfolg bei der Verwirklichung der österreichischen Lösung erzielt werden, weiters wurden die Liberalisierung des Gasmarktes umgesetzt und das umstrittene Ökostromgesetz beschlossen.

- 13.1. Die Pläne des zuständigen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Dr. BARTENSTEIN, durch eine Fusion aller österreichischen Landes-

⁶⁸ Siehe dazu WEBER, Gemeindeaufgaben, in: Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund (Hrsg), 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962, Wien 2002, 31 ff.

elektrizitätsgesellschaften mit der Verbundgesellschaft, die zu Jahresbeginn 2002 mit dem deutschen Energiekonzern E.On über eine Kooperation verhandelte, eine österreichische Lösung umzusetzen, stießen vor allem bei den Ländern Vorarlberg und Tirol auf Widerstand⁶⁹, da diese einen Verlust ihres Einflusses auf die Wasserkraftressourcen und auf die Gestaltung der Energiepreise befürchteten.

Der sog „Strom-Gipfel“, bei dem am 13. Februar 2002 Vertreter aller Länder mit Bundesminister Dr. BARTENSTEIN verhandelten, brachte keine konkreten Ergebnisse. Vereinbart wurde, dass bis zum Ende der Verhandlungen die Gespräche zwischen der Verbundgesellschaft und E.On über eine Fusion der Wasserkraftwerke beider Konzerne ausgesetzt werden sollten. Dies lehnte jedoch der Generaldirektor der Verbundgesellschaft ab, der ankündigte, sich nicht von einer Fusion abbringen lassen zu wollen.⁷⁰ Die zuständigen Politiker aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland drängten hingegen auf eine österreichische Stromlösung und sprachen sich als „Plattform gegen den Ausverkauf Österreichs“ gegen die geplante Fusion zwischen Verbund und E.On aus.⁷¹

Anlässlich ihrer Tagung am 6. März 2002 bekräftigte die Landeshauptmännerkonferenz ihre Bereitschaft, an der Erarbeitung einer österreichischen Stromlösung mitzuarbeiten und lud Bundesminister Dr. BARTENSTEIN ein, dieses Thema bei der nächsten Tagung zu beraten.

- 13.2. Nach zähen und langwierigen Verhandlungen gelang am 29. April 2002 doch eine auf Ostösterreich beschränkte **österreichische Stromlösung**, da sich die Energie Allianz und die Verbundgesellschaft auf eine Kooperation einigten.⁷² Der „**Austrian Energy**“ gehören die Verbundgesellschaft und die Energie Allianz (Wienstrom, EVN, Energie AG Oberösterreich, Linz AG und die BEWAG) an.⁷³ Die Ländervertreter setzten in den Verhandlungen durch, dass die Verbundgesellschaft auf die geplante Zusammenarbeit mit E.On verzichten muss.

69 Vgl Tirol lehnt Teilnahme an einer Österreich-Stromehe strikt ab, in: TT vom 8.2.2002.

70 Siehe: Verbund hält an Kooperation mit E.On fest, in: Die Presse vom 26.2.2002.

71 Vgl Länder für Stromlösung, in: Die Presse vom 15.3.2002. siehe dazu auch kritisch UNTERBERGER, Die österreichische Lösung, in: Die Presse vom 15.3.2002.

72 Vgl Stromlösung fix: Preiszuschlag als Zuckerl für den Verbund mit Stromlösung und Länder haben sich durchgesetzt, in: Die Presse vom 27.4.2002.

73 Siehe dazu: Stromfestung Österreich: Kaltstart einer Allianz, in: Die Presse vom 30.4.2002 sowie Bundesländer treten zum Kampf gegen „Strom Austria“ an, in: Die Presse vom 2.5.2002.

Nach weiteren Gesprächen wurden die entsprechenden Verträge über die „**Energie Austria**“ am 8. November 2002 unterzeichnet, womit es nach vielen Jahren Verhandlungen doch gelang, eine „österreichische Lösung“ – zu verwirklichen.⁷⁴ Ausständig für diese Kooperation war am Jahresende 2002 noch die Genehmigung durch die EU-Wettbewerbsbehörde.

14. Ökostromgesetz – Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung

- 14.1. Bereits im Jahr 2001 kam es zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zu Auseinandersetzungen, da etwa 240.000 Haushalte und Betriebe in Wiener Umlandgemeinden, die von der Wienstrom ihre Energie beziehen, ab 1. November 2001 mit einem Zuschlag für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (**Öko-Zuschlag**) belastet wurden. Bereits im Dezember 2001 wurde im Nationalrat ein Entschließungsantrag (580/AE XXI.GP) zur Unterbindung ungerechtfertigt hoher Zuschläge für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eingebracht, da den geschaffenen Regulierungsbehörden die Grundlage fehlte, bei ungerechtfertigt hohen Aufschlägen regulierend eingreifen zu können (vgl ausführlich 26. Bericht 2001, 42 f).

Verhandlungen zwischen dem zuständigen Wirtschaftsminister und Spitzenpolitikern der Länder Niederösterreich und Wien über die Beilegung dieses Konfliktes scheiterten vorerst.⁷⁵

Im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen über das Ökostromgesetz und über die Gaswirtschaftsgesetzesnovelle verlangte die SPÖ für ihre notwendige Zustimmung eine Vereinheitlichung der Öko-Zuschläge beim Strom.⁷⁶ Beide Gesetzesvorhaben fanden in der 107. Sitzung des Nationalrates am 13. Juni 2002 keine Mehrheit und wurden an die zuständigen Ausschüsse zurückverwiesen, um neuerliche Verhandlungen mit den Ländern zu führen.

74 Siehe dazu kritisch SCHELLHORN, Rotweißrote Strom-Allianz: Fluch oder Segen für die österreichischen Verbraucher?, in: Die Presse vom 9.11.2002.

75 Siehe dazu beispielsweise: Strom-Streit zwischen Wien und Niederösterreich, Bartenstein soll Häupl zur Räson bringen, in: Die Presse vom 25.1.2002. Univ.Prof. Dr. MAYER stellte in einem Gutachten fest, dass zur Festsetzung eines Öko-Zuschlages nur der Landeshauptmann zuständig sei, auf dessen Landesgebiet die Stromabnahme erfolgt. Siehe dazu „Ökozuschlag zu Unrecht verrechnet, in: Der Standard vom 25.1.2002 und den Kommentar von ROSENKRANZ, Einfach unappetitlich, ebenda.

76 Vgl SPÖ blockiert das Gasgesetz, Zustimmung zum Liberalisierungsgesetz mit Ökostromregelung junktimiert, in: Der Standard vom 28.5.2002, und den Kommentar zu den derzeitigen unterschiedlichen Zuschlägen für den Ökostrom ROSENKRANZ, Föderale Fehlgeburt, in: ebenda.

Bei der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 12. Juni 2002 sprachen sich die Landeshauptmänner dafür aus, die Verhandlungen auf Expertenebene fortzuführen und nach deren Abschluss Beratungen auf politischer Ebene zu führen. Für diese Verhandlungen wurden als Ländervertreter Landeshauptmann Dr. HAIDER, Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. RIEDER nominiert.

Nach weiteren Bund-Länder-Verhandlungen konnte am 22. Juni 2002 schließlich doch Einigung darüber erzielt werden, die derzeit länderweise unterschiedlichen Regelungen durch einen bundeseinheitlichen Zuschlag für Strom aus Kräftewärmekopplung, alternative erneuerbare Energieträger sowie Kleinwasserkraftwerke zu ersetzen. Diese Einigung führte noch vor der Beschlussfassung im Nationalrat zu heftigen Protesten, vor allem in Vorarlberg⁷⁷ und in der Steiermark. Hier drohte der zuständige Landesrat mit einer Klage beim Verfassungsgerichtshof wegen der einseitigen Bevorzugung von Wien und Niederösterreich.⁷⁸

- 14.2. Das vom Nationalrat am 10. Juli 2002 beschlossene Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (**Ökostromgesetz**) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden (BGBl I Nr 149/2002), schuf eine bundeseinheitliche Regelung für Ökoanlagenbetriebe⁷⁹ (Verfassungsbestimmung in § 13 Abs 10 Ökostromgesetz) und setzte die EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen⁸⁰ um. Von dem von den Endverbrauchern eingehobenen bundeseinheitlichen Förderbeitrag ist ein bestimmter Anteil den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz enthält insgesamt 21 Verfassungsbestimmungen, die teilweise in den Begutachtungsentwürfen nicht enthalten waren. Im Ökostromgesetz sind zehn Verfassungsbestimmungen

77 So hatte der **Vorarlberger Landtag** in seinem **einstimmig gefassten Beschluss** vom 8. Mai 2002 gefordert, dass es im Falle bundeseinheitlicher Einspeisetarife für erneuerbare Energie möglich sein müsse, dass davon abweichend und in Weiterführung einer in Vorarlberg bewährten Regelung auch höhere Tarife festgesetzt werden können.

78 Siehe PAIERL, Ökostromgesetz ist ein Skandal, in: Der Standard vom 29./30.6.2002.

79 Vgl ausführlich RAMSAUER/SCHNEIDER, Das neue Ökostromgesetz – bundeseinheitliche Regelung für Ökoanlagenbetreiber, in: RdU 2003/18 ff.

80 RL 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABI L 283/33 vom 27.10.2001.

(meistens handelt es sich um Einschränkungen der Vollzugskompetenz der Länder nach Art 12 B-VG) enthalten und das geänderte EIWOG weist elf Verfassungsbestimmungen auf, deren Notwendigkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist. **Föderalistisch** – im Hinblick auf die Bauprinzipien der Verfassung – besonders **bedenklich** ist die Verfassungsbestimmung im § 32 Abs 5 Ökostromgesetz, mit der ex lege – unter Umgehung des Landesgesetzgebers – bisherige **Bestimmungen des Landeselektrizitätsrechts außer Kraft gesetzt** werden, wenn diese dem **Ökostromgesetz widersprechen**.

- 14.3. Die **Festsetzung der Ökostrompreise** durch eine Verordnung des Bundes bedarf der **Zustimmung der Länder** (!) durch eine von der Landeshauptmännerkonferenz einzusetzende Arbeitsgruppe (siehe § 11 Abs 1 Ökostromgesetz). Die Landeshauptmännerkonferenz nominierte bei ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 Landeshauptmann Dr. HAIDER, Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. RIEDER als Mitglieder dieser Arbeitsgruppe. Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz wurde ermächtigt, mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Verhandlungen auf der Basis der vorliegenden Länderposition in Vollziehung des Ökostromgesetzes aufzunehmen. Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen und die Bestimmung der Förderbeiträge der Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen erfolgte noch im Berichtsjahr durch entsprechende Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.⁸¹
- 14.4. Nach der bereits mit 1. Oktober 2001 erfolgten völligen Liberalisierung der Strommärkte erfolgte im Berichtsjahr die **Öffnung des Gasmarktes**. Nach Verhandlungen beschloss der Nationalrat die **Gaswirtschaftsnovelle 2002** (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.3.), die durch deren Inkrafttreten mit 1. Oktober 2002 nunmehr auch eine Liberalisierung der Gaswirtschaft in Österreich – analog jener in der Europäischen Union – verwirklichte.
- 14.5. Bemerkenswert war auch die Vorgangsweise des Bundes hinsichtlich der im **Verfassungsrang** stehenden **Kompetenzbegründungsklausel** des § 1 des **Ökostromgesetzes**. Demnach können die in diesem Gesetz

⁸¹ Siehe: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl II Nr 508/2002; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Förderbeiträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen bestimmt werden, BGBl II Nr 507/2002.

geregelten Angelegenheiten unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen (zB Energie-Control GmbH) vollzogen werden. Wenn ein Gesetzesbeschluss des Nationalrats die mittelbare Bundesverwaltung einschränkt, muss gemäß Art 102 Abs 4 B-VG vor der Kundmachung die Zustimmung der Länder eingeholt werden. Nunmehr wählte der Bund bei der Festlegung von Behördenzuständigkeiten eine Vorgangsweise zur Umgehung dieser Zustimmungspflicht, indem „aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstelle der Einholung der Zustimmung jedes einzelnen Landes die Übertragung der zweitinstanzlichen Vollziehung in die Bundeskompetenz durch Verfassungsbestimmungen erfolgen.“ Der Vizepräsident des Bundesrates, WEISS (ÖVP, Vorarlberg) machte bei der Behandlung des Gesetzesbeschlusses in der 690. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2002 auf diese abzulehnende Vorgangsweise, die bei mehreren Gesetzesvorhaben⁸² praktiziert wurde, aufmerksam.⁸³ Dieser Hinweis konnte allerdings das Inkrafttreten dieses äußerst problematischen Präjudizfalles nicht verhindern. Einmal mehr zeigt sich nach Auffassung des Instituts für Föderalismus die mangelnde Verfassungskultur in Österreich. Anstatt den von der Verfassung vorgezeichneten Weg zu gehen, wird durch Bundesverfassungsrecht „aus Gründen der Zweckmäßigkeit“ die Verfassung außer Kraft gesetzt!

Die **Landeshauptmännerkonferenz** lehnte anlässlich ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 diese Vorgangsweise, die praktisch einer Beseitigung des Zustimmungsrechts der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG gleichkommt, und eine **Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung** darstellt, in ihrem Beschluss (A/5), der an die Bundesregierung übermittelt wurde, zu Recht mit Nachdruck ab.

15. Transitverkehr und föderalistische Verkehrspolitik

Das Thema **Verkehr** stand im Berichtsjahr sicherlich im Mittelpunkt der österreichischen EU-Politik. Angesichts des Auslaufens des Transitvertrages und der Verhandlungen über die Öko-Punktregelung (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkte 8.1. – 8.5.) nahm dieser Bereich in der österreichischen Innenpolitik breiten Raum ein. Innerstaatlich waren der Generalverkehrsplan, der Bau einzelner Großprojekte und die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur sowie des Personennahverkehrs von besonderem Interesse.

82 Eine Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgte beim Bundessozialämterreformgesetz (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.2.), bei der Gaswirtschaftsgesetznovelle 2002, beim Ökostromgesetz und der Änderung des EIWOG.

83 Siehe StenProt 690. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2002, 58 ff.

- 15.1. Anlässlich der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 12. Juni 2002 erläuterte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Ing. REICHHOLD, die Schwerpunkte der Verkehrspolitik und bemerkte, dass im Bereich Straßen eine deutliche Verkürzung der Verfahren angestrebt werde, und lud die Länder ein, hier mitzuwirken. Die Landeshauptmännerkonferenz nahm die Initiative der Wirtschaftskammer Österreich für eine **Verfahrensbeschleunigung für Infrastrukturprojekte** mit Interesse zur Kenntnis. Die Bemühungen der Länder, Anlagenverfahren unter Beibehaltung eines hohen Qualitätsniveaus beschleunigt durchzuführen, werden häufig durch **Überreglementierungen auf bundesgesetzlicher Ebene erschwert**. Hinsichtlich der notwendigen **Unterstützung für die Privatbahnen** sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz in ihrem Beschluss (A/6) für eine weitere finanzielle Beteiligung des Bundes aus und formulierte die gemeinsame Länderforderung an den Bund.

- 15.2. Im Jahr 2001 wurde intensiv an der Erstellung eines **Generalverkehrsplanes** gearbeitet (siehe 26. Bericht 2001, 45 f). Anlässlich der Eröffnung des Reformdialogs für Österreich am 25. Jänner 2002 in der Wiener Hofburg präsentierte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL den Generalverkehrsplan, in dem für die nächsten zehn Jahre ein Infrastruktur-Investitionsprogramm in Höhe von 17,3 Mrd € vorgesehen ist. Insgesamt sollen in den nächsten 30 Jahren 45 Mrd € (davon 30 Mrd € für den Ausbau der Schieneninfrastruktur und 15 Mrd € für Straßenbauprojekte) bereitgestellt werden. Von mehreren Ländern (zB Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol) gab es noch vor der offiziellen Präsentation Kritik an den geplanten Vorhaben.⁸⁴

Den neuen Generalverkehrsplan bezeichnete Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER als nicht finanzierbar, zudem sei der Schienenteil „fern der Realität“ (SN vom 16.2.2002).

Wenige Monate nach der Vorstellung des Generalverkehrsplanes begann der Nachfolger von Bundesministerin Dr. FORSTINGER, Bundesminister Ing. REICHHOLD, bereits mit dem Verschieben der einzelnen geplanten Maßnahmen, da er sich für ein Vorziehen der erst für das Jahr 2012 geplanten Baumaßnahmen für den **Wiener Zentralbahnhof** aussprach (SN vom 7.5.2002). Daher ist durchaus Skepsis angebracht, ob die Politik sich bei der Verwirklichung – der ohnehin schwer finanzierbaren Maßnahmen – an die Vorgaben der von

84 Vgl Länder kritisieren den Generalverkehrsplan, in: Der Standard vom 19./20.1.2002; siehe auch FRITZL, Zerfledderter Verkehrsplan, in: Die Presse vom 26.1.2002, der kritisierte, dass das Gesamtpaket durch Intervention (etwa durch Landeshauptmann Klasnic) vor der Präsentation bereits wieder aufgeschürt wurde.

Experten ausgearbeiteten Pläne halten wird und ob nicht notwendige Verkehrsprojekte und föderalistische Lösungen der politischen Einflussnahme zum Opfer fallen werden.

- 15.3. Die Diskussionen über den **Bau des Semmering-Basistunnels**, über dessen Verwirklichung es in den letzten Jahren heftige Auseinandersetzungen, vor allem zwischen den betroffenen Ländern Niederösterreich und Steiermark, gab (vgl. zuletzt 25. Bericht 2000, 31 f, 26. Bericht 2001, 46 f), spielten im Berichtsjahr keine große Rolle. Im Generalverkehrsplan wurde dieses Vorhaben übrigens in die Projektliste „1b“ zurückgereiht, das sind jene Projekte, mit deren Bau ab dem Jahr 2007 begonnen werden soll und für die noch keine Finanzierung vorliegt.

Anlässlich der Behandlung des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes in der 685. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2002 wurde von den Bundesräten KONECNY, SCHICKER, Mag. HOSCHER und KollegInnen ein **Entschließungsantrag** betreffend **rasche Realisierung des Semmering-Basistunnels** eingebracht. Damit „*sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, ebenso wie bei der Lösung der Problematik der Bundesstraßen, mit aller Kraft für den raschestmöglichen Bau des Semmering-Basistunnels einzutreten*“. Der **Antrag** wurde von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.

Für einiges Aufsehen sorgte auch der Klubobmann der SPÖ im niederösterreichischen Landtag, SACHER, bei der Vorstellung des neuen Verkehrskonzeptes seiner Partei, da er den Bau des umstrittenen Semmering-Basistunnels verlangte.⁸⁵ Von den anderen Landtagsparteien wurde dieser Vorstoß vehement abgelehnt, da zuerst alle rechtlichen Fragen geklärt sein müssten, bevor ernsthaft über dieses Großprojekt weiterverhandelt werden sollte.

- 15.4. Die Verwirklichung eines weiteren umstrittenen Großprojekts, nämlich der Bau der „**Koralmbahn**“ (Eisenbahnverbindung von Graz nach Klagenfurt), dessen Spatenstich im Jahr 2001 erfolgte (vgl. 26. Bericht 2001, 46 f), erlebte im Berichtsjahr einen argen Dämpfer. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 25.6.2002, GZ 2000/03/0136, die Baubewilligung für ein 13 Kilometer langes Teilstück zwischen Althofen/Drau und Klagenfurt aufgehoben, da im Zuge der eisenbahnrechtlichen Genehmigungen für das Bahnprojekt nicht geprüft wurde, ob nach EU-Recht eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** notwendig gewesen wäre. Verkehrsminister Ing. REICHHOLD erklärte nach dem Baustopp

⁸⁵ Vgl. SPÖ entdeckt wieder ihre Liebe zum Semmering-Bahntunnel, in: Die Presse vom 3.5.2002.

für die Koralmbahn, dass künftig die Überprüfung der Genehmigungsverfahren sorgfältig vorgenommen werde, um eine Verzögerung der geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen durch Verfahrensmängel zu vermeiden.

In einer **Sondersitzung** am 5. August 2002 befasste sich der **Kärntner Landtag** mit dem verhängten Baustopp und forderte einstimmig die rasche Ausstellung eines **neuen Bescheides** bis längstens 20. September 2002. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurde dieser Bescheid allerdings nicht erlassen.

16. Neuordnung des Gesundheitswesens - Gesundheitsfonds

- 16.1. Das **Gesundheitswesen** ist – nicht nur in Österreich – von ständig steigenden Kosten gekennzeichnet. Die derzeit geltende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung läuft am 31. Dezember 2004 aus (siehe dazu 25. Bericht 2000, 136; zu den finanziellen Auswirkungen des FAG 2001 auf die Krankenanstaltenfinanzierung siehe 26. Bericht 2001, 277 ff).

Neben der Sanierung der schwer defizitären Krankenkassen verhandelten Bund und Länder im Berichtsjahr über qualitätssteigernde Maßnahmen in österreichischen Krankenanstalten. Dabei plante der Bund, den Spitalsträgern (also vorwiegend den Ländern und den Gemeinden) derartige Maßnahmen vorzuschreiben.

Bei ihrer Tagung am 12. Juni 2002 verlangte die Landeshauptmännerkonferenz, dass vor einer verpflichtenden Regelung über weitere qualitätssteigernde Maßnahmen in Krankenanstalten das **Einvernehmen mit allen Kostenträgern** herzustellen ist, um eine faire Aufteilung damit verbundener Kostensteigerungen herbeizuführen.

Bei einem Treffen am 11. Juli 2002 in Salzburg kritisierten die für das Gesundheitswesen zuständigen ÖVP-Landesräte der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Politik des zuständigen Sozialministers heftig und sprachen von „Reformunwilligkeit“ und „Reformunfähigkeit“. Die Landespolitiker verlangten **eigene Landesgesundheitsfonds** und erteilten „zentralistischen Ideen“ eine klare Absage (SN vom 12.7.2002). Kritik an den mangelnden Strukturreformen im Gesundheitsbereich übte auch Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER, der auch eine stärkere Einbindung der Sozialversicherungsträger bei der Umsetzung von Reformen im Krankenanstaltenbereich verlangte (TT vom 27.12.2002).

Angeichts der auf die Länder zukommenden großen finanziellen Probleme bei der **Finanzierung des Gesundheitswesens** sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 für eine Neuordnung der österreichischen Gesundheitspolitik und für die **Schaffung bundeseinheitlicher Grundlagen im Gesundheitswesen** aus und fasste folgenden Beschluss:

„Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die grundlegenden Standards und rahmengesetzlichen Grundlagen im österreichischen Gesundheitswesen bundeseinheitlich sein sollen und die Verantwortung für eine optimale Versorgung im Gesundheitsbereich bei den Ländern liegt. Dazu soll in Form von Landesgesundheitsfonds auf Landesebene eine umfassende Angebotsplanung aller Sektoren bei einheitlicher Finanzierung ermöglicht werden.

Die derzeitige Aufbringung der Mittel für die Spitalsfinanzierung ist auf Grund der Deckelung der Mittel des Bundes und der Sozialversicherungen und der dadurch bestehenden Kostenentwicklung, die mitunter auch durch bundesgesetzliche Maßnahmen hervorgerufen wird, nicht mehr aufrechtzuerhalten.“

- 16.2. Nach intensiven Verhandlungen konnte in Vorarlberg im Berichtsjahr Einigung über die Schaffung eines „**Vorarlberger Gesundheitsfonds**“ erzielt werden. Beginnend mit dem Jahr 2003 sollen – vorerst auf die Dauer von zwei Jahren – anhand von ausgewählten Projekten unter Einbindung aller Kostenträger im Gesundheitssystem neue Möglichkeiten der effizienten Mittelverwendung für die verschiedenen Bereiche im Gesundheitswesen erprobt werden, um damit eine föderalistische Lösung für die Finanzierung dieses wichtigen gesellschaftlichen Bereiches zu erreichen.⁸⁶

17. Sanierung der Krankenkassen – keine föderalistische Lösung

- 17.1. Die ständig wachsenden Ausgaben im Gesundheitswesen führen auch zu einem stark steigenden Defizit der Sozialversicherungsträger – hier vor allem der Gebietskrankenkassen. Die Bundesregierung entschloss sich deshalb, durch verschiedene Maßnahmen (ua Erhöhung der Tabaksteuer, Einführung der Sozialversicherungs-Chipkartengebühr) sowie durch eine Neugestaltung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger diese negative Entwicklung einzubremsen. Das Vorhaben, wonach jene Gebietskrankenkassen, die Überschüsse erwirt-

⁸⁶ Siehe dazu BISCHOF, Neue Wege gehen, Über das Modellprojekt des „Vorarlberger Gesundheitsfonds“, in: Monatshefte 4/02, 4 ff.

schaften, Zwangsdarlehen und Ausgleichszahlungen zu leisten hätten, um damit andere schwer defizitäre Gebietskrankenkassen vor dem Finanzkollaps zu bewahren, rief heftige Proteste in den davon betroffenen Ländern (vor allem Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg) hervor.⁸⁷ Der vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 25. Mai 2002 zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger neu geordnet wird, wurde in jenen Ländern, deren Gebietskrankenkassen Darlehen und Ausgleichszahlungen zu leisten hätten, abgelehnt.

- 17.2. Trotzdem beharrte die Bundesregierung auf der Umsetzung ihres Vorhabens und beschloss am 13. Juni 2002 die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird. In diese Regierungsvorlage wurden auch die Bestimmungen über den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger aufgenommen, obwohl die Begutachtungsfrist des im Mai vorgelegten Gesetzentwurfes erst am 24. Juni 2002 endete. Eine derartige Vorgangsweise nimmt der Begutachtung jeden Sinn und ist entschieden abzulehnen.

Die Landeshauptmänner von Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg kündigten massiven **Widerstand** (Ablehnung des Gesetzes durch die Abgeordneten dieser **Länder**) an.⁸⁸ Die auch in der ÖVP bestehenden Differenzen konnten in einer Sitzung des Parteivorstandes am 27. Juni 2002 beigelegt werden.⁸⁹

Nach weiteren Gesprächen legten die ÖVP-Landeshauptleute ein Forderungspaket vor, das vor allem eine garantierte Darlehensrückzahlung an die Kassen enthielt.⁹⁰ Schließlich gaben die Landeshauptmänner von Oberösterreich und Salzburg ihren Widerstand gegen das geplante Gesetzesvorhaben auf.⁹¹

In **Vorarlberg** unterschrieben 107.832 Wahlberechtigte eine **Protest-resolution** gegen „die Plünderung der Krankenkasse“.

87 Siehe dazu Protest Pühringers: Wiener Kasse hat Aufgabe nicht gemacht; und Widerstand in Vorarlberg – Ruf nach Bundeshaftung, Die Presse vom 31.5.2002; Länder proben den Aufstand, VN vom 13.6.2002.

88 Vgl. Schüssel kritisiert Sausgruber, Bundeskanzler verteidigt Kassenplünderung, VN vom 19.6.2002, oder Kassen: Druck auf Regierung wächst, SN vom 19.6.2002. Schausberger: Gegen Koalition stimmen, SN vom 26.6.2002.

89 Kassenpaket wird durchgeboxt, ÖVP-Vorstand beschloss umstrittene Plünderung gegen Sausgrubers Stimme, in: VN vom 28.6.2002.

90 Vgl. VP-Länderchefs legen Forderungspaket vor, Der Standard vom 2.7.2002.

91 Vgl. Kassenzwist beendet, nur Ländle schert aus, Khol konnte Schausberger und Pühringer ins Boot holen, TT vom 9.7.2002.

17.3. Vom Nationalrat wurde am 11. Juli 2002 das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (**60. Novelle zum ASVG** – BGBl I Nr 140/2002), beschlossen. Neben zahlreichen sozialversicherungsrechtlichen Anpassungen und Rechtsbereinigungen enthält das Gesetz die maßgebliche Umgestaltung des seit dem Jahr 1961 bestehenden und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger angesiedelten **Krankenkassenausgleichsfonds**.

Neben der Erhöhung der Beitragszahlungen an den Ausgleichsfonds (Verdoppelung der Beitragszahlungen für die Jahre 2003 und 2004) wurde auch die Gewährung von „Zwangsdarlehen“ durch einige Krankenversicherungsträger umgesetzt. Weiters soll künftig weniger als die Hälfte der Mittel des Ausgleichsfonds für so genannte Strukturausgleichs-Zuschüsse den Krankenversicherungsträgern zugute kommen und der überwiegende Teil dieser Mittel nur dann den Krankenversicherungsträgern ausbezahlt werden, wenn sie bestimmte Vorgaben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger erfüllen.

Mit dem Gesetz wurde ein **Zentralisierungsschub** eingeleitet und es erfolgte ein massiver – verfassungsrechtlich bedenklicher – Eingriff in die finanzielle Selbständigkeit der Krankenkassen⁹², die als Selbstverwaltungskörper eingerichtet wurden.

Die ablehnende Haltung einiger Vorarlberger Abgeordneten wurde von ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL heftig kritisiert⁹³, was wiederum in Vorarlberg für Empörung sorgte.⁹⁴

Bei der Behandlung des Gesetzesbeschlusses in der 690. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2002 kam es zu heftigen Debatten. Dabei wurde ein von den vom Vorarlberger Landtag entsandten Mitgliedern des Bundesrates gestellter **Antrag, Einspruch zu erheben**, mit knapper Mehrheit (25 gegen 31 Stimmen) **abgelehnt**.

Bereits in der 689. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 2002 richteten SPÖ-Mitglieder des Bundesrates eine **Dringliche Anfrage** betreffend **Debakel bei der Krankenkassensanierung**⁹⁵ an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. In der Beantwortung betonte

92 Vgl dazu ausführlich: Krankenkassen-„Sanierung“: Welche Gründe sprechen gegen das Gesetz? In: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 4/2002.

93 Siehe KHOL, Medienzwang, in: Die Presse vom 20.7.2002.

94 Vgl dazu: „Ein Zeichen von Schwäche“, Kohl-Äußerungen über die Vorarlberger lösen helle Empörung aus, in: VN vom 27.7.2002.

95 Dringliche Anfrage (1946/J-BR/02) der Bundesräte KONECNY, KAINZ, BACHNER und Kolleginnen und Kollegen betreffend Debakel bei der Krankenkassensanierung, gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in der 689. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 2002; zur Beantwortung der 20 Punkte umfassenden Anfrage durch Staatssekretär Dr. WANECK siehe StenProt BR, 689. Sitzung, 142 ff.

Staatssekretär Dr. WANECK, dass die 60. ASVG-Novelle einen wichtigen **Schritt zur nachhaltigen Sanierung der Krankenkassen** darstellen würde.

Ein von SPÖ-Mitgliedern des Bundesrates eingebrachter **Entschließungsantrag**, demzufolge die Zustimmung der Länder zur geplanten Vorgangsweise der Krankenkassensanierung eingeholt und die Vorlage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch unabhängige Verfassungsexperten unterzogen werden sollte, wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 17.4. Das **Land Vorarlberg** brachte auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 27. August 2002 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 B-VG den Antrag ein, mehrere Bestimmungen der 60. ASVG-Novelle wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.3.3.).

Am 4. September 2002 brachte die **Vorarlberger Gebietskrankenkasse** beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gemäß Art 140 B-VG auf Aufhebung von mehreren Bestimmungen der umstrittenen ASVG-Novelle ein. Auch die **niederösterreichische Gebietskrankenkasse** kündigte am Jahresende an, eine Klage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen⁹⁶, da man nicht andere Krankenkassen finanzieren wolle. Dem Ausgang der Verfahren ist jedenfalls auch unter föderalistischen Gesichtspunkten mit Interesse entgegen zu sehen.

18. Hochwasserkatastrophe 2002

- 18.1. Im August 2002 wurde Österreich, hervorgerufen durch lang andauernde Regenfälle, von einer **außergewöhnlichen Hochwasserkatastrophe** heimgesucht. Besonders betroffen waren die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg. Es war die schwerste nationale Katastrophe, von der Österreich seit dem zweiten Weltkrieg betroffen wurde. 10.000 Häuser wurden schwerstens beschädigt, die Infrastruktur ganzer Regionen (Trinkwasser- und Abwasseranlagen, Brücken, Straßen, Bahnlinien) wurde nachhaltig geschädigt. Die Schäden betrugen mehrere Milliarden Euro. Angesichts der dramatischen Situation bedurfte es einer **gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern und Gemeinden**, um den Hochwasseropfern rasche und unbürokratische Hilfe zu leisten und sie zumindest teilweise finanziell zu entschädigen sowie die Infrastruktur wieder aufzubauen.

96 Siehe: Niederösterreichs Krankenkasse bringt Klage beim Verfassungsgerichtshof ein, in: Die Presse vom 30.12.2002.

Bei einer **ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz** am 19. August 2002, an der auch der Bundeskanzler, alle übrigen Mitglieder der Bundesregierung, der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes teilnahmen, wurde Einigung über ein **Soforthilfepaket** in Höhe von 1 Mrd € sowie über zahlreiche Begleitmaßnahmen erzielt. Bei dieser Sitzung wurde die **bundesverfassungsrechtliche Verankerung des Landeshauptmannes als Koordinator** und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in **Krisen- und Katastrophenfällen** befürwortet und auch die Beibehaltung des Finanzierungsschlüssels Bund:Länder = 60:40 im Bereich der Katastrophenhilfe fixiert (siehe dazu auch Kapitel C, Punkte 5.1. – 5.2.). Weiters wurde ua vereinbart, dass die Österreichischen Bundesbahnen als privater Rechtsträger Entschädigungen im Rahmen der Katastrophenhilfe erhalten können, dass Gespräche mit den Sozialpartnern zur Vermeidung arbeitsrechtlicher Nachteile der freiwilligen Helfer gesucht werden und dass öffentliche Aufträge für den Wiederaufbau wegen der Dringlichkeit freihändig vergeben werden können. Die Einrichtung eines **Europäischen Katastrophenfonds** wurde begrüßt. Besonderer Dank wurde den Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz), dem Österreichischen Bundesheer und den freiwilligen Helfern ausgesprochen.

Das Institut für Föderalismus bemerkt dazu, dass das Ereignis unter Beweis gestellt hat, wie effizient ein dezentral organisierter Katastrophenschutz arbeiten kann. Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL anerkannte in diesem Zusammenhang die föderalen Strukturen und führte die effiziente Bewältigung der Flutkatastrophe durch das föderal organisierte System des Katastrophenschutzes in Österreich als einen der Gründe an „why we believe in Federalism“.⁹⁷

- 18.2. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem ein **Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002** erlassen wird und das **Katastrophenfondsgesetz 1996** (Aufstockung der Mittel um 500 Mio €), das Bundes-

⁹⁷ Siehe den Redebeitrag von Bundeskanzler Dr. Schüssel anlässlich der Internationalen Föderalismuskonferenz in St. Gallen vom August 2002 in: BLINDENBACHER/KOLLER (Hrsg), *Federalism in a Changing World*, Montreal-London 2003, 567 ff (569). Der Bundeskanzler führte weiters an: „As devastating as these floods were, causing damage going into the billions of Euros, this system worked incredibly quickly and efficiently. I seriously doubt that a centralised disaster response system would have even come close to matching this performance“ – siehe dazu auch: Österreich-Konvent – ein neuer Anlauf zur Bundesstaatsreform?, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2003.

finanzgesetz 2002, das Umweltförderungsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (BGBl I Nr 155/2002). Angesichts der bedeutenden finanziellen Aufwendungen, die die Länder für die Hochwasserhilfe bereitstellen müssen, wurde auch der vereinbarte **Österreichische Stabilitätspakt**⁹⁸ für die Jahre 2002 und 2003 **außer Kraft** gesetzt⁹⁹, da die vereinbarten Haushaltsdefizite nicht eingehalten werden können. Unmittelbar nach den Gesprächen über die Hochwasser-Soforthilfemaßnahmen begannen die politischen Auseinandersetzungen über eine Verschiebung der für 2003 geplanten Steuerreform.

Am 5. September 2002 stellte das **Europäische Parlament** für die Opfer der Hochwasserkatastrophe in Österreich, Deutschland, Slowakei und Tschechien Mittel von 1 Mrd € zur Verfügung und sprach sich für die **Schaffung eines europäischen Katastrophenfonds** aus.

Am 15. November 2002 trat die Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des **Solidaritätsfonds der Europäischen Union** in Kraft (ABl Nr L 311 vom 14. November 2002, 3 ff). Der Fonds dient der Unterstützung von EU-Mitgliedstaaten und von jenen Staaten, mit denen derzeit Beitrittsverhandlungen geführt werden, im Falle von **Naturkatastrophen** größeren Ausmaßes. Ein solches liegt vor, wenn die geschätzte Schadenshöhe in einem Mitgliedstaat 3 Mrd € (gerechnet nach Preisen von 2002) oder 0,6% des BIP übersteigt. Ist von einer Katastrophe der größte Teil der Bevölkerung einer Region derart in Mitleidenschaft gezogen, dass diese schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat, so ist ausnahmsweise eine Fondshilfe auch dann möglich, wenn das vorhin genannte Schadensausmaß nicht erreicht wird.

Die Fondshilfe erfolgt in Form eines einmaligen Finanzausschusses an den betroffenen Staat. Förderungsfähig sind nur Schäden in der Infrastruktur in den Bereichen Energieversorgung, Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung. Weitere förderbare Maßnahmen sind die Bereitstellung von Notunterkünften, die Mobilisierung von notwendigen Hilfsdiensten, die Sicherung von Schutzrichtungen, der Schutz des Kulturerbes und die Säuberung des Katastrophengebietes. Genau geregelt wurde die Antragstellung und die Verwendung der Fondsmittel. Eine Kombination der Fondshilfe mit Strukturförderungen ist nicht möglich.

98 Zum Abschluss dieses Paktes siehe ausführlich 26. Bericht 2001, 33 ff.

99 Vgl Länder vom Budgetkorsett befreit, Innerösterreichischer Stabilitätspakt für 2002 ausgesetzt, in: Der Standard vom 20.8.2002.

19. Restitutionsmaßnahmen - Vertriebenenfonds

Im Berichtsjahr konnten die gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, durch Zahlungen an den **Versöhnungsfonds**¹⁰⁰ und an den **Vertriebenenfonds** sowie durch **Restitutionsmaßnahmen** die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Taten wieder gut zu machen, erfolgreich abgeschlossen werden.

19.1. Mit dem Verband der **Volksdeutschen Landsmannschaften** wurde nach Verhandlungen Einigung erzielt, den **Vertriebenenfonds** mit insgesamt 7.267 Mio € (= 100 Mio ATS) zu dotieren. Aus den Erträgen dieses Fonds sollen diverse Maßnahmen, ua der Betrieb des Begegnungszentrums in Wien, finanziert werden. Bei ihrer Tagung am 6. März 2002 erklärte die Landeshauptmännerkonferenz die Bereitschaft der Länder, in den Fonds 3,270 Mio € (45 Mio ATS) unter der Voraussetzung einzuzahlen, dass der Bund den zugesagten Anteil von 3.997 Mio € (55 Mio ATS) leistet. Seitens des Bundes wurde die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung des Bundeszuschusses durch das Gesetz über die Gewährung einer Bundeszuwendung an den Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (BGBl I Nr 158/2002) geschaffen.

19.2. Mit den **Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs** wurde nach mehreren Verhandlungen bereits am 26. November 2001 Einigung über die **Restitutionszahlungen** in Höhe von 43,7 Mio € erzielt, wovon auf den Bund 25,5 Mio € und auf die Länder 18,2 Mio € entfallen (siehe dazu 26. Bericht 2001, 93 f).

Die noch offenen Detailfragen, zB die Entschädigungen für die Aussiedlung von Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten, wurden geklärt. Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 6. März 2002 stimmten die Landeshauptmänner dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien zu und beschlossen eine „Gemeinsame Erklärung“ (A/7). Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde beauftragt, die Aufteilung der Länderbeiträge, die in fünf Jahresraten ausbezahlt werden, nach einem noch auszuverhandelnden Schlüssel, vorzunehmen.

Die Vereinbarung zwischen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und den Ländern wurde anlässlich der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 12. Juni 2002 von Präsident Dr. MUZICANT und den Landeshauptmännern unterzeichnet.

100 Siehe dazu das Versöhnungsfonds-Gesetz, BGBl I Nr 74/2000 – vgl 25. Bericht 2000, 89 f.

Mit den im Berichtsjahr endgültig vereinbarten Maßnahmen leisten die Länder einen bedeutenden Beitrag zur Wiedergutmachung.¹⁰¹

20. Rinderseuche BSE – Finanzierung der Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der **Rinderseuche BSE** erforderten einen bedeutenden finanziellen Aufwand der Gebietskörperschaften. Speziell im Jahr 2001 gab es zwischen dem Bund und den Ländern Auseinandersetzungen über die Kostentragung (vgl dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 37 ff).

Da die geltende Vereinbarung mit Ende des Jahres 2002 befristet war, verlangten die Länder eine **Fortsetzung der Finanzierung** auf der bisherigen Basis. Bei Wegfall des Bundesanteiles würden die Länder entweder mit weiteren Mitteln aus dem Katastrophenfonds belastet oder es müssten die Gebühren kräftig angehoben werden.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich bei ihrer Tagung am 25. April 2002 in Linz mit diesem Thema und verlangte in ihrem Beschluss (A/8) vom Bund eine Absicherung der Finanzierung der BSE-Folgekosten und die Aufnahme von Verhandlungen. Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützte anlässlich ihrer Tagung vom 12. Juni 2002 diesen Beschluss. Bis zum Ende des Berichtsjahres kam es zu keiner Verlängerung der seinerzeit vereinbarten und im Verordnungsweg¹⁰² festgelegten Finanzierungsschlüssel, sodass für die Länder wiederum die **Gefahr neuer Kostenbelastungen** droht.

21. Alpenkonvention – Schutz der Alpen

21.1. Anlässlich der VI. Tagung der Alpenkonferenz am 31. Oktober/1. November 2000 in Luzern zur Umsetzung des bereits im Jahr 1991 unterzeichneten **Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)** konnte Einigung über die Unterzeichnung der einzelnen Durchführungsprotokolle erzielt werden (vgl 25. Bericht 2000, 146). Im Zuge des Ratifikationsverfahrens genehmigte der Nationalrat am 10. Juli 2002 den Abschluss der einzelnen Protokolle. Der Bundesrat stimmte in seiner 690. Sitzung am 25. Juli 2002 dem Abschluss zu. Für die Republik Öster-

101 Vgl auch das Oö. Restitutionsgesetz, LGBl 2002/29, siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.3.

102 Siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufbringung und Höhe der Mittel und der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der BSE-Krise, BGBl II Nr 60/2001 idF BGBl II Nr 128/2001 und BGBl II Nr 251/2001.

reich traten die einzelnen Protokolle am 18. Dezember 2002 in Kraft.¹⁰³ In der Schweiz verzögerte sich das Ratifikationsverfahren, da der Ständerat beschloss, noch weitere Informationen über die Reichweite der konkreten, mit diesem Vertragswerk verbundenen Umsetzungspflichten einzuholen.

- 21.2. Aus föderalistischer Sicht ist anzumerken, dass sich der Bund **nicht** an die im Jahr 2001 dem Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUS-GRUBER **gemachte Zusage** (vgl 26. Bericht 2001, 167) **hielt**, die ausdrückliche Erklärung des österreichischen Vertreters, die bei der Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls abgegeben wurde, in die Dokumente als Anhang aufzunehmen. Vielmehr wurde die entsprechende Passage¹⁰⁴ lediglich in die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (RV 1095 Blg) aufgenommen.

Weiters ist anzumerken, dass der Bund ursprünglich davon ausging, dass das Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 letzter Satz B-VG bedarf. Auf Anregung des Landes Vorarlberg, wonach jedenfalls auch von diesem Protokoll der selbständige Wirkungsbereich der Länder betroffen sei, ging der Bundesrat doch von einer **Zustimmungspflicht** aus und erteilte die notwendige Zustimmung.

- 21.3. Die Tiroler Landeshauptstadt **Innsbruck** hat sich seit längerer Zeit um die Zuerkennung des Sitzes des **Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention** bemüht. Der innerösterreichischen Koordinierung der Bewerbung in den Jahren 2001 und 2002 dienten mehrere Sitzungen einer Arbeitsgruppe, in der neben der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Außenministerium, das Finanzministerium und der Österreichische Alpenverein vertreten waren. Die Kandidatur wurde vom Innsbrucker Bürgermeister DDr. VAN STAA im Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention am 19. Juni 2002 in Meran präsentiert. Mitbewerber Innsbrucks waren die Alpenstädte Lugano, Bozen, Grenoble und Maribor. In seiner 690. Sitzung am 25. Juli 2002 anlässlich der

103 Vgl Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“) – BGBl III Nr 230/2002; und die Protokolle „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Verkehr“, „Bodenschutz“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Energie“ und über die Beilegung von Streitigkeiten – BGBl III Nr 231/2002 – 238/2002.

104 Vgl „Aus österreichischer Sicht ist davon auszugehen, dass örtliche Umfahrungsstraßen, die weder Autobahnen sind, noch baulich getrennte Richtungsfahrbahnen aufweisen, noch kreuzungsfrei sind, nicht als hochrangige Straßen im Sinne des Verkehrsprotokolls sind.“

Genehmigung der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention nahm der Bundesrat einstimmig eine EntschlieÙung¹⁰⁵ an, womit die Bewerbung Innsbrucks unterstützt wurde.

Die VII. Alpenkonferenz der UmweltministerInnen der Vertragsparteien, die am 19. November 2002 ebenfalls in Meran stattfand, entschied sich für die Tiroler Landeshauptstadt als Sitz des Ständigen Sekretariats, dem Völkerrechtssubjektivität zukommt. Aus Sicht des Instituts für Föderalismus ist die Tatsache, dass Innsbruck zum Sitz des Ständigen Sekretariats auserkoren wurde, auch von föderalem Interesse: Erstmals wird eine Landeshauptstadt in Österreich gleichsam zum Sitz einer Internationalen Organisation!

22. Tierschutz – Bundeskompetenz notwendig?

Seit vielen Jahren wird in Österreich ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz gefordert, da offenbar die Meinung vorherrscht, dass der Schutz der Tiere nur durch zentrale Regelungen gewährleistet werden kann. Angesichts der Diskussionen über das Halten von „Kampfhunden“ (vgl. dazu 25. Bericht 2000, 36) und der Bestimmungen im Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl I Nr 130/2001 – siehe dazu 26. Bericht 2001, 49) **novellierten die Länder ihre Tierschutzgesetze** und setzten zahlreiche Verbesserungen (zB Halten von Wildtieren, schärfere Bestimmungen über Tierquälerei, Regelungen bei Tiertransporten zum Schutz der Tiere) um.

Im Zuge des Wahlkampfes für die Nationalratswahl am 24. November 2002 kündigte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL an, dass im Jahr 2003 ein bundesweites Tierschutzgesetz beschlossen werden sollte (vgl. „Einheitlicher“ Tierschutz versprochen, VN vom 21.11.2002). Nachdem diese neue Bundeskompetenz auch ein Anliegen der anderen Parteien darstellte, kündigte ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL an, dass ein Bundes-Tierschutzgesetz eines der ersten Vorhaben der neuen Gesetzgebungsperiode sein werde. Es soll eine parlamentarische Enquete mit allen Tierschutz-Organisationen abgehalten werden. Ziel sei eine einheitliche Bundeskompetenz für den Tierschutz und tiergerechte Regeln für die Haltung von Heim-, Nutz- und Zootieren.¹⁰⁶

Einen ersten Schritt für ein einheitliches Tierschutzgesetz setzte der **burgenländische Landtag** mit einer am 12. Dezember 2002 einstimmig beschlosse-

105 EntschlieÙung E 183-BR/02; diese hat folgenden Wortlaut: „Der Bundesrat unterstützt die Bewerbung Innsbrucks als ständiges Sekretariat der Alpenkonvention und ersucht die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, ihre Initiative betreffend die Kandidatur der Tiroler Landeshauptstadt nach Kräften fortzusetzen“.

106 Siehe: Tierschutzgesetz kommt express, in: SN vom 6.12.2002.

nen **Forderung nach einem Bundes-Tierschutzgesetz**. Es zeichnet sich also trotz der Bemühungen der Länder um eine ambitionierte Tierschutzpolitik und der Schaffung von am Schutz der Tiere orientierten Regelungen eine **neue Bundeskompetenz** ab. Öfters wird auch damit – fälschlicherweise – argumentiert, dass im Tierschutz einheitliche europäische Standards notwendig wären. Wenn man sich die Zustände bei den Tiertransporten vor Augen hält, sehen europäische Standards freilich anders aus. Ein weiteres – nicht weniger falsches – Argument ist auch, dass es im Interesse Österreichs in Europa gelegen sei, wenn die Kompetenz vom Bund wahrgenommen würde. Den Interessen Österreichs und jenen des Tierschutzes ist zweifellos am besten gedient, wenn die Kompetenzverteilung innovative Ansätze ermöglicht.

23. Schlussbemerkung

Die föderalistischen Fortschritte im Berichtsjahr waren auf die Verwaltungsreform beschränkt. Trotz der beachtlichen Leistungen der Länder in der Verwaltungsmodernisierung und in der Erbringung der Maastricht-Überschüsse wird ihre Eigenständigkeit immer wieder in Frage gestellt. Die eigenständige Landesgesetzgebung wird besondere Anstrengungen auf sich nehmen und von besonderer Qualität sein müssen, wenn sie weiterhin bestehen will.

Angesichts der leidvollen Erfahrungen mit der nach vielen Jahren letztlich gescheiterten Bundesstaatsreform ist den Beratungen und Ergebnissen des Österreich-Konvents mit besonderer Aufmerksamkeit, aber auch mit gewisser Skepsis, entgegenzusehen.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Die Europäische Union im Berichtsjahr 2002 - Schwerpunkte

1.1. Der **Europäische Integrationsprozess** ist im Berichtsjahr in ein entscheidendes Stadium getreten. Mit dem für 2004 geplanten Beitritt von zehn Staaten zur Union – einem Schritt von historischer Dimension – wird der Europäische Kontinent weiter geeint. Durch das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza soll die politische und institutionelle Basis einer erweiterten Union gewährleistet sein.

1.2. Die **Schwerpunkte** in der **Politik der Europäischen Union** im Berichtszeitraum 2002 waren folgende:

- Im Zuge der **Erweiterung der Europäischen Union** konnten die Verhandlungen mit zehn Beitrittskandidaten Ost- und Südosteuropas erfolgreich abgeschlossen werden. Ein wichtiger Schritt dazu wurde beim **Europäischen Rat in Brüssel** am 24. und 25. Oktober 2002 getan, der sich ausführlich mit der Erweiterung der Union befasste und den Ergebnissen und Empfehlungen der Kommission hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Beitrittskandidaten zustimmte. Beim **Europäischen Rat von Kopenhagen** am 12. und 13. Dezember 2002 gelang es, die letzten noch offenen Verhandlungskapitel mit **Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern** abzuschließen.¹ Der Beitrittsvertrag soll nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet und danach von allen 15 alten und den 10 neuen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Dem Beitritt dieser Staaten zur EU mit 1. Mai 2004 steht dann nichts mehr im Wege.
- Im **Reformprozess der EU** und ihrer Institutionen waren das positive Referendum in Irland und das daraufhin ermöglichte Inkrafttreten des **Vertrages von Nizza** die Voraussetzungen für die **Debatte zur Zukunft Europas**. Der **Europäische Rat von Sevilla** am 21. und 22. Juni 2002 beschäftigte sich ausführlich mit der Zukunft der Union und nahm einen Bericht des Vorsitzenden des Konvents zur Kenntnis. Die Beratungen im **EU-Konvent**, der eine **Verfassung für Europa** ausarbeiten soll, dienen der Vorbereitung der **Regierungskonferenz 2004**.

1 Vgl. zum Abschluss der einzelnen Verhandlungskapitel ausführlich: Außenpolitischer Bericht 2002, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien 2003.

- Angesichts der weltweiten schwachen wirtschaftlichen Entwicklung wurde den Maßnahmen im Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion** besondere Beachtung geschenkt. Gegen **Deutschland** und **Portugal** wurden **Verfahren** wegen Überschreiten der zulässigen Obergrenze von 3% des BIP beim **Budgetdefizit** eingeleitet. Vielfach wurde am **Stabilitäts- und Wachstumspakt** Kritik wegen mangelnder Flexibilität geübt.² Großes Augenmerk wurde im Jahr 2002 der Revision der **Beschäftigungsstrategie** gewidmet. Eine der Schlussfolgerungen des **Europäischen Rates von Barcelona** am 15. und 16. März 2002 war das Thema „Aktive Vollbeschäftigungspolitik und mehr und bessere Arbeitsplätze“.
- Im Bereich des **Binnenmarktes** wurden wichtige Rechtsakte abgeschlossen bzw. vorangetrieben, wie beispielsweise das Richtlinienpaket über das öffentliche Auftragswesen.
- Die wichtigsten Anliegen im **Verkehrsbereich** waren die **Transitproblematik** mit Österreich, ein neuer Richtlinienvorschlag für die **Wegekosten** und die Errichtung der **Europäischen Agentur für Luftfahrtsicherheit**.
- Schwerpunkt im Bereich **Energie** war das Richtlinienpaket zur **Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte** in der EU, zu dem am 25. November 2002 eine politische Einigung im Rat erzielt werden konnte.
- Im Rahmen der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) wurden der Terrorismusbekämpfung und der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik besonderer Stellenwert beigemessen.

2. Anliegen der Länder bei der österreichischen EU-Politik

Im Mittelpunkt der österreichischen Außenpolitik, die durch die EU-Mitgliedschaft naturgemäß von der **Europapolitik** geprägt ist, standen im Berichtsjahr – auch für die österreichischen Länder – folgende Bereiche:

- Die Ratifizierung und das Inkrafttreten des **Vertrages von Nizza**, die Beratungen im **EU-Konvent**, der ua auch eine neue Verfassung für Europa ausarbeiten soll, zur Vorbereitung der **Regierungskonferenz 2004**.
- Die Verhandlungen über die **EU-Erweiterung**, wobei hier vor allem den Kapiteln „Energie“, „Verkehr“ und „Landwirtschaft“ besonderes Augenmerk

2 Siehe dazu: HARTWICH, Der EU-Stabilitätspakt in der Krise – ein Lehrstück für Europa, in: Gesellschaft-Wirtschaft-Politik (GWP) Nr 4/2002, 447 - 461.

geschenkt wurde. Das Interesse der Länder galt auch den regelmäßigen Berichten der Europäischen Kommission, in denen diese die Fortschritte der Bewerberländer im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bewertete.

- In den Beitrittsverhandlungen mit der **Tschechischen Republik** waren die Anliegen **AKW Temelin** und **Beneš-Dekrete** von besonderem Interesse.
- In der **Verkehrspolitik** ging es vor allem um den Streit über die **Ökopunkte-Regelung** und um eine Reduzierung des **Transitverkehrs**.
- Die **Einführung des Euro** mit 1. Jänner 2002. Hier zeigte sich, dass auf Grund der guten Vorbereitung und rechtzeitig getroffener legislatischer Maßnahmen die Währungsumstellung ohne die geringsten Probleme bewältigt werden konnte.
- Das In-Kraft-Treten von **Europa-Abkommen mit der Schweiz**.
- Die Abwicklung der von der Europäischen Kommission genehmigten **Regionalförder- und Strukturfondsprogramme**.
- Die **Berggebietspolitik der Europäischen Union** im Hinblick auf das „Jahr der Berge“.

In diesem Bericht werden schwerpunktmäßig die Einbindung der Länder in den Reformprozess der Europäischen Union, die Mitwirkung der Länder im Wege von Regional-Organisationen an der EU-Politik, das Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten, die Umsetzung von Richtlinien und in diesem Zusammenhang die anhängigen Klagsverfahren vor dem EuGH behandelt, während andere wichtige Angelegenheiten im europäischen Integrationsprozess und besondere Länderaktivitäten nur überblicksweise dargestellt werden.

3. Der Vertrag von Nizza – Grundlage für die EU-Reformen

Das Ratifizierungsverfahren des am 26. Februar 2001 unterzeichneten **Vertrages von Nizza** erlitt zwar durch das negative Referendum in Irland einen Rückschlag, wurde aber trotzdem fortgesetzt. Mitte Juni 2002 hatten elf der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten ihre Ratifizierungsurkunden bei der Regierung Italiens hinterlegt, weitere drei Staaten das parlamentarische Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

Im Hinblick auf das für Herbst 2002 geplante neuerliche Referendum in Irland wurde im Rahmen der Tagung des **Europäischen Rates von Sevilla** am 21. und 22. Juni 2002 die „**Nationale Erklärung Irlands**“ angenommen. In dieser wird bekräftigt, dass die die Außen- und Sicherheitspolitik betreffenden Bestimmungen des EU-Vertrages die traditionelle Politik der militärischen

Neutralität Irlands nicht berühren und dass dies auch nach der Ratifizierung des Vertrages von Nizza so bleiben wird.

Bei dem am 18. Oktober 2002 durchgeführten **Referendum** sprachen sich 62,9% der irischen Bevölkerung – die Wahlbeteiligung lag bei 49,47% und war um 15% höher als beim negativen Referendum vom 7. Juni 2001 – **für die Ratifikation des Vertrages** aus.

Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Irlands am 18. Dezember 2002 trat der **Vertrag von Nizza** mit **1. Februar 2003 in Kraft** (BGBl III Nr 4/2003).

Der Vertrag von Nizza verfolgt das Ziel, den mit dem Amsterdamer Vertrag begonnenen Prozess der Vorbereitung der Organe der Union auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer erweiterten Union zu vollenden und die Grundlagen dafür zu schaffen, die Beitrittsverhandlungen gemäß den vorgesehenen Verfahren erfolgreich abzuschließen.

4. Die Reform der Europäischen Union - EU-Konvent und Regierungskonferenz 2004

4.1. In der „**Erklärung von Laeken**“ – verabschiedet vom Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken – zur Zukunft der Europäischen Union einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf einen Rahmen, in dem die nächste Regierungskonferenz im Jahr 2004 vorbereitet werden soll. Mit dieser Aufgabe wurde der **Konvent zur Zukunft Europas** betraut (siehe dazu auch 26. Bericht 2001, 56 f).

Dem Konvent gehören 105 Mitglieder an. Zum Präsidenten wurde der ehemalige französische Staatspräsident GISCARD d'ESTAING ernannt, Vizepräsidenten sind der ehemalige italienische Ministerpräsident AMATO und der frühere belgische Ministerpräsident DEHAENE. Daneben gehören dem Konvent 15 Vertreter der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (ein Vertreter pro Mitgliedstaat), 30 Mitglieder der nationalen Parlamente (zwei pro Mitgliedstaat), 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) und zwei Vertreter der Europäischen Kommission an. Von den insgesamt 105 Mitgliedern haben 66 Sitz und Stimme, 39 nur Sitz, da die 13 Beitrittskandidaten (inklusive Türkei) je einen Regierungsvertreter sowie je zwei Parlamentarier stellen. Österreich ist im Konvent mit vier Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern vertreten.³

3 Die österreichischen Mitglieder im Konvent sind:
Bundesminister aD Dr. FARNLEITNER (Vertreter des Bundeskanzlers), NR Dr. EINEM (SPÖ) und NR Dr. BÖSCH (FPÖ), MdEP VOGGENHUBER (Grüne).

4.2. Der **Europäische Konvent**⁴ wurde am 28. Februar 2002 in Brüssel vom EU-Ratsvorsitzenden, dem spanischen Ministerpräsidenten AZNAR, offiziell eröffnet. Zu seinen Hauptaufgaben zählen folgende Themen:

- Bessere Verteilung und **Abgrenzung der Zuständigkeiten** zwischen der EU und den Mitgliedstaaten
- **Vereinfachung der Rechtsinstrumente** und Verfahren der Union
- Mehr **Demokratie**, **Transparenz** und **Effizienz** in der Union
- Ausarbeitung einer **Verfassung für Europa** mit einer **Grundrechtecharta**.

Der EU-Konvent, der zur Beratung der einzelnen Themen **11 Arbeitsgruppen** einsetzte, trat im Berichtsjahr zu **13 Plenarsitzungen** zusammen.⁵

Kritik an der Arbeitsweise des EU-Konvents wurde etwa in der Arbeitstagung des AdR am 13. und 14. März 2002 geäußert und ein Rederecht für die AdR-Konventsdelegation gefordert. Nur eine unter Einbindung der Regionen, Städte und Kommunen effizient gestaltete Europäische Union ermögliche weitere Integrationsschritte.

4.3. In der Plenartagung am 28. Oktober 2002 präsentierte der Konventspräsident den **Vorentwurf über eine Verfassung für Europa**⁶ (CONV 369/02). Dieser Vorentwurf stellt das Grundgerüst einer zukünftigen

Stellvertretende Mitglieder sind: Frau NR Dr. LICHTENBERGER (Grüne) und NR Dr. KURZMANN (FPÖ), MdEP Dr. RACK (EVP-Fraktion), Frau MdEP Dr. BERGER (PSE-Fraktion) und Bundesrat Mag. TUSEK (ÖVP – Vertreter von Dr. Farnleitner). Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER war in seiner Eigenschaft als Mitglied des AdR stellvertretender Beobachter. Frau Dr. SIGMUND nimmt als Vertreterin des Wirtschafts- und Sozialausschusses in einer Beobachterrolle teil.

4 Siehe dazu die Publikation: EU-Konvent, FORUM PARLAMENT Nr 0/2002, Wien 2002, mit folgenden Beiträgen von NEISSER, Was ist ein Konvent?; PUNTSCHER-RIEKMANN/POLLAK, Europäische Demokratie; GRABNER/LENZSCHOW, Braucht die EU eine Verfassung?; EINEM, Was ist das Ziel des Konvents aus Sicht des Parlamentariers?; BÖSCH, Ein Verfassungsvertrag für den Staatenbund; KOLLER, Informationsfluss zwischen Konvent und nationalem Parlament.

5 Siehe dazu aus kommunaler Sicht: EU-Konvent – Zeit für eine Zwischenbilanz, in: ÖGZ 2002/12, 39 f. Zu den Hintergrundinformationen siehe <http://European-convention.eu.int>.

6 Siehe dazu GROSSE-HÜTTMANN, Der Konvent und die Neuordnung der Europäischen Union: Eine Bilanz verschiedener Verfassungsvorschläge aus Sicht der Länder und Regionen, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2003, Baden-Baden 2003, 432 ff.

Verfassung⁷ dar und ist in drei Teile gegliedert. Der (konstitutionelle) 1. Teil („Struktur der Verfassung“) besteht aus 46 Artikeln. Der (nicht-konstitutionelle) 2. Teil enthält „Die Politikbereiche und die Durchführung der Maßnahmen der Union“ und der 3. Teil enthält „Allgemeine und Schlussbestimmungen“. Im Vorentwurf erfolgte eine vorsichtige Kompetenz- und Zuständigkeitsabgrenzung. Das Klagerecht für den AdR und den Wirtschafts- und Sozialausschuss war nicht enthalten. Nicht angesprochen wurde auch die Festlegung der Entscheidungskompetenz in der künftigen Union und deren Kontrolle. Geplant ist jedenfalls, rechtzeitig bis zum Europäischen Rat im Juni 2003 den Text der neuen Verfassung auszuarbeiten.

Am 5. Dezember 2002 legte EU-Kommissionspräsident PRODI dem EU-Konvent seine Vorschläge für eine künftige Verfassung vor. Demnach sollten das EU-Parlament zusätzliche Entscheidungsbefugnisse erhalten, die Macht der EU-Kommission weiter ausgebaut und das Einstimmigkeitsprinzip im EU-Ministerrat abgeschafft werden. Der Kommissionspräsident sollte vom EU-Parlament gewählt werden.

5. Berücksichtigung der Länderinteressen bei den Beratungen des EU-Konvents

- 5.1. Die **Österreich-interne Debatte** über die **Zukunft Europas**, die im Mai 2001 mit einer Europarunde begonnen hatte (siehe 26. Bericht 2001, 56), wurde im Berichtsjahr fortgeführt und intensiviert. Am 21. Februar 2002 fand in der Wiener Hofburg unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers, der Vizekanzlerin und der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten die **zweite Europarunde** statt, an der VertreterInnen der Länder, des Parlaments, des Europäischen Parlaments, der Sozialpartner und der Wissenschaft teilnahmen.

Am 27. Juni 2002 wurde in der Hofburg die **dritte Europarunde** durchgeführt und intensive Debatten über die österreichischen Anliegen geführt.

- 5.2. Das von der Europäischen Kommission im Juli 2001 vorgelegte Weißbuch „**European Governance**“ soll dem Aufbau des zukünftigen Europa von unten nach oben dienen und das Vertrauen der Bürger in die Politik verstärken. Im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. April 2001 sollte die abgegebene Länderstellungnahme

7 Siehe dazu ÖHLINGER, Braucht Europa eine Verfassung?, Verfassungstheoretische Fragen und Anmerkungen, in: JRP 2002, 37 ff; WAGNER, Das Kreuz mit der Verfassung der Europäischen Union, Wer sind ihre Konstituanten?, in: ZfP 2003, 205 ff.

aktualisiert und verbessert werden (vgl. 26. Bericht 2001, 57). Die vom Land Tirol federführend erarbeitete **Gemeinsame Länderstellungnahme Weißbuch der EK „Europäisches Regieren“** wurde von der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 6. März 2002 beschlossen und der Beschluss der Bundesregierung mit dem Ersuchen übermittelt⁸, diese Stellungnahme in den EU-Organen zu vertreten.

In der Gemeinsamen Stellungnahme sprechen sich die Länder dafür aus, nicht nur die Mitgliedstaaten der EU in die Entscheidungsprozesse einzubinden, sondern auch die demokratisch gewählten regionalen und lokalen Entscheidungsträger effektiv am „Europäischen Regieren“ zu beteiligen. Von besonderer Bedeutung ist es, den nationalen Parlamenten und den regionalen Parlamenten mit Legislativbefugnissen **echte Gestaltungsspielräume bei der Gesetzgebung** zu sichern. Europa braucht aber zu einer Stärkung der gefährlich abnehmenden Akzeptanz der Union in der Bevölkerung keine (Alibi-)Partizipation möglichst vieler Stellen der „Zivilgesellschaft“, sondern eine stärker demokratisch legitimierte bürgernahe Form der Entscheidungsstrukturen mit klaren Kompetenzen für die verschiedenen Gesetzgebungsebenen.

- 5.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 27. Mai 2002 mit den Beratungen im EU-Konvent und fasste in ihrem Beschluss (B/1) die **Anliegen der Landtage zum EU-Konvent** zusammen und übermittelte diese an die Bundesregierung, die Präsidenten von Nationalrat und Bundesrat, die Parlamentsklubs und an die österreichischen Vertreter im EU-Konvent. Kritisch gesehen wurde die Zusammensetzung des Konvents und ua eine am Subsidiaritätsprinzip orientierte Kompetenzverteilung sowie eine stärkere Rolle der Regionen bei der Neugestaltung Europas gefordert.
- 5.4. Anknüpfend an die im Oktober 2001 beschlossene Länderstellungnahme zum Diskussionsprozess zur Zukunft Europas (siehe 26. Bericht 2001, 59 und B/4) führte die **Landeshauptmännerkonferenz** bei ihrer Tagung vom 12. Juni 2002 intensive Diskussionen über die **Grundsatzposition der Länder zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004** und fasste die Anliegen der Länder in einem Beschluss (B/2) zusammen. Die Länder bekräftigten neuerlich ihre Bereitschaft, einen aktiven Beitrag zur Diskussion über die Zukunft Europas zu leisten und im Rahmen des **Task Force „Konvent des Bundes“** mitzuarbeiten. Die Landeshauptmännerkonferenz ersuchte die nominierten Ländervertreter, Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER (Salzburg) und Landeshauptmann Dr.

8 Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 7. März 2002, VST-4025/7, gerichtet an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

SAUSGRUBER (Vorarlberg), diese Positionen auf nationaler und europäischer Ebene zu vertreten. Der für die Verhandlungen bestellte gemeinsame Ländervertreter Dr. KIEFER (Salzburg) nahm an der ersten Sitzung der Kontaktgruppe „Regionen und lokale Gebietskörperschaften“ des Europäischen Konvents am 10. Juni 2002 in Brüssel teil und erläuterte die Inhalte des Beschlusses der Landtagspräsidentenkonferenz vom 27. Mai 2002 und den bevorstehenden Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 12. Juni 2002 auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes.

Neben politischen Grundsatzaussagen zur Notwendigkeit einer europäischen Politik der Bürgernähe enthält das Positionspapier konkrete Vorschläge zu den Fragen der institutionellen Reform, der Kompetenzabgrenzung, der Vereinfachung der Instrumente der Union sowie zum Themenbereich Demokratie, Transparenz und Effizienz in der EU mit dem Ziel, die Rolle der Regionen und Gemeinden in der zukünftigen europäischen Architektur nach dem Subsidiaritätsprinzip aufzuwerten. Im Einzelnen legten sich die Länder wie folgt fest:

- Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist zu festigen. Das **Subsidiaritätsprinzip** ist von einer Kompetenzausübungsregel zu einer Kompetenzverteilungsregel weiter zu entwickeln und in einem als Prüfraster dienenden Kriterienkatalog zu verfeinern. Außerdem ist die regionale Ebene ausdrücklich in das gemeinschaftsrechtliche Subsidiaritätsprinzip einzubeziehen.
- Die zu schaffende **Kompetenzordnung** muss für die BürgerInnen nachvollziehbar und transparent sein und eine Systematisierung der Zuständigkeiten nach klaren Kategorien enthalten. Dabei ist zwischen eigenen Kompetenzen der EU und zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilten Kompetenzen zu unterscheiden.
- Im Sinne einer größeren Transparenz der europäischen Politik sind deren **Rechtsinstrumente** zu vereinfachen und auf Verordnung, Richtlinie und Entscheidung zu beschränken. Vorrang ist einer möglichst geringen Eingriffsintensität zu geben.
- Dem **Ausschuss der Regionen** (AdR) und den gesetzgebungsbefugten Gebietskörperschaften ist ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung der Kompetenzordnung einzuräumen. Als demokratisch legitimierten Vertretungskörper der regionalen und lokalen Ebene Europas ist dem AdR Organstatus zuzuerkennen. In Materien mit deutlichen regionalen Bezugspunkten könnte ihm ein suspensives Veto eingeräumt werden.
- Das europäische Gesellschaftsmodell des sozialen Ausgleichs und der Solidarität ist zu sichern. Die Erbringung der und der Zugang zu

den am Gemeinwohl orientierten Leistungen der Daseinsvorsorge ist im Primärrecht der EU abzusichern.

Bei der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 16. Oktober 2002 informierte das Konventsmitglied, Bundesminister aD Dr. FARNLEITNER, die Landeshauptmänner über den Stand der Beratungen im Konvent⁹, vor allem zu den Themen Kompetenzen¹⁰, Subsidiaritätsprinzip, Grundrechtecharta und das diskutierte Klagerecht für beide Kammern der nationalen Parlamente. Bereits am 9. Oktober 2002 traf Dr. FARNLEITNER mit Abgeordneten des NÖ Landtages zusammen. Dabei wurde die Unabdingbarkeit der Forderung, dass Föderalismus und Gemeindeautonomie in den Mitgliedstaaten jedenfalls erhalten bleiben müssten und vom EU-Recht nicht eingeschränkt werden dürfen, betont.

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen an den EU-Konvent

- 6.1. Angesichts der spezifischen Interessenslage haben sich die Regionen mit eigener Gesetzgebungskompetenz zu einer Initiativgruppe formiert. Nach den **Konferenzen der Präsidenten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen** 2000 in Barcelona und 2001 in Lüttich (vgl dazu 26. Bericht 2001, 60 f) fand auf Einladung des Präsidenten der Toskana, MARTINI, am 14. und 15. November 2002 in Florenz die **3. Konferenz der Präsidenten gesetzgebender Regionen (REG LEG)** statt. An der Konferenz nahmen neben MdEP NAPOLITANO der italienische Europaminister La LOGGIA sowie der Vertreter des österreichischen Bundeskanzlers im Konvent, Bundesminister aD Dr. FARNLEITNER, teil. Schwerpunkt der Beratungen bildete der Napolitano-Bericht des Europäischen Parlaments zur Rolle der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften in der europäischen Architektur. In den Beratungen setzte sich zB der Tiroler Vertreter erfolgreich für die Einrichtung eines ex-ante Mechanismus zur Sicherstellung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die durchgängige Anerkennung der regionalen Dimensionen im Primärrecht der EU ein, da diese Positionen in die Schlusserklärung aufgenommen wurden.

9 Siehe dazu auch RACK/FRAISS, Der Konvent zur Zukunft Europas – ein neues Modell demokratischer Entscheidungsfindung. Reflexion der bisherigen Geschehnisse aus einer Teilnehmerperspektive, in: JRP 2002, 219 ff; vgl Arbeit des EU-Konvents-Information über erste Ergebnisse, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2002.

10 Siehe dazu ausführlich: EILMANSBERGER, Zur gegenwärtigen und zukünftigen vertikalen Kompetenzverteilung in der Europäischen Union, in: JRP 2003, 113 ff.

In der „**Entschließung von Florenz**“ verlangten die Regierungschefs – angesichts der Tatsache, dass in acht von fünfzehn Mitgliedstaaten 74 Regionen, in denen rd 56% der EU-Bevölkerung leben, über Gesetzgebungsbefugnisse verfügen – eine Sonderstellung für Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen¹¹ in der Europäischen Union. Die wichtigsten Positionen wurden präzisiert und aktualisiert und betreffen ua folgende Anliegen:

- eine klare Kompetenzverteilung zur Sicherung der demokratisch legitimierten Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten und der gesetzgebenden Regionen und ein Klagerecht als Mittel der Selbstverteidigung
- die Anerkennung der gesetzgebenden Regionen in den Verträgen
- die Klarstellung, dass die EU die Mitgliedstaaten nicht behindern darf, wenn diese ihren Regionen Vertretungsbefugnisse auf europäischer Ebene einräumen und
- die Stärkung des Ausschusses der Regionen.

Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER lud zur vierten Konferenz der Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen für November 2003 nach Salzburg ein. Auf Grund des gegebenen Zeitplanes ist mit der Eröffnung der Regierungskonferenz im Oktober 2003 und ihrem Abschluss beim Europäischen Rat von Rom im Dezember 2003 zu rechnen. Die wesentliche Grundlage der Beratungen wird das Ergebnis des Konvents sein. Salzburg übernahm damit auch die Aufgabe der Koordination der Aktivitäten der gesetzgebenden Regionen für die Arbeiten des Konvents.

6.2. Am 28. und 29. November 2002 fand in Brüssel die **6. Konferenz der CALRE, der Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung** statt. Dieser Konferenz gehören derzeit Vertreter der 74 regionalen Parlamente von Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien und Italien sowie der Parlamente von Nordirland, Schottland und Wales, der Aaland Inseln in Finnland sowie der regionalen Parlamente der Azoren und von Madeira an.

Bei dieser Konferenz wurde einstimmig die „**Erklärung von Brüssel**“ verabschiedet. Dabei wurden die Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidenten der konstitutionellen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen am 15. November 2001 in Lüttich begrüßt. Mit dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament soll die Zu-

11 Vgl ausführlich: PAHL, Die Rolle der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen im Konvents-Prozess, in: EZFF (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2003, Baden-Baden 2003, 462 ff.

sammenarbeit verbessert werden. In der Erklärung zum Europäischen Konvent sprachen sich die Teilnehmer für eine Anerkennung der Identität der Regionen und Kommunen als Fundament der Europäischen Union im künftigen Verfassungsvertrag aus. Weiters müsse ua eine klare Kompetenzverteilung auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips garantiert und den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen das Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeräumt sowie den regionalen Parlamenten eine Teilnahme an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und nationalen Parlamenten ermöglicht werden.

Von der Konferenz wurde ein Entwurf eines Vertrages mit dem Europäischen Parlament über die Intensivierung der Zusammenarbeit zur Kenntnis genommen. Für das Verhandlungskomitee wurde neben dem Vizepräsidenten des EU-Parlaments, den Präsidenten der Regionalparlamente von Katalonien, der Lombardei, der Toskana und von Baden-Württemberg auch der Vorarlberger Landtagspräsident DÖRLER nominiert.

7. Ausschuss der Regionen

Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) ist ein beratendes Gremium und die einzige gemeinschaftsrechtlich institutionalisierte Mitwirkung der Regionen, Länder und Gemeinden am europäischen Rechtsetzungsprozess. Der Ausschuss setzt sich aus **222 Mitgliedern** der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten zusammen. Gemäß dem Vertrag von Nizza bleibt die Zahl der Sitze Österreichs unverändert mit **12 Vertretern**. Die Mitglieder des AdR müssen ein Wahlmandat auf kommunaler oder regionaler Ebene innehaben.

- 7.1. Am 6. und 7. Februar 2002 trat der Ausschuss der Regionen zu seiner **konstituierenden Sitzung** der 3. Funktionsperiode zusammen. Dabei wurde Sir BORE (PSE), Vorsitzender des Stadtrats der Stadt Birmingham, für die Dauer von zwei Jahren zum Präsidenten des AdR gewählt. Die Zahl der **Fachkommissionen** wurde auf **sechs** verringert¹². Anlässlich der konstituierenden Sitzung der Fachkommission „Konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa“ im Februar 2002 wurde Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, Salzburg, zum Ersten Vizepräsidenten gewählt. Er wird damit von 2004 bis 2006 den Vorsitz in dieser für institu-

¹² Diese sind nunmehr die Fachkommissionen für Kohäsionspolitik, für Wirtschafts- und Sozialpolitik, für nachhaltige Entwicklung, für Kultur und Bildung, für konstitutionale Fragen und Regionen in Europa, für Außenbeziehungen.

tionelle und Grundsatzfragen der Europäischen Integration entscheidenden Fachkommission des AdR von Lord TOPE übernehmen.

Leiter der österreichischen Delegation, deren Mitglieder von der Landeshauptmännerkonferenz bereits am 23. Oktober 2001 nominiert wurden, war im Berichtsjahr der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, der auch zu einem der Vizepräsidenten des AdR gewählt wurde. Der Ausbau der Kooperation zwischen den österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den österreichischen Mitgliedern des AdR ist ein besonderes Anliegen. Auf Initiative Tirols fand im Jahr 2002 ein weiteres Treffen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen statt. Dabei wurden die Positionen zu den aktuellen Themen „Reform der Union“ und „Berggebietspolitik der EU“ interinstitutionell abgestimmt.

7.2. Im Berichtsjahr 2002 trat der Ausschuss der Regionen zu insgesamt **sechs Plenartagungen** zusammen.¹³ Neben der konstituierenden Sitzung wurden weitere fünf Plenartagungen, die am 13./14. März, 15./16. Mai, 3./4. Juli, 9./10. Oktober und 20./21. November 2002 in Brüssel stattfanden, abgehalten.

Bei den Plenartagungen standen zahlreiche – auch für die österreichischen Länder – wichtige Themen auf der Tagesordnung. Die Beratungsergebnisse berücksichtigen im Ergebnis – mitunter nach erfolgreich betriebenen Abänderungsanträgen – die Interessen der Länder. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die **Stellungnahmen des AdR** zur Weiterentwicklung der EU im Rahmen der Regierungskonferenz 2004, zu den Strategien zur Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa, zum territorialen Zusammenhalt sowie zur Interoperabilität des europäischen Eisenbahnraumes.

Auf Initiative Tirols entwickelte sich in den letzten Jahren eine effiziente Zusammenarbeit der Mitglieder des AdR im Rahmen der **Interregionalen Gruppe Alpenraum**. Diese Interessengruppe trifft sich jeweils vor den Plenarsitzungen des AdR und vereinbart gemeinsame Vorgehensweisen in Bereichen, in denen spezifische Interessen der Berggebiete berührt werden. Außerdem wird unmittelbar auf aktuelle europapolitische Ereignisse und Themen reagiert und Position bezogen. Die Länder und

13 Vgl. EPPLER, Der Ausschuss der Regionen im Jahr 2002 – die grundlegende „Schwäche“ seiner Institution und Diskussion über seine Aufwertung im Europäischen Konvent, in: EZFF (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2003, Baden-Baden 203, 480 ff.

Regionen des Alpenraumes profitieren so von dem in der Arge Alp schon lange vor dem EU-Beitritt aufgebauten Beziehungsgeflecht.

- 7.3. Die **Stellungnahmen des AdR** wurden in den Fachkommissionen, die fünfmal tagten, vorbereitet. Hier arbeiteten die österreichischen Länder sehr aktiv mit und konnten dadurch ihre Interessen, vor allem zur Weiterentwicklung der EU, zur Kohäsionspolitik, zur Verkehrspolitik sowie zur gemeinsamen Landwirtschaftspolitik einbringen.

Von den im Berichtsjahr 2002 **abgegebenen Stellungnahmen** des AdR sind zu erwähnen:

- Die „**lokale Dimension der europäischen Beschäftigungsstrategie stärken**“ (KOM [2001] 629 endg. CdR 453/2001 rev. 1).

Der AdR sprach sich dafür aus, die nationalen Aktionspläne und die Leitlinien für einen längeren Zeitraum (derzeit ein Jahr) zu erstellen und begrüßte das Engagement der Kommission zugunsten der lokalen Dimension der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

- **Weißbuch zum Thema „Europäisches Regieren“** (KOM [2001] 428 endg.) und zu der „Mitteilung betreffend einen neuen **Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union**“ (KOM [2001] 354 endg. – CdR 103/2001 rev. 2).

Der AdR begrüßte das Engagement der EK, die lokalen und regionalen Akteure stärker am Entscheidungsprozess durch einen systematischen Dialog in einer frühen Phase der Politikgestaltung und Flexibilisierung der Gemeinschaftspolitiken zu beteiligen. Festgehalten wurde, dass die Regionalpolitik in den Verträgen der geteilten Zuständigkeit zugewiesen werden müsse und die Grundrechtscharta rechtlich verbindliche Kraft erlangen sollte. Die Kompetenzverteilung und die stärkere Respektierung von Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität müssten wesentliche Punkte der Reform sein.

- **Vorschlag für eine Richtlinie zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen** (KOM [2001] 257 endg. – CdR 287/2001 rev. 2).

Begrüßt wurde die Absicht, die bestehenden Regelungen durch ein einziges Rechtsinstrument zu ersetzen. Der AdR plädierte für die Ausdehnung des Aufenthaltsrechtes ohne weitere Formalitäten auf sechs Monate.

- **„Zum Entwurf des Berichtes über soziale Eingliederung“** (KOM [2001] 565 endg. – CdR 393/2001 rev. 1).

Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung wurden begrüßt und die Aufgaben der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Maßnahmen betont.

- **„Strategien für die Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa – ein grundlegendes und zukunftsweisendes Dokument“** (CdR 181/2000 rev. 2).

Mit dieser **Initiativstellungnahme** legte der AdR ein Dokument zur grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit vor und sprach sich ua für folgende Maßnahmen aus:

- auf einzelstaatlicher Ebene müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften so angepasst werden, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf einer Rechtsgrundlage stattfindet;
 - ein rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende, interregionale und transnationale Zusammenarbeit in Form einer Rahmenverordnung für europäische Kooperationsgebiete soll entwickelt werden;
 - bei der nächsten Vertragsanpassung sollte die Bedeutung der europaweiten Zusammenarbeit durch die Anpassung einiger Artikel des Vertrages zum Ausdruck gebracht werden;
 - die entsprechenden Programme INTERREG, TACIS, PHARE, TEN und ISPA müssen stärker aufeinander abgestimmt und kompakter werden;
 - die EK wurde aufgefordert, ein Weißbuch „Europaweite Zusammenarbeit“ zu verfassen.
- **„Entwurf eines Berichtes des Europäischen Parlaments über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten“** (CdR 466/2001).

Der AdR betonte, dass Überlegungen über eine bessere Regelung der Zuständigkeiten auf dem Subsidiaritätsprinzip, aber auch auf den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Bürgernähe sowie auf der Wahrung der nationalen und regionalen Identität basieren und eine politische Verantwortlichkeit für die Bürgernähe begünstigen müsste. Gefordert wurde auch eine Stärkung der institutionellen Rechte und das Klagerecht des AdR.

- **„Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger“** (CdR 114/2002 fin).

Der AdR begrüßte die geplante Vereinfachung der Verträge und wies darauf hin, dass die Neugestaltung der Verträge die Zuständigkeiten

der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Sinne der Bürgernähe beachten müsse. Hinsichtlich der Verabschiedung eines Verfassungstextes forderte der AdR, dass Subsidiarität und Bürgernähe im neuen Verfassungsrahmen stärkeren Schutz, größere Garantien und eine stärkere Anwendung finden müssten.

- **„Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union“** (CdR 120/2002 fin)

Darin empfahl der AdR ua eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, die eine größere Transparenz schaffen und den Bürgern verdeutlichen würde, dass die EU nur in den Bereichen Entscheidungen trifft, wo sie dies für angemessen hält. Beim EuGH sollte ein System zur Überwachung der korrekten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eingerichtet werden.

- **„Eine bessere Aufteilung und Festlegung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union“** (CdR 119/2002 fin)

Der AdR trat dafür ein, dass der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen allen Regierungsebenen zu den Leitprinzipien der künftigen EU gehören sollte. Bezüglich der Klassifizierung der Zuständigkeiten wurde vorgeschlagen, dass eine klare Unterscheidung zwischen eigenen oder ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, geteilten Zuständigkeiten und ergänzenden Zuständigkeiten vorgenommen werden müsste.

- **„Vereinfachung der politischen Instrumente der Union“** (CdR 263/2002 fin)

Der AdR unterstützte das Vorhaben, die Verträge und die Entscheidungs- und Rechtssetzungsverfahren der EU zu vereinfachen, um sie effizienter zu machen und die EU-Institutionen durch große Transparenz den Bürgern der EU anzunähern. Eine klare Unterscheidung zwischen Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen sollte vorgenommen werden und auch eine Vereinfachung und Verbesserung des *aquis communautaire* wurde für wichtig erachtet. Vorgeschlagen wurde auch eine sprachliche Vereinfachung aller Legislativprozesse der EU.

- **„Die Rolle der Regionen und Kommunen im europäischen Aufbauwerk“** (CdR 237/2002 fin)

Darin begrüßt der AdR die Initiative des Europäischen Parlaments, in der künftigen Architektur der EU einen Bericht über die Rolle der Regionen und Kommunen auszuarbeiten. Eine Stärkung der demokratischen Legitimation der EU sei unbedingt notwendig. In der Stellungnahme wurden zahlreiche Vorschläge für eine Stärkung des

AdR und der Regionen mit Legislativbefugnissen gemacht, die in einem neuen Vertrag aufgenommen werden sollten.

8. Europäische Verkehrspolitik – Suche nach Lösungen für die Transitproblematik

Für die österreichischen Länder – vor allem für die vom Transitverkehr am stärksten betroffenen Länder Salzburg und Tirol – war die **europäische Verkehrspolitik** auch im Berichtsjahr von besonderem Interesse. Neben den Auseinandersetzungen über die **Ökopunkteregelung** und die Verlängerung des **Transitvertrages** standen die Verhandlungen über das **Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“** (KOM [01] 370 endg.) sowie die **Kommissionsvorschläge** betreffend Liberalisierung des öffentlichen Personen-Nahverkehrs – vgl den Verordnungsentwurf über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, Straße und auf Binnenschiffahrtswegen (ÖPNV) – und über die Harmonisierung des LKW-Nachtfahrverbotes im Mittelpunkt.

8.1. Vom **Europäischen Rat von Laeken** wurde die Europäische Kommission im Dezember 2001 aufgefordert, einen Vorschlag für die Verlängerung der sog „**Ökopunkteregelung**“ auszuarbeiten. Der am 20. Dezember 2001 präsentierte Verordnungsvorschlag sah eine Verlängerung der Ökopunkte-Regelung bis 2004 vor, allerdings sollte auf die **108-Prozent-Klausel**, die die jährlichen Transittfahrten auf 1,6 Mio LKW beschränkt, verzichtet werden. Die hiezu offenbar erteilte Zustimmung der Bundesregierung rief heftige Proteste in Tirol hervor¹⁴ und führte in der Folge zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Bund und dem Land.¹⁵ Der neue Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Ing. REICHHOLD machte Druck auf die EU-Partner und drohte mit einem Nachtfahrverbot auf der Brennerroute, falls die Ende 2003 auslaufenden Ökopunkte-Regelung entgegen den Zusagen nicht verlängert würde (Der Standard vom 7.3.2002). In einem Brief an den EU-Ratsvorsitzenden AZNAR mahnte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL vor einer Explosion des Straßengüterverkehrs und drängte Europa zu einer neuen Verkehrspolitik (Die Presse vom 8.3.2002). Auf Unverständnis in Tirol stießen Aussagen des Verkehrsministers, wonach die Obergrenze für Transit-

14 Vgl Transit: Tiroler empört über Verzicht auf 108-Prozent-Klausel, in: Die Presse vom 11.1.2002.

15 Siehe Bundes- und Tiroler VP bei Transit uneins, Khol: Überrascht von Transit-Zauberformel, in: TT vom 2./3.3.2002.

fahrten „nicht zu halten“ sei (TT vom 12.3.2002, Der Standard vom 12.3.2002).

- 8.2. Beim Europäischen Rat von Barcelona am 15. und 16. März 2002 konnte Österreich einen Vorstoß Italiens für einen freien Transitverkehr über die Alpen abwehren, da in die Schlusserklärung eine entsprechende Passage nicht aufgenommen wurde. Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL ging nach den Verhandlungen davon aus, dass der Transitvertrag ohne die LKW-Obergrenzen verlängert würde (TT vom 15.3.2002).

In einem vom **Tiroler Landtag** am 20. März 2002 **einstimmig** beschlossenen **Positionspapier** beharrten die Landtagsparteien auf der 108-Prozent-Klausel bei der Nachfolgeregelung für den Transitvertrag und verlangten, dass die Bundesregierung das LKW-Limit auf EU-Ebene einfordern müsse. Der Landtag verzichtete aber auf ein Veto gegen die EU-Osterweiterung, sollte die Transitfrage nicht gelöst werden.

Bei einer Tagung der EU-Verkehrsminister am 26. März 2002 in Brüssel zeigte sich deutlich, dass eine Beibehaltung der Mengenbeschränkung für Transittfahrten nicht möglich sein wird und eine Reduzierung der Schadstoffe das neue Ziel sein müsse. Überraschend stimmte der Umweltausschuss des EU-Parlaments am 17. April 2002 mit großer Mehrheit der Verlängerung des Ökopunktesystems um bis zu drei Jahren ab 2004 und der Beibehaltung der 108-Prozent-Klausel zu.

In der „**Halleiner Erklärung**“ vom 12. Juni 2002 forderten **Abgeordnete der Landtage von Kärnten, Salzburg und Tirol** neuerlich die Beibehaltung der 108-Prozent-Klausel im Transitvertrag.

Angeichts des wachsenden Widerstandes in Europa gegen eine Verlängerung der Ökopunkte-Regelung drohte der für den Verkehr zuständige Bundesminister Ing. REICHHOLD vor der Tagung des EU-Verkehrsmisterrates am 17. Juni 2002 in Luxemburg mit einem Veto Österreichs bei der EU-Erweiterung, falls es zu keiner Lösung in der Transitfrage kommen würde.

- 8.3. Bei einem „**Transitgipfel**“ am 24. Juni 2002, an dem neben dem Verkehrsminister die Landeshauptmänner von Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg teilnahmen, wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass Österreich eine Klage beim EuGH einbringen werde, falls die Kommission die dritte und letzte Tranche der Ökopunkte nicht vertragskonform ausgeben würde. Am 28. Juni 2002 forderte Österreich in einem Schreiben des Bundeskanzleramtes die EU-Kommission auf, um eine Million Ökopunkte – dies entspricht 100.000 Transittfahrten durch Österreich – weniger auszugeben als geplant. Die Hoffnungen, bei einem

Transitgipfel am 5. Juli 2002 in Berlin, an dem neben den Verkehrsministern aus Deutschland, Italien, Griechenland und Österreich auch der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER teilnahm, eine Lösung in der Frage der Ökopunkte zu erzielen, erfüllten sich nicht. In der Sitzung des Ökopunkteausschusses der EU am 18. Juli 2002 in Brüssel lehnte dieser mit 14:1 Stimmen den Wunsch Österreichs auf Kürzung der Ökopunkte ab und stellte dabei auch die korrekte Zählweise der Transitzahlen in Frage.¹⁶ Einziger Lichtblick in den laufenden Verhandlungen über die Lösung des Transitproblems war die Formulierung des Schlussantrages des Generalanwalts vom 11. Juli 2002 in einem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren betreffend die Blockade der Brenner-Autobahn im Jahre 1998 (siehe dazu ausführlich unten Punkt 15.4.).

Nach dem die EU-Kommission am 24. Juli 2002 entschieden hatte, entgegen den Protesten Österreichs weitere Ökopunkte für 2002 zu vergeben, beschloss die Bundesregierung in der Sitzung vom 15. August 2002 eine **Klage** beim EuGH wegen **Verletzung des Transitvertrages** einzubringen. Bereits am 16. August 2002 brachte das Bundeskanzleramt eine Klage und einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, dass die Ökopunkte für das Jahr 2002 nicht vollständig ausgegeben werden dürfen, ein. Der **Antrag** auf Erlassung dieser **einstweiligen Verfügung** wurde vom EuGH mit Entscheidung vom 23. Oktober 2002 **abgelehnt**. Am 25. Oktober 2002 wurden von Transitgegnern fünf Transitrouten in Salzburg und Tirol für einige Stunden blockiert.

- 8.4. Trotz zahlreicher Bemühungen Österreichs um Verständnis für die Probleme des Transitverkehrs, zeichnete sich in den geführten Gesprächen keine Lösung – vor allem in der Frage der Verlängerung der Ökopunkte-Regelung – ab.

In einer Sitzung des Verkehrsausschusses des Europäischen Parlaments am 8. Oktober 2002 wurde deutlich, dass es eine Verlängerung der Regelung um höchstens ein Jahr geben könnte.

In einem am 7. November 2002 angenommenen **Antrag** forderte der **Tiroler Landtag** die Bundesregierung auf, neue Verhandlungen über die Beibehaltung der LKW-Obergrenze aufzunehmen. Das Land Tirol kündigte auch an, **sektorale Fahrverbote** für bestimmte Strecken zu verhängen. Ein weiterer Verkehrsgipfel am 28. November 2002 in Brüssel, an dem die Verkehrsminister aus Deutschland, Italien, Griechenland und Österreich teilnahmen, brachte keine Annäherung der Standpunkte.

16 Vgl Abfuhr für Österreich bei den Ökopunkten, in: TT vom 19. Juli 2002.

Wenige Tage vor dem Europäischen Rat von Kopenhagen beharrte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL auf einer Transitleistung und betonte, dass die Verlängerung des Ökopunktesystems die Voraussetzung für die EU-Erweiterung sei (Der Standard vom 3.12.2002). Nachdem beim **EU-Verkehrsministerrat** am 5. Dezember 2002 in Brüssel keinerlei Fortschritte erzielt werden konnten, wurde der Transitverkehr zu einem Schwerpunkt in den Beratungen des Europäischen Rates.

Bei einem Gespräch am 9. Dezember 2002, an dem der Bundeskanzler, die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten und der Verkehrsminister sowie die Landeshauptmänner von Salzburg, Tirol und Vorarlberg teilnahmen, wurden die österreichischen Positionen im Verkehrsbe-
reich für die Verhandlungen in Kopenhagen abgestimmt und betont, keine Konzessionen österreichischerseits machen zu können.

- 8.5. Sowohl beim **EU-Außenministerrat** am 10. Dezember 2002 wie auch beim **Europäischen Rat von Kopenhagen** vom 12. und 13. Dezember 2002 konnte sich Österreich mit seinen Forderungen zum Transitverkehr – wie auch zum AKW Temelin – nicht durchsetzen. Alle Bemühungen um Lösungen und Vetodrohungen waren erfolglos. Was den **alpenquerenden Transitverkehr** betrifft, forderten die Staats- und Regierungschefs gemäß den Schlussfolgerungen von Laeken den Rat auf, noch vor Jahresende 2002 eine Verordnung über die Zwischenlösung für den Transitverkehr von Schwerlastkraftwagen durch Österreich für den Zeitraum 2004 – 2006 anzunehmen. Die Europäische Kommission legt spätestens bis Ende des ersten Halbjahres 2003 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Eurovignette vor (Punkt 35 der Schlusserklärung).

Hektische Verhandlungen waren die Folge dieses Beschlusses. Nach mehreren Verhandlungsrunden auf Ebene der EU-Botschafter stimmten Deutschland und Österreich am 17. Dezember 2002 einem von Dänemark ausgearbeiteten **Kompromissvorschlag** zu. Dieser sieht ua eine Ökopunkte-Übergangsregelung bis maximal 2006 vor, wobei allerdings das gesamte österreichische Bundesgebiet einbezogen wird. Euro 4 LKW (mit geringem Schadstoffausstoß) werden nicht mehr ökopunktepflichtig sein. Die Zahl der jährlich zu vergebenden Ökopunkte soll schrittweise reduziert werden. Da Italien diesem Vorschlag nicht zustimmte, sollte ein **EU-Verkehrsministertreffen**, das für den 31. Dezember 2002 in Brüssel anberaumt wurde, eine Lösung bringen. Bei diesem Treffen konnte allerdings kein Beschluss gefasst werden, da nur fünf der fünfzehn Verkehrsminister teilnahmen. Österreich droht damit im Jahr 2003 ein **Mehrheitsbeschluss der EU**, da sich elf Mitgliedstaaten für den dänischen Kompromissvorschlag aussprachen. Es zeichnet sich also ab, dass die jahrelangen Bemühungen, eine für die vom Transit-

verkehr besonders betroffenen Gebiete und deren Bevölkerung vernünftige Lösung zu erreichen, erfolglos waren und auch alle angekündigten (Veto-)Drohungen ungehört blieben. Eine Lösung des Verkehrsproblems, das die Bevölkerung in den vom Transitverkehr besonders betroffenen Alpenländern belastet, wurde weiter aufgeschoben.

9. Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik – Streit um AKW Temelin und Beneš-Dekrete

In den Beitrittsverhandlungen mit der **Tschechischen Republik** waren für Österreich die Aufhebung der **Beneš-Dekrete** und die Inbetriebnahme des **Atomkraftwerkes Temelin** von besonderer Bedeutung.

- 9.1. Die Auseinandersetzungen um die Inbetriebnahme des **Atomkraftwerkes Temelin**, von dem besonders das Land Oberösterreich betroffen ist, gingen im Berichtsjahr weiter und führten auch zu Auseinandersetzungen innerhalb der beiden Regierungsparteien auf Bundesebene. Das im Jänner 2002 zur Unterzeichnung aufliegende **Volksbegehren „Veto gegen Temelin“** wurde von 914.973 Wahlberechtigten (= 15,82%) unterstützt und dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.¹⁷ Die FPÖ drohte immer wieder, gegen den EU-Beitritt Tschechiens ein Veto einzulegen, falls das umstrittene Kraftwerk in Betrieb gehen sollte.¹⁸

Bei einem „Temelin-Gipfel“, der am 3. Mai 2002 im Bundeskanzleramt stattfand, deponierte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER die Forderung des Landes nach Stilllegung des Kraftwerkes und verlangte entsprechende Neuverhandlungen mit Tschechien. Anlässlich ihrer Tagung am 12. Juni 2002 nahm die Landeshauptmännerkonferenz eine Petition der oberösterreichischen überparteilichen Plattform gegen Atomgefahr, in der ua auch gemeinsame Ausstiegsangebote an die neue tschechische Regierung enthalten waren, zur Kenntnis und sagte grundsätzlich Unterstützung zu.

Trotz mehrerer technischer Pannen sprach sich die neu gebildete Regierung unter Ministerpräsident SPIDLA im Juli 2002 gegen ein Abgehen der bisherigen Linie und damit auch gegen eine Schließung des Reaktors aus, was naturgemäß in Oberösterreich Enttäuschung hervorrief.

17 Volksbegehren „Veto gegen Temelin“, 1065 Blg StenProt NR XXI.GP.

18 Vgl Der Ministerrat als Nadelöhr: „Die FPÖ hat es in der Hand“, in: Die Presse vom 22. Jänner 2002.

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen wurde zwischen Österreich und Tschechien unter Mitwirkung der EU-Kommission Übereinkunft darüber erzielt, das sog. „**Melker Protokoll**“ über diverse Sicherheitsbestimmungen (siehe dazu 26. Bericht 2001, 63 f) im tschechischen Beitrittsvertrag zu verankern. Beim **Europäischen Rat von Kopenhagen** vom 12. und 13. Dezember 2002 gelang dies allerdings vor allem wegen des Widerstandes von Frankreich und Großbritannien nicht, da keine Aufnahme in den Beitrittsvertrag mit der Tschechischen Republik erfolgte. Der Europäische Rat nahm das Melker Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik zur Kenntnis und erwartet, dass es umfassend angewandt wird (Punkt 36 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes).

- 9.2. Im Laufe des Berichtsjahres intensivierte sich die Diskussion über die sog. „**Beneš-Dekrete**“, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tschechoslowakei die Grundlage für die Enteignung und Vertreibung von rund 3 Millionen Deutschsprachigen (Sudetendeutschen) waren.

In ihrer Tagung am 12. Juni 2002 unterstützte die **Landeshauptmännerkonferenz** alle Bemühungen, die Rechtsfragen abzuklären und ersuchte in ihrem Beschluss (B/3) die Bundesregierung, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass die Tschechische Republik noch vor ihrem Beitritt zur EU die diskriminierenden Rechtsinstrumente aus ihrem Rechtsbestand entfernen müsse.

Das **Europäische Parlament** gab bei drei **Völkerrechtsexperten** ein **Rechtsgutachten** in Auftrag, das am 2. Oktober vorgelegt wurde. Eine von der **Europäischen Kommission** eingesetzte **Expertengruppe** legte ihre Ergebnisse am 14. Oktober 2002 vor. Beide Studien kamen zum Ergebnis, dass die **Dekrete** aus Sicht des EU-Rechtes **kein Hindernis** für den Beitritt der Tschechischen Republik zur EU seien. Das sog. „**Amnestiegesetz**“ Nr 115/1946 würde allerdings im **Widerspruch** zu den **Menschenrechten** und allen grundlegenden Rechtsnormen stehen, das müsse von der Tschechischen Republik anerkannt werden.

In einer **Entschließung** vom 20. November 2002 betonte das **Europäische Parlament**, dass das „Amnestiegesetz“ vom Standpunkt moderner Rechtsstaatlichkeit betrachtet, keine Existenzberechtigung habe und dass eine politische Geste der tschechischen Seite wünschenswert wäre. Eine entsprechende Reaktion seitens Tschechiens war im Berichtsjahr nicht feststellbar.

10. Europa-Abkommen mit der Schweiz

Aus Ländersicht hervorzuheben ist auch das In-Kraft-Treten der insgesamt **sieben Europa-Abkommen** mit der **Schweiz** am 1. Juni 2002. Es handelt sich dabei um folgende Abkommen:

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die **Freizügigkeit**
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den **Luftverkehr**
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den **Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße**
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den **Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die **gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte **Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens**
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die **wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Aus der Sicht der Landesgesetzgebung von Bedeutung ist vor allem das **Abkommen über die Freizügigkeit** (BGBl III Nr 133/2002). Dieses Abkommen sieht die Verwirklichung der gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit sowie des allgemeinen Aufenthaltsrechtes im Verhältnis zur Schweiz vor, wobei jedoch im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit eine Übergangsregelung besteht, die der Schweiz für die Dauer von fünf Jahren (und unter eingeschränkten Voraussetzungen ausnahmsweise bis zu zwölf Jahren) die Beibehaltung einer Quotenregelung ermöglicht. Für die landesgesetzlich geregelten Berufe ist es auf Grund dieses Abkommens insbesondere notwendig, die gemeinschaftsrechtlichen Diplomanerkennungsregeln (die bisher nur für Angehörige von EU- bzw EWR-Mitgliedstaaten Geltung hatten) auf Schweizer Staatsangehörige zu erstrecken.

11. EU-Regionalförderprogramme

- 11.1. Die österreichischen Länder sorgten auch im Berichtszeitraum für eine ordnungsgemäße **Umsetzung der EU-Regionalförderprogramme**. In der Strukturfondsperiode 2000 – 2006 sind diese das **Ziel 1-Programm Burgenland**, weitere **acht Ziel 2-Programme** sowie die **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ und URBAN**.

Die administrative und finanzielle Abwicklung der Programme erfolgt in enger Kooperation von Bund und Ländern auf der Grundlage der im Jahr 2001 abgeschlossenen „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006“ (siehe dazu 26. Bericht 2001, 156 f). Besonders zu erwähnen ist die Tätigkeit der ÖROK-Geschäftsstelle als Sekretariat der Begleitausschüsse.

Am 20. November 2002 fand ein Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der Ziel 1- und Ziel 2-Programme Österreichs statt. Dabei wurde der aktuelle Umsetzungsstand der Programme auf Ebene der Schwerpunkte und Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Durchführungsberichtes 2001 sowie der Gemeinschaftspolitiken diskutiert.

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission ist für jedes Strukturfondsprogramm bis 31. Dezember 2003 ein Bericht zur Halbzeitbewertung zu legen, der bis 31. Dezember 2005 zu aktualisieren ist. Die Ausschreibung für die Halbzeitbewertung ist gemäß dem Ergebnis eines österreichweiten Abstimmungsprozesses von jedem Land selbst vorzunehmen.

Im Hinblick auf die von der Europäischen Union beabsichtigte **Neugestaltung der EU-Regionalpolitik ab 2007** ergriffen die Länder Initiativen für die Erarbeitung eines österreichischen Vorschlages, der in die zu führenden Verhandlungen eingebracht werden soll.

- 11.2. Von den **Ländern** wird bei der **Umsetzung der einzelnen EU-Regionalförderprogramme** bzw bei den EU-Strukturfondsprogrammen die wichtige Aufgabe der **Funktion der Verwaltungsbehörde und koordinierende Förderstelle** wahrgenommen. In den geförderten Gebieten wird durch die Mitfinanzierung aus Mitteln der EU-Strukturfonds ein beachtliches Investitionsvolumen ausgelöst. Für das Berichtsjahr werden beispielsweise von den in Umsetzung befindlichen EU-Regionalprogrammen erwähnt:

Beim **Ziel 2-Programm Niederösterreich** wurden mit Monitoringstand Ende 2002 bereits 659 Projekte genehmigt und zum Teil schon realisiert, die mit 106 Mio € öffentlichen Mitteln gefördert werden bzw wurden

(davon 59 Mio € EU-Mittel) und mit Gesamtkosten/Investitionen von 370 Mio € verbunden sind. Etliche regionale Leitprojekte (Gründer-, Technologiezentren, Kurbäder, Schilifte, Erlebnisparks usw.) sowie zahlreiche hochwertige Unternehmensinvestitionen konnten mit Hilfe von Ziel 2-Förderungen verwirklicht werden. 50,2% der regional zuordenbaren EU-Förderungsgelder kamen dem nördlichen Grenzland zugute.

Mit der Durchführung der verpflichtenden Halbzeitbewertung des Programmserfolges und einer darauf folgenden bis Ende 2005 währenden begleitenden Evaluierung wurde die Arbeitsgemeinschaft Österreichisches Institut für Raumplanung – Regional Consulting beauftragt.

Im **Ziel 2-Programm Oberösterreich** sind mit Jahresende 2002 bereits 302 Projekte fix geplant, was rund 37% der vorhandenen Mittel bindet. Insgesamt stehen 184 Mio € Mittel (EU-, Bundes- und Landesmittel) für Gesamtinvestitionen von 700 Mio € zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurden das **Ziel 2** neu und das Ziel 2 Phasingout **Programm Vorarlberg** abgewickelt. Der zweite Begleitausschuss tagte am 17. Juni 2002. Wesentlichster Beschluss war die Änderung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments (EPPD) und die Ergänzung zur Programmplanung. Der Umsetzungsstand des Ziel 2-Programms Vorarlberg erwies sich zum Zeitpunkt Ende Oktober 2002 als sehr zufriedenstellend: Rund 50% des Gesamtprogrammolumens 2000-2006 waren bereits genehmigt (insgesamt 157 Projekte) und rund 22% der EFRE-Mittel ausbezahlt. Die Vorbereitungsarbeiten für die nach der Verordnung 1260/1999 zwingend durchzuführende und bis 31. Dezember 2003 der Europäischen Kommission zu übermittelnde Halbzeitbewertung wurden begonnen. Auf Grund der im Berichtsjahr unter Einbindung der maßnahmenverantwortlichen Förderstelle vorgenommenen Ausschreibung wurde der Auftrag für die Durchführung der Halbzeitbewertung an ein wissenschaftliches Institut in der Schweiz vergeben.

12. Berggebietspolitik

Die Vereinten Nationen haben das **Jahr 2002** zum **Internationalen Jahr der Berge** erklärt, um damit das Bewusstsein für das Ökosystem Berge zu stärken, das Kulturerbe der Bergvölker zu pflegen und die Bewahrung und nachhaltige Entwicklung der Gebirgsregionen zu fördern.

Als Berggebiet stellen die Alpen einen der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und einen durch seine spezifische und vielfältige Kultur und Geschichte ausgezeichneten Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum im Herzen unseres Kontinents dar, an dem zahlreiche Völker und Staaten teilhaben.

Der Alpenraum ist in vielgestaltiger Weise mit anderen Räumen vernetzt und hat eminente Bedeutung für außeralpine Gebiete, unter anderem als Reservoir natürlicher Ressourcen, als Klimaregulator, als Urlaubsdestination und als Träger wichtiger Verkehrswege.

Es ist unbestritten, dass die im Alpenraum durch menschliche Aktivitäten auftretenden Nutzungskonflikte nur im Rahmen einer umfassend angelegten und in sich kohärenten Berggebietspolitik im Sinne einer den natur- und kulturräumlichen Bedingungen angepassten nachhaltigen Entwicklung gelöst werden können. Da der Alpenraum auch in zentraler Weise von sektoralen europäischen Politiken betroffen ist, geht es bei der Berggebietspolitik um eine Vernetzung von **Agrar-, Regional-, Verkehrs- und Wettbewerbspolitik der EU**, die den Alpenregionen die Wahrnehmung der Chancen des europäischen Integrationsprozesses ermöglicht, ohne die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen der ansässigen Bevölkerung zu gefährden.

Das Land Tirol legte im Jahr 2002 einen Schwerpunkt seiner europapolitischen Aktivitäten auf die Einmahnung einer europäischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. So nahmen Tiroler Vertreter an der **Konferenz der Europäischen Kommission über „Berggebiete und Gemeinschaftspolitiken“** am 17. Oktober 2002 in Brüssel teil und hatten dabei Gelegenheit, auf die gegenwärtig entstehende Kommissionsstudie über Bergregionen, die als Grundlage für zukünftige regional- und strukturpolitische Aktivitäten der Gemeinschaft in diesen Räumen dienen soll, Einfluss zu nehmen. Außerdem gelang es dem Tiroler Vertreter im AdR, auch wesentliche Interessen des Landes in den Bericht zur Gemeinschaftsaktion für die Berggebiete einzubringen. Weitere Schauplätze berggebietspolitischer Aktivitäten des Landes Tirol waren das breite Spektrum der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp), das Europapolitische Nachbartreffen in Mondsee und die Gremien der Alpenkonvention.

13. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Da die Vertretung der österreichischen Interessen in den Angelegenheiten der Europäischen Union dem Bund obliegt, ist für die Länder die Einbindung in die innerstaatliche Willensbildung von besonderer Bedeutung.

- 13.1. Die von den Ländern im Jahr 1992 geschaffenen Koordinationsorgane, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** traten auch im Berichtsjahr zu **keinen Sitzungen** zusammen. Es ist die Anmerkung angebracht, ob diese beiden Organe weiterhin bestehen bleiben sollen oder ob es nicht besser wäre, deren Aufgaben anderen Einrichtungen, die diese Aufgaben schon derzeit wahrnehmen, zu übertragen.

Die Abstimmung der **Länderpositionen in EU-Angelegenheiten** erfolgte im Berichtsjahr wiederum durch die **Landeshauptmännerkonferenz** und die **Landtagspräsidentenkonferenz**. Die Beschlüsse der Landeshauptmänner über die Grundsatzpositionen der Länder zu den Beratungen des Konvents (B/2) und jener über das AKW-Temelin (B/3) sowie der Beschluss der Landtagspräsidenten über den EU-Konvent und den EU-Reformprozess (B/1) sind von besonderer Bedeutung.

Im **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**, der im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammentrat (siehe dazu Kapitel J, Punkt 2.2.), sind die Länder mit je zwei Vertretern der Landeshauptmännerkonferenz und der Landtage vertreten. Dadurch ist eine Einbringung von Länderinteressen in dieses Gremium gewährleistet.

Auch im Berichtsjahr leisteten die **Verbindungsstelle der Bundesländer** in Wien und die **Verbindungsstelle** der Länder bei der **Ständigen Vertretung Österreichs** in Brüssel wichtige Arbeit in EU-Angelegenheiten. Neben der reinen „Behördenfunktion“ (Weiterleitung von Schriftstücken und Unterlagen) sowie der Koordinierung der Länderstandpunkte ist auch die „Lobbying-Funktion“ für Anliegen der Länder bei EU-Organen und EU-Einrichtungen zu erwähnen.

- 13.2. Das in der Bundesverfassung verankerte **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** (Art 23d B-VG) funktionierte im Berichtsjahr reibungslos. Neben der Abgabe von einheitlichen Länderstellungnahmen an den Bund bezogen einzelne oder alle Länder in vielen Fällen (zB Transitproblematik) ebenfalls Position, die in die gesamtösterreichische Haltung Eingang fanden. Die Länder gaben zahlreiche Stellungnahmen zu geplanten Rechtsakten der EU (zB zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) ab. Auf politischer Ebene und auf Verwaltungsebene wurde zu zahlreichen Einzelanliegen in Wien und in Brüssel zugunsten spezifischer Interessen der Länder interveniert. Wichtige Repräsentanten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten wurden eingeladen, um sie mit den Problemstellungen vor Ort vertraut zu machen.
- 13.3. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr gemäß Art 23d B-VG **vier einheitliche Stellungnahmen** der Länder, die zu einer **Bindung des Bundes** führen, abgegeben. Diese einheitlichen Stellungnahmen betrafen folgende Angelegenheiten:

- **Fauna Flora Habitat-Richtlinie**, 92/43/EWG; Erweiterung des Anhanges 1 und Änderung des Interpretationshandbuches; einheitliche Stellungnahme VST-2816/622 vom 21. März 2002.
- EU; Auskunftersuchen der Europäischen Kommission betreffend die Möglichkeit der Ausfuhr von **Sozialleistungen für Behinderte und pflegebedürftige Personen**; einheitliche Stellungnahme VST-2610/27 vom 29. April 2002.
- EU; Vorschlag für eine **Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt**; KOM(2002)17; einheitliche Stellungnahme VST-4087/25 vom 29. Mai 2002.
- EU; Vorschlag für eine Richtlinie über **Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt**, KOM(2002)17; Änderung der einheitlichen Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-4087/55 vom 23. Oktober 2002.

13.4. Im Berichtsjahr wurden zwei **Gemeinsame Länderstellungnahmen**, die zu keiner verfassungsrechtlichen Bindung für den Bund führen, und ein **gemeinsames Länderersuchen** abgegeben. Betroffen davon waren:

- EU; **Weißbuch der Europäischen Kommission „Europäisches Regieren“**; Gemeinsame Länderstellungnahme; Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. März 2002; VST-4025/7 vom 7. März 2002 (siehe dazu oben Punkt 5.2.)
- EU; 2. Arbeitsdokument der EU **„Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“**; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-4367/11 vom 10. September 2002.
- EU; **Wasserrahmenrichtlinie**; Nationale Umsetzung Ersuchen der Landesamtsdirektorenkonferenz – VST-3075/237 vom 28. Mai 2002. Darin ersuchten die Länder den Bund um einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und um Prüfung, in welchem Maßstab und Umfang Erhebungen, Bewertungen und Überwachungen an Gewässern tatsächlich notwendig bzw. ausreichend sind.

13.5. Auch im Berichtsjahr nahm **kein Ländervertreter** an einer **EU-Rats- tagung** teil. Von den Ländern wurden Ratsarbeitsgruppen und Kommissionsausschüsse regelmäßig beschickt.

In diesem Zusammenhang ist auch die **Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage**¹⁹ durch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL erwähnenswert. Dabei bemerkte der Bundeskanzler, dass eine Übertragung der Mitwirkung im Rat an einen Ländervertreter sich bislang als nicht notwendig erwiesen habe, da die Mitwirkung der Länder im Rahmen der EU-Rechtsetzung durch verschiedene andere Mechanismen und Instrumente gewährleistet sei.

13.6. Das **österreichische Parlament** nützte wie schon in den Vorjahren die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** (Art 23e B-VG) nur in geringem Umfang.

Weder der **Hauptausschuss des Nationalrats** noch der **Bundesrat** gaben eine – für die Bundesregierung bindende – **Stellungnahme** ab.

Vom **Nationalrat** wurden im Berichtsjahr mehrere **Entschlüsse** zu EU-relevanten Fragen, in dem er seine Vorstellungen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck verlieh, angenommen. Dazu zählen:

- die EntschlieÙung vom 31. Jänner betreffend ein konsequentes Vorgehen der Bundesregierung in **Fragen der Erweiterung der Europäischen Union**;
- die EntschlieÙung vom 10. Juli betreffend die zukünftigen Schwerpunkte der **Anti-Atom-Politik Österreichs** unter **Berücksichtigung des AKW Temelin**;
- die EntschlieÙung vom 19. August betreffend die **Schaffung eines EU-Solidaritätsfonds** sowie
- die EntschlieÙung vom 20. Dezember betreffend die **Ergebnisse des Europäischen Rates von Kopenhagen**.

Der **Bundesrat** nahm am 6. Juni 2002 eine **EntschlieÙung** zur **Aufrechterhaltung des Gentechnik-Moratoriums auf EU-Ebene** an.

14. Umsetzung von EU-Richtlinien - Vertragsverletzungsverfahren

14.1. Auch im Berichtsjahr wurden vom Bund und den Ländern mehrere **EU-Richtlinien** in das nationale Recht umgesetzt. Dabei wurden zahlreiche Gesetze beschlossen und Verordnungen erlassen.

Besonders intensive Umsetzungsschritte erfordert die **EU-Wasser-rahmenrichtlinie** (2000/60/EG), die bis Ende 2003 umzusetzen ist. Im

¹⁹ Anfrage 1885/J-BR/2001 der Bundesräte WEISS, HAGEN und GIESINGER betreffend Mitwirkung von Ländervertretern im Rat nach Art 23d Abs 3 B-VG; Beantwortung 1738/AB-BR/2002, Schreiben Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 4. Februar 2002, GZ 353.410/003-IV/8/2002.

Berichtsjahr befassten sich Bund-Länder-Expertenarbeitskreise, die nach detaillierten Zeitplänen arbeiten, mit den Themen Recht/Administration/Ökonomie, Ökologie, Chemische Emission und Maßnahmen (gefährliche Stoffe) von Oberflächengewässern, Chemie-Überwachung und Ziele (gefährliche Stoffe) von Oberflächenwässern sowie Chemie von Grundwasser (einschließlich Grundwasserquantität).

Die Länder äußerten die Ansicht, dass es bei der **Umsetzung** der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erheblichen **zusätzlichen Personal- und Sachaufwänden** kommen werde. Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersuchte in ihrer Tagung am 24. Mai 2002 den Bund, einen Bericht über den Stand der Umsetzung und die zu erwartenden Kosten vorzulegen. Die Landeshauptmännerkonferenz nahm bei ihrer Tagung vom 16. Oktober 2002 den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgearbeiteten Kurzbericht zur Kenntnis und hielt fest, dass eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz möglichst bald beschlossen werden sollte. Dabei dürfe die **Nutzung der Wasserkraft nicht** zu den **Wasserdienstleistungen** gezählt werden. Der Bund wurde ersucht, zu Vorarbeiten und Umsetzung der Richtlinie eine **nachvollziehbare Kostenschätzung vorzulegen**.

Auch die Umsetzung der **Seveso-II-Richtlinie** bereitet den Ländern hinsichtlich der bestehenden Anlagen, die sich in weitgehend verbauten Gebieten befinden, erhebliche Schwierigkeiten. Auf Initiative des Landes Salzburg befasste sich die **Landesumweltreferentenkonferenz** am 5. Juli 2002 mit diesem Thema und ersuchte in ihrem Beschluss den Bund, gemeinsam mit den Ländern Lösungen für die Problematik des erhöhten Gefährdungspotenzials bei bestehenden Seveso-II-Anlagen zu finden, um insbesondere im Anlagenrecht (durch Verschreibung von verschärften Auflagen oder Versagungen) oder durch andere Lenkungsinstrumente, zB Förderungen, entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

- 14.2. Mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtete die Europäische Kommission die **Umsetzung von EU-Richtlinien**.²⁰ Aus einer Übersicht der Europäischen Kommission (**Binnenmarktanzeiger**) über die Umsetzungsdefizite der Mitgliedstaaten geht hervor, dass **Österreich** mit Stand Oktober 2002 bei einem Umsetzungsdefizit vom **2,9%** nur an der **zwölften Stelle** der EU-Staaten liegt.

20 Siehe zur von Brüssel verlangten Umsetzung teils merkwürdiger Richtlinien: Was hat der Fisch mit dem Auto zu tun?, in: VN vom 25.8.2002.

Wegen behaupteter **Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** wurden gegen die Republik Österreich – wie auch gegen andere EU-Mitgliedstaaten – zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet. Am Ende des Berichtsjahres 2002 waren gegen Österreich folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen auch die Länder betroffen waren, anhängig:²¹

- **Erste Stufe:** Mahnschreiben der Kommission **13 Fälle**, davon wurden vier Fälle im Berichtsjahr eingeleitet.
- **Zweite Stufe:** begründete Stellungnahme der Kommission: **12 Fälle**
- **Dritte Stufe:** Klage vor dem Europäischen Gerichtshof, **17 Fälle**

In weiteren **elf Fällen** wurde von der EK der Beschluss zur Klagserhebung gefasst, die Verfahren vor dem EuGH aber noch nicht eingeleitet. In **zwei Fällen** wurden im Berichtsjahr von der Kommission eingebrachte **Klagen zurückgezogen**.

- 14.3. Das seit mehreren Jahren anhängige EuGH-Verfahren betreffend das **Luftverkehrsabkommen Österreich – USA (Open Sky)**, C-475/98, ABI Nr C 71 vom 13.3.1999 wurde durch das Urteil vom 5. November 2002 abgeschlossen und festgestellt, dass Österreich – und weitere sieben Mitgliedstaaten – gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen haben.
- 14.4. Beim Europäischen Gerichtshof waren mit Ende des Berichtsjahres 2002 folgende **Klagsverfahren gegen die Republik Österreich** anhängig:
- Umsetzung der RL 89/665 und 92/13 über die **Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge**
EuGH-Verfahren C-212/02; ABI Nr C 180 vom 27.7.2002
 - **Verbot gesundheitsbezogener Angaben auf Lebensmitteln**, RL 79/112/EWG (EtikettierungsRL)
EuGH-Verfahren C-221/00; ABI Nr C 211 vom 22.7.2000
 - Schwierigkeiten beim **Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln**
EuGH-Verfahren C-150/00; ABI Nr C 163 vom 10.6.2000
 - Mangelnde Umsetzung der RL 96/59 über die **Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)**
EuGH-Verfahren C-146/02; ABI Nr C 131 vom 1.6.2002

²¹ Siehe dazu die Aufstellung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich mit Stand 30. Mai 2003.

- **Passives Wahlrecht bei Betriebsratswahlen und bei Wahlen zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern**
EuGH-Verfahren C-465/01; ABI Nr C 84 vom 6.4.2002
- **Mangelnde Umsetzung der RL 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle**
EuGH-Verfahren C-33/02; ABI Nr C 84 vom 6.4.2002
- **Mangelhafte Umsetzung des Anwendungsbereiches der RL 75/442/EWG über Abfälle und der RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Abfalldefinition)**
EuGH-Verfahren C-194/01; ABI Nr C 200 vom 14.7.2001
- **Anwendung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Golfplatzprojekt in Weißenbach in der Steiermark; „Wörschacher Moor“)**
EuGH-Verfahren C-209/02; ABI Nr C 169 vom 13.7.2002
- **Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 98/81/EWG – Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen**
EuGH-Verfahren C-345/01; ABI Nr C 331 vom 24.11.2001
- **Umsetzung der RL 91/689 über gefährliche Abfälle**
EuGH-Verfahren C-194/02; ABI Nr C 169 vom 13.7.2002
- **Umsetzung der RL 75/442 über Abfälle (Abfallrahmen RL)**
EuGH-Verfahren C-192/02; ABI Nr C 169 vom 13.7.2002
- **Umsetzung von Richtlinien des Rates 89/369/EWG und 89/429/EWG über die Verhütung bzw Verringerung der Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsanlagen (Kommunale AbfallverbrennungsRL)**
EuGH-Verfahren C-155/02; ABI Nr C 169 vom 13.7.2002
- **Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen der RL 2000/24/EG zur Änderung der RL 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse**
EuGH-Verfahren C-131/02; ABI Nr C 131 vom 1.6.2002
- **Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2000/42/EG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von**

Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs

EuGH-Verfahren C-353/02; ABI Nr C 305 vom 7.12.2002

- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2000/57/EG über die Festsetzung von Höchstgehalten an **Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse** und bestimmten **Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs**
EuGH-Verfahren C-354/02; ABI Nr C 305 vom 7.12.2002

- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2000/58/EG über die Festsetzung von Höchstgehalten an **Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs** und bestimmten **Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs**
EuGH-Verfahren C-355/00; ABI Nr C 305 vom 7.12.2002

- Mangelnde Umsetzung der RL 98/10/EG – **Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst**
EuGH-Verfahren C-411/02; ABI Nr C 7 vom 11.1.2003

14.5. Erfreulich ist festzuhalten, dass in den **Vertragsverletzungs-** und in den **Vorabentscheidungsverfahren** die **Zusammenarbeit** zwischen den betroffenen **Ländern** und den **zuständigen Bundesministerien sehr gut funktioniert**. Die Interessen der Länder wurden entsprechend vertreten. Als Beispiel sind etwa zwei Verfahren betreffend den Verkehr mit unbebauten Baugrundstücken und den landwirtschaftlichen Grundverkehr beim EuGH zu erwähnen. Im Wege von Vorabentscheidungsersuchen wurden die Interessen des Landes Vorarlberg in den diesbezüglichen Stellungnahmen des Bundes sowie in der mündlichen Verhandlung zum ersten Fall nachdrücklich vertreten.

15. Verfahren vor dem EuGH und Beschwerden bei der Europäischen Kommission von besonderem Länderinteresse

15.1. Von besonderer Bedeutung – auch für die Länder – waren und sind mehrere Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Europa (Daseinsvorsorge)** und deren **Abgrenzung zum Beihilfen- und Wettbewerbsrecht der EU** stellen.

Ausgangsfall ist das Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtssache C-280/00 **Altmark Trans**

(im Folgenden: **Fall Magdeburg**) mit der (vereinfacht dargestellten) Fragestellung, ob öffentliche Zuschüsse an ein Verkehrsunternehmen, dem die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auferlegt wurde, staatliche Beihilfen im Sinne des Art 87 EG darstellen.

Dazu hat Generalanwalt LÉGER in seinen Schlussanträgen vom 19. März 2002 und 23. Jänner 2003 wiederholt Stellung genommen und im Wesentlichen die **Beihilfeneigenschaft** entsprechender **staatlicher Ausgleichszahlungen bejaht**. Das in Expertenkreisen lange erwartete Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall Magdeburg ist noch ausständig, wird aber in jedem Fall weit reichende Auswirkungen für diesen Bereich und die Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen haben.

Zum gleichen Problemkreis ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-53/00 (**Fall „Ferring“**) ergangen. Dort hat die 6. Kammer des Europäischen Gerichtshofes am 22. November 2001 ausgesprochen, dass die Zuschüsse nicht als Beihilfe im Sinne des Art 87 EG zu qualifizieren sind, wenn der Betrag der von der staatlichen Stelle gewährten Vorteile nicht den der Kosten übersteigt, die sich aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergibt (so genannter „Ausgleichsansatz“). Eine endgültige Klarstellung der Sach- und Rechtslage für die Abgrenzung der Leistungen der Daseinsvorsorge vom europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrecht ist erst durch das Urteil im Fall Magdeburg zu erwarten, zumal es sich beim Urteil im Fall Ferring bloß um einen Kammerentscheid des Europäischen Gerichtshofes handelt, Magdeburg aber vom Plenum des Europäischen Gerichtshofes entschieden wird.

- 15.2. Ein wichtiges Erkenntnis im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen gemäß der Richtlinie 92/50/EG betreffend **öffentliche Dienstleistungen** und den **öffentlichen Personennahverkehr** (ÖPNV) stellt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-513/99 vom 17. September 2002 (**Fall „Helsinki“**) dar. Dort hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei der Auftragsvergabe **Umweltschutzkriterien berücksichtigen darf**, sofern diese mit dem Gegenstand des Auftrages zusammenhängen, dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen, im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrages ausdrücklich genannt sind und alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (vor allem das Diskriminierungsverbot) beachtet werden.

- 15.3. Aus Ländersicht bedeutsam ist das **Urteil des Europäischen Gerichtshofes** vom 5.3.2002 (Rs C-515/99; **Reisch** ua) zum **Salzburger Grund-**

verkehrs-gesetz. In diesem vom unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg anhängig gemachten Vorabentscheidungsverfahren geht es um die Vereinbarkeit des im Salzburger Grundverkehrsgesetz für den Erwerb von Baugrundstücken vorgesehenen Verfahrens mit der **Kapitalverkehrsfreiheit** des Art 56 ff EG-V. Die Besonderheit der Salzburger Rechtslage besteht darin, dass der Grundverkehrsbeauftragte die Ausstellung einer Bestätigung über den angezeigten Rechtserwerb verweigern kann, wenn er Grund zur Befürchtung hat, dass das Grundstück unzulässig als Zweitwohnung verwendet wird oder wenn der Rechtserwerb nicht mit dem Zweck des Gesetzes im Einklang steht. In diesem Fall kommt es zu einem Genehmigungsverfahren vor der Grundverkehrslandeskommission. Der EuGH knüpft an seine Rechtsprechung zum Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (Rs C-302/97, **Konle** – siehe dazu 24. Bericht 1999, 130) an und beurteilt das **Anzeigeverfahren** im Hinblick auf die damit verfolgten raumplanerischen Gründe als **gemeinschaftsrechtskonform**. Das nach dem Salzburger Grundverkehrsgesetz gegebenenfalls darüber hinaus erforderlich **vorherige Genehmigungsverfahren** erachtet er dagegen als überschießend und damit als im **Widerspruch** zur **Kapitalverkehrsfreiheit** stehend.

- 15.4. Für **Tirol** unmittelbar bedeutsam ist der Ausgang des beim Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-112/00 anhängigen **Vorabentscheidungsverfahrens** (Fa Eugen **Schmidberger gegen Österreich**). Diesem vom Oberlandesgericht Innsbruck anhängig gemachten Verfahren liegt ein Schadenersatzprozess aus dem Titel der Staats- bzw Amtshaftung im Zusammenhang mit der Blockade der Brennerautobahn durch das Transitforum Austria Tirol am 12. und 13. Juni 1998 zugrunde. Im Kern geht es darum, ob Österreich Gemeinschaftsrecht dadurch verletzt hat, dass es die vom Transitforum nach dem Versammlungsgesetz ordnungsgemäß angezeigte Versammlung nicht untersagt hat. Im Besonderen geht es auch um die Frage, inwieweit das nationale **Grundrecht auf Versammlungsfreiheit** dem Gemeinschaftsrecht, hier konkret dem **Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit**, vorgehen kann.

In seinen vorliegenden Schlussanträgen vom 11. Juli 2002 **verneint** Generalanwalt JACOBS das Vorliegen eines für einen **Staatshaftungsanspruch** hinreichend qualifizierten **Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht** durch die österreichischen Behörden. Wenngleich natürlich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (der überwiegend den Anträgen des Generalanwaltes folgt) abzuwarten ist, sind diese Schlussanträge gemeinschaftsrechtlich deshalb besonders interessant, weil darin in dieser Ausführlichkeit erstmals auf das Verhältnis zwischen den nationalen Grundrechten und den gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten eingegangen wird. Konkret sieht der Generalanwalt im nationalen Grund-

rechtsschutz ein zwingendes Allgemeininteresse, das eine Einschränkung gemeinschaftsrechtlicher Grundrechte zu rechtfertigen vermag. Unter dem Gesichtspunkt, dass eine (den Verkehr nicht behindernde) Demonstration neben der Autobahn weitestgehend die mit ihr beabsichtigte Wirkung verfehlt hätte, wird auch die Verhältnismäßigkeit der Demonstration auf der Autobahn grundsätzlich bejaht; dies allerdings unter Berücksichtigung dessen, dass angemessene Vorkehrungen ergriffen wurden, um die durch die Demonstration verursachte Störung des Warenverkehrs in Grenzen zu halten.

Vor allem im Hinblick auf die im Jahr 2002 aktuell stattgefundenen Blockaden (die sich von der seinerzeitigen Blockade in ihrer Intensität allerdings insofern unterschieden, als diesmal mehrere alpenquerende Transitrouten gleichzeitig blockiert wurden) ist dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes mit besonderem Interesse entgegenzusehen.

- 15.5. Im Verfahren vor dem EuGH C-465/00 „**Bezügebegrenzung**“ wurde in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Landes Niederösterreich, Dr. KLEISER, ein Vortrag erstattet. Hierbei vertrat erstmals das Land als Gebietskörperschaft in einem Verfahren vor dem EuGH zur heiklen Frage der **Veröffentlichung von Bezügen** nach dem Bezügebegrenzungs-BVG eine vom Bund, der die Republik Österreich vertrat, divergierende Rechtsansicht.
- 15.6. Bei der Kommission anhängig ist die **Beschwerde** (Nr 2001/4774) eines **deutschen Herstellers von Kaminöfen**, der in den strengeren österreichischen Emissionsgrenzwerten eine unzulässige **Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit** sieht. Die Länder haben sich im Art 7 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen auf einheitliche Emissionsgrenzwerte geeinigt, die in den einzelnen Heizungsanlagengesetzen umgesetzt werden. Die Länder sind dem Beschwerdevorbringen im Wesentlichen inhaltsgleich unter Hinweis darauf entgegengetreten, dass die **Emissionsgrenzwerte** beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechtes **nicht harmonisiert** sind. Emissionsgrenzwerte beugen gegen Umweltbeeinträchtigungen vor, sie dienen somit gleichermaßen dem Gesundheits- und dem Umweltschutz. Nach Art 30 EG-V steht die Warenverkehrsfreiheit unter anderem Beschränkungen nicht entgegen, die „zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen“ getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Europäische Kommission, die von den Ländern detaillierte Angaben gefordert hat, dieser Ansicht anschließt oder ob es zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens kommen wird.

16. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

- 16.1. Das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw der Landesverwaltung hat auch im Berichtsjahr klaglos funktioniert. Den Landtagen wurden laufend Dokumente und Informationen über EU-Angelegenheiten vorgelegt. Als Beispiel darf die von der **Salzburger** Landesregierung am 30. September 2002 genehmigte Fortschreibung des „**Europapolitischen Vorhabensberichtes 1999 bis 2004**“ angeführt werden. Dieser Bericht enthält alle europapolitischen Anliegen des Landes (zB Einbindung in die Arbeiten des EU-Konvents, Regionalförderprogramme ua) und informiert beispielsweise auch über die Umsetzung von EU-Richtlinien.
- 16.2. Die Länder nützten zahlreiche Gelegenheiten, um ihre europapolitischen Kontakte zu intensivieren und organisierten EU-relevante Veranstaltungen. Von den verschiedensten Aktivitäten werden für das Berichtsjahr beispielhaft erwähnt:

Auf Initiative von Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER fand am 18. Jänner 2002 in der Salzburger Residenz ein Zukunftsdialog „**Salzburg in Europa und die Zukunft der Europäischen Union**“ statt. Als konkrete Anliegen der Länder forderte der Landeshauptmann eine klare Kompetenzverteilung auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips als Voraussetzung für Transparenz, Akzeptanz politischer Entscheidungen und Zuordnung politischer Verantwortlichkeit durch die Bürger auf Gemeinden, Länder, Mitgliedstaaten und die Europäische Union.

Der EU-Ausschuss des **Vorarlberger Landtages** unternahm im Mai 2002 eine zweitägige Exkursion nach Brüssel und hatte dabei direkte Kontakte mit Vertretern der EU-Institutionen. Hauptpunkt der Gespräche waren die Beratungen des EU-Konvents und die Anliegen der Länder.

Am 29. und 30. Juni 2002 fand das **Europa-Forum Wachau** im Stift Göttweig zum Thema „Regionale Zusammenarbeit – Baustein eines vereinten Europa“ statt.

Bereits zum fünften Mal fand im September 2002 das **European Health Forum Gastein** in Anwesenheit von EU-Gesundheitskommissar BYRNE statt, an dem über 400 Experten aus 35 Nationen teilnahmen. Das EHFG hat sich zu einer wichtigen Organisation in der Gesundheitspolitik für die EU und die zukünftigen Mitgliedstaaten entwickelt.

An der **europäischen Natura 2000-Konferenz** nahm der zuständige Naturschutzreferent von Salzburg, Landesrat EISL, teil und stellte dabei das erfolgreiche Modell des Salzburger Vertrags-Naturschutzes vor.

Im Rahmen des **EU-Programmes Twinning** hielten sich über einen längeren Zeitraum Experten des Magistrats der Stadt Wien, MA 11, für den Bereich Jugendwohlfahrt in Bulgarien auf.

- 16.3. Der **Information der Bevölkerung** wurde auch im Berichtsjahr besonderes Augenmerk gewidmet. Die von den Ländern geschaffenen Einrichtungen (zB Info-Point-Europa St. Pölten, Europabüro Salzburg, Euro-Info-Point des Landes Tirol, Info-Point Europa in Dornbirn) organisierten zahlreiche Veranstaltungen und beantworteten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern. Schwerpunkte in der Informationstätigkeit waren die EU-Fördermöglichkeiten, die EU-Osterweiterung, die Arbeiten des EU-Konvents zur Zukunft Europas und die Transitproblematik. Aktuelle Informationen und spezielle Hintergrundinformationen über EU-Anliegen bieten beispielsweise die periodisch erscheinenden „Euro-News“ – Informationsblatt für tiroler europäer und europäerinnen oder „Land und Europa“ – Europa-Information für Salzburg in die EuRegio.

17. Verbindungsbüros der Länder

Die von den österreichischen Ländern (mit Ausnahme Vorarlbergs) in **Brüssel** eingerichteten **Verbindungsbüros** haben sich bewährt und stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Ländern und den Institutionen der Europäischen Union dar. Die Beschaffung und gezielte Verbreitung von Hintergrundinformationen und die Einflussnahme auf die Meinungsbildung der Arbeitsebene der europäischen Institutionen stellen wesentliche Tätigkeitsschwerpunkte dar. Auch die Zusammenarbeit mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU zur offiziellen Wahrnehmung österreichischer Interessen stellt einen wichtigen Aspekt der Tätigkeit der Verbindungsbüros dar. Weiters wurden zahlreiche Veranstaltungen und Vorträge organisiert und durchgeführt und Besuche in Brüssel betreut.

Anlässlich eines Festaktes zum **10-jährigen Bestehen** des **Salzburger Verbindungsbüros** am 2. Oktober 2002 in Brüssel betonte Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER die Bedeutung dieser Einrichtung und hob dabei auch zahlreiche künstlerische Projekte und die Arbeit im Zusammenhang mit der Olympia-Bewerbung Salzburgs für die Winterspiele 2010 hervor.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Im Berichtsjahr 2002 waren die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften von folgenden Themen gekennzeichnet:

- Versuche des Bundes im Rahmen des geltenden **Finanzausgleichsgesetzes 2001** die **Verteilungsschlüssel** zu ändern, um zusätzliche **Mehreinnahmen** für den Bund lukrieren zu können.
- Die Einhaltung der im **Österreichischen Stabilitätspakt 2001** vereinbarten Kriterien und damit verbunden eine **strenge Haushaltsdisziplin**.
- Die politischen Auseinandersetzungen um ein Vorziehen der **Steuerreform**, die schließlich zur vorgezogenen Neuwahl des Nationalrates führte (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 2.1. – 2.3.).
- Das Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der **Volkszählung 2001** und die Auseinandersetzungen um deren Heranziehung bei der Verteilung der Abgabenertragsanteile.
- Die **Hochwasserkatastrophe** vom August 2002, die auch zu enormen Auswirkungen für die Haushalte der Gebietskörperschaften führte, da die Behebung der Schäden hohe finanzielle Mittel erforderte.
- Die **Übertragung der Bundesstraßen B** in die **Zuständigkeit der Länder**, mit der klare Zuständigkeiten geschaffen und Doppelverwaltungen beseitigt werden. Die Finanzierung dieser Maßnahme – auch eine der Verwaltungsreform – erfolgt zumindest bis zum Jahr 2008 in Form von Zweckzuschüssen (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 8.1. – 8.4.).
- Der Bund setzte mehrere Maßnahmen zur **Konjunkturbelebung** und zur **Budgetkonsolidierung** sowie im **Dienst- und Besoldungsrecht** bzw im **Pensionsrecht** (vgl ausführlich Kapitel F, Punkt 1.), die auch Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und der Gemeinden haben.
- Die **Einführung des Euro** mit 1. Jänner 2002 konnte durch rechtzeitige legislative Maßnahmen und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen in den Verwaltungen sowohl des Bundes als auch der Länder ohne Probleme bewältigt werden.
- Ausgehend von einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird der **Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat** besondere Bedeutung zukommen (siehe dazu ausführlich Kapitel H, Punkt 2. und im Besonderen Teil Punkt 2., sowie Kapitel G, Punkt 3.5.1.). In ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 hielt die **Landeshauptmännerkonferenz** fest, dass die Länder davon ausgehen, dass die Bundesregierung unverzüglich in Verhandlungen über

diese Vermögensauseinandersetzung eintritt, wenn von Länderseite ein solches Verlangen gestellt wird. Das Land Salzburg wurde ersucht, in den Verhandlungen mit dem Bund die Federführung und die Koordination zu übernehmen.

- Für die **Gemeinden** von besonderem Interesse war das beim Europäischen Gerichtshof anhängige **Getränkesteuer-Verfahren**, dessen Ausgang durch eine befürchtete Rückzahlung von eingehobener Getränkesteuer für die Gemeindefinanzen mit großen Problemen verbunden sein könnte.
- Die weitere Finanzierung der Auswirkungen der **BSE-Rinderseuche** führte zu neuerlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern (vgl dazu Kapitel A, Punkt 20.).
- Die gemeinsamen Bemühungen des Bundes und der Länder, durch entsprechende Dotierung des **Vertriebenenfonds** und von **Restitutionsmaßnahmen** einen Beitrag zur Wiedergutmachung von begangenen Unrecht im Dritten Reich (siehe dazu Kapitel A, Punkte 19.1. – 19.2.) zu leisten.

2. Finanzausgleichsgesetz 2001 – Versuche des Bundes auf Änderung der Schlüsselzuweisungen

2.1. Im Berichtsjahr 2002 waren die im Rahmen der Verhandlungen zum **Finanzausgleich ab 2001** (siehe dazu ausführlich 25. Bericht 2000, 66 ff und 26. Bericht 2001, 83 ff) von den Finanzausgleichspartnern, das sind Bund, Länder und Gemeinden, paktierten Regelungen, nämlich

- das **Finanzausgleichsgesetz 2001**, BGBl I Nr 3/2001, idF BGBl I Nr 115/2002,
- das **Zweckzuschussgesetz 2001**, BGBl 1988/691, idF BGBl I Nr 50/2002,
- die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstellenfinanzierung**, BGBl I Nr 60/2002, sowie
- der **Österreichische Stabilitätspakt 2001**, BGBl I Nr 39/2002, das zweite Jahr in Kraft.

Zentrales Thema betreffend den Finanzausgleich im engeren Sinne war die im Rahmen des Finanzausgleichs paktierte sogenannte „**Evaluierung der Mehreinnahmen**“.

Ausgangspunkt war die Tatsache, dass Länder und Gemeinden im FAG-Paktum in einer eigenen Bestimmung¹ dem **Bund** zur **Verbesserung des Haushaltsergebnisses zugestanden** haben, vom **Verbundsystem des Finanzausgleiches abzuweichen**.

In Umsetzung des Paktums im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2001 wurde in den Erläuternden Bemerkungen unter „finanzielle Auswirkungen – Verteilung der Ertragsanteile zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“ Folgendes festgehalten:

„Die **Mehreinnahmen des Bundes** aus den noch im Jahr 2000 zu beschließenden **Steuererhöhungen verbleiben zur Gänze beim Bund.**“

- 2.2. Im Jahr 2002 war daher für das Jahr 2001 erstmals eine **Evaluierung** der beschlossenen **steuerlichen Maßnahmen des Bundes** durchzuführen.

Grundlage hiefür war die Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Oktober 2000 von Mehreinnahmen für den Bund im Jahr 2001 in der Höhe von 29 Mrd ATS (2,11 Mrd €). Davon entfielen 4 Mrd ATS (290,7 Mio €) auf die Einkommensteuer, 11,5 Mrd ATS (835,7 Mio €) auf die Lohnsteuer, 0,5 Mrd ATS (36,3 Mio €) auf die Kapitalertragssteuer I sowie 13 Mrd ATS (944,7 Mio €) auf die Körperschaftsteuer. Auf Basis dieser Steuerschätzung wurden in einem ersten Schritt ab 1. März 2001 die Schlüsselzahlen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und der Kapitalertragssteuer I bei den Ländern von 16,511% auf 15,042% und bei den Gemeinden von 14,514% auf 13,254% und ab 1. Jänner 2002 bei den Ländern auf 14,941% und den Gemeinden auf 13,168% gesenkt.

Um zu verhindern, dass die **Länder** und **Gemeinden** durch ein Nichterreichen der geschätzten Mehrerträge einen **zusätzlichen Beitrag zur Budgetsanierung des Bundes** leisten müssen, wurde eine **Evaluierung der Steuerschätzung** der beschlossenen **steuerlichen Maßnahmen** gefordert und vereinbart. Nunmehr hatte sich gezeigt, dass die tatsächlich erzielten **Mehreinnahmen** des Jahres 2001 jedoch über **50 Mrd ATS** (3,63 Mrd €) betrugen und damit über den erwarteten

1 „Die gesamten Erträge einnahmenseitiger Maßnahmen des Bundes aus dem noch im Jahr 2000 zu beschließenden Maßnahmen verbleiben grundsätzlich dem Bund. Die Länder werden an den Mehreinnahmen des Bundes in Form eines absoluten Betrages in der Höhe von 1 Mrd ATS pro Jahr, der als Vorwegabzug gestaltet wird, beteiligt. Die Höhe der voraussichtlichen Mehreinnahmen des Bundes wird nach Beschluss der gesetzlichen Maßnahmen einvernehmlich fixiert und den Schlüsseländerungen im FAG zugrunde gelegt. Es erfolgt eine jährliche Evaluierung der Mehreinnahmen und gegebenenfalls eine Schlüsselanpassung rückwirkend und pro futuro.“

Zielbetrag von 29 Mrd ATS (2,11 Mrd €) erheblich hinausgingen. Dieser **Mehrertrag** war jedoch **nicht** nur auf die vom **Bund beschlossenen Steuererhöhungen**, sondern auf eine ungewöhnlich hohe und überraschend starke Vornahme von „Vorauszahlungen“ (**Vorzieheffekte**) der **Steuerpflichtigen** zur rechtzeitigen Abdeckung von Steuerschulden aus dem Jahr 2000 zurückzuführen, um der mit 1. Oktober 2001 einsetzenden Anspruchsverzinsung zu entgehen. Diese Abschlusszahlungen für 2000, die im September/Oktober 2001 die Einnahmen um rund 22,9 Mrd ATS (1,66 Mrd €) erhöhten, stellten aus **Sicht der Länder und der Gemeinden keine Mehreinnahmen** dar. Es handelte sich **ausschließlich um Vorzieheffekte**. Diese Steuern wären sonst im Jahr 2002 und 2003 gezahlt worden und erhöhen somit die Steuerbelastung insgesamt nicht.

- 2.3. Der **Bundesminister für Finanzen verlangte** jedoch von den **Ländern** und den **Gemeinden**, die über die ursprüngliche Schätzung der Mehreinnahmen hinausgehenden **tatsächlichen Mehreinnahmen** entsprechend ihren Anteilen in der Höhe von 6,7 Mrd ATS (486,9 Mio €) **zurückzuzahlen**. Dieses **Ansinnen** des Bundesministers für Finanzen **wurde** sowohl von **Ländern** als auch von den **Gemeinden entschieden abgelehnt**.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** bekräftigte bei ihrer Tagung am 6. März 2002 ihren Standpunkt und lehnte die vom Finanzminister geforderte Rückzahlung der Mehreinnahmen, die auf „Vorzieheffekte“ zurückzuführen sind, entschieden ab.² Die Landeshauptmännerkonferenz fasste folgenden **Beschluss**:

„Die Landeshauptmännerkonferenz hält fest, dass laut Punkt 20 des Finanzausgleichspakts für die Jahre 2001 bis 2004 dem Bund nur die Erträge „einnahmenseitiger Maßnahmen des Bundes“ verbleiben. Davon sind demnach nicht umfasst konjunkturell bedingte Mehreinnahmen, vorläufige steuerliche Maßnahmen des Jahres 2000 und bloße Vorzieheffekte.

Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt daher ihren Standpunkt, wonach Länder und Gemeinden für das Jahr 2001 rund ATS 6,7 Milliarden an Ertragsanteilen zuviel erhalten hätten und dieser Betrag an den Bund zurückzuführen wäre, entschieden ab. Im Gegenteil ergibt sich auf Basis der vom Bund übermittelten Abgabeneentwicklung für das Jahr 2001 sowie der von Ihnen im Rahmen einer Pressekonferenz zu Beginn

2 Vgl. Bei Landeshauptleute-Konferenz deutliche Absage an Grassner, in: VN vom 7.3.2002; Keinen Euro für den Finanzminister, in: VN vom 16./17.3.2002; Finanzausgleich: Tirol nicht zu Rückzahlung bereit, in: APA vom 22.3.2002.

des Jahres veröffentlichten Daten, dass den Ländern für das Jahr 2001 ein Betrag in der Höhe von etwa ATS 1 Milliarde und den Gemeinden ein Betrag in der Höhe von etwa ATS 500 Millionen zusteht.“

Auch die **Landesfinanzreferentenkonferenz** trat der Absicht des Bundes, es bestünde ein **Anpassungserfordernis** für **FAG-Schlüsseländerungen** im Gesamtausmaß von rund 21,9 Mrd ATS (1,59 Mrd €), **entgegen**, fasste in ihrer Tagung am 25. April 2002 einen entsprechenden **Beschluss** (C/1) und brachte darin ihre **strikte Ablehnung der Forderungen des Finanzministers zum Ausdruck**. Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER meinte dazu, dass die Forderungen Grassers dem Inhalt und dem Geist der Finanzausgleichsvereinbarung widersprächen (Neues Volksblatt vom 26.4.2002).

- 2.4. Eine Verhandlungsdelegation der Landesfinanzreferentenkonferenz führte am 5. Juni 2002 Verhandlungen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, an denen auch Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes teilnahmen. Die Gespräche führten zu keiner Einigung, da die Verhandlungspartner auf ihren festgelegten Standpunkten beharrten.³

So vertrat der **Bund** die Auffassung, dass laut Evaluierungsergebnis die geschätzten Mehreinnahmen (Stand: 30.10.2000) in der Höhe von 29,9 Mrd ATS (2,17 Mrd €) wegen der höheren Vorauszahlungen und des Vorzieheffektes Verzinsung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer um 22,9 Mrd ATS (1,66 Mrd €) übertroffen wurden. Diese Maßnahmen waren bereits in der Liste vom 30.10.2000 enthalten und seien daher eindeutig vom Pkt 20 des FAG-Paktums erfasst. Von diesen 21,9 Mrd ATS (1,59 Mrd €) flossen für das 2001 7,8 Mrd ATS (566,8 Mio €), wovon auf die Länder 5 Mrd ATS (363,4 Mio €) und auf die Gemeinden 2,8 Mrd ATS (203,4 Mio €) entfielen. Dies entspreche nicht der Vereinbarung im Sinne von Pkt 20 des FAG-Paktums und wäre daher rückabzuwickeln. Dieser Anspruch des Bundes bestehe daher entsprechend der Vereinbarung vollkommen zu Recht.

Die **Länder** stellten neuerlich klar, dass die Vorauszahlungs-Erhöhung und der Vorzieheffekt Verzinsung **keine einnahmenseitigen Maßnahmen** im Sinne von Pkt 20 des FAG-Paktums seien, sondern **reine Vorzieheffekte**. Hätten die Steuerpflichtigen darauf nicht derart – auch für das BMF – unerwartet reagiert, wären diese Einnahmen über die Jahre verteilt ganz normal geflossen und es gäbe keine Diskussion über

3 Vgl. Länder wollen keinen Cent zurückzahlen, Verhandlungsrunde gescheitert: Grasser reagiert enttäuscht,, in: VN vom 6.6.2002; Keine Rückzahlung an Finanzminister, Gemeindebund gegen Steuerreform, in: Der Standard vom 7.6.2002.

eine Rückzahlung. In den Verhandlungen zum Finanzausgleich war Konsens, dass die Länder dem Bund aus einnahmenseitigen Maßnahmen zusätzliche Erträge in der Höhe von etwa 1% des BIP zustehen. Keinesfalls war Konsens, Stammanteile der Länder anzutasten. Durch die nunmehrige Interpretation des Bundes würde dies passieren. Aus Sicht der Länder wären daher die seinerzeitigen Schätzungen präzise gewesen. Sie entsprächen insofern auch dem Verhandlungsergebnis, als sie etwa 1% des BIP betragen und dem Bund nunmehr auch tatsächlich zugeflossen seien. Wären die Vorauszahlungen und die Anspruchsverzinsungen zur Gänze nach dem bestehenden Finanzausgleichsgesetz aufgeteilt worden, bestünde eine Forderung der Länder gegenüber dem Bund in der Höhe von 2,2 Mrd ATS (159,9 Mio €). Es bestehe daher **keine Verhandlungsbereitschaft der Länder zu einer Gesetzesänderung der FAG-Schlüssel zu ihren Lasten.**

Der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, sah in der Haltung der Länder ein grundsätzliches Problem, nämlich einen **Bruch des FAG-Pakts durch die Länder.**

Die **Ländervertreter** ihrerseits werteten den Versuch des Bundesministers für Finanzen, **ungerechtfertigt Gelder** von den **Ländern** und den **Gemeinden** zurückzuholen, ebenfalls als **Bruch der Vereinbarung.** Der Bundesminister für Finanzen nahm daher in Aussicht, die Bundesregierung im Rahmen des nächsten Ministerrates hiervon zu informieren. Die im Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. April 2002 zum Ausdruck gebrachte Länderposition wurde von der **Landeshauptmännerkonferenz** bei ihrer Tagung am 12. Juni 2002 nochmals **bekräftigt** und betont, dass die Mehreinnahmen durch Vorzieheffekte nicht zurückzahlen seien, da diese Vorauszahlungen keine Maßnahmen im Sinne von Steuererhöhungen darstellen würden.

- 2.5. Letztlich führte die konsequente und inhaltlich auch richtig argumentierte Haltung der Länder (und auch der Gemeinden) dazu, dass der **Bund seine Rückanforderungssprüche nicht mehr geltend machte.** Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER teilte der Landesfinanzreferentenkonferenz in der Tagung am 25. September 2002 mit, diese Frage sei mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen geklärt. Dies zeigt, dass es wichtig ist, dass sich die Länder und die Gemeinden vom Bund nicht „überfahren“ lassen dürfen, sondern dass Beharrlichkeit und das gemeinsame Vertreten von auf Verhandlungsergebnissen gestützten Standpunkten zum Erfolg führen.

3. Österreichischer Stabilitätspakt 2001 – Einhaltung der Stabilitätskriterien

- 3.1. Die für die Länder positive Lösung hinsichtlich der Rückzahlung von steuerlichen Mehreinnahmen war auch im Hinblick auf die den Ländern und den Gemeinden durch den **Österreichischen Stabilitätspakt 2001** auferlegten **Haushaltsziele** von wesentlicher Bedeutung. Mit dem Ende Juni 2001 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Österreichischen Stabilitätspakt 2001 (vgl. 26. Bericht 2001, 85) verpflichteten sich die Gebietskörperschaften für die Dauer der Finanzausgleichsperiode bis Ende 2004 zu einer **verstärkten Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung**. Gemeinsam soll damit auch die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sichergestellt werden. Der vereinbarte Stabilitätsbeitrag des Bundes beträgt für die Jahre 2002 bis 2004 maximal -0,75% des BIP. Die Länder (einschließlich Wien) müssen dafür einen Überschuss von 0,75% des BIP (jedenfalls aber einen jährlichen Mindestbeitrag von 23 Mrd ATS oder 1,67 Mrd €) erwirtschaften und die Gemeinden (ohne Wien) länderweise zumindest ausgeglichen budgetieren.

Eine **Rückzahlungsverpflichtung** der Länder und auch der Gemeinden der aus Sicht des Bundes zu viel erhaltenen (Mehr)einnahmen in der Höhe von 7,8 Mrd ATS (566,8 Mio €) hätte es Ländern und Gemeinden unmöglich gemacht, ihre zugesagten Stabilitätsbeiträge zu erbringen. Dies ist aber insofern von Bedeutung, als der Österreichische Stabilitätspakt 2001 Sanktionen bei mangelnder Einhaltung der vereinbarten Stabilitätskriterien enthält.

- 3.2. Bund, Länder und Gemeinden haben gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 ein **gesamtösterreichisches Koordinationskomitee** einzurichten, in welchem alle Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung zwischen diesen Gebietskörperschaften beraten werden. Auf der Ebene der Länder sind analog dazu **Länder-Koordinationskomitees zur Haushaltskoordinierung** zwischen Land und den Gemeinden des Landes einzurichten. Im Rahmen des Österreichischen Koordinationskomitees werden die Grundlagen für die Veranschlagung (gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Abgabenschätzung, etc), die in Aussicht genommenen Haushaltsplanungen und –programmierungen sowie die voraussichtlichen und tatsächlichen Haushaltsergebnisse der Gebietskörperschaften besprochen und überwacht.

Die Berechnung der Haushaltsergebnisse erfolgt nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95, jedoch gemäß Nebenabrede zum Österreichischen Stabilitätspakt 2001 zum Auslegungsstand 16. Oktober 2000). Für die Ermittlung und Bericht-

erstattung hinsichtlich der Haushaltsergebnisse und der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen wurde die Bundesanstalt Statistik Austria vorgesehen. Das Bundesministerium für Finanzen hat darüber einen Vertrag mit der Statistik Austria abgeschlossen.

- 3.3. Angesichts von Meldungen, wonach der Bund im Jahr 2002 ein Defizit von 1,15% des Bruttoinlandsproduktes verzeichnen werde, und damit um 0,4% mehr als es der Vereinbarung entsprechen würde, gab es politische Auseinandersetzungen über die Einhaltung der Stabilitätskriterien. Finanzminister Mag. GRASSER erwartete sich, dass die Länder den von ihnen zugesagten Überschuss von 0,75% des BIP erwirtschaften werden (vgl. Länder sollen das Budget des Gesamtstaates retten, in: TT vom 30.7.2002). Die **Länder** warnten den Finanzminister vor einem Abgehen von den Budgetzielen und **forderten entsprechende Budgetdisziplin**.⁴ Bei ihrer Tagung am 25. September 2002, an der auch Finanzminister Mag. GRASSER teilnahm, forderte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** Budgetdisziplin ein und drängte auf die **Einhaltung der Stabilitätskriterien** (vgl. Sausgruber mahnt Budgetdisziplin ein, in: VN vom 26.9.2002).
- 3.4. Eine Sitzung des **Österreichischen Koordinationskomitees** unter Vorsitz des Bundesministers für Finanzen mit den Finanzausgleichspartnern fand am 30. Oktober 2002 statt. Dabei wurde festgestellt, dass gemäß dem Bericht der Statistik Austria im Jahr 2001 das **gesamtstaatliche Nulldefizit** sowohl nach ESVG 95 als auch nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 (ESVG 95 zum Auslegungsstand 16.10.2000) **erreicht wurde**. Der Bund hatte sein Sollergebnis übertroffen. Die Länder und die Gemeinden insgesamt betrachtet, haben ihre jeweiligen Stabilitätsbeiträge erbracht, wobei einzelne Länder und Gemeinden dies nicht schafften.

Unklarheiten bestanden noch über die Form des Berichtes der Statistik Austria und über die Vorgehensweise bzw. Abstimmung und bessere Koordination bei der Erhebung der Haushaltsergebnisse.

Festgestellt wurde jedoch, dass unter Fortschreibung der vorliegenden konjunkturellen Daten für die Jahre 2002 und 2003 dringender **Handlungsbedarf bei allen Haushalten besteht**, um auch **künftig die vereinbarten Stabilitätsbeiträge erbringen** zu können. Weiters wurde in der gegenständlichen Beratung des Koordinationskomitees auch eine Geschäftsordnung beschlossen sowie ein Formblatt für die Berichterstattung über die mittelfristige Haushaltsführung der Länder und der

4 Vgl. Schwarzer Zorn auf Budgetsünder Grassner, VP-Finanzlandesrat Paierl droht bei Abkehr von Budgetversprechen mit Strafzahlungen, in: Der Standard vom 31.7.2002.

Gemeinden erstellt. Der Bund kommt seiner Berichterstattungsverpflichtung über die mittelfristige Haushaltsführung mit dem jährlich der Europäischen Kommission zu übermittelnden Österreichischen Stabilitätsprogramm nach.

4. Steuerreform des Bundes – Länderposition

Wenngleich sich im September 2002 der Nationalrat wegen der Differenzen in der Bundesregierung – auch in der Frage einer Steuerreform – vorzeitig auflöste (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 2.1. – 2.2.), befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** bei ihrer Tagung am 25. September 2002 in Salzburg mit dem Thema einer künftigen **Steuerreform des Bundes**. Die Diskussion darüber wurde auch im Hinblick auf die Verhandlungen zum künftigen Finanzausgleich ab dem Jahr 2005 geführt. Noch vor dem Scheitern der Koalition sprachen sich der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz, der Salzburger Landeshauptmann-Stellvertreter EISL (ÖVP), und der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, für eine Verschiebung der Steuerreform auf 2004 aus. Eine solche Steuerreform dürfe nicht zu Lasten der Länder und der Gemeinden gehen. Vielmehr müsse eine allfällige Steuerreform in erster Linie aus Mehreinnahmen des Bundes finanziert werden, da der letzte Finanzausgleich eine deutliche Begünstigung für den Bund ergeben habe (vgl SN vom 4.9.2002 oder Die Presse vom 4.9.2002). Eine Senkung der Lohnnebenkosten und der Kommunalsteuer wurde gefordert.

Aus Ländersicht sollte eine saubere **Trennung** zwischen den Verhandlungen über eine **Steuerreform** und dem **künftigen Finanzausgleich** erfolgen, da eine Vermischung die Länderposition verschlechtern würde. Zu einer allfälligen künftigen **Steuerreform des Bundes** fasste die **Landesfinanzreferentenkonferenz** folgenden **Beschluss**:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass Mindereinnahmen im Zuge einer allfälligen Steuerreform in den kommenden Jahren die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel – analog der Vorgangsweise bei der Steuerreform 2001 - zugunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten; dies gerade auch im Hinblick darauf, dass die Länder dem Bund in der laufenden FAG-Periode alle über 72,7 Mio € hinaus gehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in der Höhe von 218 Mio € zugestanden haben.

Dieser Beschluss sollte Bestandteil für einen Forderungskatalog der Länder an die künftige Bundesregierung sein.

5. Hochwasserkatastrophe 2002 – finanzielle Auswirkungen

- 5.1. Der Auflösung des Nationalrates war die **Hochwasserkatastrophe** vom August 2002 voraus gegangen, welche **erhebliche finanzielle Auswirkungen** auch für die Länderhaushalte verursachte. Unmittelbar nach Realisierung des Ausmaßes der Katastrophe fand am 19. August 2002 im Bundeskanzleramt eine **außerordentliche Tagung der Landeshauptmännerkonferenz** statt, an der auch der Bundeskanzler, die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sowie Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes teilnahmen.

Beraten wurde die Regierungsvorlage für ein Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002. Eckpunkte sind die Aufstockung des Katastrophenfonds um insgesamt 500 Mio €, das Sonderprogramm betriebliche Hochwasserhilfe mit 100 Mio €, eine Sondertranche im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Barwert von 50 Mio €) sowie 10 Mio € im Sozialbereich, insgesamt somit 660 Mio € als direkte Hilfe. Dazu kommen die Verlängerung des Konjunkturbelebungsprogrammes um ein Jahr sowie zahlreiche steuerliche Anreize (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 18.1. – 18.2.).

Die **Mitfinanzierung der Länder** neben eigenen landesspezifischen Unterstützungsmaßnahmen war im Bereich des Katastrophenfonds (Finanzierungsverhältnis Bund zu Land 60:40), sowie im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Finanzierungsverhältnis Bund zu Länder und Gemeinden 50:50) gegeben.

Jedoch wurde unter Hinweis auf Art 6 Abs 4 der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2001⁵ übereinstimmend festgehalten, dass glaubhaft gemachte Aufwendungen vom Bund, den Ländern oder den Gemeinden für **Entschädigungen** oder **Wiederaufbau** für die Zwecke des österreichischen Stabilitätspaktes 2001 **nicht angerechnet** werden.

- 5.2. In der **Beratung der Finanzausgleichspartner** auf politischer Ebene am 30. Oktober 2002 teilte der Bundesminister für Finanzen mit, der Ministerrat habe in seiner Sitzung am 29. Oktober 2002 einen Bericht über die **Schadensbilanz** der Hochwasserkatastrophe zur Kenntnis

5 „Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere Einnahmenminderungen, Ausgabensteigerungen, ..., eines Eintritts eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, haben Bund, Länder und Gemeinden in Verhandlungen über die Reduktion der Verpflichtung zur Erbringung ihrer jeweiligen Stabilitätsbeiträge zu führen.“

genommen. Demzufolge beträgt die **Gesamtschadenssumme 3,118 Mrd €**, das entspricht rund **1,42% des BIP**. Die Abwicklung dürfte gut funktionieren. Der Bund werde versuchen, zur Finanzierung auch Rückflüsse aus dem nunmehr eingerichteten Europäischen Solidaritätsfonds zu lukrieren. Beschlossen werden sollte, so wie von der Bundesregierung mit der Landeshauptmännerkonferenz am 19. August 2002 vereinbart, dass diese Aufwendungen bei der Ermittlung der Stabilitätsbeiträge gemäß Art 6 Abs 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 nicht angerechnet werden.

Einvernehmlich wurde beschlossen:

„Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 nachvollziehbar entstanden sind, sind von den Ländern an die Bundesanstalt Statistik Österreich bis 31. Mai des Jahres, das den getätigten Ausgaben folgt, zu melden. Die diesbezüglichen Daten der Städte und Gemeinden sind von den Ländern zusammengefasst zu übermitteln.

Mindereinnahmen für den Bund, die Länder und die Gemeinden (länderweise) werden vom Bundesministerium für Finanzen in Koordination mit den jeweiligen Gebietskörperschaften einvernehmlich bewertet und der Bundesanstalt Statistik Österreich bis spätestens 31. Mai übermittelt.“

6. Volkszählung 2001 – finanzielle Auswirkungen

- 6.1. Für einigen politischen Wirbel, insbesondere von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes, sorgte die **Umsetzung der Ergebnisse der Volkszählung 2001 im Finanzausgleich**. Gemäß § 10 Abs 9 FAG 2001 bestimmt sich die Volkszahl nach dem von der Statistik Austria auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Demgemäß ist das Ergebnis der Volkszählung 2001 auf die Verteilung der betroffenen Transfers ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden. Anfang September 2001 veröffentlichte die Statistik Austria „Rohdaten“ der Volkszählung 2001. Diese waren noch einer Überprüfung im Hinblick auf Doppelzählungen, Klärungsfälle und Ersatzausfüllungen durch die Statistik Austria zu unterziehen. Zur Frage, ob bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 das vorläufige Ergebnis (Rohdaten) oder weiterhin die Volkszahl 1991 auf die Transfers anzuwenden ist, konnte vorerst kein einheitlicher Standpunkt erzielt werden. Daraufhin teilte das Bundesministerium für Finanzen im Jänner 2002 mit, bei der Berechnung der im Jahr 2002 anfallenden Transfers vorläufig bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 die Volkszahl 1991 anzuwenden.

6.2. Der **Österreichische Gemeindebund** protestierte vehement gegen diese Vorgangsweise und forderte, umgehend eine **Verteilung der Ertragsanteile** nach dem vorläufigen **Volkszählungsergebnis 2001** vorzunehmen.⁶ Wegen der Unruhen fand dazu am 19. Februar 2002 eine Beratung der Finanzausgleichspartner auf politischer Ebene statt. Der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen führte den Vorsitz und fasste als Ergebnis zusammen, dass das Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Rechtslage und der unveränderten Positionen der Finanzausgleichspartner die länderweisen Vorschüsse zunächst weiter nach der Volkszahl 1991 verteilen werde. Sollte sich abzeichnen, dass das endgültige Ergebnis der Volkszählung 2001 nicht bis Ende September 2002 vorliegt, werde eine Novelle zum FAG 2001 vorbereitet, mit dem eine Verteilung nach vorläufigen Ergebnissen und eine Aufrollung der bisherigen Vorschüsse umgesetzt werden sollte.

Die Positionen von Salzburg und Tirol sowie des Österreichischen Gemeindebundes, diesem Ergebnis nicht zuzustimmen, wurden zur Kenntnis genommen.

Mit diesem Ergebnis befasste sich auch die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 25. April 2002 in Linz, in der sie dieses Beratungsergebnis zur Kenntnis nahm.

Der Österreichische Gemeindebund begründete seinen Protest damit, dass die Folgen dieser gewählten Vorgangsweise für **Gewinner- und Verlierergemeinden** in gleicher Weise **katastrophal** seien. Alle Gemeinden haben auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Daten, die auf der Volkszählung 2001 aufbauen, ihre Budgets erstellt. In allen Finanzabwicklungen mit anderen Gebietskörperschaften (wie Beiträge zur Sozialhilfe, zur Krankenanstaltenfinanzierung, etc) wurden die Einwohner des Jahres 2001 zur Berechnung herangezogen. Die **Volkszählungsgewinner-Gemeinden** sind somit **doppelte Verlierer**. Sie erhalten weniger Bundesertragsanteile und müssen mehr an ihre Finanzpartner abliefern. Aber auch die Volkszählungsverlierer-Gemeinden können sich nur kurzfristig über eine Verbesserung freuen. Sie erhalten zwar vorläufig mehr Geld, müssten dieses Geld dann aber auf einmal zurückzahlen und fallen damit in ein nicht abschätzbares Finanzloch. Dazu kommt, dass in mehreren Bundesländern für die Verlierer-Gemeinden sogar Ausgleichsmechanismen in der Form festgelegt wurden, dass aus den Bedarfszuweisungen gewisse Beträge diesen Gemeinden zukommen.

6.3. Am 16. September 2002 wurden von der Statistik Austria und vom Bundesministerium für Inneres die **endgültigen Ergebnisse der Volks-**

6 Vgl Gemeindebund: „Chaos im Finanzausgleich“, in: Der Standard vom 6.2.2002.

zählung 2001⁷ bekannt gegeben (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 3.6.). Vor allem die westlichen Länder legten deutlich zu, allen voran Salzburg mit +6,8%, gefolgt von Tirol (+6,7%) und Vorarlberg (+6,0%). Weiters noch über dem Österreich-Durchschnitt der Bevölkerungszunahme (+3,04%) lagen Niederösterreich (+4,9%) sowie Oberösterreich (+3,2%). Unterdurchschnittliche Zunahmen weisen die Länder Burgenland und Kärnten (+2,5% bzw +2,1%) sowie Wien (+0,7%) auf. Die Steiermark hat im Vergleich zur Volkszählung 1991 als einziges Land Einwohner eingebüßt (-0,1%).

- 6.4. Im November 2002 wurden sodann auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 vom Bundesministerium für Finanzen die Ertragsanteile vom Jänner bis Oktober 2002 aufgerollt und im Rahmen der Überweisung der Vorschüsse für den Monat November 2002 gegenüber verrechnet. Rückzahlungen mussten die Länder Burgenland (-687.000,-- €), Kärnten (-2,24 Mio €), Steiermark (-16,60 Mio €) sowie Wien als Land (-16,2 Mio €) leisten. Von den Gemeinden waren die Gemeinden der Länder Burgenland (-3.000,-- €), Kärnten (-710.000,-- €), Oberösterreich (-333.000,-- €), Steiermark (-13,30 Mio €) sowie Wien als Gemeinde (-13,60 Mio €) betroffen.

7. Vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde – Kostentragung

- 7.1. Für die Unterbringung von Flüchtlingen aus dem Kosovo wurde im Jahr 1999 ein Kostenaufteilungsschlüssel zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 50:50 vereinbart (vgl 24. Bericht 1999, 47 f). Diese Regelung lief mit 31. Dezember 2001 aus (siehe dazu auch 26. Bericht 2001, 89).

Bereits bei ihrer Tagung am 31. Oktober 2001 forderte die Landesfinanzreferentenkonferenz für die Tragung der Kosten für **unbegleitete minderjährige Fremde** einen Kostenteilungsschlüssel von zwei Dritteln Bundesanteil zu einem Drittel Länderanteil. In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**⁸ forderten die Länder den Bund auf, rasche Maßnahmen für eine Beschleunigung der Asylverfahren zu treffen, um Aufenthaltszeiten im Clearingprozess möglichst effektiv zu nutzen. Aus Gründen der Solidarität wären die Länder allenfalls bereit, ein Auf-

7 Siehe dazu PRAMBÖCK; Volkszählung 2001 – massive Auswirkungen auf städtische Finanzen und Raumentwicklung, in: ÖGZ 2002/10, 4 ff.

8 Siehe: Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF); Gemeinsame Länderstellungnahme VST-3415/46 vom 6. Februar 2002 gerichtet an das Bundesministerium für Inneres.

teilungsverhältnis von 60% Bund zu 40% Länder unter der Bedingung zu akzeptieren, dass die Länder nicht zur Finanzierung der Clearingstellen beitragen, da dies eine gesamtösterreichische Aufgabe sei.

- 7.2. Bei der Tagung der **Landeshauptmännerkonferenz** am 12. Juni 2002 erklärte der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, die Bereitschaft des Bundes, eine **vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde** mit einem Kostenaufteilungsschlüssel 60% Bund – 40% Länder zu finanzieren. Die Landeshauptmänner sprachen die Hoffnung aus, dass dieses Angebot des Bundes die weiteren Verhandlungen erleichtern und – angesichts der bereits ausgelaufenen Kostenaufteilungsregelung – einen baldigen Abschluss ermöglichen werde. Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde gebeten, die Verhandlungen mit dem Bund fortzuführen und abzuschließen.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** begrüßte bei ihrer Tagung am 25. September 2002 in Salzburg den vom Bund angebotenen Finanzierungsschlüssel. Der Bund wurde in einem **Beschluss** (C/2) aufgefordert, vor allem dafür zu sorgen, dass die **Dauer der Asylverfahren verkürzt** werde. Für den geplanten Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG müssten die für die Länder entstehenden Mehrkosten begrenzt und gleichzeitig mehrere Maßnahmen (zB konsequente Überwachung zur Verhinderung illegaler Grenzübertritte, raschere Abwicklung der Verfahren vor dem UBAS) verwirklicht werden.

- 7.3. Das Bundesministerium für Inneres erließ neue **Richtlinien** für die **Bundesbetreuung hilfsbedürftiger Asylwerber**, die am 1. Oktober 2002 in Kraft traten. Angesichts der steigenden Zahl von Asylanträgen und der dadurch befürchteten Kostenabwälzung auf die Länder fasste die **Landeshauptmännerkonferenz** anlässlich ihrer Tagung vom 16. Oktober 2002 folgenden **Beschluss**:

- „1. Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25.9.2002 in allen Punkten.
2. Der Bund wird aufgefordert, mit den Ländern unverzüglich in Verhandlungen zu treten, um die Folgen für diese auf Grund der asylpolitischen Maßnahmen des Bundes abzumildern.
3. Entsprechend dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit hat die Abwicklung von Asylverfahren in möglichst kurzer Zeit und möglichst effizient zu erfolgen. Der Bund wird daher aufgefordert, die dazu erforderliche personelle Vorsorge zu treffen.
4. Die Länder sehen sich im Hinblick auf die Rückkehrberatung vor Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht in der Lage,

über die bereits bestehenden Leistungen hinaus einen Vorgriff auf die Grundversorgung zu leisten.“

Die noch im Berichtsjahr geführten Gespräche führten weder zu einer Einigung über die Kostentragung noch zur Vorlage eines Vereinbarungsentwurfes. Einmal mehr besteht die Gefahr, dass die Länder zur übermäßigen Kostentragung einer Aufgabe des Bundes herangezogen werden.

8. **Getränkesteuer – Finanzkollaps für die Gemeinden?**

- 8.1. Ein für die Gemeinden brennendes Problem trat im Jahr 2002 dadurch auf, dass auf Grund des beim EuGH (Rechtssache C-147/01) anhängigen sogenannten **„Getränkesteuer“ II – Verfahrens** den Gemeinden eine **Rückzahlungsverpflichtung für eingehobene Getränksteuer drohte**. Schließlich geht es um Rückforderungen in der Höhe von 1,1 bis 1,2 Mrd €. Außerdem droht bei der Abwicklung von 60.000 bis 80.000 Rückzahlungsverfahren ein enormer bürokratischer Aufwand.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird über die **Zulässigkeit des rückwirkenden Bereicherungsverbotes** in der Wiener Abgabenordnung und mittelbar somit auch über die gleichartigen Bereicherungsverbote in den übrigen **Landesabgabenordnungen** absprechen.

Bekanntlich hat der EuGH mit Urteil vom 9. März 2000 (**Getränkesteuer I – Verfahren**) (vgl. dazu 25. Bericht 2000, 75 f) festgestellt, dass die Besteuerungsgrundlagen der Getränksteuer auf alkoholische Getränke nicht den Besteuerungsgrundsätzen der Verbrauchssteuerrichtlinien entsprechen. Der EuGH führte in diesem Urteil auch aus, dass zwingende Gründe der Rechtssicherheit es ausschließen, dass Rechtsverhältnisse, die ihre Wirkungen in der Vergangenheit erschöpft haben, in Frage gestellt werden. Dies würde das Finanzierungssystem der österreichischen Gemeinden rückwirkend in seinen Grundlagen erschüttern. Von dieser grundsätzlich ausgeschlossenen Rückwirkung wurden nur jene abgabenpflichtigen Unternehmen ausgenommen, die vor dem 9. März 2000 Klage erhoben bzw einen entsprechenden „Rechtsbehelf“ eingelegt haben. Der Verwaltungsgerichtshof legte in seinem darauf beruhenden Erkenntnis (2000/16/0296) vom 19. Juni 2000 den Begriff „Rechtsbehelf“ derart weit aus, dass de facto alle vor dem 9. März 2000 eingelangten Anträge auf Rückzahlung der Getränksteuer als Rechtsbehelf im Sinne des genannten Urteils des EuGH galten. Dies führte zu den vorliegenden Massenverfahren.

Da weiters strittig war, ob die Bereicherungsverbote in den Landesabgabenordnungen, vor allem die Rückwirkung betreffend, verfassungskonform sind, befand der **Verfassungsgerichtshof** mit seinem Erkennt-

nis (ZI B 1735/00-8) vom 29. November 2000, dass die **Regelung der Wiener Landesabgabenordnung**, wonach ein Rückzahlungsanspruch insoweit nicht besteht, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, **verfassungskonform** ist (vgl ausführlich 25. Bericht 2000, 279 f). Da die Bereicherungsverbote in den anderen Landesabgabenordnungen vom Inhalt her mit der Wiener Abgabenordnung vergleichbar sind, kann der Spruch des VfGH auch auf diese angewendet werden. Im Rahmen einer „Grobprüfung“ beurteilte der VfGH das geprüfte Bereicherungsverbot auch ausdrücklich als **gemeinschaftskonform**. Der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Verwaltungsakt wurde noch dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, ob die beschwerdeführende Partei in sonstigen Rechten verletzt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Bereicherungsverbot zwar grundsätzlich als EU-konform beurteilt, die Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung desselben aber mit Beschluss vom 23. März 2001 wiederum dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diesem wurde die Frage vorgelegt, ob die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Regelung den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entspricht.

- 8.2. Am 12. Dezember 2002 fand darüber eine **mündliche Verhandlung** vor dem EuGH in Luxemburg statt.⁹ Die Argumentation der Gemeinden wurde in Abstimmung mit den Ländern und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erarbeitet. Es wurde daran festgehalten, dass die Regelung der Wiener Abgabenordnung die Anwendung der vom EuGH in seiner Rechtsprechung definierten Rahmenbedingungen des Äquivalenzprinzips und des Effektivitätsgebotes sowie der Beweislastregeln sicherstellt. Eine Rückwirkung des Bereicherungsverbotes im Falle einer ungerechtfertigten Bereicherung beim Abgabenschuldner beeinträchtigt daher nicht die Effektivität der Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Gemeinschaftsrecht.

Es bleibt zu hoffen, dass der Europäische Gerichtshof den Argumenten der Republik Österreich folgen wird, und die bekämpfte Regelung der Wiener Abgabenordnung als mit dem Gemeinschaftsrecht konform erklärt. Die vom EuGH in seinem ersten Urteil intendierte Wirkung, nämlich die **Sicherung der Finanzfähigkeit der österreichischen Gemeinden**, kann andernfalls nicht erreicht werden. Eine für die Gemeinden in dieser Sache **negative Entscheidung** würde auf Grund der hohen Rückzahlungen das **kommunale Finanzgefüge**, speziell jenes von Tourismusgemeinden, tatsächlich **erschüttern** und auch **gravierende Auswirkungen** auf das **Investitionsverhalten** der

9 Siehe dazu PRAMBÖCK; Getränkesteuerrückzahlung – warten auf EuGH-Entscheidung, in: ÖGZ 2003/1, 4 ff.

Gemeinden nach sich ziehen. Mit der Entscheidung des EuGH kann frühestens im Sommer 2003 gerechnet werden.

9. **Ausfallhaftung der Gebietskörperschaften für Kreditinstitute**

Ein weiteres Problem, das insbesondere auch die Länder berührte und vor allem von EU-Seite an die Republik Österreich herangetragen wurde, war die so genannte „**Gewährträgerhaftung**“ für Kreditinstitute. In der Angelegenheit der Ausfallhaftung von Gebietskörperschaften für bestimmte Kreditinstitute (bei den Ländern vor allem die Hypo-Banken) hat die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, am 2. April 2002 eine Stellungnahme an die Republik Österreich gerichtet, wonach die sogenannte „Gewährträgerhaftung“ als **bestehende Beihilfe** einzustufen sei, die **unvereinbar** mit dem **gemeinsamen Markt** wäre. Der daraufhin folgende intensive Schriftverkehr mit der Kommission und auch die in Brüssel vorgetragene Argumentation, dass das Instrument der Gewährträgerhaftung keine Beihilfenelemente aufweise, wurde von der Kommission nicht akzeptiert. Im Jahr 2002 führte dies daher auf Länderebene zu intensiven Diskussionen über Lösungsmöglichkeiten. In diesem Fall ist mit einer Entscheidung frühestens im Frühjahr 2003 zu rechnen.

10. **Feuerwehrwesen und Funknetzprojekt „ADONIS“ – Finanzierung**

- 10.1. Seit Jahren gibt es Bemühungen, angesichts der steigenden Anforderungen im **Feuerwehr- und Brandschutzwesen** und der **Rückgänge im Prämienaufkommen** bei der **Feuerschutzsteuer** die Feuerschutzsteuer zu erhöhen. Dem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 23. Oktober 2001 auf Anhebung der Feuerschutzsteuer von 8% auf 10% des Prämienaufkommens (vgl. 26. Bericht 2001, 88 f) wurde vom Bundesministerium für Finanzen vorerst nicht nachgekommen, da keinerlei Aktivitäten in dieser Angelegenheit verzeichnet werden konnten.

Frau Landeshauptmann KLASNIC sprach sich in der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 16. Oktober 2002 dafür aus, den Länderwunsch auf Anhebung der Feuerschutzsteuer, die eine wesentliche Grundlage für die Finanzierung des Feuerwehrwesens bildet, in den kommenden Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung zu berücksichtigen.

- 10.2. Zu den Plänen des Bundes über ein **Funknetzprojekt „ADONIS“**, das eine Kommunikation der „Blaulichtorganisationen“ Polizei, Gendarmerie, Rettungsorganisationen, Feuerwehr und Bergrettung ermöglichen soll, hielten die Länder fest, dass dieses Projekt mit Interesse verfolgt wird, wobei auch die Kostenfrage zu beachten sein werde. Festgehalten

wurde, dass einige Länder eine Vereinheitlichung der Funknetze vorgenommen und in eigene Projekte investiert haben.

Bei ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 nahm die **Landeshauptmännerkonferenz** den Bericht von Vertretern der beiden Firmen, die vom Bund mit dem Aufbau des Funknetzprojektes ADONIS beauftragt wurden, zur Kenntnis. Eine Entscheidung über eine Beteiligung und über deren Umfang soll jedem Land – im Hinblick auf bereits bestehende einheitliche Strukturen – selbst obliegen. Wesentliche Entscheidungsgrundlage müsse eine genaue Kostenschätzung sein. Eine definitive Entscheidung über die Verwirklichung dieses Projektes, das jedenfalls beträchtliche Kosten von mehreren hundert Millionen € erfordern dürfte, erfolgte im Berichtsjahr nicht.

11. Entwicklung der Finanzschulden der Länder

Für die österreichischen Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sind die **Einhaltung der Stabilitätskriterien** (Maastricht-Kriterien) von besonderer Bedeutung. Gerade für die **Länder**, die gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 **Haushaltsüberschüsse** erbringen müssen, und damit es dem Bund ermöglichen, dass dieser ein Haushaltsdefizit von 0,75% des BIP aufweisen darf, sind besondere Anstrengungen notwendig, um ihren Schuldenstand in den Griff zu bekommen (siehe auch oben Punkt 3.). Die strenge Budgetdisziplin zeigte in den letzten Jahren überwiegend einen Rückgang der Schuldenstände der Länder, wobei auch die von den Maastricht-Kriterien erlaubten Ausgliederungen von aushaftenden Krediten zu Hilfe genommen wurden.

Die vor allem von den Ländern eingeleiteten **Schritte zur Haushaltskonsolidierung** verbunden mit einer **restriktiven Budgetpolitik** zeigen – zumindest in den Budgetdaten und bei den Schuldenständen – **deutliche Erfolge**.

- 11.1. Für das Berichtsjahr ist hinsichtlich der Entwicklung der **Schuldenstände der Länder** Unterschiedliches festzustellen. Gegenüber dem Jahr 2001 sind die Schuldenstände der Länder (mit Wien) um 5,28% **zurückgegangen**. Ohne **Wien (als Land)**, dessen Schuldenstand um 15,36% gestiegen ist, beträgt der Rückgang 17,23%. Eine **Zunahme des Schuldenstandes** am Ende des Berichtsjahres gegenüber dem 31. Dezember 2001 verzeichneten neben **Wien** noch die Länder **Salzburg** (+20,52%), **Kärnten** (+13,89%) und **Niederösterreich** (+7,39%). Das Land **Oberösterreich** führte im Berichtsjahr eine **Totalentschuldung** durch und wies am Ende des Jahres 2002 **keine Finanzschulden** mehr auf. Bedeutende **Verringerungen der Schuldenstände** weisen die

Länder **Tirol** (-53,46%) und **Steiermark** (-34,80%) auf, geringfügig zurückgegangen sind die Schuldenstände in **Vorarlberg** (-2,31%) und im **Burgenland** (-0,19%).

Ein **Vergleich der Finanzschulden** für die Jahre **1998** und **2002** (C/3) zeigt eine **erfreuliche Entwicklung**. Eine **deutliche Verringerung des Schuldenstandes** war neben **Oberösterreich**, das wie bereits erwähnt, keine Finanzschulden mehr aufweist, in den Ländern **Kärnten** (-57,6%), **Tirol** (-43,4%), **Niederösterreich** (-14,6%) und **Vorarlberg** (-12,0%) zu verzeichnen. In Wien (als Land und Gemeinde) sank der Schuldenstand um 0,8%. Eine **Zunahme des Schuldenstandes** weisen **Salzburg** (+0,9%), **Burgenland** (+18,1%) und **Steiermark** (+22,0%) auf.

- 11.2. Beim Abschluss des **Finanzausgleichs 2001** verpflichteten sich die Länder, einen **Haushaltsüberschuss** von 1,67 Mrd € (23 Mrd ATS) zu erbringen (vgl. 25. Bericht 2000, 68 ff und C/1). Die Einhaltung dieser Zusage erfordert besondere Anstrengungen. Ein Vergleich der **Maastricht-Ergebnisse der Länder** für die Jahre **1998** und **2002** (C/4) zeigt, dass die Länder mit Jahresende 2002 einen **Haushaltsüberschuss von 1,7 Mrd €** ausweisen konnten und damit das geforderte Ergebnis übertroffen haben.

12. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich für das Berichtsjahr 2002 feststellen, dass dieses, obwohl man meinen könnte, mitten in einer Finanzausgleichsperiode seien stabile und planbare Vorgaben vorhanden, eine Fülle von **Unabwägbarkeiten** mit sich brachte. Dazu kam auch, dass die **Finanzpolitik** mit schwierigen Rahmenbedingungen und erheblichen Unsicherheiten konfrontiert war. Der Wirtschaftsaufschwung als **notwendige Voraussetzung** für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte verzögerte sich weiterhin.

Andererseits ist gerade in solchen Zeiten die Haushaltspolitik gefordert, Impulse für die Belebung der Wirtschaft zu setzen und einen allzu restriktiven Kurs, der die Konjunktur zusätzlich belasten würde, zu vermeiden. Diese ganze Situation war noch dazu in das Korsett des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 samt den darin vorgesehenen Sanktionen eingeschnürt. In diesem Sinne versuchten daher auch die Haushalte im Jahr 2002 nicht, durch nachfrageschädliche Steuererhöhungen bzw. Ausgabenkürzungen die konjunkturbedingten Ausfälle an Steuereinnahmen auszugleichen. Gleichzeitig wurde von Seiten der **Länder** versucht, eine äußerst **restriktive** und **sparsame Budgetpolitik** umzusetzen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Obwohl die Regierungskoalition von ÖVP und FPÖ im Nationalrat über keine Zwei-Drittel-Mehrheit, die für Verfassungsgesetze notwendig ist, verfügt, wurde auch im Berichtsjahr in mehreren Fällen Verfassungsrecht geschaffen.

Dies geschah durch eine **Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz** und durch **69 Verfassungsbestimmungen in elf einfachen Bundesgesetzen**. Gerade die umfangreiche Inanspruchnahme dieser Regelungstechnik führte zu weiterer Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts des Bundes. Eine Besserung der häufig kritisierten Zustände im Bereich der Verfassungsrechtsetzungstechnik ist weiterhin nicht in Sicht. Hier gibt es aber im Bereich der Länder Vorbilder. So entschloss sich das Land **Kärnten** im Berichtsjahr dazu, die zahlreichen, in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, in die Verfassungsurkunde zu inkorporieren (vgl. dazu Kapitel E, Punkt 2.2.), und die Landesverfassung entsprechend novellierte.

Für eine **Neukodifikation der Bundesverfassung**, die auch einen Katalog sozialer Grundrechte enthalten müsse, sprach sich SPÖ-Vorsitzender Dr. GUSENBAUER aus (Die Presse vom 4.4.2002). Dieser Vorschlag rief unterschiedliche Reaktionen hervor. Während die Grünen diesen Vorstoß ablehnten, trat Bundesrat HÖSELE (ÖVP, Steiermark) dafür ein, einen Verfassungskonvent, der einen „Masterplan für Österreichs Staatsaufbau im 21. Jahrhundert“ (zur Diskussion über den Österreich-Konvent siehe näher Kapitel A, Punkte 7.1. – 7.2.) entwickeln solle, einzusetzen (Die Presse vom 5.4.2002).

Anlässlich der Angelobung des neuen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. KORINEK, und der neuen Vizepräsidentin, Dr. BIERLEIN, am 10. Dezember 2002 sprach sich Bundespräsident Dr. KLESTIL für eine „Entrümpelung der Verfassung“ aus. Dieser Vorstoß wurde von der Wissenschaft aufgegriffen und eine Neukodifikation¹ verlangt. Die neue Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes forderte eine „rasche Durchforstung und eine Generalsanierung der zersplitterten Verfassung“ (Der Standard vom 27.12.2002).

1 Siehe Ruf nach „Hausverstand“, Verfassungsexperte Winkler tritt für eine Neukodifikation ein, in: Die Presse vom 16.12.2002.

2. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes – neues Vergaberecht

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes², wonach die derzeit vorgesehene Kontrolle des Bundesvergabeamtes betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge von obersten Organen des Bundes verfassungswidrig³ ist, war es notwendig, bis spätestens 1. September 2002 eine neue gesetzliche Regelung für das Vergabewesen zu erlassen. Ausgangspunkt der Neuordnung war auch eine Entschließung des Nationalrates vom 24. November 2000, die das Ziel hatte, „bis längstens 1. September 2002 ein zeitgemäßes einheitliches Vergabegesetz in Kraft zu setzen“.

Basierend auf einen bereits im Jahr 2000 ausgearbeiteten Entwurf über eine Änderung des Bundes-Vergabegesetzes einschließlich des B-VG (siehe 25. Bericht 2000, 107 f) und auf den Ergebnissen der Verhandlungen der eingerichteten „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung des Vergaberechtes“ beschloss der Nationalrat am 22. Mai 2002 das Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert und ein **Bundesvergabegesetz 2002**⁴ erlassen wird (BGBl I Nr 99/2002 – D).

Mit dem neuen Art 14b B-VG wurde die Gesetzgebung für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens – abgesehen von der Kontrolle der Auftragsvergabe – zur Gänze dem Bund übertragen und die Grundlage für das neue Bundesvergaberecht geschaffen, das an die Stelle der bisherigen Vergabegesetze des Bundes und der Länder tritt. Den Ländern verbleibt die Vollziehung betreffend die Auftraggeber Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.⁵

Den Ländern wurden die verfassungsrechtliche Garantie der Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben sowie die Zustimmung zu Gesetzen und Verordnungen in diesem Bereich eingeräumt. Im selbständigen Wirkungsbereich sind die Länder weiterhin für die Kontrolle der Auftragsvergabe durch die

2 Erkenntnis G 44-46/99-11, VfSlg 15.578/1999; siehe auch Erkenntnis G 110/111/99-8 vom 3.11.2000, in dem die unterschiedliche Regelung des vergabespezifischen Rechtsschutzes im Ober- und Unterschwellenbereich für gleichheitswidrig erkannt wurde. Siehe auch das Erkenntnis G 12/00 vom 11.10.2001, mit dem die Verfassungsbestimmung des § 126a des Bundesvergabegesetzes wegen Widerspruchs zum rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung als verfassungswidrig aufgehoben wurde, dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 113 und 325 f.

3 Siehe dazu HIESEL, Gibt es in Österreich unabänderliches Verfassungsrecht?, in: ÖJZ 2002, 121 ff.

4 Vgl WINKLER, Das neue Bundesvergabegesetz 2002, in: ÖGZ 2002/10, 8 ff.

5 Siehe dazu ausführlich: KLEISER, Die neue Kompetenzverteilung im Vergaberecht, in: ÖJZ 2003, 449 ff.

Länder und die ihnen zugeordneten Einrichtungen zuständig.⁶ Es ist vordringliche Aufgabe der Länder, bis spätestens 1. Juli 2003 **neue Vergabekontrollvorschriften** zu erlassen.⁷

Mit dem neuen Art 14b B-VG wurde ein Kooperationsmodell zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bundesstaat geschaffen, das sowohl das Bedürfnis der Wirtschaft nach einheitlichen Regelungen in diesem Bereich als auch nach einer Mitgestaltung der Länder wahren kann.⁸ Zweifellos wird damit der kooperative Bundesstaat gestärkt, andererseits birgt die neue Regelung aber auch Gefahren und Risiken und könnte nicht ohne weiteres auf andere Bereiche (zB Tierschutz) übertragen werden.⁹ Durch dieses Modell wird zwar die Verhandlungsmacht der Landesexekutiven gestärkt, jedoch zu Lasten der eigenständigen Gestaltungsfähigkeit der Landesgesetzgebung. Im konkreten Fall war der Verlust allerdings deshalb verschmerzbar, weil auf Grund der regen Rechtsetzung durch die EU für eine eigenständige Gestaltung durch die Länder ohnehin nur noch wenig Raum war.

Die wichtigsten Änderungen des neu erlassenen **Bundesvergabegesetzes 2002**¹⁰ betreffen die Integration der Vergaben unter den Schwellenwerten und die Neugestaltung des Rechtsschutzes.¹¹ Der 5. Teil des Gesetzes über den Rechtsschutz enthält Bestimmungen über die Bundes-Vergabekontroll-

6 Vgl dazu KODRIC, Der neue Vergaberechtsschutz im Bereich der Länder, in: ÖGZ 2002/10, 13 ff. BERGER, Das Bundesvergabegesetz 2002 aus der Sicht der Praxis, in: ÖGZ 2002/10, 16 ff.

7 Siehe die bereits im Berichtsjahr kundgemachten Gesetze:

Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002, LGBl 2002/103; **Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2002**, LGBl 2002/123.

8 Siehe dazu auch KLEISER, Neue Kompetenzverteilung im öffentlichen Auftragswesen – Neue Mitgestaltungsmöglichkeiten der Länder, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2002.

9 Siehe kritisch BUSSJÄGER, Die Verwaltungsreform, aaO, 403.

10 Vgl ausführlich GUTKNECHT, Bundesvergabegesetz 2002, Die Neuerungen im Überblick, in: Wohnbauforschung in Österreich, Heft 4/2002, 6 ff; GUTKNECHT, Das Bundesvergabegesetz 2002, in: ÖGZ 2002/10, 65 ff; WINKLER, Das neue Bundesvergabegesetz 2002, in: ÖGZ 2002/10, 8 ff; BERGER, Das Bundesvergabegesetz 2002 aus der Sicht der Praxis, in: ÖGZ 2002/10, 17 ff; GRUBER, Dienstleistungskonzessionen im Bundesvergabegesetz 2002, WBl 2002, 447 ff.

11 Anlässlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats in der 688. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 2002 wurde einstimmig ein **Entschließungsantrag** (E/178-BR/02) angenommen. Diese Entschließung des Bundesrates hat folgenden Wortlaut: „Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird ersucht, zu beobachten, in welcher Weise sich die Ausdehnung des Rechtsschutzes auf den Bereich unterhalb der Schwellenwerte auswirkt, insbesondere ob es hiedurch zu unververtretbaren Verfahrensverzögerungen kommt und hierüber innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht nur dem Nationalrat, sondern auch dem Bundesrat einen Bericht zu erstatten.“

kommission und das Bundesvergabeamt. Das Gesetz enthält insgesamt fünf Verfassungsbestimmungen, wovon eine die Einrichtung des Bundesvergabeamtes als unmittelbare Bundesbehörde (§ 135 Abs 3) und zwei das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen regeln. Durch Verfassungsbestimmungen wurden die Mitglieder der Bundesvergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes **weisungsfrei** gestellt (§ 139 Abs 1) und bestimmt, dass die im gemeinsamen Geschäftsapparat der beiden Einrichtungen tätigen Bediensteten fachlich nur den Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden unterstehen (§ 140 Abs 2).

3. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Im Berichtszeitraum machte der Bundesgesetzgeber – wie schon erwähnt – von der Praxis, in einfache Bundesgesetze **Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, zahlreiche Gebrauch. Betroffen davon waren **elf einfache Bundesgesetze**, in die **69 Verfassungsbestimmungen** aufgenommen wurden. Neben der Aufnahme von „**Kompetenzbegründungsklauseln**“, mit denen sich der Bund die Zuständigkeit zur Erlassung der entsprechenden Gesetze einräumt, wurden auch Behördenzuständigkeiten des Bundes in den Verfassungsrang gehoben. Diese Vorgangsweise wurde, soweit mit ihr das Zustimmungsgeschäft der Länder in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art 102 Abs 1 und 4 B-VG umgangen wird, von der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 abgelehnt (vgl dazu Kapitel A, Punkt 14.5. und A/5).

Die im Jahr 2002 beschlossenen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, werden mit Ausnahme des bereits im Punkt 2. erläuterten Bundesvergabegesetzes 2002 und des im Kapitel A, Punkt 14.2. besprochenen Ökostromgesetzes überblicksweise dargestellt:

- 3.1. Mit dem **Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz**¹², BGBl I Nr 97/2002, wurde – auch als Maßnahme der Verwaltungsreform – für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren in Steuerangelegenheiten, Zoll- und Finanzstrafsachen ein „unabhängiger Finanzsenat“ als unabhängige Verwaltungsbehörde eingerichtet¹³. Die Schaffung dieses zentralen Finanzgerichtes, das an die Stelle der bisherigen dezentralisierten

¹² Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat beschlossen und die BAO, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Finanzstrafgesetz und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (**Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz** – AbgRmRefG).

¹³ Vgl die Verfassungsbestimmung im § 1 UFSG des Art I – Entwurf (sic!) eines Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (UFSG).

Berufungssenat tritt, ist unter föderalistischen Gesichtspunkten bedauerlich (vgl dazu zum Entwurf des Gesetzes 26. Bericht 2001, 117 f), da damit ein weiterer Schritt in Richtung **Zentralisierung der Finanzverwaltung** gesetzt wurde. Das Gesetz, zu dessen Zielen die Erhöhung des Rechtsschutzstandards und die Stärkung der Bürgerrechte (durch Unabhängigkeit der Rechtsmittelbehörde und faire und schnelle Verfahren vor unabhängigen Organen) zählen, enthält insgesamt neun Verfassungsbestimmungen, etwa jene über die Einrichtung als Verwaltungsbehörde bzw über die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder.¹⁴

Das beschlossene Gesetz ist nur ein **halbherziger Schritt der Verwaltungsreform**, da sich der Gesetzgeber nicht durchringen konnte, an den Standorten der Finanzlandesdirektionen eine auch organisatorisch unabhängige Behörde einzurichten.¹⁵

- 3.2. Das **Bundessozialämterreformgesetz**¹⁶ (BGBl I Nr 150/2002) soll ua auch zu Einsparungen in der Verwaltung führen. Dieses föderalistisch kritisch zu betrachtende Gesetz¹⁷ schafft durch das Bundessozialamtsgesetz ein **zentrales Bundessozialamt** in Wien sowie in jeder Landeshauptstadt **eine Landesstelle** und allenfalls weitere Außenstellen. Für die Bereiche der Behindertenintegration und der Sozialentschädigung wurden eine einheitliche Berufsbehörde geschaffen und bisher bestehende, bei den Landeshauptmännern angesiedelte Berufungszuständigkeiten beseitigt. Die neuen Behördenzuständigkeiten

14 Siehe die Verfassungsbestimmung über die Weisungsfreiheit der Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates im § 6 Abs 1 des Gesetzes über den unabhängigen Finanzsenat sowie den § 271 der Novelle zur Bundesabgabenordnung. Gleichartige Verfassungsbestimmungen enthalten auch das Zollrechts-Durchführungsgesetz (§ 85d) und das Finanzstrafgesetz (§ 66 Abs 1).

15 Siehe dazu BUSSJÄGER, Die Verwaltungsreform, aaO, 401.

16 Bundesgesetz, mit dem ein Bundessozialamtsgesetz und ein Bundesberufungskommissionsgesetz erlassen sowie das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (**Bundessozialämterreformgesetz – BSRG**).

17 Vgl dazu: Licht und Schatten in der Verwaltungsreform – Bundessozialämterreformgesetz: Zentralisierung, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2002. BUSSJÄGER, Die Verwaltungsreform, aaO, 401.

wurden durch – umstrittene – Verfassungsbestimmungen¹⁸ im Behinderteneinstellungsgesetz und im Bundesbehindertengesetz begründet und damit das die mittelbare Bundesverwaltung schützende Zustimmungsrecht der Länder ausgeschaltet. Abzulehnen ist auch die erfolgte Zentralisierung der Entscheidungen bei der **Bundesberufungskommission**, da sie ausgerechnet jene Menschen betrifft, die durch eine Behinderung im Regelfall wenig mobil sind.

Aus verwaltungsorganisatorischer Sicht wurde die schlechteste aller denkbaren Varianten gewählt, da etwa die mit Sozialangelegenheiten befassten Stellen der Landesverwaltung nicht genutzt wurden.¹⁹

- 3.3. Die von der Bundesregierung vorgelegten Pläne, durch eine Änderung des **Gaswirtschaftsgesetzes** eine völlige Liberalisierung des Gasmarktes in Österreich umzusetzen, stießen bei den Oppositionsparteien und den Ländern auf Kritik (vgl zum Entwurf des Gesetzes 26. Bericht 2001, 43). Da die SPÖ der Regierungsvorlage, die Verfassungsbestimmungen enthielt und deshalb einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat bedurfte, vorerst nicht zustimmte und diese Zustimmung von einer Vereinheitlichung der Ökozuschläge beim Strom abhängig machte, konnte die **Gaswirtschaftsgesetznovelle 2002**²⁰ vom Nationalrat erst nach neuerlichen Verhandlungen am 10. Juli 2002 beschlossen werden.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Controll GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission geändert werden (**Gaswirtschaftsgesetz-Novelle 2002**, BGBl I Nr 148/2002), wurde im Hinblick auf die entsprechende neue Richtlinie zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen eine völlige Markttöffnung im Gasbereich²¹ umgesetzt. Bisher war es nur Großabnehmern mit einer Jahresmenge von mehr als 25 Mio m³ erlaubt, Netzzugang und individuelle Verträge mit Lieferanten ihrer Wahl auszuhandeln. Die durch Verfassungsbestimmungen vorge-

18 Siehe Bundessozialämterreformgesetz – verfassungswidriges Verfassungsrecht?, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2003. Das Gesetz enthält insgesamt sechs Verfassungsbestimmungen: Die durch Art 5 erfolgte Änderung des Impfschadengesetzes sieht im § 3 Abs 1 eine Verfassungsbestimmung vor, nach der die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes unmittelbar von Bundesbehörden zu versehen sind. Die weiters erlassenen Novellen zum Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 1) und zum Bundesbehindertengesetz (§ 45 Abs 3) enthalten Verfassungsbestimmungen über die Zuständigkeit der Berufsbehörden.

19 Siehe dazu BUSSJÄGER, Die Verwaltungsreform, aaO, 401.

20 Siehe dazu ausführlich KLAUNINGER, Die Gaswirtschaftsgesetz-Novelle 2002, in: Wbl 2002, 496 ff.

21 Vgl dazu POTACS, Rechtsfragen der Gasmarktliberalisierung, ÖZW 2003, 2 ff.

nommenen **Festlegungen der Behördenzuständigkeiten des Bundes**²² sind aus föderalistischer Sicht zu kritisieren, da damit neuerlich das die mittelbare Bundesverwaltung schützende **Zustimmungsrecht der Länder (Art 102 Abs 4 B-VG) ausgeschaltet wurde** (auf die Ausführungen unter Kapitel A, Punkt 14.5. ist zu verweisen). Das Gesetz enthält ua Bestimmungen über den regulierten Netzzugang für alle Endverbraucher, um damit den marktorientierten Wettbewerb bei Erdgas effektiv durchzusetzen. Ob freilich die mit 1. Oktober 2002 erfolgte Liberalisierung des Gasmarktes auch zu den erwarteten Tarifsenkungen für die Endverbraucher führen wird, bleibt abzuwarten. Das Leitungssystem wurde in drei „Regelzonen“²³ unterteilt. Für jede Regelzone wird ein Fernleitungsunternehmen bestimmt, das einen „Regelzonenführer“ nominiert, der für Drucksteuerung, Systemdienstleistung und optimale Nutzung der Leitungskapazitäten sorgt. Das Gesetz enthält auch eine Umschreibung der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer und zielt auch auf einen effektiveren Rechtsschutz ab.

- 3.4. Mit Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (**Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002**) erlassen und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert werden (BGBl I Nr 102/2002), **wurden** eine grundlegende Neustrukturierung und Neuorientierung der **österreichischen** Abfallwirtschaft erreicht und zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen sowie EU-rechtlich gebotene (zB Umsetzung der EU-Richtlinien für Altfahrzeuge, Abfallverbrennung, Richtlinie über elektrische und **elektronische** Geräte) Anpassungen umgesetzt.²⁴ Bereits zum Entwurf dieses Gesetzes wurden aus föderalistischer Sicht zahlreiche Kritikpunkte vorgebracht (vgl 26. Bericht 2001, 118 f).

22 Vgl den neuen § 1 des geänderten **Gaswirtschaftsgesetzes**, nach dem die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten **unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden können**. Die Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes sieht zwei Verfassungsbestimmungen vor, und zwar im § 1 eine Kompetenzbegründungsklausel und in § 16 Abs 1 eine Aufzählung der Aufgaben der Energie-Control Kommission. Insgesamt enthält das Gesetz sechs Verfassungsbestimmungen.

23 Die Regelzone Ost umfasst Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg; die übrigen beiden Regelzonen sind durch die Länder Tirol und Vorarlberg festgelegt.

24 Siehe dazu WOLFSLEHNER/HOCHHOLDINGER, Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, in: RdU 2002, 44 ff.

Mit dem Gesetz, das insgesamt fünf Verfassungsbestimmungen²⁵ enthält, nimmt der Bund seine **Bedarfsgesetzgebungskompetenz** in einem **umfassenden Ausmaß**, insbesondere im Bereich des Anlagenrechts in Anspruch. Die Länder werden dadurch gezwungen, die anlagenrechtlichen Bestimmungen in den Abfallwirtschaftsgesetzen aufzuheben. Durch die erfolgte Vereinheitlichung abfallrechtlicher Bestimmungen, die bisher in die Kompetenz der Länder (etwa Anlagengenehmigungen für nicht gefährliche Abfälle sowie Qualitätsstandards für die Sammlung und Behandlung von Abfällen) fielen, soll eine höhere Rechtssicherheit erzielt werden. Im nunmehr einheitlichen Anlagenrecht ist vorgesehen, dass im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem AWG 2002 auch verschiedene landesrechtliche Vorschriften (etwa Naturschutz, Raumordnung, Landesstraßenrecht) anzuwenden sind. Mit **Verfassungsbestimmung** im § 38 Abs 1 AWG wurde festgeschrieben, dass beim Vollzug der landesrechtlichen Vorschriften in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden ist und dabei der „Landeshauptmann“ das für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Landesregierung ist.²⁶ Es könnte also die kuriose Situation eintreten, dass das für die bundesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Landesregierung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (dieses wird gemäß Art 103 Abs 2 B-VG in der Geschäftsordnung der Landesregierung festgelegt) und das für die landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied, nämlich der Landeshauptmann, im konzentrierten (!) Verfahren auseinanderfallen. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufsbehörden im Anlagenverfahren (Bescheide des Abfallanlagenrechts – § 38 Abs 8) war auch die Zustimmung der Länder zur Kundmachung des Gesetzes gemäß Art 129a B-VG notwendig.

Resümierend ist zur Entwicklung des Abfallwirtschaftsrechts festzuhalten, dass sich die mit der B-VG-Novelle 1988 begründete objektive **Bedarfskompetenz**, wonach der Bund für die nicht gefährlichen Abfälle Regelungen erlassen darf, soweit ein Bedarf nach einheitlichen Vorschriften vorhanden ist, **nicht bewährt** hat. Das Abfallwirtschaftsrecht des Bundes ist innerhalb weniger Jahre immer umfangreicher und unübersichtlicher geworden. Es ist kaum anzunehmen, dass innerhalb so kurzer Zeit der Bedarf an einheitlichen Vorschriften so stark gestiegen sein soll. Leider konnte die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

25 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 38 Abs 1, 2 und 4 über die Verfahrenskonzentration und im § 91 Abs 2 und Abs 5 über das Inkrafttreten von einzelnen Bestimmungen.

26 Siehe dazu: Abfallwirtschaftsgesetz 2002: Fragwürdige Verfassungsbestimmung, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2002.

nichts dazu beitragen, diese Entwicklung einzudämmen. Bemerkenswerterweise haben sich die Länder bzw deren Vertreter auf der Beamtenebene den Bestrebungen des Bundes nach möglichst großer Einheitlichkeit (und damit auch noch nach möglichst großer Bürokratie) niemals nachdrücklich widersetzt. Dies ist ein Beispiel dafür, dass **föderalistisches Bewusstsein auch in den Bürokratien der Länder zum Teil unterentwickelt ist.**²⁷

- 3.5. Mit Bundesgesetz, mit dem das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 98/2002), wurde die bis 31. Dezember 2003 laufende Befristung der sog „**Flexibilisierungsklausel**“ aufgehoben. Auf Grund der positiven Erfahrungen und der erzielten Verbesserungen der Verwaltungsabläufe sowie der Budget- und Leistungsziele wurde nunmehr mittels Verfassungsbestimmungen (§ 17a Abs 1 und Abs 5) für bestimmte Organisationseinheiten eine **mehrfährige Finanzplanung** ermöglicht.
- 3.6. Zu den Zielen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer **Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG)** erlassen und das Kartellgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden (BGBl I Nr 62/2002), zählen die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs, das Erreichen einer gesteigerten Effizienz bei der Rechtsdurchsetzung, die Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren durch Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde und eine umfassende Novellierung des Kartellgesetzes.
- Die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtete **Bundeswettbewerbsbehörde** steht unter der Leitung des Generaldirektors für Wettbewerb. Dieser wurde durch Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs 3) **weisungsfrei** gestellt. Weitere Verfassungsbestimmungen²⁸ sehen vor, dass die Bediensteten der Geschäftsstelle des Generaldirektors nur an dessen Weisungen gebunden sind und regeln das Inkrafttreten.
- 3.7. Die Bundesregierung beabsichtigte bereits im Jahr 2001 als wichtige Maßnahme zur Hebung der Verkehrssicherheit ein wirksames Vorgehen gegen Suchtmittelmissbrauch bei Fahrzeuglenkern umzusetzen. Die Regierungsvorlage der 21. StVO-Novelle (RV 667 Blg), die vier Verfas-

27 Über das Zusammenwirken von Bundes- und Landesbürokratien siehe auch BUSSJÄGER, Vertikale und horizontale Fachbruderschaften als Problem der Verwaltungsmodernisierung in Österreich, in: ZfV 2003, 288 ff.

28 Siehe die Verfassungsbestimmungen in § 9 Abs 3 und im Art V des Gesetzes.

sungsbestimmungen enthielt, wurde allerdings im Nationalrat abgelehnt, da die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht wurde (siehe 26. Bericht 2001, 120 f).

Auf der Basis eines Initiativantrages beschloss der Nationalrat am 9. Juli 2002 das Bundesgesetz, mit dem die **Straßenverkehrsordnung 1960** geändert wird (BGBl I Nr 128/2002). Mittels Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 10 wurde nun festgelegt, dass nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine **Suchtgifteinnahme** schließen lässt, von einem Arzt eine **Blutabnahme** vorzunehmen ist. Auf die seinerzeit vorgesehene Entnahme einer Harnprobe wurde nunmehr verzichtet. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Blutabnahme in einer öffentlichen Krankenanstalt zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes. Die Rechtsträger der Krankenanstalt haben die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen, wobei den Ländern aufgetragen wurde, die Ausführungsgesetze (in ihren Krankenanstaltengesetzen) binnen sechs Monaten zu erlassen.

- 3.8. Das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** wurde von der Republik Österreich am 28. Dezember 2000 ratifiziert. Es trat im Hinblick auf die am 11. April 2002 erfolgte Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde am 1. Juli 2002 in Kraft. Das Statut verpflichtet die Vertragsstaaten, mit dem Internationalen Gerichtshof umfassend zusammenzuarbeiten. Dazu zählen die Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung, zur Überstellung von Beschuldigten und die Bereitschaft, verurteilte Personen zum Strafvollzug zu übernehmen. Um diesen Zusammenarbeitsverpflichtungen vollinhaltlich nachkommen zu können, wurde mit dem Bundesgesetz über die **Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof** (BGBl I Nr 135/2002) die gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Gesetz enthält vier Verfassungsbestimmungen.²⁹
- 3.9. Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (**E-Geldgesetz**) erlassen und mit dem das **Bankwesengesetz** und das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz** geändert werden (BGBl I Nr

²⁹ Siehe die Verfassungsbestimmungen über die Überstellung österreichischer Staatsbürger (§ 7), die Rechtshilfe durch die Übermittlung von Gegenständen, Akten oder Aktenabschriften sowie durch Gewährung von Akteneinsicht (§ 19 Abs 1), die bedingte Entlassung und Begnadigung (§ 36 Abs 1) und die Wirkung der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs (§ 43).

45/2002), wurden die entsprechenden EU-Richtlinien³⁰ umgesetzt und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung von Unternehmen, die elektronisches Geld ausgeben, geschaffen. Zwei Verfassungsbestimmungen³¹ im Gesetz enthalten die **Weisungsfreistellung** der Österreichischen Nationalbank bzw der Finanzmarktaufsichtsbehörden bei der Durchführung bestimmter Aufgaben.

4. Vorschläge für Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

Neben den Verhandlungen über die Verwirklichung des Demokratiepaketes (siehe dazu Kapitel A, Punkt 10.) und den Vorschlägen zur Kodifizierung der Bundesverfassung gab es im Berichtszeitraum weitere Diskussionen über eine Änderung der Bundes-Verfassung.

In ihrem Beschluss anlässlich der Tagung am 6. März 2002 ersuchte die Landeshauptmännerkonferenz den Bund zu prüfen, die grundsätzliche **Anerkennung und Erhaltung der Sonntage** als Tage der **Arbeitsruhe** und der **Familie**, als **Staatszielbestimmung** in die Bundesverfassung aufzunehmen – wie dies in einigen Landesverfassungen bereits erfolgt ist.

Dieser Beschluss wurde dem Bundeskanzleramt übermittelt, blieb im Berichtsjahr allerdings ohne konkretes Ergebnis.

Das im April 2002 zur Unterzeichnung aufliegende **Sozialstaats-Volksbegehren** wurde von 717.314 Wahlberechtigten unterschrieben. Das Volksbegehren trat dafür ein, das **Sozialstaatsprinzip** als **Staatszielbestimmung** in der Verfassung zu verankern. Da die für Volksbegehren notwendigen Unterschriften erreicht wurden, wurde es dem Nationalrat zur weiteren Behandlung vorgelegt.³²

Es gab auch Bemühungen (von der Organisation „Juristen für Tierschutz“), den **Tierschutz** in der Verfassung bzw den Landesverfassungen zu verankern. In **Salzburg** wurde der Tierschutz im Berichtsjahr durch eine Änderung der Landesverfassung in den Katalog der Staatszielbestimmungen aufgenommen (siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.4.).

30 Siehe die RL 2000/28/EG zur Änderung der Richtlinien 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute als auch die Richtlinie 2000/46/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten.

31 Siehe die Verfassungsbestimmungen in § 79 Abs 5 Bankwesengesetz und im § 1 Abs 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz. Zwei weitere Verfassungsbestimmungen regeln das Inkrafttreten.

32 Siehe Volksbegehren „Sozialstaat Österreich“, 1161 Blg StenProt NR, XXI. GP.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Obwohl die **Verfassungsautonomie** der österreichischen Länder durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist, konnten die Länder in den letzten Jahren teilweise beachtenswerte Reformen umsetzen. Das Institut wertet diese Änderungen als wichtigen Beitrag für die Verfassungskultur in Österreich. Sie zeigen den „Werkstattcharakter“ des Föderalismus in der Innovation und Entwicklung neuer Instrumente und Vorgehensweisen. Manche dieser Bemühungen wären auch für den Bund durchaus vorbildhaft.

Im Berichtsjahr wurde die **Landesverfassung in sieben Ländern** – zum Teil geringfügig – **geändert**. Schwerpunkte dabei bildeten der weitere Ausbau der Instrumente der direkten Demokratie und der Kontrollfunktion der Landtage sowie die Erweiterung von Staatszielbestimmungen.

Von den Landtagen wurden weiters **sechs Landesverfassungsgesetze** und zahlreiche **Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen** beschlossen.

2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2002

2.1. Das Burgenland hat durch Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz** über die **Verfassung des Burgenlandes** geändert wird (LGBI 2002/22), die Aufgabe der Prüfung der Gebarung des Landes dem neu geschaffenen **Landes-Rechnungshof** übertragen. Der Landes-Rechnungshof, der an die Stelle des bisherigen Landeskontrollamtes tritt, ist als Organ des Landtages an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden. Neben den Aufgaben des Landes-Rechnungshofes wurde auch das Verfahren für Prüfungen festgelegt. So kann ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder ein Mitglied der Landesregierung¹ eine Prüfung verlangen, wobei diese Prüfberichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Der Landes-Rechnungshof wird vom Direktor des Landes-Rechnungshofes, der vom Landtag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit² bestellt wird, geleitet.

Im Gesetz über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (**Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz**, LGBI 2002/23) wurden die Grundlagen und die Aufgaben, das Verfahren über die Prüfungen sowie die Organisation des Landes-Rechnungshofes (Bestellung und Abberufung sowie Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofes)

1 Siehe Art 74a der Landesverfassung.

2 Vgl dazu den Art 74b der Landesverfassung über die Organisation des Landes-Rechnungshofes.

ausführlich geregelt. Dem Direktor obliegt die Diensthoheit über die sonstigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofes.³ Mit Verfassungsbestimmungen wurde vorgesehen, dass die personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben und nach Prüfung durch den Kontrollausschuss im Landesvoranschlag aufzunehmen sind.⁴ Die Schaffung des Landes-Rechnungshofes erforderte auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Landtages. Diese erfolgte durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBI 2002/24).

- 2.2. Zu den vorrangigen Aufgaben des bereits im Jahr 1999 vom **Kärntner Landtag** eingerichteten Unterausschusses für Rechts-, Verfassungs-, Volksgruppen- und Immunitätsangelegenheiten (vgl. ausführlich 24. Bericht 1999, 115) zählen die Reformen der Kärntner Landesverfassung, der Landtagswahlordnung sowie der Geschäftsordnung des Landtages. Mit dem Abschluss der Beratungen ist im Laufe des Jahres 2003 zu rechnen.

Bereits im Jahr 2001 wurde der Entwurf einer Novelle zur Kärntner Landesverfassung ausgearbeitet, dessen vorrangiges Anliegen die Integration („**Inkorporierung**“) eines Großteiles der Rechtsvorschriften im (Landes-)Verfassungsrang in die **Kärntner Landesverfassung** darstellte (siehe 26. Bericht 2001, 100). Das entsprechende **Landesverfassungsgesetz**, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBI 2002/57), wurde vom Landtag am 10. Juli 2002 beschlossen und trat mit 1. Oktober 2002 in Kraft. Dadurch wurden als Maßnahme der Rechtsbereinigung und der Übersichtlichkeit des Verfassungsrechts zahlreiche, bisher in einfachen Landesgesetzen enthaltene **Verfassungsbestimmungen** in die **Landesverfassung integriert**.⁵ Die bisherige Ermächtigung zur Erlassung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen (Art 27 Abs 2) wurde ersatzlos gestrichen, um einer neuerlichen Zersplitterung des Landesverfassungsrechtes vorzubeugen. Die Möglichkeit zur Erlassung von Landesverfassungsgesetzen wurde – ins-

3 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 12 Abs 2 des Gesetzes.

4 Vgl. dazu § 9 Abs 3.

5 Siehe etwa den neuen Abs 1a im Art 58 der Landesverfassung über die Weisungsfreiheit von Mitgliedern in verschiedenen Kommissionen und Anwaltschaften. Das Außerkrafttreten der bisherigen verfassungsgesetzlichen Regelungen enthält Art II der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle. Im neuen Art 72a wurde die **Volksanwaltschaft** des Bundes auch für den Bereich des Landes Kärnten für zuständig erklärt und das bisherige Landesverfassungsgesetz (LGBI 1980/25) aufgehoben.

besondere im Hinblick auf paktierte Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Kärnten – aufrecht erhalten.⁶

Durch die Änderung der Landesverfassung wurden auch der **Schutz** und die **Pflege der Umwelt** als Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen und das **Bekenntnis des Landes zum Sonntag** und zu den staatlich anerkannten **Feiertagen** als **Tage der Arbeitsruhe** als Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung⁷ verankert.

Weiters wurde – als Maßnahme zum weiteren Abbau von Politikerprivilegien – zur **Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten**, die zu **Mitgliedern des Landtages gewählt** wurden, beim Landtagsamt eine **Kommission** (Art 24a) eingerichtet. Weiters wurden die Mitglieder des Landtages sowie die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut und von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verpflichtet, dem Leiter des Landesrechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen (Art 70a).

Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden auch Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages, die eine **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der **Vollziehung** vorsehen.⁸ Falls die Bundesregierung eine solche Zustimmung verweigert, kann der Landtag den Landeshauptmann ermächtigen, den Gesetzesbeschluss ohne diejenigen Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorsehen, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

- 2.3. In **Oberösterreich** wurden durch das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird, LGBl 2002/4, die Instrumente der direkten Demokratie neu gestaltet. Diese im Berichtsjahr kundgemachte Änderung der Landes-Verfassung wurde bereits im 26. Bericht 2001, 98, dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes beschloss der Landtag auch das Landesgesetz, mit dem die oö. Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (**Oö. Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 2002** – LGBl 2002/6), und passte damit jene Bestimmungen an, die die Behandlung von Petitionen und Initiativen, Befragungen und Abstimmungen von Bürgerinnen und Bürgern betreffen.

6 Siehe die Neufassung des Art 27 Abs 2 der Landesverfassung.

7 Siehe die neuen Art 7a und 7b der Landesverfassung.

8 Siehe den neuen Art 33a der Landesverfassung.

Mit dem Landesgesetz über Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Oberösterreich (**Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz** – LGBl 2002/5) wurden die bisherigen Regelungen auf Grund der neuen Verfassungslage umfassend überarbeitet und neu erlassen. Das Gesetz enthält detaillierte Normen über die Einbringung und Unterstützung von Bürgerinitiativen sowie deren Behandlung im Landtag. Weiters wurden die Einleitung und das Verfahren bei Abstimmungen und Befragungen der Bürgerinnen und Bürger geregelt.

- 2.4. In **Salzburg** wurde das Landes-Verfassungsgesetz im Berichtsjahr zweimal geändert.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** und das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** geändert werden (LGBl 2002/34), wurde festgelegt, dass eine Einberufung des Landtages erfolgen muss, wenn dies von Mitgliedern des Landtages oder von der Landesregierung verlangt wird. Die Festlegung der Mindestanzahl von Mitgliedern, die die Einberufung des Landtages verlangen können (Art 15), wurde nunmehr der Geschäftsordnung des Landtages zugewiesen. Das geänderte Landtags-Geschäftsordnungsgesetz sieht nun vor, dass eine Einberufung des Landtages von **vier Mitgliedern** verlangt werden kann. Bisher war hiefür ein Verlangen von sechs **Abgeordneten** notwendig.⁹ Neu in die Geschäftsordnung aufgenommen wurden die Voraussetzungen und Themen für die Abhaltung einer **Aktuellen Stunde** des Landtages.

Durch das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert wird (LGBl 2002/52), wurden die **Achtung und der Schutz der Tiere** als Mitgeschöpfe des Menschen aus seiner Verantwortung gegenüber den Lebewesen in den Katalog der **Staatszielbestimmungen** (Art 9) aufgenommen und – erstmals in Österreich – in der Landesverfassung verankert.

- 2.5. Zwei – geringfügige – Änderungen der Landesverfassung waren auch in der **Steiermark** zu verzeichnen.

Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl 2002/13), wurde eine **Euro-Anpassung** vorgenommen.

Die zweite Novellierung des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 (LGBl 2002/17) enthält die Ermächtigung der Landesregierung, die **Verwaltung der Museen** des Landes einem **selbständigen Wirtschaftskörper** in Form einer Kapitalgesellschaft zu übertragen.

9 Vgl Art 15 Abs 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 vor der Novellierung.

- 2.6. In **Tirol** beschloss der Landtag am 12. Dezember 2002 das Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird (LGBl 2003/17). Mit dieser Novelle wurde zur Gebarungskontrolle anstelle des bisherigen Landes-Kontrollamtes der **Landesrechnungshof** eingerichtet. Festgelegt wurden die Aufgaben des Landesrechnungshofes als Organ des Landtages, die Ziele der Gebarungsprüfung, die Durchführung von Prüfungsaufträgen, die Behandlung der Berichte des Landesrechnungshofes und die Bestimmungen über die Organisation des Landesrechnungshofes. Der Direktor des Landesrechnungshofes wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- 2.7. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bundesstraßen B (siehe dazu Kapitel A, Punkte 8.1. – 8.4.) beschloss der **Wiener Landtag** das Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und die **Wiener Stadtverfassung** geändert werden (Verlängerung der Bundesstraßen B), LGBl 2002/18. Die Novelle enthält geänderte Bestimmungen über die Planung und Herstellung sowie die Instandhaltung von Haupt- und Nebenstraßen und die Errichtung von Verkehrsleiteinrichtungen und von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Bauordnung für Wien wurde dahingehend geändert, dass innerhalb einer Übergangszeit bis 31. Dezember 2008 aus Gründen des Vertrauensschutzes an den betreffenden Straßenzügen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Übertragung von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut sowie bestimmte Anliegerleistungen als erfüllt gelten.

Nach heftigen parteipolitischen Diskussionen wurde im Frühjahr 2002 eine **Novelle** der **Wiener Stadtverfassung** und der **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** ausgearbeitet. Kern dieser vom Wiener Landtag am 13. Dezember 2002 nach hitzigen Debatten beschlossenen **Wiener Wahlrechtsreform**¹⁰ im Rahmen des sog „Demokratiepaketes“ ist die Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechts für ausländische Bewohner Wiens auf Ebene der Bezirksvertretungen unter der Voraussetzung eines fünfjährigen ununterbrochenen Hauptwohnsitzes in Wien. Hinsichtlich des Amtes des Bezirksvorstehers, des Bezirksvorsteher-Stellvertreters und der Mitgliedschaft im Bauausschuss der Bezirksvertretung wurde ein Inländervorbehalt verankert, da diesen Organe auch

10 Vgl dazu MAYER, Einführung eines Ausländerwahlrechtes zu den Bezirksvertretungen in Wien, ÖGZ 2002/7, 18 ff; TSCHIRF, Ausländerwahlrecht und Wählen ab 16, in: ÖJP 2002, Wien 2003, 435 ff.

hoheitliche Kompetenzen¹¹ zukommen, weshalb diesbezüglich ein Wahlrecht von ausländischen Bewohnern im Hinblick auf Art 3 des Staatsgrundgesetzes verfassungsrechtlich bedenklich erschien. Weiters wurde das Wahlalter für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Bezirksvertretungen und zum Gemeinderat vom vollendeten 18. Lebensjahr spätestens am 31. Dezember des Jahres vor dem Stichtag auf das vollendete 16. Lebensjahr zum Stichtag der Wahl herabgesetzt.

Mit diesem vom Landtag beschlossenen **Migrantenwahlrecht**, zu dessen Umsetzung der Bund im Zuge des Begutachtungsverfahrens mehrere verfassungsrechtliche Bedenken geltend machte, nimmt Wien eine Vorreiterrolle in Österreich ein und folgt internationalen Beispielen wie in den Niederlanden, Großbritannien, Irland, Portugal und der Schweiz. Die Erfahrungen dieses föderalistischen Experimentes werden zeigen, ob sich das Modell bewährt.

3. Diskussionen über die Änderung von Landesverfassungen

- 3.1. Im **Burgenland** wurden die politischen Diskussionen über eine Änderung der Landesverfassung im Hinblick auf eine allfällige Einführung des **Mehrheitswahlrechts** bei der **Wahl der Landesregierung** fortgesetzt sowie über die Schaffung weiterer **Staatszielbestimmungen** – neben dem bereits verankerten Sozialstaatsprinzip – im Landes-Verfassungsgesetz diskutiert, im Berichtsjahr konnten aber noch keine konkreten Entwürfe vorgelegt werden.
- 3.2. Im **Steiermärkischen Landtag** wurden die auf der Basis der im Jahr 2000 eingebrachten Anträge betreffend „**Demokratiereform**“ (siehe dazu 25. Bericht 2000, 93 f) geführten Ausschussberatungen fortgesetzt. Zur Ausarbeitung konkreter Textvorschläge für eine Änderung der Landesverfassung kam es im Berichtsjahr nicht.

11 Die Bauausschüsse der Bezirksvertretungen sind beispielsweise zuständig, über die Zulässigkeit unwesentlicher Abweichungen von den Bebauungsvorschriften gemäß § 69 der Bauordnung für Wien zu entscheiden.

4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Von den Landtagen wurden abgesehen von den bereits dargestellten Änderungen der Landes-Verfassungen im Berichtsjahr mehrere **Verfassungsgesetze** (etwa solche über den **Verlauf der Staatsgrenze**¹² in Umsetzung von diesbezüglichen Grenzverträgen) und **einfache Gesetze**, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen, die nachstehend kurz erläutert werden:

4.1. Die Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, betrafen die Bereiche Dienstrecht, Bedienstetenschutz und Gemeinderecht sowie vor allem die **Weisungsfreistellung von Organen**.

Das Institut für Föderalismus weist darauf hin, dass diese Verfassungsbestimmungen, die auch auf Landesebene zu einer Zersplitterung des Verfassungsrechtes führen, durch die Bundesverfassung, die für jede Weisungsfreistellung eines Verwaltungsorgans eine verfassungsrechtliche Regelung verlangt (Art 20 Abs 1 B-VG), erzwungen sind. Im Berichtsjahr sind folgende Landesgesetze, die Weisungsfreistellungen von Organen enthalten, anzuführen:

- Gesetz über die **Burgenländische Landesumweltanwaltschaft** (LGBl 2002/78; § 8 Abs 6 – Umweltanwalt)

12 Siehe dazu:

Niederösterreich: Verfassungsgesetz – Änderung des **Verlaufes der Staatsgrenze** zwischen der Republik **Österreich (Land Niederösterreich)** und der **Tschechischen Republik** (LGBl 0112-0).

Oberösterreich: Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der **Staatsgrenze** zwischen der Republik **Österreich (Land Oberösterreich)** und der Bundesrepublik **Deutschland** im **Grenzabschnitt „Salzach“** und in Teilen des **Grenzabschnittes „Innviertel“** (**Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland 2002** – LGBl 2002/65).

Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der **Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich (Land Oberösterreich)** und der **Tschechischen Republik** in den Sektionen II und III (**Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Tschechischer Republik 2002** – LGBl 2002/66).

Salzburg: Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der **Staatsgrenze** zwischen der Republik **Österreich (Land Salzburg)** und der Bundesrepublik **Deutschland** im **Grenzabschnitt „Salzach“** (**Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland 2002** – LGBl 2002/104).

Tirol: Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der **Staatsgrenze** bzw **Landesgrenze** zwischen der Republik **Österreich** und der **Bundesrepublik Deutschland** in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes **„Scheibenberg-Bodensee“**, LGBl 2002/71).

- Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974** (NÖ KAG-Novelle 2002 – LGBl 9440-19; § 19d Abs 9 – Arzneimittelkommission)
- **Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002** (LGBl 2002/50; § 32 Abs 8, § 106 Abs 2 und § 114 Abs 2 – Weisungsfreiheit der Mitglieder der Beurteilungskommission und der Disziplinarbehörden sowie der Verteidiger in Disziplinarverfahren).
- **Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002** (LGBl 2002/52; §§ 15 Abs 1, 54 Abs 6, 57 Abs 3, 77 Abs 4, 152 Abs 9 – **Weisungsfreiheit** der Mitglieder des Personalbeirats, der Disziplinar-kommission und der Disziplinaroberkommission, der Verteidiger im Disziplinarverfahren, der Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie der Beurteilungskommission)
- **Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002** (LGBl 2002/51; §§ 31 Abs 4 und 99 Abs 9 – Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Beurteilungskommission).
- **Oö. KAG-Novelle 2002** (LGBl 2002/31; § 86c Abs 3 – Mitglieder der Entschädigungskommission)
- **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002** (LGBl 2002/68; § 10 Abs 3 – Leiter (Leiterin) der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft)
- **Salzburger Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs** (Grundverkehrs-gesetz 2001 – LGBl 2002/9; § 28 Abs 3 – Mitglieder der Grund-verkehrskommission)
- **Salzburger Naturschutzgesetz-Novelle 2001** (LGBl 2002/1; § 54 Abs 5 Naturschutzbeauftragter)
- **Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002** (LGBl 2002/103; § 5 Abs 1 – Mitglieder des Vergabekontrollsenates)
- **Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz** (LGBl 2002/59; § 7 Abs 5 – Mitglieder der Entschädigungs-kommission)
- **Steiermärkisches Gesetz**, mit dem das Gesetz über den **Unab-hängigen Verwaltungssenat** geändert wird (LGBl 2002/56; § 18c – Weisungsfreistellung der Mitglieder des UVS bei der Entscheidung über Berufungen betreffend Dienstbeurteilungen)
- **Tiroler Fischereigesetz 2002** (LGBl 2002/54; § 54 Abs 5 – Mitglieder des Disziplinarausschusses).

4.2. Im **Burgenland** wurde mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung** geändert wird (LGBl 2001/67), vorgesehen, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte einen **Umwelt-gemeinderat** (§ 33b) zu wählen hat. Dieser hat den Bürgermeister in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen, über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes zu berichten und geeignete Vorschläge zu erstatten.

Im Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 1992** geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 2002** – LGBl 2002/64), wurde das Alter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zur Gemeinderatswahl und zur Wahl des Bürgermeisters auf 16 Jahre gesenkt. Das Wahlrecht kommt auch Unionsbürgern zu, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. In einer Verfassungsbestimmung im § 17 Abs 3 wurde festgelegt, dass ein Wohnsitz dann nicht begründet wird, wenn der Aufenthalt der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit oder zu Urlaubszwecken dient.

Das Gesetz, mit dem das **Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert wird (LGBl 2002/29), enthält ua neue Bestimmungen über Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs. Es wurde ein **Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin** eingerichtet und dessen/deren Aufgaben durch Verfassungsbestimmung¹³ festgelegt.

- 4.3. Im Zusammenhang mit den Bemühungen Österreichs, die Fragen der Restitution oder Entschädigung von Vermögen, das während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft arisiert oder sonst integriert oder geraubt wurde, einer umfassenden Lösung zuzuführen (vgl dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 92 ff und Kapitel A, Punkt 19.) beschloss der **oberösterreichische Landtag** das Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (**Oö. Restitutionsgesetz** – LGBl 2002/29).¹⁴ Damit wurde die verfassungsgesetzliche Basis für Restitutionsmaßnahmen aus dem öffentlichen Vermögen des Landes¹⁵ und für die Rückgabe von Kunstgegenständen geschaffen.

Mit Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesrechnungshofgesetz** geändert wird (LGBl 2002/16), wurde durch Verfassungsbestimmung (§ 9 Abs 2) festgelegt, dass für den Fall, in dem ein Bericht des Landesrechnungshofs Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge enthält, die die Landesregierung zu vertreten hat und denen nach Ansicht des Kontrollausschusses entsprochen werden sollte, binnen eines Jahres eine **Folgeprüfung** durch den Landesrechnungshof durchzuführen ist.

13 Siehe die §§ 11 und 11a bis 11e.

14 Zum bereits im Jahr 2000 in der Steiermark beschlossenen Gesetz über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern siehe 25. Bericht 2000, 97 f.

15 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 3 Abs 1 und Abs 2 über eine Ermächtigung der Landesregierung öffentliches Vermögen des Landes und Kunstgegenstände unabhängig von der Höhe des Schätzwertes unentgeltlich zu übereignen.

Mit dem **Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002**¹⁶ (LGBI 2002/81) wurden in insgesamt 15 Dienstrechtsgesetzen notwendige Anpassungen an das geänderte Bundesrecht (Dienstrechtsnovelle 2000, Pensionsreformgesetz 2001) und an die einschlägigen EU-Richtlinien vorgenommen und aus der Vollzugspraxis sich ergebende Neuerungen (zB Einführung der Familienhospizfreistellung) umgesetzt. Mittels Verfassungsbestimmungen¹⁷ wurde vorgesehen, dass Beamte an die Pensionskasse zusätzlich zum Dienstgeberanteil einen Dienstnehmeranteil bis zur Höhe des Dienstgeberanteils entrichten können.

Mit dem Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (**Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002** – LGBI 2002/52) erfolgte eine Übernahme des für die Landesbediensteten am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen neuen Gehaltssystems in den Geltungsbereich der Gemeinden. Darüber hinaus wurden auch Änderungen gegenüber dem bisherigen Dienstrecht vorgenommen (zB Angleichung des Dienstbeurteilungsverfahrens oder der Bestimmungen über den Ruhestand an das Landesdienstrecht). Eine Verfassungsbestimmung im § 161 sieht die Einrichtung einer **Pensionskasse für Beamte** vor, wobei Dienstgeber und Dienstnehmer hiefür Beiträge zu entrichten haben.

Mehrere Anpassungen an die Rechtsentwicklung und die Erfahrungen im Vollzug im Gemeindebedienstetenrecht wurden durch das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert wird (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002** – LGBI 2002/51), vorgenommen. Betroffen davon waren ua die Angleichung des Beurteilungsrechts und der Bestimmungen über den Ruhestand an das Landesdienstrecht oder die Regelung der Umstiegsmöglichkeit bereits im Gemeindedienst befindlicher Bediensteter auf das neue Gehaltssystem (Optionsrecht). In einer Verfassungsbestimmung (§ 165a Abs 9) wurde normiert, dass für Beamte (Beamtinnen), die vom Optionsrecht Gebrauch

16 Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührengesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (**Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002**).

17 Vgl die Verfassungsbestimmungen im Art III Z 16 (§ 41 Abs 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001) und im Art IV Z 18 (§ 22b Abs 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz).

machen, die entsprechenden Bestimmungen des Öö. Landes-Gehalts-gesetzes anzuwenden sind.

- 4.4. Im Land **Salzburg** wurden im Gesetz, mit dem das **Gesetz über das Landesgesetzblatt** geändert wird (LGBl 2002/35), die Bestimmungen über die Druckfehlerberichtigung neu formuliert. Es erfolgte eine Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“, um diesbezügliche Auslegungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden. Durch die Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 3 wurde nun vorgesehen, dass in der Kundmachung der Beginn der verbindlichen Kraft angeordnet werden kann, wenn ein rückwirkendes Inkrafttreten eine verfassungswidrige Rechtslage schaffen würde.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998**, die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** und das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert werden (LGBl 2002/13), wurde die Stimmberechtigung bei Bürgerbefragungen oder Bürgerabstimmungen auf Gemeindeebene entsprechend der Wahlberechtigung zu Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen geregelt. Überdies können in die Wählerverzeichnisse ergänzend jene Personen aufgenommen werden, die zwar wahlberechtigt sind, aber in die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 zu führende Wählerevidenz noch nicht aufgenommen worden sind. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen¹⁸ über die Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966 und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (**Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002** – LGBl 2002/103) regelt entsprechend den geänderten Bestimmungen des Art 14b des Bundes-Verfassungsgesetzes (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.) nur noch das **vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren**, wenn es um Vergaben durch das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie durch landesnahe juristische Personen und Unternehmungen geht. Das Gesetz enthält Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Nachprüfungsbehörde, die Zusammensetzung und Organisation sowie Geschäftsordnung des **Vergabekontrollsenates** und das Nachprüfungsverfahren. Zwei Verfassungsbestimmungen¹⁹ betreffen die Stellung des Personals der Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenats und das Inkrafttreten des Gesetzes.

18 Siehe die Verfassungsbestimmungen im Art IV und im Art V des Gesetzes.

19 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 12 Abs 2 und 32 Abs 1 des Gesetzes.

Im Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2002 und die Änderung des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes (**Landeshaushaltsgesetz 2002 – LGBl 2002/18**) wurden durch die Verfassungsbestimmung im Artikel XI insgesamt sieben Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt.

5. Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen

An dieser Stelle werden – wie schon in den vorangegangenen Föderalismusberichten – einzelne Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen, kurz dargestellt:

- 5.1. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** geändert wird (LGBl 2002/9), vor allem eine Anpassung der Strafbestimmungen vorgenommen und die Eintragung von Wahlberechtigten, die zum Präsenz- oder Zivildienst einberufen wurden, in der Wählerevidenz, klar formuliert.
- 5.2. Mit dem Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967**, die **Gemeindewahlordnung Graz 1967**, die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO** und die **Steiermärkische Gemeindewahlordnung 1960 – GWO 1960** geändert werden (LGBl 2002/57), wurden die Bestimmungen über die Sitzungen und Beschlussfähigkeit des **Ausländerbeirates** in den Gemeinden und jene über das Ende der Mitgliedschaft angepasst. Den Ausländern, die in einer Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, wurde das **aktive Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen** eingeräumt.
- 5.3. In **Tirol** sprachen sich die vier im Landtag vertretenen Parteien auf Grund der bei den Landtagswahlen 1994 gewonnenen Erkenntnisse sowie der Vorkommnisse bei der Landtagswahl 1999 im Zusammenhang mit der Stimmenauszählung, die zu Anfechtungen beim Verfassungsgerichtshof führte (vgl dazu 24. Bericht 1999, 7 f und 26. Bericht 2001, 7 f), für eine Vereinfachung des Landtagswahlrechts aus. Mit dem vom Landtag beschlossenen Gesetz über die Wahl des Landtages in Tirol (**Tiroler Landtagswahlordnung 2002 – LGBl 2002/91**) wurden die bisherigen Bestimmungen neu erlassen und eine wesentliche **Vereinfachung des Wahlverfahrens** umgesetzt.
Durch den **Wegfall der Wahl eines Direktkandidaten** in den Wahlkreisen gibt es bei der Landtagswahl wieder nur mehr **einen Stimm-**

zettel. Weiters wurde nunmehr auch für die Landtagswahl die **Wahlpflicht beseitigt**.

- 5.4. In **Vorarlberg** wurde durch das Gesetz über eine **Änderung des Kundmachungsgesetzes** (LGBI 2002/65) für Menschen mit Sehbehinderung ein erleichterter Zugang zum Landesrecht möglich. Weiters sieht die Novelle eine erleichterte Berichtigungsmöglichkeit von Druckfehlern vor. Das Landesgesetzblatt muss nunmehr auch im Internet auf der Homepage der Vorarlberger Landesregierung allgemein zugänglich sein.

Im Besonderen Teil (E) sind die im Berichtsjahr 2002 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze zusammengefasst.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Allgemeines und Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2002

In der Bundesgesetzgebung stellten im Berichtsjahr legislative Maßnahmen der Verwaltungsreform und Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht,¹ im Pensionsrecht und in den Bereichen Gesundheit, Innere Sicherheit, Verkehr und Umwelt sowie Vergaberecht die Schwerpunkte dar. Dabei wurden auch EU-Vorschriften umgesetzt,² die Euro-Anpassung³ vorgenommen und Maßnahmen zur Wirtschaftsbelebung getroffen.⁴

1 Siehe dazu beispielsweise Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (**Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG**) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitersgesetz 1984, das Hausangestelltengesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das ORF-Gesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Journalistengesetz geändert werden (BGBl I Nr 100/2002).

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Richterdienstgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Einsatzzulagengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden (**Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002** – BGBl I Nr 119/2002).

2 So etwa die RL 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl Nr L 11 vom 15. Jänner 2000, 17) durch das Bundesgesetz, mit dem ein Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 erlassen wird und das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weingesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2002** – BGBl I Nr 110/2002).

Jene Bundesgesetze, die von föderalismuspolitischer Bedeutung sind, sowie die Änderung des B-VG, die Verfassungsgesetze und einfache Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits in den Kapiteln A und D dargestellt.

Nachstehend werden weitere (einfache) Bundesgesetze und Gesetzentwürfe des Bundes – auch unter föderalistischen Gesichtspunkten – besprochen.

1.2. Inneres, Sicherheit, Gewerbe- und Verkehrswesen

1.2.1. Im Zuge der Organisationsreform der Kriminalpolizei wurde mit Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert und ein Bundesgesetz über die **Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes** erlassen wird (BGBl I Nr 22/2002), das Bundeskriminalamt eingerichtet. Diese als Teilorganisation der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit geschaffene Behörde soll zur besseren Bekämpfung überregionaler und schwerwiegender Kriminalität dienen. Zu den Zielen des Gesetzes zählen auch der Abbau bestehender Doppelgleisigkeiten und die Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer spezialisierten Zentralstelle.

Mit einer weiteren Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes⁵, BGBl I Nr 104/2002, wurde die Ausbildung der Sicherheitsexekutive reformiert und eine **Sicherheitspolizeiakademie** geschaffen. Verbessert wurden auch die rechtlichen Grundlagen bei der Durchführung von Observationen und verdeckten Ermittlungen.

3 Siehe dazu das **Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie** – EUGVIT (BGBl I Nr 32/2002), mit dem in 40 Bundesgesetzen entsprechende Euro-Anpassungen vorgenommen wurden.

4 Siehe dazu Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Neugründungs-Förderungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Bundessozialämtergesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (**Konjunkturbelebungs-gesetz 2002** – BGBl I Nr 68/2002); siehe auch das **Austria Wirtschaftsservice-Erichtungsgesetz**, BGBl I Nr 130/2002. Das Gesetz hat durch die Errichtung einer Austria-Wirtschaftsservice-Gesellschaft mbH die organisierte Zusammenfassung der einschlägigen Institutionen im Bereich der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Inhalt. Dies soll durch die Nutzung von Synergieeffekten zu Kosteneinsparungen im Verwaltungsbereich führen.

5 Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Passgesetz 1992, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (**SPG-Novelle 2002** – BGBl I Nr 104/2002).

Entsprechend den Verwaltungsreformbestrebungen der Bundesregierung wurden die Agenden nach dem Passgesetz 1992 von den Bundespolizeidirektionen auf die Bürgermeister übertragen. Das **Fundwesen** wurde neu gestaltet und die **Bürgermeister** als Fundbehörden mit dem Vollzug der Aufgaben betraut.

1.2.2. Mit dem Bundesgesetz über die Vereine (**Vereinsgesetz 2002** - BGBl I Nr 66/2002) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die praktische Vereinsarbeit in Österreich verbessert und das Vereinsrecht erneuert. Die Bestimmungen über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine wurden angepasst und jene über die Vereinsverwaltung im Sinne von Bürgernähe und Effizienz optimiert. Das neue Gesetz brachte den Abbau behördlicher Mehrgleisigkeiten durch Konzentration vereinsbehördlicher Aufgaben bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Vereinsbehörde. Bisher nahmen diese Aufgaben im wesentlichen die Sicherheitsdirektionen wahr. Zur Gänze wurde die sicherheitsbehördliche Kontrolle des Vereinswesens allerdings nicht aufgegeben, da in der zweiten Instanz die Sicherheitsdirektion zuständig bleibt, ebenso wurde die Weisungsbefugnis gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde aufrecht erhalten.⁶

1.2.3. Mit dem vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz, mit dem das **Fremdengesetz 1997** (FrG-Novelle 2002) und das **Asylgesetz 1997** (AsylG-Novelle 2002) und das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** geändert werden (BGBl I Nr 126/2002), verfolgt der Bund das Ziel, das Zuwanderungsrecht und Beschäftigungsrecht für Schlüsselkräfte zu harmonisieren, Maßnahmen zur Verhinderung der Adoption eigenberechtigter Fremder zu treffen, Verwaltungsvereinfachungen und dadurch Beschleunigung von Verfahren zu ermöglichen und die Integration vor Neuzuzug durch verstärkte Integrationsbestrebungen zu fördern. Weiters erfolgte eine Anpassung an EU-Normen.⁷ Politisch besonders umstritten waren die neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über die **Integrationsvereinbarung** (§ 50a – 50d), die eine Verpflichtung zum Erwerb von **Grundkenntnissen** der **deutschen Sprache** enthalten. Mit der Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurde ua eine flexiblere Gestaltung und Ausdehnung des **Saisoniersmodells** auf alle

6 Siehe dazu: Licht und Schatten der Verwaltungsreform, Vereinsgesetz 2002: Abkehr von Metternich?, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2002.

7 Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28.5.2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen; Verordnung des Rates Nr 2725/2000 vom 15.12.2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

Branchen mit zeitlich befristetem Bedarf an Facharbeitskräften umgesetzt.

Im Begutachtungsverfahren kritisierten die Länder, dass die neuen Bestimmungen, speziell jene über die Integrationsvereinbarung und die Schlüsselkräfte, einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen würden und die Darstellung der finanziellen Auswirkungen lediglich die Kosten für den Bund enthalte. Die Länder Salzburg und Wien verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Auch in der Regierungsvorlage (RV 1172 Blg StenProt NR XXI.GP) fehlte eine entsprechende Kostendarstellung für die Länder.

- 1.2.4. Zu den wesentlichen Zielen des Bundesgesetzes, mit dem die **Gewerbeordnung 1994**, das Berufsausbildungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden (BGBl I Nr 111/2002), zählen eine grundlegende Änderung der Struktur der Befähigungsnachweise, die Begründung aller Gewerbe durch Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (einheitliche Anlaufstelle – „one-stop-shop“), die Beibehaltung der Meisterprüfung als vorrangiger Zugang zum Handwerk und zahlreiche Vereinfachungen der Nebenrechte für die Gewerbetreibenden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens begrüßten die Länder die Ziele einer **Liberalisierung** von Berufszugang und Nebenrechten, bemerkten aber, dass den Zielsetzungen einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung nur teilweise entsprochen werde. Kritisiert wurde auch die unzureichende Kostendarstellung. Ob die geplanten Einsparungen erzielt werden, dürfte sich erst nach Vorliegen der zahlreichen Durchführungsverordnungen herausstellen. Entschieden abgelehnt wurde von den Ländern die im Entwurf vorgesehene Aufhebung der Regelungen gegen **Alkoholmissbrauch** und der Bestimmung über den **Alkoholausschank an Jugendliche** (Entfall der §§ 149 bis 151). Das Länderanliegen (mehrere Landtage hatten mittlerweile entsprechende Anträge beschlossen) konnte durchgesetzt werden, da der Nationalrat von einer Aufhebung dieser Bestimmung absah. Der Landeshauptmann wurde ermächtigt, für gastgewerbliche Betriebe durch Verordnung die Sperrstunde und die Aufsperrstunde festzulegen.

Im Zuge der Beratungen im Wirtschaftsausschuss (1149 Blg) und im Plenum wurden mehrere Abänderungsanträge (zB Abgabe von Getränken durch Buschenschanken) eingebracht und vom Nationalrat am 13. Juni 2002 beschlossen.

Der von Abgeordneten der Regierungskoalition am gleichen Tag im Nationalrat eingebrachte Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994 geändert wird** (713/A) sah vor, dass Ent-

scheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde nach der Gewerbeordnung unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können (§ 333 Abs 3) und dass dem Prüfungswerber gegen Bescheide der Meisterprüfungsstelle das Recht der Berufung an den UVS zusteht (§ 352 Abs 3). Demnach sollten die UVS auch in Administrativverfahren als Berufungsinstanz eingerichtet werden. Dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 10. Juli 2002 (1222 Blg StenProt NR XXI. GP) erteilte der Bundesrat in seiner 690. Sitzung am 25. Juli 2002 seine Zustimmung. Da nicht alle **Länder** die gemäß Art 129 Abs 2 B-VG für die Übertragung neuer Aufgaben an die UVS **notwendige Zustimmung** während des Berichtsjahres **erteilten**, konnte dieser Gesetzesbeschluss nicht kundgemacht werden.

- 1.2.5. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1966, das Fremden-gesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (**Strafrechtsänderungsgesetz 2002** – BGBl I Nr 134/2002), wurden internationale Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Computerkriminalität realisiert. In die österreichische Strafrechtsordnung wurden gemeinsame Maß-nahmen der EU gegen organisierte Kriminalität, das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität umgesetzt und neue Straftatbestände (zB „Terroristische Vereinigung“) geschaffen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens lehnten die Länder die vorge-sehenen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und der Strafprozess-ordnung über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von Landes- oder Gemeindekrankenanstalten für Insassen von Justiz-anstalten vehement ab, da entgegen den Behauptungen des Bundes in den Erläuternden Bemerkungen eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG noch nicht abgeschlossen wurde. Daher müsse vorläufig die Kostentragungspflicht des Bundes bestehen bleiben.

- 1.2.6. Mit dem Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (**Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**, BGBl I Nr 109/2002) erfolgte eine umfassende Neuregelung über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen. Es wurden die Bestimmungen über die Einhebung der fahrleistungs-abhängigen Maut (für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht) und die gesetz-lichen Regelungen für die Einhebung der zeitabhängigen Maut, die Mautaufsicht und die Strafbestimmungen überarbeitet und näher ausge-führt. Dem Wunsch der Länder, Straßenerhaltungsfahrzeuge (zB Schneepflüge, die den Winterdienst durchführen) von der Mautpflicht

auszunehmen, wurde nicht entsprochen. Hingegen wurde die im Begutachtungsentwurf enthaltene Absicht, für Mautstreckenabschnitte, die in sensiblen alpinen Gebieten liegen, höhere Mautabschnittstarife festsetzen zu können, wegen der Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich, nicht verwirklicht.

1.3. Gesundheitswesen

- 1.3.1. Der durch die BSE-Krise hervorgerufenen Verunsicherung der Konsumenten im Ernährungsbereich soll durch Qualitäts- und Sicherheitsverbesserungen begegnet werden. Mit dem **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**⁸ (BGBl I Nr 63/2002) wurden **zwei neue Zentralstellen des Bundes geschaffen**. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben kommt dem „Bundesamt für Ernährungssicherheit GmbH“ zu, für sonstige Belange wurde die „Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH“ eingerichtet. Dieser Agentur wurden die Agenden zahlreicher Bundesanstalten und Bundesämter zugewiesen. Die hoheitlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Ernährungsproduktion und Qualitätssicherung wurden gebündelt und alle Forschungs- und Untersuchungskapazitäten zusammengefasst.

Den von den Ländern im Begutachtungsverfahren erhobenen Bedenken (vgl dazu 26. Bericht 2001, 39 f) wurde Rechnung getragen und auf den mittels Verfassungsbestimmung vorgesehenen „Weisungsdurchgriff“ des zuständigen Ministers verzichtet. Die Praxis wird zeigen, ob durch die Ausgliederung und Bündelung von Einrichtungen des Bundes die erhofften Effizienzverbesserungen eintreten.

Die Länder wurden vom Bund eingeladen, der Agentur für Ernährungssicherheit beizutreten. Bei ihrer Tagung am 12. Juni 2002 sagte die Landeshauptmännerkonferenz zu, die Gespräche zu führen und dabei die verfassungsrechtlichen Fragen zu prüfen.

- 1.3.2. Die seit Jahren vom Bund verfolgte Absicht, ein **Sanitätergesetz** zu erlassen, konnte im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Der Nationalrat beschloss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über **Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter** erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert werden (BGBl I Nr 30/2002).

⁸ Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (**Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**).

Mit diesem Gesetz, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, wurden unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Ehrenamtlichkeit im österreichischen Rettungswesen umfassende Regelungen über die Ausbildung und Ausübung des Berufs und der Tätigkeiten der Sanitäter/Sanitäterinnen geschaffen. Durch eine entsprechende Ausbildungsverlängerung und die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches sollen die Anforderungen der Praxis und der Qualitätssicherung erreicht werden.

Bereits im Begutachtungsverfahren (vgl. dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 50 f und 25. Bericht 2000, 102 f) machten die Länder und die Gemeinden Bedenken geltend, dass es zu einer bedeutenden Erhöhung der Kosten für den von diesen Gebietskörperschaften zu tragenden Aufwand für den öffentlichen Rettungsdienst kommen würde, und lösten den Konsultationsmechanismus aus.

- 1.3.3. Zu den wesentlichen Zielen des Bundesgesetzes, mit dem das **Krankenanstaltengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 90/2002), zählen die Aufnahme eines Vertreters der organisierten Behinderten in die Ethikkommission und die Einrichtung von Arzneimittelkommissionen zur Beratung der Verantwortlichen in den Krankenanstalten. Weiters wurden durch die Novelle Unklarheiten im Zusammenhang mit der verschuldensunabhängigen **Patientenentschädigung** beseitigt. Die Länder wurden verpflichtet, die **Ausführungsbestimmungen** innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.⁹

- 1.3.4. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (**Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz** – MMHmG) erlassen wird, und mit dem das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das MTD-Gesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (BGBl I Nr 169/2002), hat die Schaffung eines modernen Gesetzes über Ausbildung und Berufsausübung, insbesondere die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches an die Anforderungen der Praxis sowie die Qualitätssicherung zum Inhalt. Mit diesem Gesetz, dessen Erlassung von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens grundsätzlich begrüßt wurde (vgl. 26. Bericht 2001, 119 f), wurden nunmehr zwei – von anderen Berufsgruppen abgegrenzte – Berufsbilder, nämlich „medizinischer Masseur“ und „Heil-

⁹ Siehe dazu beispielsweise die Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974** (LGBl 9440-19), unten, Punkt 2.5.3.

masseur" geschaffen. Diese Aufteilung in zwei getrennte Berufe war im Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen und dürfte bei der Vollziehung zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand (zahlreiche Überprüfungs-aufgaben, Nostrifizierungen ua) für die Länder führen.

1.4. Umweltschutz und Forstwesen

1.4.1. Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, wurde dem Bund die Kompetenz für „Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) übertragen (vgl dazu 13. Bericht 1988, 15 ff und 59 ff). Nach Art VIII dieser B-VG-Novelle wurden landesrechtliche Vorschriften in das Bundesrecht übergeleitet („**partikuläres Bundesrecht**“).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (**Bundesluftreinhaltengesetz** – BGBl I Nr 137/2002), wurden diese als Bundesrecht geltenden landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben und damit nach 14 Jahren eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung erlassen.

1.4.2. Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 wurden durch das Bundesgesetz, mit dem das **Forstgesetz 1975**, das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz geändert werden (BGBl I Nr 59/2002), wesentliche Erleichterungen für **Rodungen** und **Rodungsverfahren** als Maßnahmen der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung umgesetzt. Aus föderalistischer Sicht ist dabei der **Entfall der Vorlagepflicht für Rodungsbescheide** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung.¹⁰ Angepasst wurden die Bestimmungen über die Pflicht zur Bestellung von Forstorganen und über die forstliche Staatsprüfung. Eine stärkere Bedachtnahme auf ökologische Aspekte enthalten die Neuregelungen der Wiederbewaldungspflicht und jene über den Schutzwald. Die beiden Forstlichen Ausbildungsstätten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt wurden zu einem mit Behördencharakter ausgestatteten „*Bundesamt und Forschungszentrum für Wald*“ zusammengeführt.

¹⁰ Siehe die Aufhebung des § 170 Abs 8 Forstgesetz 1975 durch Art 4 des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl I Nr 65/2002. In der Forstgesetz-Novelle war der § 170 Abs 8 ausdrücklich noch enthalten.

1.5. Unterricht und Hochschulwesen

1.5.1. Mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (**Universitätsgesetz 2002**) sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (BGBl I Nr 120/2002) erfolgte eine Umwandlung der Universitäten in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das Gesetz enthält eine Konzentration der universitätsrechtlichen Bestimmungen (Organisationsrecht, Studienrecht und Personalrecht) und soll durch moderne Leitungsstrukturen und klare Verantwortlichkeiten sowie die Zusammenführung von Entscheidungs- und Verantwortungsebenen zu einem effizienten Management und zu einem flexiblen Einsatz der vorhandenen Ressourcen beitragen. Die Schaffung von eigenständigen **Medizinischen Universitäten**¹¹ in Wien, Graz und Innsbruck ist für die Länder wegen des Zusammenhanges mit den entsprechenden Landeskrankenanstalten von Bedeutung.

1.6. Gesetzentwürfe von föderalistischem Interesse

Auch im Berichtsjahr wurden gegen mehrere **Gesetzentwürfe des Bundes** – vor allem unter föderalistischen Gesichtspunkten – **Einwendungen** erhoben. Abgesehen von den schon erwähnten, vom Nationalrat beschlossenen Vorhaben, sind folgende Gesetzentwürfe anzuführen:

1.6.1. Im Mittelpunkt des vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das **B-VG** und das Rechtsüberleitungsgesetz geändert, ein **Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt** erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden (GZ 660.102/005-V/1/2002 vom 29.04.2002), stand die Abkehr von der herkömmlichen **Form der Kundmachung des Bundesgesetzblattes**. Die Länder stehen der künftigen Verlautbarung von Gesetzen im Wege des Internets grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Bemerkt wurde aber, dass dieser Schritt zu früh erscheint, da vielen Menschen die Handhabung von elektronischen Rechtssystemen noch fremd ist und die herkömmliche Form der Versendung von Bundesgesetzblättern auch für die Verwaltungspraxis Vorteile hat. Die Länder regten im Interesse der Rechtsunterworfenen und der Rechtsanwender an, den Wechsel der

11 Siehe den 3. Unterabschnitt des Gesetzes (§§ 29 bis 35): Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten.

Kundmachungsart für das Bundesgesetzblatt und die Landesgesetzblätter gleichzeitig und inhaltlich aufeinander abgestimmt vorzunehmen. Es sollten daher ehestens Gespräche über einen solchen gemeinsamen gesetzgeberischen Schritt aufgenommen werden.

- 1.6.2. Gegen den vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben vom 21. November 2002, GZ 100501/01-SC II/VPS, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Errichtung einer Verkehrssicherheitsbehörde** machten die Länder schwerwiegende Bedenken geltend. Zentrale Anliegen des Entwurfes waren die Ursachenforschung und Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen, um die Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen. In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST – 4640/6 vom 18. Dezember 2002) äußerten die Länder eine Reihe von Kritikpunkten. So wurde die Errichtung der **Verkehrssicherheitsbehörde**, die als eine nachgeordnete Dienststelle unmittelbar dem Bundesminister unterstellt sein sollte, als unnötig **abgelehnt**. In der Verkehrssicherheitsbehörde sollte eine „verkehrsträgerübergreifende Unfalluntersuchungsstelle“ eingerichtet werden. Die neue Bundesbehörde sollte neben der Vollziehung des Verkehrssicherheitsgesetzes auch in Angelegenheiten der Straßen- und Schifffahrtspolizei zuständig sein. Um einem Diskussionsprozess mit den Ländern und einer notwendigen Zustimmung durch die Länder zu entgehen, war vorgesehen, Zuständigkeiten im Bereich des Kraftfahrzeugwesens (Art 102 Abs 4 B-VG) durch **Verfassungsbestimmung** auf die geplante Bundesbehörde zu übertragen. Auch ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG) sollte erfolgen, da diesen die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei (und somit auch die Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen) obliegt. Von den Ländern wurde die Sinnhaftigkeit einer verkehrsträgerübergreifenden Einrichtung bezweifelt, da auf Grund der Verschiedenartigkeit die Unfallursachen in den einzelnen Verkehrsbereichen nur wenig Gemeinsamkeiten gegeben sind, sodass keine Synergieeffekte eintreten dürften. Vor allem die Einbeziehung des Straßenverkehrs wurde nicht für notwendig erachtet, da die Länder und die Gemeinden im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit die ihnen zugedachten Aufgaben (Maßnahmen zur Untersuchung bzw Verhinderung von Unfällen) erfüllen würden und der Aufbau von Parallelstrukturen nicht sinnvoll sei. Es würden ein unnötiger Behördenapparat, der zu Verfahrensverzögerungen führt, geschaffen und Doppelgleisigkeiten aufgebaut, die die Bestrebungen der Verwaltungsreform unterlaufen. Kritisiert wurde auch die unzureichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Gesetzes. Die Länder verlangten, dass das Gesetzesvorhaben vorläufig zurückgestellt werden müsse, um gemeinsam mit den Ländern, Vertretern der Sicherheitsexekutive und

Experten Beratungen zu führen, um einen konkreten Bedarf an Verkehrsunfallursachenforschung und deren Umsetzung im Rahmen der geltenden Bundesverfassung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

- 1.6.3. Das Bundesministerium für Justiz versandte mit Schreiben vom 1. August 2002, GZ 7.054/62-I.2/2002 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Konsumentenschutzgesetz** und das Produkthaftungsgesetz geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz über **Freiheitsbeschränkungen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz)** erlassen wird, zur Begutachtung. Im Heimaufenthaltsgesetz sollte ua der Rechtsschutz gegen freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr krankheitsbedingter Selbst- oder Fremdgefährdung geregelt werden. Das Konsumentenschutzgesetz sah die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern vor.

Dieser Gesetzesentwurf führte zu zahlreichen Kritikpunkten und Einwendungen bei den Ländern. Von der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde in ihrer Tagung am 20. September 2002 der von einer Expertenkonferenz ausgearbeitete **gemeinsame Länderstandpunkt** beschlossen (VST – 4104/6 vom 13.09.2002) und die Bereitschaft des Bundes, mit den Ländern über den Begutachtungsentwurf eine Besprechung durchzuführen, begrüßt.

Zur geplanten Änderung des Konsumentenschutzgesetzes vertraten die Länder den Standpunkt, dass die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung der geplanten Vorschriften über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern nicht geklärt sei. Die Länder gingen davon aus, dass die Landeskompetenz zur Regelung von Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Pflegeheimen auch die notwendige Sonderzivilrechtskompetenz einschließt und dem Bund keine Kompetenz zustünde. Kompetenzrechtliche Bedenken wurden auch zu der geplanten Verpflichtung der Heimträger, im Fall der Kündigung des Heimvertrages den örtlich zuständigen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe davon zu informieren, geäußert. Diese Bestimmung sollte es ermöglichen, innerhalb der Kündigungsfrist die erforderlichen Maßnahmen zur anderweitigen Unterbringung des Betroffenen in die Wege zu leiten.

Zum geplanten **Heimaufenthaltsgesetz** machten die Länder schwerwiegende kompetenzrechtliche Bedenken geltend, da der Entwurf in die Landeskompetenz zur Regelung von „Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Pflegeheimen“ eingreife, bei mehreren Stellen eine bestimmte Organisation eines Pflegeheimes vorausgesetzt werde und Regelungen enthalte, die den Betrieb des Pflegeheimes betreffen. So hätte etwa die Pflegeleitung dafür zu sorgen, dass der Heimbewohner an der mündlichen Verhandlung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen teil-

nehmen kann. Auch der Grund, die Art, der Beginn und die Dauer der Beschränkung sollten in einer Pflegedokumentation festgehalten werden. Die Länder vertraten den Standpunkt, dass der Bundesgesetzgeber das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Antrag der Bundesregierung auf Aufhebung bestimmter Regelungen des **Vorarlberger Pflegeheimgesetzes** (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.2.) abwarten sollte. In der Zwischenzeit könnten auf fachlicher Ebene Gespräche über den vorliegenden – nicht ausgereiften – Entwurf geführt werden.

- 1.6.4. Im Begutachtungsentwurf des vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen versandten (GZ 21.251/13-VI/D/13/02 vom 27. Mai 2002) Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** und das MTF-SHD-G geändert werden (GuKG-Novelle 2002), war auch die Schaffung eigener Sonderausbildungen in den Bereichen Kinderintensiv- sowie Kinderanästhesiepflege vorgesehen. Die Länder bemerkten kritisch, dass diese weitere Spezialisierung eine Einschränkung der Flexibilität des Personaleinsatzes bringen würde, sodass ein geordneter Krankenhausbetrieb nur mehr mit unverhältnismäßig hohen Kosten aufrecht erhalten werden könne. Eine derartige Spezialisierung widerspreche auch dem europäischen Trend der Einführung von „general nurses“.
- Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entsprach nicht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. Der Entwurf enthält neue Aufgaben für den Landeshauptmann, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweitung der Möglichkeiten der Beantragung der Durchführung von Nostrifikationsverfahren ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Auch die behauptete Reduzierung der Vollzugskosten auf Länderseite könne nicht nachvollzogen werden. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens machten die Länder zahlreiche Verbesserungsvorschläge.
- 1.6.5. Der vom Bundesministerium für Justiz am 25. Juli 2002, GZ 5.007/104-I 2/2002, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch das Nachbarrecht geändert wird (**Nachbarrechts-Änderungsgesetz**), durch welches das häufige Problem in den nachbarschaftlichen Verhältnissen von Grundeigentümern einer Regelung zugeführt werden sollte, wurde von den Ländern begrüßt. Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen über den „Schutz von und vor Gewächsen“ (§ 422 ABGB) regten die Länder an, im Interesse des Orts- und Straßenbildes sicherzustellen, dass die zivilrechtliche Selbsthilfe insoweit eingeschränkt ist, als im öffentlichen Interesse Bepflanzungen erforderlich sind.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit

Im Mittelpunkt der **Gesetzgebungstätigkeit der Landtage** standen die Bereiche Dienst- und Besoldungsrecht, Verwaltungsreform, Straßenrecht, Gemeinderecht, Naturschutz, Baurecht, Raumordnung, Umweltschutz, Tierschutz, Landesvergaberecht¹² sowie Jugendschutz und Jugendwohlfahrt.

Es wurden zahlreiche Landesgesetze novelliert. Dabei wurde einerseits Vorgaben des Bundes entsprochen und andererseits dienten mehrere Novellen der Umsetzung von EU-Richtlinien oder von Entscheidungen des EuGH.

Analog zum Verwaltungsreformgesetz des Bundes (siehe dazu Kapitel A, Punkte 6.1. – 6.2.) wurden nachstehende **Verwaltungsreformgesetze** beschlossen:

- Landesgesetz, mit dem weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Oberösterreich getroffen werden (**Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002**, LGBl 2002/84);
- Gesetz über die Verwaltungsreform in Tirol (**Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002**, LGBl 2002/89. Mit diesem Gesetz wurden 19 Landesgesetze angepasst);
- **Vorarlberger Landes-Verwaltungsreformgesetz** (LGBl 2002/38).

Mit den Änderungen wurde eine Konzentration der erstinstanzlichen Zuständigkeit bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die vermehrte Festlegung des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde vorgenommen.

2.2. Dienstrecht und Pensionsrecht

Im Berichtsjahr wurden von den Ländern im Bereich Dienst- und Pensionsrecht mehrere Gesetze beschlossen und kundgemacht. Dabei wurden entweder ein eigenes Pensionsrecht geschaffen oder die bisherigen Bestimmungen umfassend überarbeitet und vor allem auch an die Regelungen des Bundes angepasst. Betroffen davon sind ua die Ruhegenussermittlungsgrundlagen (stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61½ Jahre) und das Ausmaß des Ruhebezuges. Geändert und an bundesrechtliche Vorschriften angepasst wurden auch gesetzliche Regelungen über den Mutterschutz und den Karenzurlaub (hier zB Bestimmungen über die Beschäftigung während des

¹² Siehe das **Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002**, LGBl 2002/103, und das **Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2002**, LGBl 2002/123, mit denen das Nachprüfungsverfahren für Vergaben des Landes und dem Land zugeordnete Einrichtungen geregelt wurden.

Karenzurlaubes) oder über die Anrechnung von Dienstzeiten bei anderen Gebietskörperschaften.

Folgende Landesgesetze sind beispielsweise zu erwähnen:

- **Burgenland:**

Gesetz über das Pensionsrecht der Landesbeamten (**Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz**), LGBl 2002/103

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** geändert wird (3. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997), LGBl 2002/77

- **Kärnten:**

Gesetz, mit dem ein **Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz** (K-MEKG 2002) erlassen wird (LGBl 2002/63)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (9. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994** (6. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden (LGBl 2002/54)

- **Niederösterreich:**

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (DPL-Novelle 2002) (LGBl Nr 2200-52)

Änderung des **Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (2. L-VBG-Novelle 2002) (LGBl Nr 2300-31)

Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (2. GVBG-Novelle 2002) (LGBl Nr 2420-43)

Änderung der **NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976** (2. GBDO-Novelle 2002) (LGBl Nr 2400-39)

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (**Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002**) (LGBl 2002/81)

Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (**Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002** – Oö. StGBG 2002) (LGBI 2002/50)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert wird (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002**) (LGBI 2002/51)

Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (**Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002** – Oö. GDG 2002) (LGBI 2002/52)

- **Salzburg:**

Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden (**Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** – Gem-VBG (LGBI 2002/17)

- **Steiermark:**

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz, die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, die Dienstzweigeordnung und das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (**Pensionsreformgesetz 2002**) (LGBI 2002/22)

Gesetz, mit dem ein **Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz** – St.-MSchKG erlassen wird sowie das jeweils als Landesgesetz geltende Karenzurlaubsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Gehaltsgesetz und Pensionsgesetz sowie die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik geändert werden (LGBI 2002/52)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962** geändert wird (LGBI Nr 90)

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte (**Steiermärkisches Zuweisungsgesetz**) (LGBI Nr 64)

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Landesbedienstete unter Wahrung ihrer Ansprüche an einen anderen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden können.

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBI 2002/55)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (31. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBI 2002/24)

Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (1. L-VBG-Novelle) (LGBI Nr 10)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Mutterschutzgesetz 1998** geändert wird (LGBI 2002/72)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz 1998** geändert wird (LGBI 2002/73)

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBI 2002/21)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2000** (LGBI 2002/22)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes** (LGBI 2002/23)

Von mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr zum Teil umfassend überarbeitete Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen erlassen. Mit den **Landarbeitsordnungen** wurden EU-Richtlinien (Richtlinie 96/34/EG über den Elternurlaub) und bundesrechtliche Bestimmungen (Mutterschutzgesetz bzw Eltern-Karenz-Urlaubsgesetz) nachvollzogen und in das Landesrecht umgesetzt. Die Novellen enthalten neue Bestimmungen über die Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch die Mutter und den Vater, die Möglichkeiten eines Zuverdienstes, über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie EU-konforme Karenzregelungen für Adoptiv- und Pflegeeltern. Geregelt wurden auch die Bildungskarenz sowie die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung. Folgende im Berichtsjahr kundgemachte Gesetze sind anzuführen:

- **Burgenland:**

Gesetze, mit denen die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBI 2002/28 und 2002/74)

- **Kärnten:**

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBI 2002/53)

- **Niederösterreich:**

Änderungen der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBI 9020-19, 9020-20)

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2002**) (LGBI 2002/17)

- **Steiermark:**

Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001**) (LGBI 2002/39)

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBI 2002/42).

2.3. Straßengesetze – Verlängerung der Bundesstraßen B

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bundesstraßen B (siehe dazu Kapitel A, Punkte 8.1. – 8.4.) beschlossen die Landtage entsprechende Landesgesetze. Mit den Gesetzen wurden bisher bestehende Bundesstraßen B in das Eigentum der Länder übernommen und als neue Kategorie in das Landesstraßenverzeichnis aufgenommen. Dadurch wird eine flexible, rasche und nach regionalen Bedürfnissen abgestimmte Umsetzung von Straßenprojekten ermöglicht. Im Berichtsjahr wurden folgende Gesetze kundgemacht:

- **Kärnten:**

Gesetz, mit dem das **Kärntner Straßengesetz geändert wird** – LGBI 2002/44

- **Niederösterreich:**

Änderung des **NÖ Straßengesetzes** – LGBI 8500-1

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Straßengesetz 1991** geändert wird (**Oö. Straßengesetz-Novelle 2002**) – LGBI 2002/44

- **Salzburg:**

Gesetz, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden **Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen werden** – LGBI 2002/61

- **Steiermark:**

Gesetz, mit dem das Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert und das Gesetz über die Übernahme von Bundesstraßen (**Steiermärkisches Bundesstraßen-Übernahmegesetz 2002**) erlassen wird – LGBI 2002/89

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem das **Tiroler Straßengesetz** geändert wird – LGBI 2002/68

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine **Änderung des Straßengesetzes** – LGBI 2002/26

Das Gesetz sieht im Interesse der Rechtssicherheit und einer problemlosen Vollzugspraxis vor, dass für diese Straßen die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 zeitlich befristet als landesrechtliche Vorschriften Anwendung finden.

- **Wien:**

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (**Veränderung der Bundesstraßen B** – LGBl 2002/18 (siehe auch Kapitel E, Punkt 2.7.).

2.4. Tierschutz

Die seit Jahren erhobenen Forderungen, die Zuständigkeit für den **Tierschutz** dem Bund zu übertragen (vgl Kapitel A, Punkt 22.), lassen außer Acht, dass die **Länder** in den letzten Jahren **moderne Tierschutzgesetze** geschaffen haben. Auch im Berichtsjahr wurden überarbeitete Regelungen beschlossen, mit denen mehrere EU-Richtlinien¹³ sowie die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Tierschutz im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (siehe 23. Bericht 1998, 36 f und 24. Bericht 1999, 153) umgesetzt werden. Die von den Landtagen beschlossenen Gesetze enthalten die Grundsätze des Tierschutzes, neue Bestimmungen über das Halten von Wildtieren und Tieren in Zoos sowie über das Töten und Schächten von Tieren. Im Berichtsjahr sind nachstehende moderne Tierschutzregelungen kundgemacht worden:

- **Burgenland:**

Gesetz, mit dem das **Bgld. Tierschutzgesetz 1990** geändert wird – LGBl 2002/80

- **Niederösterreich:**

Änderung des **NÖ Tierschutzgesetzes 1985** – LGBl 4610-3

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Tierschutzgesetz 1995** geändert wird (**Oö. Tierschutzgesetz-Novelle 2002**) – LGBl 2002/49

- **Steiermark:**

Gesetz zum Schutz der Tiere (**Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002**) – LGBl 2002/106

- **Tirol:**

Gesetz zum Schutz der Tiere (**Tiroler Tierschutzgesetz 2002**) – LGBl 2002/86

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine **Änderung des Tierschutzgesetzes** – LGBl 2002/39

¹³ zB die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 28. März 1999, ABi Nr L 94/24 vom 9.4.1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos.

- **Wien:**

Gesetz, mit dem das **Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz** geändert wird – LGBl 2002/13

Im Hinblick auf die Unfälle mit sog „**Kampfhunden**“ wurden auch unter Berücksichtigung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001, BGBl I Nr 130/2001 (vgl 26. Bericht 2001, 49), **Bestimmungen über das Halten** und die Ausbildung und **Führung von Hunden** in die Tierschutzgesetze¹⁴ aufgenommen bzw eigene **Gesetze** erlassen¹⁵, um diese Probleme zu lösen.

2.5. Weitere bedeutsame Landesgesetze

Von den zahlreichen im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetzen wurden die Verfassungsgesetze und die einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, im Kapitel E besprochen. Jene Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorsehen, werden im Kapitel G dargestellt. Neben den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen sind noch folgende Landesgesetze zu erwähnen:

2.5.1. Mit Gesetz über die **Burgenländische Landesumweltanwaltschaft** (LGBl 2002/78) wurde diese zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Damit verfügen nunmehr alle österreichischen Länder über eine Umwelt- bzw Naturschutzanwaltschaft.¹⁶ Die Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft sind ua die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, das Initiativrecht zur Missstandsbehebung, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit.

Das Land **Burgenland** betrat mit dem Gesetz über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (**Burgenländisches Senioren-gesetz 2002** – LGBl 2002/90) legistisches Neuland. Ziel des Gesetzes ist eine stärkere Einbindung der älteren Generation in die Entscheidungsprozesse, die Einfluss auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse insbesondere im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich haben, zu gewährleisten. Zur Beratung der Landesregierung in Ange-

14 Vgl das Gesetz, mit dem das Bgld. Tierschutzgesetz 1990 geändert wird (§ 1a und Artikel 2); das Steiermärkische Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2000 (§ 13); das geänderte Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz (§ 13 Abs 3a, Abs 5a, § 11 Abs 8, § 13c).

15 Siehe die **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**, LGBl 4000-2, den neuen § 1a – Mitführen und Verwahren von Hunden; das Landesgesetz über das Halten von Hunden (**Oö. Hundehaltegesetz 2002**), LGBl 2002/147.

16 Vgl dazu ausführlich MEYER, Die Landesumweltanwaltschaften, in: RdU 2003/1, 4 ff.

legenheiten, die für die Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, wurde ein **Landes-Seniorenbeirat** geschaffen und dessen Aufgaben festgelegt. In den Gemeinden sollen **Gemeinde-Seniorenbeiräte** eingerichtet werden. Weiters sieht das Gesetz eine Allgemeine Seniorenförderung durch das Land vor.

- 2.5.2 In **Kärnten** wurde mit Gesetz, mit dem das **Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995** geändert wird (LGBI 2002/71), das für die Errichtung von Einkaufszentren höchstzulässige Flächenausmaß neu festgelegt; es darf demnach 3000 m² (Ausnahme für die Städte Klagenfurt und Villach) nicht überschreiten. Geändert wurden auch die Bestimmungen für die Festlegung von Orts- und Stadtkernen und es wurden jene Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, neu definiert.

Mit dem Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**Kärntner IPPC Anlagengesetz** – LGBI 2002/52) wurde die IPPC-Richtlinie in das Landesrecht umgesetzt.

- 2.5.3. Das Land **Niederösterreich** hat mit der Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974** (NÖ KAG-Novelle 2002 – LGBI 9440-19) vorgesehen, dass bei jeder bettenführenden Krankenanstalt eine Kommission für Qualitätssicherung einzurichten ist. Die bisherigen Regelungen über die Medikamentenkommission, die nunmehr die Bezeichnung **Arzneimittelkommission** führt, wurden erneuert.

Mit der Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976** (LGBI 8000-14) wurden die Begriffe und Ziele der Raumordnung neu definiert. Festgelegt wurde ua, dass die örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogramme auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen sind. Weiters wurden die Ziele und das Verfahren für die Erstellung der überörtlichen Raumordnungsprogramme, der regionalen Raumordnungsprogramme sowie Bestimmungen über die Flächenwidmungspläne und deren Widmungskategorien angepasst.

Die Änderung des **NÖ Umweltschutzgesetzes 1984** (LGBI 8050-6) ermöglicht auf Grundlage des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft, BGBl I Nr 90/2001, die Umwandlung der **NÖ Umwelt-anwaltschaft** in eine Gesellschaft mbH. Der Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft steht zum Zeitpunkt der Umwandlung im Eigentum des Landes Niederösterreich. Das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt wurde ermächtigt, die für eine Umwandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Mit dem **NÖ Weinbaugesetz 2002** (LGBI 6150-0) wurden vor allem die EU-Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁷ umgesetzt. So enthält das Gesetz, das auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug des NÖ Weinbaugesetzes 1974 grundlegend überarbeitet wurde, Regelungen über die Einführung des Reservesystems, die Rebsortenklassifizierung, die Verlängerung des Rechtes auf Wiederbepflanzung bzw dessen Übertragungsmöglichkeit und Vereinfachungen bei der Flurenneufestsetzung.

Die Änderung des Gesetzes über die Errichtung des **Krankenanstaltenverbandes Waldviertel** (LGBI 9441-1) und die Änderung des Gesetzes über die Errichtung des **Krankenanstaltenverbandes Korneuburg** (LGBI 9442-1) regeln das Ausscheiden von Vertragsbediensteten aus ihren Dienstverhältnissen mit Gemeinden und den Wechsel zu einem neuen Dienstgeber (Krankenanstaltenverband).

- 2.5.4. In **Oberösterreich** wurden mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002** – LGBI 2002/85), zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen betreffend die Verfahrensabläufe und den bürokratischen Aufwand für die Rechtserwerber verwirklicht. Im Bereich des Erwerbes von Baugrundstücken wurde auf das „Erklärungsmodell“ umgestellt. Demnach gilt es primär zu erklären (und diese Erklärung reicht zur Einverleibung in das Grundbuch aus), dass der Rechtserwerb an Baugrundstücken in den Vorbehaltsgebieten nicht zu Freizeitwohnsitzzwecken erfolgt. Nur in Ausnahmefällen wurde ein Genehmigungsverfahren beibehalten.

Das Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (**Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002** – LGBI 2002/50) passte das Dienstrecht der in Statutarstädten tätigen Beamten und Beamtinnen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Organisationsstruktur und Organisationsgewalt an das neue Dienstrecht für die Bediensteten des Landes Oberösterreich an.

Mit dem Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** – LGBI 2002/114) schuf das Land Oberösterreich eine von den Bundeszuständigkeiten klar abgegrenzte Regelung im Bereich der Luftreinhaltung, die in dem auf die Heizungsanlagen¹⁸

17 Siehe Verordnung (EG) Nr 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABI Nr L 179 vom 14. Juli 1999, S 1).

18 Siehe dazu NEUHOFER, Neuregelung der Heizungsanlagen in Oberösterreich durch das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, in: Baurechtliche Blätter 2003, 125 ff.

eingeschränkten Zuständigkeitsbereich einen umfassenden Schutz der freien Luft sicherstellen soll. Das Gesetz enthält Regelungen für Heizungs- und Feuerungsanlagen, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Brennstoffe, Bestimmungen hinsichtlich der Emissionen von Kleinf Feuerstätten, die Überprüfung von Feuerungsanlagen, Sonderbestimmungen für erdgasversorgte Heizungsanlagen sowie solche über Vorsorge- und Förderungsmaßnahmen in Bezug auf die Luftreinhaltung. Mit dem Gesetz wurden auch mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.

Mit Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (**Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002** – LGBl 2002/83), wurden die IPPC-Richtlinie sowie die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Behebung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) in das Landesrecht umgesetzt.

Mit Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (**Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002** – LGBl 2002/67) wurden dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen und die gesetzliche Grundlage geschaffen, bestehende und allenfalls noch zu erlassende künftige Richtlinien der EU über den Schutz der Kulturpflanzen im Verordnungsweg in innerstaatliches Recht umzusetzen.

In Ausführung der entsprechenden Bestimmungen des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes (BGBl I Nr 5/2001) über die Einhebung von Beiträgen für die Patientenentschädigungen sieht das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2002** – LGBl 2002/31), die Einrichtung des **Oö. Patientenentschädigungsfonds** und die Schaffung der Rechtsgrundlage für eine konkrete Umsetzung der Patientenentschädigung in jenen Fällen, in denen eine Haftung nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, vor.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (**Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002** – LGBl 2002/68), wurden Grundsatzbestimmungen der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl I Nr 53/1999, näher ausgeführt. So etwa die personenbezogene Datenerfassung bei Verdacht einer Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die Neuregelung der Tagesbetreuung sowie die neue Definition der sozialen Dienste. Eine Überarbeitung der bisherigen Regelungen erfolgte durch Klarstellungen der Aufgaben und Befugnisse der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft, durch die Neuorganisation der öffentlichen Jugendwohlfahrt, durch die Festlegung der

Kriterien für die Erteilung einer Pflegebewilligung und der Tagesbetreuung.

Im Landesgesetz, mit dem die Ausbildung und die Berufsbilder für die Altenfachbetreuung und die Heimhilfe geregelt werden (**Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz** – LGBl 2002/54), wurden die bisherigen Bestimmungen der Berufsbilder, Befugnisse und Ausbildungen des Altenbetreuers an die geänderten Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße Altenbetreuung angepasst. Das Gesetz enthält grundlegend überarbeitete Regelungen für die Ausbildung und Weiterbildung sowie der Umstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten für das in „Heimhelfer“ umbenannten Berufsbildes der bisherigen Altenbetreuer.

- 2.5.5. Mit dem Gesetz über die Kinderbetreuung im Land **Salzburg (Salzburger Kinderbetreuungsgesetz** – LGBl 2002/47) wurden die bisherigen Regelungen über die Betreuung von Kindern umfassend überarbeitet. Das Gesetz enthält Bestimmungen über Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen, über Errichtung und Betrieb von öffentlichen bzw von privaten Kindergärten und deren Förderung sowie über Horte.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs (**Grundverkehrsgesetz 2001**) sowie zur Änderung des Kurtaxengesetzes 1993 und des Ortstaxengesetzes 1992 (LGBl 2002/9) wurden die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, über die Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Grundverkehrs für Ausländer sowie jene über den Rechtserwerb an Grundstücken im Wege der Versteigerung, von Todes wegen oder durch Ersitzung sowie Bauen auf fremden Grund umfassend überarbeitet. Der Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder von Grundstücken durch Ausländer – die keine Staatsbürger von EU-Mitgliedstaaten bzw von EWR-Staaten sind – unterliegt weiterhin Beschränkungen. Die sonstigen Beschränkungen für den „Grauen Grundverkehr“ wurden aufgehoben. Die Sicherstellung der widmungsgerechten Nutzung von Baulandgrundstücken ist nunmehr alleinige Aufgabe der Raumordnung. Der Vorsitz in den Grundverkehrskommissionen wurde den Bezirkshauptmännern übertragen, da sich das Bundesministerium für Justiz aus personalwirtschaftlichen Gründen gegen die Entsendung von Richtern in diese Kommission aussprach.

Mit dem Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz geändert wird (**Naturschutzgesetz-Novelle 2001** – LGBl 2002/1), wurden die Vogelschutzrichtlinie sowie die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie umgesetzt. Es wurde die neue Naturschutzkategorie „Europaschutzgebiete“

geschaffen und eine Bewilligungspflicht für Windkraftanlagen vorgesehen.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Einforstungsrechtgesetz** geändert wird (LGBl 2002/14), berücksichtigt die Änderungen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000. Novelliert wurden auch die Bestimmungen über die Teilung von Liegenschaften, die Bedarfs-holzentschädigung, die Brennholzsammlung sowie die Abtretung von Grundstücken. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Regeln über die Durchführung und das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Gesetz über die Leistung von Entschädigungen im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung in Salzburger öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten (**Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz**, LGBl 2002/59) enthält Bestimmungen über die Einrichtung des Entschädigungsfonds, die Aufbringung der Fondsmittel, die Aufsicht über den Fonds sowie die Entschädigungsrichtlinien. Über die Gewährung von Entschädigungen an Personen, die im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung in Krankenanstalten Schäden erlitten haben, entscheidet die **Entschädigungskommission**.

Im Gesetz über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (**Fischereigesetz 2002** – LGBl 2000/81) werden die ökologischen Interessen stärker als bisher berücksichtigt. Der Schutz der Fischwasser wird dadurch bewirkt, dass einer verantwortungsvollen fischereiwirtschaftlichen Nutzung noch mehr rechtliche Bedeutung beigemessen wird. Darüber hinaus wird den laufenden Bestrebungen nach Strukturreform und dem allgemeinen Ruf nach Entlastung der Verwaltungsbehörde durch **Auslagerung von Aufgaben** an den **Landesfischereiverband** als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechnung getragen. Mit dem Gesetz wurden auch eine Reihe von EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.

Mit dem Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird (**Jagdgesetz-Novelle 2002** – LGBl 2002/70), wurden EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und zahlreiche Änderungen und Anpassungen (zB jene über die Jagdprüfung, die Schonzeiten, die Abschusspläne, die Errichtung von Futterplätzen) vorgenommen. Geregelt wurden die Wild-Europaschutzgebiete, der Schutz bestimmter Wildarten, die Ausübung der Jagd in diesen Gebieten sowie die Entschädigungen für die erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung von Grundstücken und der Ausübung des Jagdrechts.

- 2.5.6. Die **Steiermark** hat mit Gesetz über den **Nationalpark Gesäuse** (LGBI 2002/61) die Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Nationalparks geschaffen. Neben den Grundsätzen und Zielen, dem Verfahren und den Schutzbestimmungen für den Nationalpark wurde für die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks eine „*Nationalparkverwaltung*“ (Nationalpark Gesäuse Gesellschaft mbH) eingerichtet und die Information der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden einem „*Nationalparkforum*“ übertragen. Im Berichtsjahr wurde auch eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark abgeschlossen (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.2.).

In der **Steiermark** wurden im Gesetz, mit dem das **Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat** geändert wird (LGBI 2002/56), die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Verwaltungssenaates angepasst. Nunmehr ist eine **unbefristete Wiederbestellung** der Mitglieder möglich. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Möglichkeit der **Amtsbeschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des UVS (§ 18d). Weitere Neuerungen betreffen Regelungen über die Dienstzeit und die Dienstbeurteilung der Mitglieder des UVS.

Wie Oberösterreich richtete auch die Steiermark mit dem Gesetz über die **Patientenentschädigung** (LGBI 2002/113) den Patientenentschädigungsfonds ein. Es sollen Schäden, die durch die Behandlung in steirischen Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, abgegolten werden. Das Gesetz enthält Regelungen über die Aufbringung der Fondsmittel, die Aufgaben, Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission und über das Entschädigungsverfahren.

- 2.5.7. In **Tirol** erfolgte mit dem Gesetz über die Bergwacht (**Tiroler Bergwachtgesetz 2003** – LGBI 2002/90) eine Anpassung des Aufgabenkataloges der Bergwacht sowie eine Verbesserung und Straffung ihrer Organisation. Den Bergwächtern wurden zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde neue Aufgaben übertragen.

Mit Gesetz, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (**Tiroler Fischereigesetz 2002** – LGBI 2002/54), wurden die bisherigen Bestimmungen in Umsetzung von EU-Richtlinien¹⁹ neu erlassen. Dabei

19 Richtlinien 82/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG; Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

wurde eine Verbesserung zahlreicher Bestimmungen auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis vorgenommen. Für den Fischereischutz wurden zusätzliche Organe, und zwar die sog **Fischereibeauftragten** neu geschaffen.

Im Gesetz, mit dem das **Tiroler Feldschutzgesetz 2000** geändert wird (LGBl 2002/56), wurde ein umfassendes Verbot für die Aufbringung von Klärschlamm und Klärschlammprodukten auf landwirtschaftliche Grundflächen erlassen.

Das Gesetz, mit dem das **Tiroler Jagdgesetz 1993** geändert wird (LGBl 2002/107), sieht eine Änderung und Anpassung jener Bestimmungen, die sich auf Grund von Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Gemeinschaftsrechtskonformität als erforderlich erwiesen haben, vor. Das novellierte Gesetz enthält eine Einführung gemeinschaftsrechtlich relevanter Begriffsbestimmungen sowie eine Erweiterung des Kataloges der jagdbaren Tiere („Wild“). Weiters wurde der Verpachtungszwang für Jagdgenossenschaften aufgehoben, die Eigenbewirtschaftung von Genossenschaftsjagdgebieten ermöglicht, die Fallenjagd neu geregelt sowie eine Änderung der Entgeltreglung bei der Angliederung von Grundflächen an Eigenjagdgebiete vorgenommen.

Mit der Erlassung des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (**Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz** – LGBl 2002/58) wurde vom Landesgesetzgeber erstmals die Kompetenz zur Regelung dieses Rechtsgebietes in Anspruch genommen. Mit dem Gesetz wurden die veralteten Regelungen aus dem Jahr 1919, StGBI Nr 388/1919, durch zeitgemäße Bestimmungen ersetzt.

- 2.5.8. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem **Pflegeheimgesetz** (LGBl 2002/16) bisher nicht wahrgenommene Landeskompetenzen in Anspruch genommen. Das Gesetz zielt darauf ab, die Rechte der Bewohner und den international definierten hohen Standard der „angemessenen Pflege“ zu sichern. Um diese zu gewährleisten, hat der Heimträger insbesondere auch dafür zu sorgen, dass jederzeit genügend geeignetes Personal zur Verfügung steht. Erstmals in Österreich enthält dieses Gesetz Vorschriften zum Schutz bei Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und – für den Fall einer behaupteten rechtswidrigen Entziehung – eine Rechtsschutzmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat. Den besonderen Anforderungen an das Gebäude und die Bautechnik wird durch eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung („Heimbauverordnung“) Rechnung getragen. Auf ein besonderes baurechtliches Bewilligungsverfahren wie etwa im Krankenanstalten- oder im Schulrecht wurde im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Daneben ist ein zweistufiges Verfahren zur Anzeige der geplanten Errichtung und

zur Anzeige der Betriebsaufnahme an die Bezirkshauptmannschaft vorgesehen. Diese hat die Errichtung bzw den Betrieb zu untersagen, wenn die im Gesetz genannten Gründe vorliegen.

Dieses Gesetz wurde von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof angefochten (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.2.).

- 2.5.9. Mit dem Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten (**Wiener Schischulgesetz** – LGBI 2002/37) hat der Wiener Landtag diese Materie umfassend geregelt. Neben Regelungen über die Erteilung und Ausübung der Schischulbewilligung enthält das Gesetz auch Bestimmungen über die Schilehrer (Schilehrer, Snowboardlehrer, Schiführer), deren Ausbildung, Prüfung sowie Fortbildung.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

- 3.1.1. Der **Bundesrat** trat im Berichtsjahr zu **neun Sitzungen** (684. bis 692. Sitzung) zusammen, behandelte dabei **101 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates und genehmigte den Abschluss von **47 Staatsverträgen**, wobei in 27 Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 1 und 3 B-VG notwendig war. Weiters wurden **acht Berichte der Bundesregierung** zur Kenntnis genommen. Die Tätigkeit des Bundesrates ist als Überblick im Besonderen Teil (F) dargestellt.

Eine besonders umfangreiche Tagesordnung war in der 690. Sitzung am 25. und 26. Juli 2002 mit insgesamt **55 Tagesordnungspunkten** zu bewältigen. Die Sitzung dauerte insgesamt 19 Stunden und 57 Minuten und endete um 4.57 Uhr (!). Diese lange Sitzungsdauer rief Kritik hervor. So meinte etwa Bundesrat SCHENNACH (Grüne, Wien), dass der Bundesrat „kein Kriegskabinett“ sei und dass eine 20-stündige Sitzung weder das Ansehen des Bundesrates erhöhe und auch nicht dem Respekt gegenüber der notwendigen und sorgfältigen parlamentarischen Beratung entspreche.²⁰

- 3.1.2. Den Einfluss der Parteipolitik auf den Bundesrat zeigt die Wahrnehmung des **Einspruchsrechts** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG. Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Es wurden **zwei Anträge** gestellt, Einspruch zu erheben.

20 Vgl 20 Stunden Sitzung: „Der Bundesrat ist ja kein Kriegskabinett“, in: Die Presse vom 27.7.2002.

Bei dem von den der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates gestellten Antrag, gegen den Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (**Familienhospizkarenz**), Einspruch zu erheben, waren aus der Antragsbegründung keine föderalistischen Bedenken erkennbar. Vielmehr hatte er zusätzliche finanzielle Leistungen und arbeitsrechtliche Absicherungen zum Ziel. Nachdem eine Zurückstellung des Inkrafttretens für einen unbekannten Zeitraum nicht vertretbar erschien, wurde der gestellte Antrag, Einspruch zu erheben, abgelehnt.

Die vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte stellten den Antrag, gegen den Beschluss des Nationalrates betreffend das Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert wird, Einspruch zu erheben. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass es gravierende Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit neuerlich erhöhter Zahlungen an den Ausgleichsfonds und die Gewährung von Zwangsdarlehen gebe und durch dieses Gesetz landespolitische Interessen nicht berücksichtigt würden (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 17.3.). Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 25 gegen 31 Stimmen abgelehnt.

3.1.3. Der Bundesrat erteilte im Berichtsjahr in **fünf Fällen** seine **Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG**. Neben einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes waren vier einfache Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten und die zu weiteren Einschränkungen der Landeskompetenzen führten, davon betroffen. Wegen der vorliegenden ablehnenden Haltung einzelner Länder zu Gesetzesvorhaben des Bundes gab es auch Ansätze im Bundesrat, die notwendige Zustimmung nicht zu erteilen. Dies war der Fall bei der Gaswirtschaftsgesetz-Novelle 2002 (vgl dazu Kapitel D, Punkt 3.3.), dem Ökostromgesetz (siehe Kapitel A, Punkt 14.2.), bei der 60. ASVG-Novelle (siehe Kapitel A, Punkt 17.3.) und beim Bundessozialämterreformgesetz (vgl Kapitel D, Punkt 3.2.), da die vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte den **Anträgen**, die Zustimmung zu erteilen, **nicht zustimmten**.

Die Zustimmung des Bundesrates wurde seit der Einführung des Zustimmungsrechtes mit 1. Jänner 1985 (B-VG-Novelle 1984/490) in insgesamt **173 Fällen** erteilt.

3.1.4. Von den **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrates auch im Berichtsjahr **zahlreich Gebrauch**. Die Inanspruchnahme der hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zeigt neuerlich, dass vielfach parteipolitische Gründe eher im Vordergrund standen, als die Wahrnehmung von Länderinteressen.

Alle **fünfzehn** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichteten **Dringlichen Anfragen** stammten von Bundesratsmitgliedern, die der SPÖ angehören. In deren Mittelpunkt standen die Irak-Reise des Kärntner Landeshauptmannes, der Ankauf von Abfangjägern, angebliche Postenschacher zugunsten eines FPÖ-Funktionärs und die Gefährdung der Amtsführung des Bundesministers für Justiz.

Bei **fünf Fragestunden** wurden insgesamt **47 Mündliche Anfragen** an einzelne Mitglieder der Bundesregierung gestellt. Weiters wurden insgesamt **115 Schriftliche Anfragen** eingebracht.

Der von SPÖ-Bundesratsmitgliedern am 21. Februar 2002 eingebrachte **Gesetzesantrag** (131/A-BR/2002) betreffend eine Änderung des B-VG und des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der **Einführung geschlechtsneutraler Bezeichnungen** wurde dem zuständigen Ausschuss zugewiesen. Der **Selbständige Antrag** betreffend die Unterstützung der **Bewerbung der Stadt Salzburg** für die Durchführung der **Olympischen Winterspiele 2010** wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Weiters wurden im Bundesrat **16 Entschließungsanträge** eingebracht, wovon jene acht Anträge, die von SPÖ-Mitgliedern des Bundesrates stammen, abgelehnt wurden. Der Entschließungsantrag betreffend **Stärkung des Föderalismus in Österreich** wurde – wohl auch aus parteipolitischen Gründen – mit Stimmenmehrheit angenommen (siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.1.).

3.1.5. Das **Rederecht der Landeshauptmänner** nahmen im Berichtsjahr **zwei Landeshauptmänner** in Anspruch:

In seiner Erklärung legte Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, Oberösterreich, der im ersten Halbjahr auch Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz war, ein klares Bekenntnis zum Föderalismus ab und machte konkrete Vorschläge für die Aufwertung des Bundesrates (vgl. dazu Kapitel A, Punkt 5.1.). Der Landeshauptmann begrüßte die Verwaltungsreform und die Übertragung der Bundesstraßen B auf die Länder und äußerte neuerlich seine Sorgen über das AKW Temelin. In der Debatte über diese Erklärung kam es auch zu heftigen Auseinandersetzungen über verschiedene Aussagen des Kärntner Landeshauptmannes über den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und den Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde.

Der im 2. Halbjahr 2002 in der Landeshauptmännerkonferenz vorsitzführende Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER gab in der 690. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2002 seine Erklärung „Die österreichischen Bundesländer – sichere und starke Regionen im gemeinsamen Europa“ ab. Dabei ging der Landeshauptmann auf die Problematik des gebundenen Mandats – im Hinblick auf den Anlassfall der Krankenkassensanierung durch die 60. ASVG-Novelle – ein, urgierte die Kompetenz der Landeshauptmänner für die Koordinierung bei

größeren Katastrophenfällen und sprach sich für eigenständige politische Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und Regionen in der zukünftigen Europäischen Union aus.

3.2. Begutachtungsverfahren

3.2.1. Die **Vorgangsweise des Bundes bei der Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen** wird seit vielen Jahren kritisiert. Auch die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus konnte weder die negativen Tendenzen aufhalten noch die schwache Stellung der Länder im Gesetzgebungsprozess verbessern. Generell ist zu beobachten, dass bei Vorhaben, denen bundespolitisch eine hohe Priorität zukommt, eine ausreichende Einbindung der Länder nicht erfolgt. Weiters ist festzustellen, dass manche Entwürfe nicht zur Begutachtung versandt werden, sondern den Ländern als Regierungsvorlage übermittelt werden, bzw dass die Regierungsvorlagen vom Ministerialentwurf in wesentlichen Punkten abweichen. Auch für den Berichtszeitraum müssen beim **Begutachtungsverfahren zahlreiche Kritikpunkte** – vor allem über die Begutachtungsfristen – vorgebracht werden.

So mussten die Länder beim Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem der **Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger** neu geordnet wird, dessen Begutachtungsfrist am 24. Juni 2002 endete, über die Medien erfahren, dass die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf bereits am 13. Juni 2002 im Rahmen einer umfassenden Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (**60. ASVG-Novelle**, siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 17.2.) als Regierungsvorlage beschlossen hat. Eine derartige Vorgangsweise nimmt dem **Begutachtungsverfahren jeden Sinn** und ist **entschieden abzulehnen**.

Im Zusammenhang mit der geplanten **Veränderung der Bundesstraßen B** (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 8.1. – 8.4.) wurden in mehreren Verhandlungsrunden die zahlreichen Detailfragen geklärt. Bemerkenswert war deshalb der vom Bundesministerium für Finanzen am 10. Jänner 2002 an die Finanzabteilungen der Ämter der Landesregierungen – unter Umgehung des ordnungsgemäßen Weges der Zusendung an die Landesamtsdirektoren – übermittelte völlig neue **Entwurf eines Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes** zur Begutachtung. Eine „allfällige Stellungnahme sollte bis spätestens 14. Jänner 12.00 Uhr erfolgen“. Für eine Stellungnahme blieben den Ländern im Hinblick auf das Wochenende gerade 1½ Tage. Dies ist umso bedauerlicher, als der Entwurf inhaltlich in keiner Weise den Ländervorstellungen entsprach (weder die Höhe des Zweckzuschusses noch die Unterverteilung unter den Ländern wurde der im Jahr 2001 dazu gefassten ländereinheitlichen Meinung gerecht; eine geforderte Garantie einer

Mindestabgeltung für die Jahre ab 2009 wurde nicht einmal ansatzweise in den Erläuterungen geschweige denn im Gesetzestext erwähnt; der nach Länderansicht erst für schadensauslösende Ereignisse ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Bundesstraßen B vertretbare Übergang deliktischer Ansprüche Dritter vom Bund an das Land blieb ebenfalls unberücksichtigt usw).

Als Begründung für diese Eile wurde die gewünschte Behandlung am 22. Jänner 2002 im Ministerrat ins Treffen geführt. Der Hinweis, dass spätere Stellungnahmen „gegebenenfalls im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung berücksichtigt werden können“, ist ein schwacher Trost und kann den Eindruck, die Länder hier einfach „überfahren“ zu wollen, nicht beseitigen.

Einen weiteren negativen Fall stellt die Übermittlung einer Regierungsvorlage betreffend ein **Konjunkturbelebungs-gesetz 2002** dar. Trotz erheblicher finanzieller Auswirkungen wurde der gegenständliche Gesetzentwurf **keinem ordentlichen Begutachtungsverfahren** unterzogen; auch haben keine Verhandlungen gemäß § 7 FAG 2001 „*vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können,*“ stattgefunden, weshalb von Länderseite die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen der Finanzausgleichspartner im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gefordert wurde.

3.2.2. Eine **Berücksichtigung** der von den begutachtenden Stellen ausgearbeiteten – teilweise sehr umfangreichen – **Stellungnahmen** zu Gesetz- oder Verordnungsentwürfen war nur in vereinzelten Fällen feststellbar. Dies dokumentiert die schwache Position – speziell auch der Länder – im Gesetzgebungsprozess des Bundes.

3.2.3. Im Berichtsjahr wurden mehrere Bundesgesetze auf der Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen (vgl etwa die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl I Nr 24/2002; das Reorganisationsbegleitgesetz, BGBl I Nr 103/2002; die Änderung des Führerscheingegesetzes, BGBl I Nr 129/2002; die Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl I Nr 128/2002 sowie das Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz, BGBl I Nr 97/2002 (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.1.). Bei den **Initiativanträgen** wurde den Ländern offiziell **keine Gelegenheit zur Stellungnahme** eingeräumt.

3.2.4. Zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen und Problemen bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu weiteren wichtigen Anliegen gaben die Länder eine **Gemeinsame Länderstellungnahme** an

den Bund ab. Damit wurde in folgenden Fällen ihre **einheitliche Auffassung** bzw der **Länderstandpunkt** dokumentiert:

- **Gewerbeordnung;** Einkaufszentrenregelung; Verordnung des Landeshauptmannes nach § 77 Abs 8 leg cit; Gemeinsames Länderersuchen (VST – 133/483 vom 24. Jänner 2002)
- **1. Kleinwasserkraftzertifikate; 2. Stromkennzeichnung;** Gemeinsame Länderstellungnahme an die Elektrizitäts-Control GmbH (VST – 4126/7 vom 31. Jänner 2002)
- **Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF);** Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 3415/46 vom 6. Februar 2002)
- **Bädertechnik und Bäderhygiene;** Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 3298/8 vom 26. Februar 2002)
- **Krankenanstaltenfinanzierung;** Zwischenstaatliche Abrechnungen von ausländischen sozialversicherten Patienten; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 264/1849 vom 27. März 2002)
- **Jugendschutz/Verkaufs- und Abgabeverbot für alkoholische Getränke und Tabakwaren an Jugendliche;** Novellierung der Gewerbeordnung 1994 – geplante Streichung der §§ 149 bis 151; Beschluss der Landesjugendreferentenkonferenz vom 14. März 2002 (VST – 895/95 vom 15. März 2002) (siehe dazu oben Punkt 1.2.4.)
- **EU; Wasserrahmenrichtlinie; Nationale Umsetzung;** Ersuchen der Landesamtsdirektorenkonferenz (VST – 3075/237 vom 28. Mai 2002)
- **EU; 2. Arbeitsdokument der EU „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“;** Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 4367/11 vom 10. September 2002)
- **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten;** Baustoffliste ÖE (Notifikation 2002/80/A gemäß Richtlinie 98/34/EG; Reaktion der Niederlande auf die Antwort Österreichs zu deren Bemerkungen gemäß Art 8 Abs 2); Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 243/103 vom 16. Oktober 2002)

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**; Entwurf der Änderungen zur geltenden Baustoffliste ÖA vom 23.10.2001 zur Erlassung der 2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA (Notifikation 2002/214/A gemäß Richtlinie 98/34/EG; Bemerkungen der Europäischen Kommission und des Vereinigten Königreiches gemäß Art 8 Abs 2); Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 243/105 vom 31. Oktober 2002)
- **Heimaufenthaltsgesetz**;
Gemeinsamer Länderstandpunkt (VST – 4104/8 vom 13. September 2002) (siehe dazu oben Punkt 1.6.3.)
- **Ökostromgesetz**; Verordnung (ua) über Einspeisetarife für Ökostromanlagen/Erstellung; **Energie-Control GmbH**/Heranziehung als Sachverständiger;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 4427/16 vom 24. Oktober 2002)
- **Ökostromgesetz**; Verpflichtungen der Stromhändler und Netzbetreiber;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 4427/22 vom 19. November 2002)
- **Kindertagesheimstatistik**;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 3972/28 vom 25. November 2002)
- **Österreichisches Abfallwirtschaftsmodell**; Erstellung eines Abfallmanagementmodells für Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle); Empfehlung des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft“ (VST – 3574/35 vom 9. April 2002)
- **Österreichisches Abfallwirtschaftsmodell** – Decision Support Tool; Zielpapier des BMLFUW;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 30/467 vom 2. Oktober 2002)
- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**; Länderarbeitskreis „Abfallwirtschaft“; Erstellung eines Leitfadens zur Auslegung der Kompostverordnung; Ersuchen um Einbindung der Länder (VST – 3574/46 vom 19. Dezember 2002)
- **Gleisbaumaterial**; Entsorgung gebrauchter teeröl-imprägnierter Bahnschwellen;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 3395/12 vom 19. Dezember 2002).

Darin regten die Länder an, im Hinblick auf die Abfallproblematik und –entsorgung auf die Abgabe gebrauchter Bahnschwellen an Privatpersonen zu verzichten.

- Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Errichtung einer Verkehrssicherheitsbehörde**;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 4640/8 vom 15. Jänner 2003)

(siehe dazu oben, Punkt 1.6.2.)

- 3.2.5. Eine **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu den Beratungen in den Ausschüssen im Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr in zwei Fällen:

Ein Vertreter der Abteilung LAD/VD des Amtes der NÖ Landesregierung wurde im Zuge der Beratungen zur Kompetenzverteilung im öffentlichen Auftragswesen und zur **Vereinheitlichung des Vergaberechtes** (vgl. dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 2.) einem steering-committee beigezogen, welches seitens des Nationalrates von Mitgliedern des Verfassungsausschusses beschickt wurde.

Den Beratungen im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates im Juni 2002 betreffend den Initiativantrag zum Ökostromgesetz wurde ein Vertreter des Amtes der Vorarlberger Landesregierung beigezogen.

3.3. Konsultationsmechanismus und Begutachtungsfristen

- 3.3.1. Die am 15. Jänner 1999 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt (siehe ausführlich 24. Bericht 1999, 16 ff) enthält die Möglichkeit, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes, die finanzielle Auswirkungen enthalten, wirkungsvoll zu beeinspruchen, sofern eine bestimmte Mindestgrenze überschritten wird. Für das Berichtsjahr ist festzuhalten, dass sich das Verfahren nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus großteils bewährt hat und überwiegend positiv beurteilt werden kann. Nach wie vor gibt es jedoch Unzulänglichkeiten hinsichtlich der fehlenden oder unvollständigen **Kostendarstellungen** und der oft unakzeptablen kurzen **Begutachtungsfristen**. Es ist aber auch festzuhalten, dass in einigen Fällen durch das Verlangen von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium eine Abänderung des beabsichtigten Rechtsetzungsverfahrens durch den Bund erreicht werden konnte.

- 3.3.2. Im Jahr 1999 teilte der damalige Bundeskanzler Mag. KLIMA in einer Anfragebeantwortung im Bundesrat (siehe dazu 24. Bericht 1999, 18 und A/4) mit, dass eine **bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung** der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus aus Gründen der

Rechtssicherheit erfolgen sollte. Da diesbezüglich keinerlei Aktivitäten verzeichnet werden konnten, richteten die vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte am 14. Februar 2002 eine **schriftliche Anfrage**²¹ an den Bundesminister für Finanzen, um Auskunft über den Zeitpunkt der Versendung eines Begutachtungsentwurfes zu erhalten. In seiner **Anfragebeantwortung**²² teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass nach herrschender Lehre²³ und nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst von einer **unmittelbaren Anwendbarkeit der Vereinbarung** ausgegangen werden könne, und daher auf **weitere Umsetzungsmaßnahmen zur Gänze verzichtet** wird.

3.3.3. Die Einhaltung der vom Bund eingeräumten **Begutachtungsfristen** war – wie schon in den Vorjahren – ein Hauptkritikpunkt. In den Legistischen Richtlinien des Bundes²⁴ ist vorgesehen, dass für die Begutachtung von Gesetzentwürfen eine Frist von **sechs Wochen** zur Verfügung stehen soll. Gemäß Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus beträgt die Begutachtungsfrist bei **Entwürfen der Bundesministerien und bei Verordnungsentwürfen vier Wochen** und bei **Regierungsvorlagen eine Woche**. Diese Fristen stellen **Mindestfristen** dar, sie werden allerdings seitens des Bundes als Regelfristen angesehen, die noch dazu häufig unterschritten werden. Bedingt durch den Postlauf haben die befassten **Fachabteilungen** in den Ämtern der Landesregierungen oft nur wenige Tage Zeit, um die Auswirkungen zu beurteilen und gegebenenfalls das Konsultationsverfahren einzuleiten. **Unangemessen kurze Begutachtungsfristen**, die eine sorgfältige Befassung mit den Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen unmöglich machen, wurden im Berichtsjahr beispielsweise in nachstehenden Fällen eingeräumt:

Beim Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das **Lebensmittelgesetz 1975** geändert werden sollte, stand eine Frist von 10 Tagen zur Verfügung. Der Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen über die Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH bei der Durchführung des § 135a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes langte bei den Ländern am 26. Juni 2002 ein, die Frist für eine Stellungnahme endete am 28. Juni 2002. Beim

21 Anfrage 1901/J-BR 02 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Ilse Giesinger) an den Bundesminister für Finanzen betreffend bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

22 Beantwortung 1750/AB-BR 02 vom 12. April 2002.

23 Siehe dazu BUSSJÄGER, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, in: ÖJZ 2000, 581 ff, der von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Vereinbarung ausgeht.

24 Schreiben Bundeskanzleramt vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73.

Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen über die Kriterien für die Reihung der ärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (**Reihungskriterien-Verordnung**) stand für die Begutachtung nur **ein Tag** zur Verfügung.

- 3.3.4. In der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist im Art 1 Abs 3 vorgesehen, dass die Gesetz- bzw Verordnungsentwürfe eine **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthalten müssen. Im Berichtsjahr gab es wiederum zahlreiche Fälle (zB Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1977 geändert werden sollte), in denen diese Bestimmungen nicht eingehalten wurden. So **fehlte** etwa beim Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres, mit dem das **Fremdengesetz 1997** geändert werden sollte, eine entsprechende **Kostendarstellung**. Da das Gesetz zu massiven finanziellen Mehraufwendungen für die Länder führen würde, verlangten diese die Aufnahme von Verhandlungen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes.

Kritisiert werden müssen auch jene Fälle, bei denen zwar eine Kostendarstellung erfolgt, die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens aber nur für den Bund beziffert wurden oder die Gesetzentwürfe die fälschliche Angabe enthielten, dass mit der Vollziehung des Entwurfes für die Länder keine Kosten verbunden wären.

- 3.3.5. Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr das **Verfahren** gemäß der Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** in zahlreichen Fällen angewandt. Von einem Land oder von mehreren Ländern wurde der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen in einem Konsultationsgremium** verlangt. Dies war beispielsweise der Fall bei folgenden Gesetzesvorhaben des Bundes:

- Regierungsvorlage des **Abfallwirtschaftsgesetzes 2002** (AWG 2002) (siehe BGBl I Nr 102/2002 – dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 3.4.). Begründet wurde das Verlangen der Länder um Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium insbesondere damit, dass die den Ländern aus dem Entwurf erwachsenden Kosten (zum Teil) nicht nachvollziehbar, nicht richtig oder auch nicht vollständig dargestellt waren.

Der Antrag wurde nach politischen Absprachen zurückgezogen.

- **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002** (BGBl I Nr 104/2002 – vgl oben Punkt 1.2.1.). Die vom Land Wien im Zuge des Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Einwände und Verbesserungsvorschläge wurden nicht beachtet, obwohl wesentliche Teile dieser

Novelle für das Pass- und Fundwesen von Bedeutung sind und am 1. Februar 2003 im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dem Bürgermeister übertragen werden.

Wegen der im Vergleich zum begutachteten Ministerialentwurf noch erhöhten Personalkosten verlangte das Land Wien am 13. Juni 2002 die Aufnahme von Konsultationsverhandlungen über die finanziellen Auswirkungen der Regierungsvorlage. Dem damit verbundenen dringenden Ersuchen des Landes eine für Wien tragbare (und vollziehbare) Regelung zu treffen, wurde bis dato nicht nachgekommen. Auch die konstruktive und vom Integrationsgedanken getragene Stellungnahme des Landes Wien vom 28. Juni 2002 zur Regierungsvorlage wurde negiert.

- Entwurf des **Universitätsgesetzes 2002** (siehe BGBl I Nr 120/2002 – oben Punkt 1.5.1.). Die Aufnahme von Verhandlungen verlangten die Länder Tirol und Kärnten.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Fremdengesetz 1997**, das Asylgesetz 1997 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (siehe BGBl I Nr 126/2002 – oben Punkt 1.2.3.).

In keinem dieser Fälle wurde vom Bund ein **Konsultationsgremium einberufen**. Zur Novelle des Fremdengesetzes fanden Beratungen auf Beamtenebene statt, den Einwänden der Länder wurde nicht Rechnung getragen, sondern das Gesetz ohne Verhandlungen im Konsultationsgremium im Wesentlichen unverändert beschlossen.

- Entwurf eines **Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002** (siehe BGBl I Nr 109/2002 – oben Punkt 1.2.6.). Durch die vorgesehene Mautpflicht für Fahrzeuge des Straßendienstes ist mit erhöhten Kosten für die Länder als Straßenerhalter zu rechnen.
- Entwurf eines **Strafrechtsänderungsgesetzes 2002**.
- Entwurf über die Anerkennung und den Betrieb von **Tiergesundheitsdiensten**

Der Bund hat in diesen Fällen das **Konsultationsgremium** im Sinne des Art 4 Abs 1 der Konsultationsvereinbarung **nicht einberufen**, allerdings durch entsprechendes Einlenken allzu einschneidende **Maßnahmen zu Lasten der Länder abgeschwächt**.

- Entwurf einer **Verordnung** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die **Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Brennstoffe**

Der Entwurf ging über die umzusetzende EG-Richtlinie hinaus und unterliege entgegen der Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sehr wohl der Vereinbarung über einen

Konsultationsmechanismus. Der Entwurf hätte einen erheblichen Kontrollaufwand für die Länder verursacht.

Ein Konsultationsgremium wurde nicht einberufen, eine entsprechende Verordnung aber auch noch nicht erlassen.

- Hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Wiener Landtages vom 27. Juni 2002 betreffend die **Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes**, wurden vom Bund Verhandlungen im Konsultationsgremium zwar verlangt, jedoch kam es bis zum Ende des Berichtsjahres auf Grund der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung (siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.3.) zu keinen Verhandlungen.

Die geschilderten Beispiele zeigen, dass die **Leistungsfähigkeit des Konsultationsmechanismus nicht überschätzt werden darf**. Zuweilen führt das Verlangen auf Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zumindest dazu, dass der Entwurf zu einer Überarbeitung führt und verschiedene Bedenken ausgeräumt werden. Es kommt aber auch vor, dass die rechtsetzende Gebietskörperschaft, in den allermeisten Fällen der Bund, das Gesetz oder die Verordnung ungeachtet des aufrechten Verlangens um Aufnahme von Verhandlungen doch beschließt und es riskiert, beim VfGH geklagt zu werden. Eine derartige Klage ist bisher noch nicht eingebracht worden.

Wenn eine derartige Praxis zum Regelfall würde, wäre das **System des Konsultationsmechanismus erheblich entwertet**. Den Ländern und dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund ist jedenfalls zu empfehlen, mit Forderungen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium grundsätzlich zurückhaltend zu sein, jedoch dann, wenn sich der Bund in eindeutigen Fällen über derartige Verlangen hinweg setzt, den **Gang zum Verfassungsgerichtshof nicht zu scheuen**.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTS-NORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Die Länder übermittelten dem Bundeskanzleramt im Verfahren gemäß Art 98 B-VG insgesamt **290 Gesetzesbeschlüsse der Landtage**, die von der Bundesregierung im Verfahren nach Art 97 bzw Art 98 B-VG behandelt wurden.

- 1.1. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr – wie schon in den vergangenen Jahren – **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG erhoben, sodass die Zahl der seit 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse weiterhin **149 Fälle** beträgt. Die Übersicht über das Einspruchs- und Zustimmungsverfahren der Bundesregierung (G/2) zeigt einen ständigen Rückgang der Zahl der beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage. Dieser Umstand ist zum einen auf die **Berücksichtigung** der vom Bund im Zuge des Begutachtungsverfahrens **abgegebenen** Stellungnahmen durch die Länder zurückzuführen, indiziert aber auch, dass der Bund dieses Aufsichtsinstrument in den letzten Jahren weitaus zurückhaltender als früher ausgeübt hat. Dennoch bewirkt das Verfahren eine unangebrachte Verkomplizierung des Gesetzgebungsprozesses in den Ländern.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** beschäftigte sich in ihrer Tagung vom 27. Mai 2002 mit diesem nicht mehr zeitgemäßen **Aufsichtsinstrument** über die Landesgesetzgebung und fasste folgenden an die Bundesregierung übermittelten **Beschluss**:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz spricht sich für die ersatzlose Streichung des Artikels 98 B-VG, einem kaum effizienten Instrument der Bundesaufsicht über die Landtage, aus. Mit der Beibehaltung dieses Artikels bliebe Österreich hinter dem vergleichbaren Standard anderer moderner Bundesstaaten und regionalisierter Staaten zurück. Durch die Abschaffung des Einspruchsrechtes lässt sich auch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand einsparen.“

Da das Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes keine Begründung dafür aufwies, warum eine Aufhebung des Art 98 B-VG nicht in Erwägung gezogen werden kann, beauftragte die Landtagspräsidentenkonferenz bei ihrer Tagung am 21. Oktober 2002 ihren Vorsitzenden, diese Forderung der Bundesregierung nach ihrer Neubildung vorzutragen. Zudem drückte die Landtagspräsidentenkonferenz ihr Erstaunen darüber aus,

dass sie auf den Beschluss vom 27. Mai 2002 **keine Antwort** eines **politischen Funktionsträgers des Bundes** erhalten hat. Diese Vorgangsweise des Bundes zeugt von einer geringen Wertschätzung der Vertreter der Landesparlamente.

- 1.2. In 258 Fällen teilte das Bundeskanzleramt den Ländern mit, dass die Bundesregierung beschlossen hat, der Kundmachung der jeweiligen Gesetzesbeschlüsse der Landtage zuzustimmen.

In insgesamt **18 Fällen** ließ die Bundesregierung die gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zur Verfügung stehende **Einspruchsfrist** von **acht Wochen ungenützt verstreichen**.

Gemäß Art 98 Abs 3 B-VG wurde in **14 Fällen** ein ausdrücklicher Beschluss der Bundesregierung gefasst. Von den Fristabläufen waren Gesetzesbeschlüsse, die – nach Auffassung des Bundeskanzleramtes – Anlass zu verschiedenen verfassungsrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gaben, betroffen. Teilweise betrafen die Bedenken unklare Bestimmungen oder andere Beeinträchtigungen von Bundesinteressen. Bedenken wurden von der Bundesregierung ua beispielsweise zum Tiroler Flugrettungsgesetz, zur **Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974**, zur Änderung des Vorarlberger Bergführergesetzes, zur Änderung des Vorarlberger Schischulgesetzes, zum Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz, zur Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002, zur Änderung der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 sowie zum Vorarlberger Pflegeheimgesetz vorgebracht. Die Bundesregierung äußerte zu diesem Gesetzesbeschluss die Auffassung, dass die Regelung von freiheitsentziehenden und –beschränkenden Zwangsmaßnahmen in Pflegeheimen sowie des verfassungsrechtlich geforderten Rechtsschutzes in die Zuständigkeit des Bundes falle und kündigte an, eine Klärung der angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen durch den Verfassungsgerichtshof herbeizuführen (siehe unten Punkt 3.2.).

In **vier Fällen** (NÖ Leichenbestattungsgesetz, Salzburger Gebrauchsabgabengesetz, Salzburger Landesgesetz, mit dem zwei Teilstücke der ehemaligen B 156 Lamprechtshausener Straße als Landesstraße übernommen werden, Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) erfolgte der Fristablauf ohne ausdrücklichen Beschluss.

Kurios ist folgender Fall: Beim Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat endete die (achtwöchige) Einspruchsfrist am 24. Jänner 2003. Am selben Tag langte um 17.24 Uhr (!) im Amt der Landesregierung per Fax die Mitteilung ein, dass die Bundesregierung am 15. Jänner 2003 beschlossen hat, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. Diese ausdrückliche Zustimmung im

Verfahren nach Art 98 B-VG ermöglicht eine frühzeitige Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist. Eine Information des Bundes über die erfolgte Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung am letzten Tag der Einspruchsfrist macht wohl wenig Sinn!

2. **Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG**

2.1. **Zur Vollziehung von Landesgesetzen** ist es öfters notwendig und zweckmäßig, **Bundesorgane heranzuziehen**. Vorwiegend ist eine Mitwirkung von **Wachkörpern des Bundes** (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) erforderlich, da es den Ländern nicht möglich ist (vgl das „Wachkörpermonopol“ des Bundes – Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG), eigene Wachkörper einzurichten.

Im Hinblick auf die restriktive Handhabung der Zustimmung der Bundesregierung und unter Beachtung der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 100-NR XVII. GP, sehen die Länder eine solche Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen nur in den notwendigen Fällen vor. Außerdem hat sich die Praxis eingebürgert, dass allfällige Zustimmungsfälle bereits im Vorfeld der Beschlussfassung in den Landtagen mit dem Bundesministerium für Inneres verhandelt werden (müssen). So wurde etwa den Äußerungen des Bundes im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen und vom NÖ Landtag die Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl 6500-16, in einer geänderten Fassung beschlossen, nach der nunmehr keine weiteren Tatbestände entstehen können, die unter die Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 134 Abs 1 leg cit fallen würden.

Aus der Sicht des Instituts für Föderalismus ist das **Modell des Art 97 Abs 2 B-VG antiquiert**, insbesondere im Hinblick darauf, dass mit der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ein adäquates Instrument zur Verfügung steht, mit dem Kostenüberwälzungen durch die Mitwirkung von Bundesorganen verhindert werden können. Immerhin steht den Ländern und Gemeinden ihrerseits auch kein anderes Instrument zur Verfügung, wenn sie durch die Vollziehung von Bundesgesetzen belastet werden.

2.2. Hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen für die **Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes** bei der Vollziehung von Landesgesetzen fasste die **Landtagspräsidentenkonferenz** anlässlich ihrer Tagung am 21. Oktober 2002 folgenden **Beschluss**:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht die Bundesregierung um Mitteilung jener Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen, unter

denen die Länder in Hinkunft jedenfalls von einer Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des Bundes (insbesondere der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei) bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach Art 97 Abs 2 B-VG ausgehen können. Die Länder sind auch bereit, bei der Erarbeitung dieser Rahmenbedingungen und Voraussetzungen mitzuwirken, die in weiterer Folge auch in rechtsverbindlicher Form vereinbart werden sollten. Eventuell wäre sogar zu überlegen, ob dafür eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG abgeschlossen werden könnte.“

Eine Reaktion der Bundesregierung auf diesen Beschluss war im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

2.3. Die Bundesregierung **verweigerte** im Berichtsjahr die **Zustimmung** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **einem Fall**, und zwar zum Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 27. Juni 2002, mit dem das **Wiener Sozialhilfegesetz** geändert wird. Begründet wurde dies mit der vorgesehenen Erweiterung der **Auskunftspflicht** von Bundesbehörden auch an Institutionen, die im Auftrag des Magistrats der Stadt Wien tätig werden, wodurch es zu erhöhten Personal- und Sachkosten beim Bund kommen würde. In weiterer Folge wurden die beeinspruchten Bestimmungen (§ 41 Abs 1 und Abs 4 des beschlossenen Entwurfes) aus dem Gesetz entfernt, im Berichtsjahr allerdings nicht kundgemacht.

2.4. Die Bundesregierung stimmte im Berichtsjahr auf Grundlage von ausdrücklich gefassten Beschlüssen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **24 Fällen** der **Mitwirkung von Bundesorganen** an der Vollziehung von Landesgesetzen zu.

In **zwei Fällen** ließ die Bundesregierung die zur Verfügung stehende Frist von sechs Wochen **ungenützt verstreichen**; die Zustimmung gilt nach Art 97 Abs 2 zweiter Satz B-VG in diesen Fällen als erteilt. Zum **Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz** fasste die Bundesregierung den Beschluss, der vorgesehenen Mitwirkung nicht zuzustimmen, sondern die Frist verstreichen zu lassen. Beim **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** wurde kein eigener Beschluss gefasst.

Nachstehend werden jene 26 Landesgesetze, bei denen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen erteilt wurde, und fünf weitere Gesetze, bei denen die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen schon im Jahr 2001 erteilte (Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz, Kärntner Musikschulabgabengesetz, NÖ Landarbeitsordnung, Steiermärkische Landarbeitsordnung, Wiener Tierschutzgesetz), deren Kundmachung aber erst im Berichtsjahr erfolgte, kurz besprochen bzw angeführt.

2.4.1. Die von mehreren Ländern im Berichtsjahr beschlossenen Tierschutzgesetze (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.4.), sehen bei der Vollziehung eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie bzw der Bundespolizei vor, um jene Maßnahmen, die für die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt notwendig sind, und Vorbeugungsmaßnahmen treffen zu können. Die Bundesregierung erteilte zu nachstehenden Gesetzen die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG:

- Gesetz, mit dem das **Bgld. Tierschutzgesetz 1990** geändert wird, LGBl 2002/80, § 10 Abs 1
- Gesetz, mit dem das **Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996** geändert wird, LGBl 2002/23, § 22
- Änderung des **NÖ Tierschutzgesetzes 1985**, LGBl 4610-3, § 10
- Gesetz zum Schutz der Tiere (**Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002**), LGBl 2002/106, § 32
- Gesetz zum Schutz der Tiere (**Tiroler Tierschutzgesetz 2002**), LGBl 2002/86, § 23
- **Vorarlberger** Gesetz über eine Änderung des **Tierschutzgesetzes**, LGBl 2002/39, § 15
- Gesetz, mit dem das **Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz** geändert wird, LGBl 2002/13, § 20

Auch zu den beiden im Berichtsjahr beschlossenen Landesgesetzen, die das Halten von „**Kampfhunden**“ besonderen Voraussetzungen unterwerfen und die eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung vorsehen, erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung:

- Landesgesetz über das Halten von Hunden (**Oö. Hundehaltegesetz 2002**), LGBl 2002/147, § 14
- Änderung des **NÖ Polizeistrafgesetzes**, LGBl 4000-2, § 2a.

Da die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen zum Beschluss des NÖ Landtages vom 22. November 2001 betreffend die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes verweigerte (siehe 26. Bericht 2001, 145), wurde das Gesetz vom Landtag neuerlich beschlossen, allerdings ohne die umstrittene Bestimmung, die eine Beißkorbpflicht für Hunde ab einer Schulterhöhe von 30 cm vorgesehen hatte. Nachdem die notwendige Mitwirkung der Bundesorgane nun allgemeiner formuliert wurde (Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Maßnahmen, die für die Einleitung oder

Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind), erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

2.4.2. Die von den Landtagen beschlossenen Novellen der Gesetze im Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Landarbeitsordnungen**) enthielten Anpassungen an das EU-Recht und das Bundesgrundgesetz, vor allem an die geänderten Regelungen über den Karenzurlaub (siehe Kapitel F, Punkt 2.2.). Neu geregelt wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes (BGBl I Nr 12/1999) die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger. Da in den Gesetzen auch eine Mitwirkung der Organe der Sozialversicherungsträger vorgesehen ist, erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung zu dieser Mitwirkung:

- Das Gesetz, mit dem die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBl 2002/28), sieht in § 93b die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger vor.
- Das Gesetz über die Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBl 9020-19) enthält ua Bestimmungen über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (§ 92h) und die Verpflichtung für die Träger der Sozialversicherung, die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zu unterstützen (zB Einsicht in Anzeigen, Krankengeschichten, § 120).
- Das Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landarbeitsordnung 1989** geändert wird, LGBl 2002/17, enthält ebenfalls die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, die von Einrichtungen der Unfallversicherungsträger in Anspruch genommen werden kann (§ 93b). Weiters ist der Datentransfer vom zuständigen Träger der Unfallversicherung zu den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen vorgesehen (§ 93b Abs 10 und Abs 11). Obwohl in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, dass keine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung notwendig ist und um diese beim Bund auch nicht ersucht wurde, hat die Bundesregierung „die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG“ erteilt. Das Bundeskanzleramt hat also – wie übrigens auch zur Änderung der NÖ-Landarbeitsordnung 1973 (Schreiben BKA vom 19. Dezember 2001, GZ 650.883/009-V/2/01) – die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen „vorsichtshalber“ erteilt.

- Auch das neu erlassene – grundlegend überarbeitete – Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001**, LGBl 2002/39, enthält eine Verpflichtung für die Träger der Sozialversicherung, die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zu unterstützen, Unfälle zu melden und Einsicht in Anzeigen und Krankengeschichten zu gewähren (§ 176).

2.4.3. Im **Burgenland** wurden mit dem Gesetz zum Schutz der Jugend (**Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002** – LGBl 2002/54) die bisherigen Regelungen grundlegend überarbeitet und an die geänderten Lebensbedingungen angepasst. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Begleitpersonen sowie der Unternehmer und Veranstalter. Die Organe der Bundesgendarmerie bzw der Bundespolizei unterstützen die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorbeugungsmaßnahmen bzw haben bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren einzuschreiten (§ 13).

Zu den Zielen des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (**Weinbaugesetz 2001** – LGBl 2002/61) zählen die Schaffung und Festigung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus und den Weinbau im Rahmen der EU-Bestimmungen Beschränkungen und Kontrollen unterwerfen zu können. Daher enthält das Gesetz ua überarbeitete Regelungen über flächen- und sortenmäßige Anpflanzbeschränkungen, die Wiederbepflanzung sowie über die Weinbauaufsicht und die Führung eines Weinbaukatasters. Das Gesetz sieht die Mitwirkung der **Bundeskellereiinspektion**, an die Daten des Bezirksweinbaukatasters zu übermitteln sind, vor. Weiters sind dem zuständigen Vermessungsamt Auskünfte über die Benützungsort der Grundstücke (§ 12) zu erteilen.

Mit dem Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (**Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz** – LGBl 2002/37) wurden die bisherigen Bestimmungen des Kulturschillinggesetzes überarbeitet und nun vorgesehen, dass für den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung ein Kulturförderungsbeitrag zu entrichten ist. Mit der Einhebung dieser ausschließlichen Landesabgabe wurde die Gebühren Info Service GmbH betraut.

Das Burgenland hat mit Gesetz über die Burgenländische Landwirtschaftskammer (**Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz** – LGBl 2002/76) die bisherigen Bestimmungen über die Organisation der Landwirtschaftskammer, die Mitgliedschaft, die Finanzgebarung und die Befragung der Kammermitglieder grundlegend überarbeitet. Im Gesetz wurden auch ausführlich die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer geregelt und das aus dem Jahr 1926

stammende Gesetz über die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland aufgehoben. Die Erhebung der **Kammerumlage** wurde den Abgabenbehörden des Bundes übertragen (§ 25 Abs 8). Dieser Mitwirkung von Bundesorganen stimmte die Bundesregierung nicht zu, sondern fasste den Beschluss, die vorgesehene Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

- 2.4.4. Im Gesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz** geändert wird (LGBI 2002/12), wurde der Vertragsnaturschutz geregelt und das Land und die Gemeinden ermächtigt, mit Grundeigentümern privatrechtliche Vereinbarungen über die Pflege von Natur und Landschaft bzw über den Verzicht auf bisher ausgeübte Nutzungsformen abzuschließen. Im § 65 ist eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane vorgesehen.

Das Gesetz über die **Landes-Musikschulabgabe** (LGBI 2002/7) sieht die Einhebung der Landes-Musikschulabgabe als ausschließliche Landesabgabe vor. Abgabepflichtig ist, wer auf Grund einer Bewilligung nach dem Rundfunkgebührengesetz eine Rundfunkabgabe zu entrichten hat. Der Ertrag der Abgabe ist für den Musikschulaufwand im Land zu verwenden. Die Vorschreibung und Einhebung der Abgabe erfolgt durch die GIS Gebühren Info Service GmbH (§ 3).

- 2.4.5. Das Land **Niederösterreich** hat mit dem **NÖ Fischereigesetz 2001** (LGBI 6550-0) die bisherigen aus dem Jahre 1988 stammenden Regelungen im Sinne der Ökologisierung des Fischereirechts umfassend überarbeitet. Mit den neuen Bestimmungen wurden eine einheitliche Interessenvertretung (Landesfischereiverband) geschaffen und eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sowie die Anpassung an EU-Richtlinien vorgenommen. Der § 38 sieht eine Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Mit dem **NÖ Gassicherheitsgesetz 2002** (LGBI 8280-0) wurden jene sicherheitstechnischen Regelungen erlassen, die für die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase notwendig sind, um das Gefährdungspotential für Leben und Gesundheit soweit wie möglich zu minimieren. Die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen unterliegen strengen Vorschriften. Wer das Ausströmen von Gas wahrnimmt, ist verpflichtet, gefährdete Personen zu warnen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen (Warn- und Meldepflicht, § 15).

Mit der Änderung des **NÖ Jagdgesetzes 1974** (LGBI 6500-16) wurden Verwaltungsabläufe gestrafft und vereinfacht und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit einzelne Bestimmungen neu gegliedert (etwa jene über Jagdgesellschaften und Jagdausschüsse oder jene über das Schwarz-

wild). Geändert wurden die Bestimmungen über die Wildtierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Richtlinien hinsichtlich der Eignung von Jagdhunden. Der notwendigen Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

- 2.4.6. In **Oberösterreich** wurden mit dem **Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002** (LGBI 2002/81) notwendige Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und EU-Richtlinien umgesetzt (siehe Kapitel E, Punkt 4.3.). Im Art V des Gesetzes (Änderung des § 1a des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes) ist eine Übermittlung personenbezogener Daten durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Behörden des Bundes und an das Land Oberösterreich vorgesehen.

Die **Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002** (LGBI 2002/85 – siehe Kapitel F, Punkt 2.5.4.) enthält eine neue Mitwirkung der Grundbuchgerichte durch die Übermittlung der Beschlussausfertigungen (§ 16 Abs 5).

Das **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** (LGBI 2002/114 – siehe Kapitel F, Punkt 2.5.4.) sieht eine Mitwirkung bei der Vollziehung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und gegebenenfalls der Gemeindefachkörper vor. Diese haben zur Sicherung der Ausübung von Kontrollbefugnissen und zur Durchführung von Sofortmaßnahmen Hilfe zu leisten (vgl § 51). Dieser Mitwirkung erteilte die Bundesregierung nicht ausdrücklich ihre Zustimmung, sondern sie ließ die Frist ungenützt verstreichen, sodass diese als erteilt gilt.

- 2.4.7. In der **Steiermark** wurden mit Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999** – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2001), LGBI 2000/114, die geänderten Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes näher ausgeführt – hier vor allem Bestimmungen über die Krankenhaushygiene und das Qualitätsmanagement – und in einem II. Hauptstück Regelungen über die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung geschaffen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Kostenbeiträge für Fonds-krankenanstalten, die Einbringung von LKF-, Pflege- und Sondergebühren sowie über die Abgeltung von Krankenanstaltenleistungen durch den Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds.¹ Das

¹ Siehe dazu das Gesetz über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz** – SKAFF-Gesetz 2001 – LGBI 2002/55).

Gesetz enthält Bestimmungen über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Fondskrankenanstalten und über die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger (§ 13d und § 86).

2.4.8. Mit dem **Tiroler Fischereigesetz 2002** (LGBI 2002/54) wurde das Fischereiwesen in Tirol umfassend neu geregelt (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.5.7.). Das Gesetz sieht im § 3 Abs 4 eine Mitwirkung der Grundbuchgerichte, die der Behörde den Erwerb oder die Übertragung von Fischereirechten mitzuteilen haben, vor. Die Bundesregierung erteilte zu dieser Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung, obwohl die Tiroler Landesregierung davon ausging, dass eine Zustimmung nicht notwendig sei.

Das Land Tirol passte mit Gesetz, mit dem das **Tiroler Jugendschutzgesetz 1994** geändert wird (LGBI 2003/9), die Bestimmungen über den Schutz der Jugend, vor allem jene über den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, über die Besuchszeiten von öffentlichen Veranstaltungen sowie jene über den Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an die geänderten Lebensverhältnisse an. Das Gesetz sieht im § 22 Abs 2 und 3 eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

2.4.9. Das Land **Wien** hat mit Gesetz, mit dem das **Wiener Nationalparkgesetz** geändert wird (LGBI 2002/49), die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen umgesetzt und mehrere Anpassungen über die jagdliche und die fischereiliche Bewirtschaftung von Nationalparkflächen vorgenommen. Die Erreichung der angestrebten Schutzziele soll durch den Abschluss von Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erfolgen. Im § 17 Abs 4 ist die Mitwirkung der Gerichte bei der Entscheidung über die Entschädigung für die Ablösung von Nationalparkflächen vorgesehen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Landwirtschaftskammergesetz** geändert wird (LGBI 2002/33), wurden neue Bestimmungen über die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und die Schaffung des Kontrollausschusses zur Gebarungsprüfung geschaffen. Geändert wurden die Regelungen über die Wahlberechtigung und die Durchführung der Wahl in der Landwirtschaftskammer. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Organe der Sozialversicherungsträger, die auf Verlangen Unterlagen bereit zu stellen und Auskünfte zu erteilen haben (§ 24 Abs 4a und 4b), zu.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend (**Wiener Jugendschutzgesetz 2002** – LGBI 2002/17) hat die bisherigen aus dem Jahr 1985 stammenden Regelungen grundlegend überarbeitet und an die geänderten gesellschaftlichen Lebensverhältnisse angepasst. Im § 13 ist die Mitwirkung

der Bundespolizeidirektion Wien bei Verwaltungsübertretungen vorgesehen.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2002 von der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG erteilten Zustimmungen bzw der Zustimmungsverweigerung findet sich im Besonderen Teil (G/1).

3. **Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder**

3.1. **Allgemeiner Überblick**

Im Berichtsjahr wurde von der **Bundesregierung ein Landesgesetz** beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Von den **Ländern** wurden beim Verfassungsgerichtshof Anträge gestellt, **drei Bundesgesetze** wegen Verfassungswidrigkeit und **sechs Verordnungen** wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurden Bestimmungen **zweier Bundesgesetze** und **eines Landesgesetzes** angefochten.

3.2. **Anfechtung von Landesgesetzen durch die Bundesregierung**

Die **Bundesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 4. Juni 2002 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG den Antrag, die §§ 12 und 13 und bestimmte Wortfolgen im § 17 Abs 1 lit b und in § 18 Abs 2 lit b des **Vorarlberger Pflegeheimgesetzes**, LGBl 2002/16 (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.5.8.), als verfassungswidrig aufzuheben (anhängig unter Zahl G 208/02).

In der Anfechtungsbegründung vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass die **Kompetenz zur Regelung freiheitsbeschränkender bzw freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen dem Bund** und nicht den Ländern **zukomme**.

Eine Entscheidung über die Anfechtung dieses Landesgesetzes erfolgte im Berichtsjahr nicht.

3.3. **Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder**

3.3.1. Die Tiroler Landesregierung stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 16. Juli 2002 gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge „in der Höhe von 62,135 Millionen Euro an das Land Kärnten und“ in § 4a Abs 5 des Bundesgesetzes, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes gewährt werden (**Zweckzuschussgesetz 2001**, BGBl Nr 691/1988 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 50/2002), als verfassungswidrig aufzuheben. Nach Auffassung

der Tiroler Landesregierung werde durch die angefochtene Bestimmung eine unsachliche Aufteilung des Zweckzuschusses des Bundes vorgenommen und daher § 4 F-VG 1948 verletzt. Die Aufteilung von Zweckzuschüssen des Bundes für die Finanzierung der Straßen dürfe keines der betroffenen Länder unsachlich benachteiligen. Eine Entscheidung über diesen Antrag (G 248/02) erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.3.2. Die **Burgenländische Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 23. Juli 2002 beim Verfassungsgerichtshof einen auf Art 140 Abs 1 B-VG gestützten **Antrag**, einzelne Bestimmungen des § 69 **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG)**, BGBl I Nr 143/1998 idF I Nr 121/2000 (in eventu den gesamten § 69), als verfassungswidrig aufzuheben (G 240/02) sowie einen auf Art 139 Abs 1 B-VG gestützten Antrag, bestimmte Teile (Wortfolgen in § 6) der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die **Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen**, die infolge der **Markttöffnung entstanden** sind und im Zusammenhang mit der **Errichtung** und dem **Betrieb** des **Kraftwerkes Voitsberg 3** stehen, BGBl II Nr 354/2001, als gesetzwidrig aufzuheben (V 60/02).

In ihrer Begründung führte die Burgenländische Landesregierung aus, dass es die angefochtenen Gesetzesbestimmungen völlig offen lassen, welche Voraussetzungen für Kunden vorliegen müssen, damit sie von der Beitragspflicht erfasst sind und in welcher Art die Beitragsleistung zu erfolgen habe. Das völlige Fehlen von inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers für den Verordnungsgeber bei der Erlassung einer entsprechenden Verordnung stelle eine gegen Art 18 Abs 1 B-VG verstoßende formalgesetzliche Delegation dar und sei damit verfassungswidrig. Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Verordnung wurden mehrere Bedenken im Hinblick auf das allgemeine Sachlichkeitsgebot (Art 7 Abs 1 B-VG) geltend gemacht. So sei es beispielsweise unsachlich, eine Regelung zu treffen, die eine unterschiedliche Behandlung von Endverbrauchern dadurch bewirke, dass die Höhe des vom Endverbraucher an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelts von der Menge des durch den zuständigen Netzbetreiber in einem bestehenden – zudem länger zurückliegenden – Zeitraum vom Verbund bezogenen Stroms abhängt.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Entscheidung des Gerichtshofes über die gestellten Anträge.

- 3.3.3. Mit Beschluss vom 27. August 2002 stellte die **Vorarlberger Landesregierung** gemäß Art 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, einzelne Bestimmungen der **60. ASVG-Novelle**, BGBl I Nr 140/2002, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (G 279/02).

In ihrer Begründung führte die Landesregierung an, dass der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung von Krankenversicherungsträgern, Beitragszahlungen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu leisten, für die Jahre 2003 und 2004 verdoppelt habe. Darüber hinaus wurden einige Krankenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, dem Ausgleichsfonds ein Darlehen in Millionenhöhe zu gewähren. Weiters sollen in Zukunft weniger als die Hälfte der Mittel des Ausgleichsfonds für sog „Strukturausgleichszuschüsse“ den Krankenversicherungsträgern zugute kommen und der überwiegende Teil dieser Mittel nur dann den Krankenversicherungsträgern ausbezahlt werden, wenn sie bestimmte Vorgaben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger erfüllen würden (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 17.1. – 17.2.).

3.4. Anfechtung von Verordnungen des Bundes durch die Länder

- 3.4.1. Die Kärntner Landesregierung fasste am 11. Juni 2002 den Beschluss, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag gemäß Art 139 Abs 1 B-VG auf Aufhebung der **Verordnungen** des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die **Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft** (BGBl II Nr 159/2002) und über die **Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr** (BGBl II Nr 182/2002) zu stellen.

Das Fremden-gesetz 1997 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für den Fall eines kurzfristig auftretenden oder vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, der aus dem Potential an Arbeitskräften, das im Inland Zugang zum Arbeitsmarkt hat, nicht abgedeckt werden kann, „innerhalb des hiefür nach der Niederlassungsverordnung (§ 18) vorgegebenen Rahmens und nach Anhörung des betroffenen Landes – für einen Wirtschaftszweig, eine Berufsgruppe oder eine Region – mit Verordnung zahlenmäßig Kontingente für die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften festzulegen (§ 9 Abs 1 Fremden-gesetz 1997, BGBl I Nr 75/1997).

Mit der Niederlassungsverordnung 2002, BGBl II Nr 2/2002, hat die Bundesregierung hinsichtlich der Saisonarbeitskräfte im § 2 festgelegt, dass im Jahr 2002 auf Grund von Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 9 Abs 1 Fremden-gesetz 1997 bis zu 8.000 Beschäftigungsbewilligungen, mit denen der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, erteilt werden dürfen. In Anbetracht der zweifelsfreien Diktion von § 18 Abs 3 Fremden-gesetz 1997 stellt diese in der Niederlassungsverordnung 2002 festgelegte Zahl nach Auffassung des Landes Kärnten die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligung für alle Saisonarbeitskräfte

dar, die der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 9 Abs 1 Fremdenengesetz 1997 im Jahr 2002 zu erteilen ermächtigt ist.

Nachdem der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Jahr 2002 mit Verordnung BGBl II Nr 8/2002 ein Kontingent in der Höhe von 2.090 für die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften festgelegt hat, weiters mit Verordnung BGBl II Nr 53/2002 zusätzlich ein Kontingent in der Höhe von 3.980, mit Verordnung BGBl II Nr 159/2002 ein Kontingent in der Höhe von 7.540 und mit Verordnung BGBl II Nr 182/2002 ein Kontingent in der Höhe von 6.440, vertrat das Land Kärnten die Auffassung, dass die beiden letztgenannten Verordnungen, mit denen die in der Niederlassungsverordnung für das Jahr 2002 festgelegte Höchstzahl überschritten wurden, **keine gesetzliche Deckung** hätten und demnach gesetzwidrig wären.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2002, V 49, 50/02, wurden die **Anträge** der Kärntner Landesregierung wegen zu engem Aufhebungsantrag und einem untrennbaren Zusammenhang mit einer davor erlassenen, nicht angefochtenen Verordnung, **zurückgewiesen**.

3.4.2. Die **Vorarlberger Landesregierung** brachte am 8. Oktober 2002 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 139 Abs 1 B-VG den Antrag ein, die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (**Stromlieferungsvertragsverordnung**), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 243 vom 17. Dezember 2001, idF der Verordnung, mit der die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (Stromlieferungsvertragsverordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 123 vom 28. Juni 2002, als **gesetzwidrig aufzuheben** (GZ V 67/02).²

Die genannte Verordnung nennt, gestützt auf § 13 EIWOG jene Drittstaaten, mit denen keine Stromlieferungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Sie erfasst jedoch keinen Drittstaat, der Beitrittswerber zur Europäischen Union ist und hinsichtlich dessen das Energiekapitel in den Beitrittsverhandlungen bereits vorläufig abgeschlossen ist (ausgenommen Tschechien, da Österreich einem Abschluss des Energiekapitels nur mit Vorbehalt zugestimmt hat). Im Ergebnis hieße das, dass auch aus uU – im Hinblick auf die Kriterien des § 13 EIWOG – „proble-

2 Die **Oberösterreichische Landesregierung** hatte bereits mit einem Schriftsatz vom 17. April 2002 (GZ zu V 41/02) die Aufhebung der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 243 am 17. Dezember 2001 kundgemachten Stromlieferungsvertragsverordnung beantragt. Dieser Antrag wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Oktober, V 41/02-2, **zurückgewiesen**, da diese Verordnung bereits außer Kraft getreten war.

matischen“ Drittstaaten Strom importiert werden darf. Die Vorarlberger Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Verordnung deshalb gegen den Gesetzesauftrag des § 13 ElWOG verstoße.

3.5. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus dem Vorjahr

Im Berichtsjahr entschied der Verfassungsgerichtshof über **zwei** seit dem Jahr 2001 anhängige **Verfahren** betreffend die Aufhebung von einzelnen Bestimmungen in Bundesgesetzen.

3.5.1. Im Zusammenhang mit den im Jahr 2001 von der **Salzburger Landesregierung** gestellten Anträgen (siehe 26. Bericht 2001, 149 f) auf Aufhebung von Bestimmungen des **Bundesforstgesetzes 1966** und des Bundesfinanzgesetzes 2001, traf der Verfassungsgerichtshof mit **Erkenntnis vom 29. Juni 2002**, G 270 bis 272/01-29, eine im **fundamentalen Interesse der Länder** und der **Bundesstaates** gelegene **Entscheidung**.³ Anlass dieser Anträge waren Verkäufe von Grundstücken aus dem Bestand der ehemaligen Bundesforste durch die Bundesforste AG (die seit 1996 mit der Verwaltung der Bundesforste für den Bund betraut ist), wobei mit dem Erlös insgesamt elf Seen (darunter der Attersee und der Wörthersee) gekauft wurden.

Zwar gab der Verfassungsgerichtshof den **Anträgen** auf **Aufhebung** der Verfassungsbestimmungen des § 1 Abs 1 und 3 des Bundesforstgesetzes 1996 (BGBl 1996/793) und des Art XI Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 2001 (BGBl I Nr 1/2001) als verfassungswidrig **keine Folge**. In der Begründung gelangt der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die im § 11 Abs 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in Aussicht gestellte **Vermögensauseinandersetzung** zwischen **Bund** und **Ländern** weder durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1922 noch durch ein späteres Verfassungsgesetz erfolgt sei, somit **noch ausstehe**. Auch das Bundesforstgesetz 1996 habe keine endgültige Zuordnung der Bundesforste zum Bund bewirkt, sondern regle lediglich das Verhältnis zwischen dem Bund und der Bundesforste AG. Die **Vermögensauseinandersetzung** hat nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (siehe die ausführliche Besprechung dieses Erkenntnisses in Kapitel H, Punkt 2. und Besonderer Teil H, Punkt 2.) **partnerschaftlich** – auf der Basis von Verhandlungen zwischen Bund

3 Vgl dazu ausführlich: Ein bedeutendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für die Länder und den Bundesstaat, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 4/2002. Siehe ausführlich die Besprechung des Erkenntnisses in JBl 2002, 711 ff.

und Ländern – **zu erfolgen**. Eine endgültige Vermögensregelung gegen den Willen der jeweiligen Länder ist somit ausgeschlossen.

- 3.5.2. Mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2002, V 82/01-13, entschied der Verfassungsgerichtshof über den gemäß Art 139 Abs 1 zweiter Satz B-VG gestellten Antrag der **Wiener Landesregierung**, näher bezeichnete Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl Nr 646/1992 in der Fassung BGBl II Nr 426/2000 (**Verpackungszielverordnung**), aufzuheben (siehe 26. Bericht 2001, 151 f).

Die angefochtene Bestimmung wurde betreffend die **Getränkezielquoten als gesetzwidrig aufgehoben**. Die Aufhebung wird mit Ablauf des 31. März 2003 wirksam. Bemerkenswert ist die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis geübte Kritik, der Bundesminister habe sich mit den von den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund sowie dem Österreichischen Städtebund im Begutachtungsverfahren abgegebenen ablehnenden und nachhaltig kritischen Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung nicht auseinandergesetzt.

3.6. Anfechtungen von Bundes- bzw Landesgesetzen durch den UVS Wien

Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof **vier Anträge** auf Aufhebung von einzelnen Bestimmungen in Bundesgesetzen bzw in Landesgesetzen.

Im Zuge der Entscheidung über ein anhängiges Verwaltungsstrafverfahren stellte der UVS Wien beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 28 Abs 6 Z 1 und § 28 Abs 6 Z 2 des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes**, BGBl 1975/218 idF BGBl I Nr 78/1997, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2002, G 364/01 ua, wurden die angefochtenen Bestimmungen als **verfassungswidrig aufgehoben**. Diese sahen eine Bestrafung eines Generalunternehmens wegen einer von einem Subunternehmer begangenen illegalen Ausländerbeschäftigung bei Fehlen einer Vereinbarung über die Einhaltung der Bestimmungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz im Vertrag bzw bei Unterlassung der zumutbaren Beaufsichtigung vor. Der Gerichtshof erblickte in der konkreten Ausgestaltung der Verhaltenspflichten des Generalunternehmers einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot und meinte, dass eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich sei, und hob die angefochtenen Bestimmungen als verfassungswidrig auf.

Im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Bescheide des UVS Wien betreffend die Verhängung einer Geldstrafe wegen Verkürzung der Kommunalsteuer wurde § 15 des **Kommunalsteuergesetzes 1993**, BGBl 1993/819 idF BGBl I Nr 144/2001, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 2002, G 110/02 ua, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass der (mittlerweile außer Kraft getretene) § 15 des Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (**Kommunalsteuergesetz 1993**, BGBl Nr 819), **verfassungswidrig war**.

Die weiteren Gesetzesanfechtungen betrafen den § 82 Abs 5 Z 3 des **Börsegesetzes 1989**, idF BGBl I Nr 97/2001 (G 259/02), und den § 19 Abs 2 des **Vergnügungssteuergesetzes 1987**, LGBl für Wien 1987/41 idF LGBl 2002/9 (G 287/02).

Die Entscheidungen über diese Anfechtungen standen am Ende des Berichtsjahres noch aus.

4. **Klagen gemäß Art 137 B-VG**

- 4.1. Im Jahr 2001 klagte das Land **Vorarlberg** gemäß Art 137 B-VG den **Bund**, die **Kosten für Zeugen und Dolmetschergebühren**, die im Verfahren vor dem **Unabhängigen Verwaltungssenat** anfallen, zurückzuerstatten (vgl 26. Bericht 2001, 152).

Mit Erkenntnis vom 29.11.2002, A 9/01, betreffend Tragung des konkreten Sachaufwandes bei Verfahren aus dem Bundesvollzugsbereich vor dem UVS, gab der Verfassungsgerichtshof der **Klage des Landes Vorarlberg statt**. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Tätigkeit der UVS in den Ländern **funktionell** je nach dem Vollzugsbereich **dem Bund oder dem Land** zuzuordnen ist. Die Kostentragungspflicht des Bundes hinsichtlich der Angelegenheiten im Vollzugsbereich des Bundes ist mangels von § 2 F-VG und von den Vorschriften des AVG abweichender Kostentragungsregelungen gegeben. Für die Länder ist es also von Bedeutung, dass die UVS, sofern sie in Angelegenheiten der **mittelbaren Bundesverwaltung** entscheiden, **funktionell im Namen des Bundes** tätig werden und somit in solchen Verfahren anfallende Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren gemäß der Grundregel des § 2 F-VG **vom Bund dem Land zu ersetzen sind** (vgl die ausführliche Besprechung des Erkenntnisses im Besonderen Teil H, Punkt 3.5.).

- 4.2. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6.12.2001, A5/01-7, eine von der Gemeinde **Pasching** gegen das Land **Oberösterreich** wegen der „verfassungswidrigen“ Vorschreibung der **Landesumlage** eingebrachte Klage gemäß Art 137 B-VG **als unbegründet abgewiesen**,

da der Verfassungsgerichtshof in der Einhebung der Landesumlage keine Überschreitung der finanzverfassungsrechtlichen Grenzen erblickte.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES¹

Die **Judikatur des Verfassungsgerichtshofes** enthält im Berichtszeitraum wiederum einige bundesstaatsrechtlich und bundesstaatstheoretisch interessante Erkenntnisse. Diese betrafen in erster Linie die bundesstaatliche Kompetenzverteilung, Finanzverfassung und Finanzausgleich. Daneben traf der Gerichtshof auch bedeutsame Aussagen zur Vermögensaufteilung im Bundesstaat.

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** befasste sich im Berichtszeitraum mehrmals mit der Kompetenzabgrenzung des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen“. Der Verfassungsgerichtshof orientierte sich dabei an der „Versteinerungstheorie“. Die Orientierung des *Kompetenztatbestandes „Abgabenwesen“* an der Verfügungshoheit durch eine Gebietskörperschaft wurde im Berichtszeitraum neuerlich bekräftigt.
2. Das bedeutendste Erkenntnis im Berichtszeitraum betraf die **Vermögensaufteilung zwischen Bund und Ländern**, wie sie durch § 11 ÜG 1920 angeordnet wurde. Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, dass die in § 11 Abs 2 angekündigte vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Bund und Länder bisher noch nicht stattgefunden hat, dass der Bund vielmehr jenes Vermögen, das im Sinne dieser Bestimmung den Ländern zukommen könnte, nur treuhänderisch verwaltet. Der Gerichtshof machte weiters deutlich, dass die noch zu führende vermögensrechtliche Auseinandersetzung (§ 11 Abs 2 ÜG 1920) nur kooperativ und partnerschaftlich zu führen sei.
3. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich bei der Beurteilung **finanzverfassungsrechtlicher** und **finanzausgleichsrechtlicher Fragen** auch mit Inhalt und Funktion des Stabilitätspaktes auseinander zu setzen. Dabei erkannte er, dass der Stabilitätspakt kein Instrumentarium ist, das geschaffen wurde, um eine allgemeine Finanzausgleichsgerechtigkeit herzustellen, sondern dass es sich vielmehr um ein Instrument der Zurechnung von Defizitquoten und allfälligen Sanktionslasten handelt. Der Verfassungsgerichtshof hielt auch im Berichtszeitraum an seiner – nicht

¹ Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

unproblematischen – Judikatur zum gleichheitsrechtlichen Gehalt des „Paktums“ fest. Zwar räumte er ein, dass einvernehmlich paktierte rechtliche Regelungen nicht automatisch die Gewähr der Richtigkeit in sich tragen müssen, im konkreten Fall nahm er ein solches jedoch an.

Die Verfassungsbestimmung des § 15a FAG legte der Gerichtshof so aus, dass diese Bestimmung keine gewissermaßen versteinerte Übernahme von den von dieser Bestimmung erfassten Rechtsvorschriften bedeutet.

Schließlich traf der Verfassungsgerichtshof die Klarstellung, dass Übersetzer- und Zeugenkosten, die beim UVS im Zuge der Durchführung von Strafverfahren aus dem Bundesvollzugsbereich anfallen, auch vom Bund zu tragen sind. Der Verfassungsgerichtshof verfeinerte damit die Dogmatik des Aufgabenbegriffes des § 2 F-VG.

I) **ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

1. **Allgemeines**

Durch die verschiedensten Tätigkeiten der bestehenden Koordinationseinrichtungen wurde die **Zusammenarbeit** zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander im Berichtsjahr weitergeführt. Bei mehreren Vorhaben zeigte sich jedoch, dass der **kooperative Föderalismus** seine Grenzen bei der Zuweisung der Finanzierung von geplanten Maßnahmen hat und dass gerade hier die dominante Rolle des Bundes augenscheinlich wird.

Für die **Kooperation der Länder** waren wiederum die Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die wichtigsten Organe. Die Länderstandpunkte wurden in (politischen und beamteten) Konferenzen sowie bei Expertengesprächen beraten und festgelegt. Hierbei war die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer von besonderer Bedeutung.

In **Angelegenheiten der Europäischen Union** leisteten die Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrer Außenstelle in Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen wertvolle Arbeit.

Als Beispiel für eine gezielte **Weiterentwicklung der Zusammenarbeit** zwischen den Ländern darf an dieser Stelle die **zweite gemeinsame Sitzung der Landesregierungen von Oberösterreich und Salzburg**, die am 22. April 2002 in Mondsee stattfand, erwähnt werden. Dabei wurde über schon bestehende Projekte in der Verwaltung zur Nutzung von Synergieeffekten zB in den Bereichen Beschaffungswesen, Sachverständigendienste, EDV, Winterdienst und Statistik, über die Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung, über Straßenbauprojekte und Sicherheitsanliegen beraten.

2. **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**

Im Berichtsjahr wurden drei Vereinbarungen zwischen dem Bund und jeweils einem Land abgeschlossen, ein Vertragsabschluss zwischen den Ländern erfolgte nicht. Wichtige, in den Vorjahren abgeschlossene Vereinbarungen wurden kundgemacht.

2.1. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern

Im Berichtsjahr wurden folgende **Vereinbarungen**, die bereits im Jahr 2001 abgeschlossen wurden und in Kraft traten, im Bundesgesetzblatt bzw in den Landesgesetzblättern kundgemacht:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung**. Die Vereinbarung trat bereits am 2. Jänner 2001 in Kraft (vgl ausführlich 25. Bericht 2000, 30 f und 136), wurde aber erst am 16. April 2002 unter BGBl I Nr 60/2002 **kundgemacht**. Diese Vereinbarung dient insbesondere der Verankerung einer alle Gesundheitsbereiche integrierenden Gesundheitsplanung einschließlich des Schnittstellenmanagements, der Festlegung des zu einem Leistungsangebotsplan weiterentwickelten Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich eines Großgeräteplanes sowie der Regelung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.
- Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001** – siehe dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 33 ff und 156).
- Mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (siehe 26. Bericht 2001, 156) wurden die Verfahrensweisen des Zusammenwirkens von Stellen des Bundes und der Länder zur Abwicklung von EU-Regionalprogrammen festgelegt, um damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherzustellen. Der Abschluss der Vereinbarung war auch deshalb erforderlich, da Österreich zum einen als Mitgliedstaat geschlossen gegenüber der Europäischen Kommission auftritt, die einzelnen Förderungsprogramme in den Ländern aber von regionalen Behörden umgesetzt werden.

2.2. Vereinbarung zwischen dem Bund und einem Land

Die im Jahr 2001 begonnenen Verhandlungen zwischen dem **Bund** und dem **Land Steiermark** über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Errichtung** und zum **Betrieb eines Nationalparks Gesäuse** wurden erfolgreich abgeschlossen und die Vereinbarung am 26. Oktober 2002 in Admont von Landwirtschaftsminister Mag. MOLTERER und Frau Landeshauptmann KLASNIC unterzeichnet.

Nachdem der steiermärkische Landtag mit dem Gesetz über den Nationalpark Gesäuse (LGBI 2002/61) die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Nationalparks geschaffen hatte (siehe Kapitel F, Punkt 2.5.6.), wurden in der Vereinbarung das Nationalparkgebiet sowie die Einrichtung und die Aufgaben der Nationalparkverwaltung näher ausgeführt. Für die regelmäßige Information der Bevölkerung und der Nationalparkgemeinden wurde ein Nationalparkforum eingerichtet. Die Finanzierung der Errichtungskosten für die Nationalparkinfrastruktur und die laufenden Maßnahmen erfolgt je zur Hälfte aus Bundesmitteln bzw. Mitteln des Landes Steiermark.

2.3. Vereinbarungen über die Patientenrechte

Der Charakter der **Patientenrechte** als Querschnittsmaterie, ihre Zersplitterung über zahlreiche Vorschriften im Rahmen der Rechtsordnung des Bundes und der Länder, das dadurch bedingte Informationsdefizit und nicht zuletzt aus diesem Grund verursachte Schwierigkeiten in der Durchsetzung führten dazu, auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, in der sich der Bund und das jeweilige Land wechselseitig zur Sicherstellung der darin genannten Patientenrechte im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichten, eine – losgelöst von der Kompetenzlage – übersichtliche Zusammenfassung aller Patientenrechte zu geben.

In der Patientencharta werden ärztliche und pflegerische Leistungen geregelt sowie die Patienteninteressen und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gewährleistet.

Mit 1. Februar 2002 trat die im Jahr 2001 zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich** abgeschlossene Vereinbarung über die Sicherstellung der Patientenrechte (vgl. 26. Bericht 2001, 157) in Kraft.

Am 7. März 2002 unterzeichneten Staatssekretär Dr. WANECK und Frau Landeshauptmann KLASNIC die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Steiermark** zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta). Die Vereinbarung trat nach erfolgter Kundmachung am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Erfolgreich abgeschlossen werden konnten auch die Verhandlungen zwischen dem **Bund** und dem **Land Tirol**, sodass am 7. Juni 2002 die Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta) von Staatssekretär Dr. WANECK und Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER unterzeichnet werden konnte. Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrats kam es im Berichtsjahr zu keiner parlamentarischen Genehmigung dieses Vertragsabschlusses.

Beginnend mit dem Land Kärnten wurden damit bis zum Ende des Berichtsjahres auch mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich,

Steiermark und Tirol Vereinbarungen über die Sicherstellung der Patientenrechte abgeschlossen.

Nach grundsätzlicher Einigung in den Verhandlungen zwischen dem **Bund** und dem **Land Vorarlberg** ermächtigte die Landesregierung am 12. November 2002 den Landeshauptmann – vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages – die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta) für das Land Vorarlberg zu unterzeichnen, zu der es im Berichtsjahr aber nicht mehr kam.

Eine Übersicht der im Jahr 2002 abgeschlossenen bzw kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.4.1. Noch am Ende des Jahres 2001 wurden zwischen dem Bund und den Ländern Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Landes- und Gemeindekrankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** begonnen.

Ausgangspunkt war eine politische Vereinbarung vom 19. Oktober 2001 im Zuge der Verwaltungsreformverhandlungen, in welcher die Länder einer Reduktion der Häftlingstarife in Höhe von 8,6 Mio € zugestimmt haben. Einem ersten Entwurf des Bundes für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG konnte jedoch von den Ländern inhaltlich nicht zugestimmt werden. In einer am 11. April 2002 stattgefundenen Besprechung konnte keine Lösung gefunden werden. Daraufhin wurde unter den Ländern eine einheitliche Abwicklung vereinbart sowie ein gemeinsamer Aufteilungsschlüssel gefunden. Der koordinierte Entwurf der Länder wurde dem Bund übermittelt, dessen Stellungnahme am Ende des Berichtsjahres noch ausstand.

2.4.2. Um die durch die Übertragung der Bundesstraßen B an die Länder (vgl Kapitel A, Punkte 8.1. – 8.4. – siehe dazu auch die einstimmig gefasste Entschließung des Bundesrates über den Wunsch auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung) notwendige Finanzierung weiterhin sicherzustellen, wurde von den Ländern unter Koordination der Verbindungsstelle im Berichtsjahr ein Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend die **Finanzierung der den Ländern übertragenen Bundesstraßen B für die Zeit nach 2008** ausgearbeitet und Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen verlangt.

2.4.3. Im Zusammenhang mit der Kostentragung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (vgl dazu Kapitel

C, Punkt 7.) begannen im Berichtsjahr erste Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde**. Ein konkreter Entwurf konnte bis zum Ende des Berichtsjahres nicht ausgearbeitet werden.

2.4.4. In den seit Jahren geführten Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** wurden auch im Berichtsjahr keinerlei Fortschritte erzielt.

2.4.5. Über einen Bundesarbeitsentwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend die Verwendung der Mittel für die Förderung der **Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden** zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen fanden Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern statt.

2.4.6. Weiters wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Ausbildungen im Pflege- und Behindertenbereich“, der Vertreter der Sektion VI (Gesundheitswesen) und der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten) des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr sowie aller Länder angehören, ein Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Sozialbetreuungsberufe** ausgearbeitet.

2.5. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen

Die Gespräche zwischen den Ländern im Rahmen einer von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppe unter Einbindung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung der technischen Bauvorschriften** wurden fortgeführt (siehe dazu unten Punkt 3.3. und I/3). Nach Fertigstellung des Entwurfs einer Vereinbarung wurden Projektgruppen eingerichtet, die erste Richtlinienentwürfe ausarbeiteten, die am Ende des Berichtsjahres vorgelegt werden konnten.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Durch die vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit auch im Berichtszeitraum weitergeführt. An dieser Stelle ist anzuführen, dass die durch den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der **Raumordnung im Grenzbereich** eingerichteten länderübergreifenden Kooperationen „Steiermark – Oberösterreich“ und „Lungau-Murau-Nockgebiet“ zwar bestehen, jedoch in den letzten Jahren keine Arbeitsgruppen-

sitzungen stattgefunden haben. Es wurde zwischen den betroffenen Landesamtsdirektoren vereinbart, dass solche Tagungen nur bei Bedarf einberufen werden.

3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung¹ stellt zweifellos die wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder dar.

Ihre Tätigkeit umfasst vor allem die Organisation und Durchführung der Konferenzen der Länder (sowohl jene der politischen als auch jene der beamteten Referenten) und die Übermittlung der gefassten Beschlüsse an die verschiedenen Adressaten. Bedeutsam ist auch die Tätigkeit im Gesetzgebungsprozess des Bundes durch die Koordinierung und Abgabe von gemeinsamen Länderstellungnahmen bzw Länderstandpunkten.

In EU-Angelegenheiten reicht die Tätigkeit der Verbindungsstelle von der Weiterleitung von Dokumenten und diversen Unterlagen über die Abstimmung von Länderstandpunkten bis zur Abgabe von (einheitlichen bzw gemeinsamen) Länderstellungnahmen und die Mitwirkung in (Klags-)Verfahren vor den Organen der EU. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Länder bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel, die neben Koordinations- und Verwaltungsaufgaben auch wichtige Dienste als Serviceeinrichtung erfüllt.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan setzte die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** ihre Tätigkeit fort und entfaltete speziell in der EU-Regionalpolitik zahlreiche Aktivitäten. Die Länder waren im Rahmen der Stellvertreterkommission in die Tätigkeit der ÖROK eingebunden. Folgende Arbeitsschwerpunkte (siehe ausführlich I/2) sind für den Berichtszeitraum 2002 anzuführen:

- Das seit dem Jahr 1999 erarbeitete **Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001** wurde im Frühjahr 2002 von der Politischen Konferenz beschlossen und in mehreren Sprachen publiziert. Anlässlich der **11. ÖROK-Enquete** am 7. November 2002 zum Thema „Österreichisches Raument-

¹ Siehe ausführlich zur Entstehung und Entwicklung sowie über die Tätigkeit MEIRER, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder, Wien 2003.

wicklungskonzept 2001 – Neue Herausforderungen brauchen neue Antworten“ wurden die Inhalte des Konzeptes ausführlich diskutiert und über die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte beraten.

- Vom Ständigen Unterausschuss wurde im Berichtsjahr ein neues „**Mittelfristiges ÖROK-Arbeitsprogramm 2002 – 2005**“ erarbeitet. Dieses enthält die Themen für die Umsetzung und Anwendung des ÖREK 2001, die Schwerpunkte in der Grundlagenforschung und die operative Tätigkeit der ÖROK-Geschäftsstelle.
- Von der Geschäftsstelle der ÖROK als **Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse** wurden im Rahmen der Strukturfondsperiode 2000 – 2006 Fragen der Programmabwicklung und –umsetzung diskutiert und innerösterreichisch abgestimmt sowie die Rahmenbedingungen für die Halbzeitbewertung der Programme erarbeitet. Für die Strukturfondsperiode 1995 – 1999 wurden für die österreichischen Programme die erforderlichen Abschlussunterlagen der Europäischen Kommission vorgelegt und die Schlussberichte erstellt.
- Für mehrere **INTERREG-Programme** hat die ÖROK-Geschäftsstelle Aufgaben der Beratung und Unterstützung potentieller Projektträger übernommen.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen fünf Publikationen. Die 19. Lieferung des ÖROK-Atlas enthält zahlreiche Kartenblätter zu den Themen Bevölkerung, Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit) sowie regionale Ergebnisse der EU-Förderungen in der Strukturfondsperiode 1995 – 1999.
- Die Politische Konferenz bestätigte im April 2002 die ausgearbeitete „**ÖROK-Empfehlung zur Führung Geographischer Informationssysteme**“, die Maßnahmenvorschläge für eine gesamtösterreichische Geodatenpolitik enthält.
- Die Ausweitung der Angebote auf der ÖROK-Webseite stand im Mittelpunkt der **Öffentlichkeitsarbeit**, vor allem im Bereich der EU-Regionalpolitik in Österreich wurde das Informationsangebot wesentlich ausgebaut.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Das von den Ländern im Jahr 1993 gegründete **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** setzte auch im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten. Die Schwerpunkte in der Tätigkeit des OIB im Berichtsjahr (siehe ausführlich I/3) lagen in der Vertretung der Länderinteressen und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene, der verstärkten Harmonisierung der technischen Bauvorschriften und der europäischen technischen Zulassungen für

Bauprodukte (ETZ) sowie den Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Besonders wichtig war der durch eine Expertengruppe ausgearbeitete Entwurf einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung der technischen Bauvorschriften** (siehe dazu oben Punkt 2.5.). Nach Erarbeitung eines Vereinbarungsentwurfes durch diese Expertengruppe wurden die ersten Richtlinienentwürfe zum Jahresende 2002 vorgelegt.

Keine Fortschritte konnten hinsichtlich einer Lösung des seit Jahren offenen Kompetenzkonfliktes zwischen Bund und Ländern über die **Zuständigkeit** für das **Inverkehrbringen** von Bauprodukten (vgl. ausführlich 26. Bericht 2001, 161 ff) erzielt werden.

3.4. Umfassende Landesverteidigung

Im Bereich der **Umfassenden Landesverteidigung (ULV)**, die gemäß Art 9a B-VG eine gemeinsame Staatsaufgabe darstellt, waren im Berichtsjahr die Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements, ein Seminar über „Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen“, die Teilnahme an der Übung „Eurotox 2002“ sowie Arbeiten in der Österreichischen Plattform für internationale humanitäre und Katastrophenhilfe die Arbeitsschwerpunkte (siehe dazu I/4).

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Am 13. April 1978 gründeten die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien im Wege einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten. Die PGO soll die Zusammenarbeit der Länder stärken, gemeinsame Problemlösungen und Entwicklungsstrategien erarbeiten und eine Vertretung von gemeinsamen Interessen nach außen verfolgen.

Das **Burgenland** hatte im Berichtsjahr den **Vorsitz** in allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle). Die fachliche Arbeit leistet die Geschäftsstelle, die auch externe Aufträge betreut und Ergebnis-Berichte an das Koordinierungsorgan (Landesamtsdirektoren) und das Beschlussorgan (Landeshauptmänner, Politische Raumordnungs- und Finanzreferenten) verfasst. Bei Themen, die den Stadt-Umland-Raum betreffen, wird eng mit den Regionalmanagements kooperiert, um insbesondere die Kontakte mit den Gemeinden und den Wiener Bezirken herzustellen.

Im Berichtszeitraum waren in der Zusammenarbeit in der PGO folgende Schwerpunkte zu verzeichnen:

- Neufassung der Wienerwalddeklaration 1987. Erstellung von Entwürfen, Diskussion in Arbeitskreisen sowie mit Gemeinden, Interessenvertretungen, NGO's, Präsentation der Endfassung im Rahmen einer Fachtagung, Beschluss durch die Landeshauptmänner im Dezember 2002.
- **INTERREG IIIA-Programm „JORDES+“** (Joint Regional Development Strategy for the Vienna/Bratislava/Győr-Region).
- Planungsverfahren **„Aktionsprogramm Raum Simmering – Schwechat“**; Studien über „Interkommunales Entwicklungsgebiet Ailecgasse-Liesingtal“; „Landschaftskonzept für die Flusslandschaft Schwechat-Liesing“; „Standortpotentialanalyse“.
- **Mischsysteme im schienengebundenen ÖPNV Wien-Umland**; Untersuchung der Möglichkeiten für Verknüpfungen und Einbindungen des regionalen Schienennetzes in das städtische Schienennetz.
- Unterstützung der Umsetzung der **Radroute Wien – Neusiedler See** (Hauptroute 2 aus dem Konzept „Erlebnisradrouten Wien – Donauraum – Neusiedler See“) unter Einbindung der betroffenen Gemeinden in Niederösterreich und Burgenland sowie des 11. Wiener Gemeindebezirkes.
- **Verkehrskonzept westlicher Wienerwald** für die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf und die angrenzenden Teile der Wiener Bezirke 13. und 14.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Zur Beurteilung, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen, haben die Länder (mit Ausnahme Wiens) eine gemeinsame Kommission – basierend auf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG – eingerichtet.

Die **Schulbuchkommission der Länder** trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Landes Salzburg zu vier Sitzungen zusammen. Dabei wurden insgesamt acht Schulbücher begutachtet, wovon sechs als für den Unterricht geeignet und zwei als nicht geeignet beurteilt wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Angesichts der bevorstehenden EU-Erweiterung, die für die österreichischen Länder mit verschiedensten Auswirkungen verbunden ist, wurde der **Europapolitik** besonderer Stellenwert eingeräumt. Im Mittelpunkt standen dabei – abgesehen vom Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten (siehe dazu Kapitel B, Punkt 13.) die Positionen zur Regierungskonferenz 2004, die Verhandlungen im EU-Konvent, Fragen der Verkehrspolitik und der Wasserwirtschaft sowie die EU-Regionalpolitik.

Neben der Europapolitik widmeten die Länder der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** – wie schon in den Vorjahren – besondere Aufmerksamkeit und nützten dabei die seit vielen Jahren bestehenden und bewährten Einrichtungen. Durch die Abwicklung der **EU-Regionalförderprogramme** ergeben sich neue Möglichkeiten der Kooperation im Grenzgebiet, wobei die bestehenden Euregios wertvolle Arbeit leisten. Gerade diese bürgernahe Zusammenarbeit trägt zu einem stärker werdenden **Regionalismus** in Europa bei. Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die Leistungen der Länder im humanitären Bereich, etwa in der Betreuung von Flüchtlingen und in der Entwicklungshilfe.

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

- 2.1. Der **Nationale Sicherheitsrat**, der im Jahr 2001 eingerichtet wurde (BGBl I Nr 122/2001 – siehe 26. Bericht 2001, 96) und der die Aufgaben des früheren Rates für Auswärtige Angelegenheiten übernommen hat, trat im Berichtsjahr am 8. April zur konstituierenden Sitzung sowie am 8. Juli und am 22. Oktober 2002 zu weiteren Sitzungen zusammen. Dem Nationalen Sicherheitsrat gehört ua ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz an. Für diese Funktion wurde jedoch von Länderseite der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz nominiert¹, der an den Sitzungen teilnahm. Der Inhalt der Sitzungen des Nationalen Sicherheitsrates unterliegt der Geheimhaltung.
- 2.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** (BGBl I Nr 125/2001) trat am 5. März und am 16. Juli 2002 zu Sitzungen zusammen. An beiden Sitzungen nahmen die Erste Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages, ORTHNER, und der Erste

¹ Siehe Schreiben des Büros von Landeshauptmann Dr. Pröll vom 3. Dezember 2001.

Präsident des Kärntner Landtages, DI FREUNSCHLAG, als Ländervertreter teil. An der Sitzung am 16. Juli nahm auch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. RIEDER (Wien) als Ländervertreter teil.

In der Sitzung am 5. März wurde ua auch über die Reise von Landeshauptmann Dr. HAIDER in den Irak beraten.

Bei der Sitzung am 16. Juli wurde über die beim Europäischen Rat von Sevilla stattgefundene Aussprache mit dem Vorsitzenden des Konvents zur Zukunft Europas, GISCARD d'ESTAING, informiert. In der Diskussion kam auch die Rolle der Regionen zur Sprache. Dabei forderte Landtagspräsidentin ORTHNER eine Aufwertung des Ausschusses der Regionen und ein Klagerecht der Regionen beim EuGH bei Verletzungen des Subsidiaritätsgrundsatzes.

3. Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 16 B-VG

Die den Ländern durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685 (siehe dazu 13. Bericht 1988, 20 f), im Art 16 B-VG eingeräumte Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** blieb auch im Berichtsjahr **ungenützt**. Es waren auch keine Vertragsverhandlungen oder Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung zu verzeichnen. Wohl auch wegen der zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechte des Bundes erweist sich diese Kompetenz der Länder in der Praxis als **unbrauchbar**.

4. Berücksichtigung von Länderinteressen bei der Außenpolitik des Bundes

4.1. Wie in den Vorjahren **berücksichtigte** der **Bund** im Rahmen seiner **Außenpolitik** auch die **Interessen der Länder**. In **EU-Angelegenheiten** wurden diese vorwiegend durch das in der Bundesverfassung verankerte Länderbeteiligungsverfahren (Art 23d B-VG) und durch die Vertretung der Länderanliegen in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wahrgenommen. Länderanliegen wurden vom Bund etwa in der Frage der Sicherheit von grenznahen Atomkraftwerken, bei der Umsetzung der Alpenkonvention (siehe dazu Kapitel A, Punkt 21.) oder im Zuge der bilateralen Konsultationen mit der Europäischen Kommission zur Abstimmung der Umsetzungserfordernisse Natura 2000/Alpine biogeographische Regionen vertreten.

4.2. Vom Bund wurde das Verfahren beim **Abschluss von Staatsverträgen** beachtet und den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Angemerkt werden muss aber auch, dass der Einfluss der Länder auf

den Inhalt der Staatsverträge gering ist, nicht zuletzt deshalb, weil sie erst zu einem relativ späten Zeitpunkt gehört werden.

- 4.3. Länderinteressen und Länderanliegen konnten auch durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen von internationalen Organen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern wahrgenommen werden. An den **Südtirol-Besprechungen** nahmen auch Tiroler Spitzenpolitiker teil, wo sie die speziellen Tiroler Anliegen vertreten konnten. Die II. Tagung der **Gemischten Kommission** für den **Grenzverkehr** mit der **Slowakischen Republik** fand am 7. und 8. März 2002 in **Preßburg** statt. Das II. Treffen der Gemischten Kommission für den Grenzverkehr mit **Ungarn** wurde am 15. und 16. Mai 2002 in Wien abgehalten. Bei diesen Treffen, in die auch Ländervertreter eingebunden waren, wurden Fragen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und Probleme der Infrastruktur im Straßen- und Eisenbahnverkehr erörtert. Ländervertreter nahmen auch bei den Expertengesprächen mit der **Schweiz** über ein Abkommen betreffend die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet teil.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

Der **Europarat** spielt nicht nur eine wichtige Rolle beim Schutz der Menschenrechte und der Weiterentwicklung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen in Europa, sondern auch beim Ausbau der grenzüberschreitenden und europaweiten Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Seit Jahren sind Vertreter der österreichischen Länder daher in mehreren Gremien des Europarates eingebunden. Regelmäßige Arbeitsbeziehungen ergeben sich auch aus dem Beraterstatus der Arge Alp beim Europarat.

- 5.1. Der im Jahr 1985 gegründeten **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** gehören rund 300 europäische Regionen sowie mehrere regionale Organisationen als Mitglieder an. In der VRE, die eine institutionelle Einbindung der Regionen in die europäischen Institutionen zum Ziel hat, arbeiteten die österreichischen Länder auch im Berichtsjahr in den VRE-Kommissionen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, für Angelegenheiten der Europäischen Union und für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt- und Tourismus aktiv mit.

Auf Einladung der Präsidentin der VRE, Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP (Niederösterreich), fand am 21. März 2002 in Linz die **zweite Konferenz der Präsidenten der interregionalen Organisationen in**

Europa statt. In der Schlusserklärung („**Linzer Erklärung**“) fassten die Teilnehmer ihre Anliegen zu den Themen „Europäische Governance“, Zukunft der EU-Regionalpolitik, Verkehrspolitik und Erweiterung der EU sowie Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zusammen.

Die Landeshauptmännerkonferenz nominierte bei ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 für die Neuwahl des Vorstandes der VRE für die Funktionsperiode 2003 bis 2004 Landtagspräsident DI FREUNSCHLAG (Kärnten), (Vertreter Dr. LAUSEGGER, Leiter der Alpen-Adria-Geschäftsstelle) und den Wiener amtsführenden Stadtrat DI SCHICKER (Vertreter Dr. WAWRA, Bereichsdirektor für Auslandsbeziehungen).

Am 28. und 29. November 2002 hielt die VRE in Neapel ihre **Hauptversammlung** ab. Den Schwerpunkt in den Beratungen bildete ein Runder Tisch zur interregionalen Zusammenarbeit. Außerdem wurden die Zukunftsperspektiven junger Menschen in der VRE erörtert. Von der Hauptversammlung wurde Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP als Präsidentin der VRE wiedergewählt. In den Vorstand wiedergewählt wurde der Wiener Planungsstadtrat DI SCHICKER.

Auf Einladung Salzburgs fand am 2. August 2002 eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Zukunft Europas“ in Salzburg statt, die die Weichen für die Positionierung der VRE stellte. Bei einer Sitzung der VRE am 8. November 2002 in St. Gallen wurde ein überarbeitetes Positionspapier, das eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Regionen vorsieht, beschlossen und dem europäischen Konvent vorgelegt.

Das Land Wien beteiligte sich an der Sommerschule, die im September 2002 in Opatija/Kroatien stattfand. E-Government und die künftige Finanzierung des Beamtenaustauschprogramms Centurio standen im Mittelpunkt einer im Wiener Rathaus organisierten Konferenz im Dezember 2002.

- 5.2. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** wurde im Jahr 1957 als Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründet und hat sich im Jahr 1994 als beratendes Organ des Europarates konstituiert. Der Kongress, dem derzeit 306 Mitglieder angehören, gliedert sich in die Kammer der Regionen und in die Kammer der Gemeinden.

Anlässlich der **9. Plenartagung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**, die vom 4. bis 6. Juni 2002 in Straßburg stattfand, wurde der Innsbrucker Bürgermeister und nunmehrige Landeshauptmann von Tirol, DDr. VAN STAA, nach seiner vierjährigen Amtszeit als Präsident der Gemeindekammer zum **Präsidenten des KGRE** gewählt. Die Plenartagung befasste sich in der Folge mit Resolutionen zum Internationalen Jahr der Berge 2002, zur Stärkung der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit als Faktor der demokratischen Stabilität in Europa, zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz „Gemeinden und öffentliche Dienste“, die im Oktober 2001 in Innsbruck stattfand, sowie mit einer Empfehlung über die Unterstützung des Pluralismus im Bereich regionaler und lokaler Printmedien.

- 5.3. Im **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** arbeiten derzeit über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften aus 41 europäischen Staaten zusammen. Bereits im Oktober 2001 wurden bei der **Sitzung des Hauptausschusses** die Führungspositionen für die neue Mandatsperiode von 2002 – 2005 bestimmt. An der Spitze des RGRE steht der frühere französische Staatspräsident GISCARD d'ESTAING, erster Vizepräsident ist Dr. HOFFSCHULTE. Der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL fungiert weiterhin als Exekutivpräsident. Im Mai 2002 trat der Brite SMITH sein Amt als neuer Generalsekretär des RGRE an.

Die Sitzungen des Hauptausschusses des RGRE (7. März in Valencia und 5. Dezember 2002 in Aarhus) wurden durch jene der Generalsekretäre und Direktoren in Bilbao (31. Jänner/1. Februar) und Posen (26. und 27. September 2002) vorbereitet. Behandelt wurden ua die Themen Governance, Konvent zur Zukunft Europas, Daseinsvorsorge, EU-Erweiterung, Städtepartnerschaften, Hauptversammlung des RGRE in Posen im Jahr 2003 und Budgetfragen.

- 5.4. Der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)** gehören derzeit 59 Mitglieder an. Diese Arbeitsgemeinschaft, in der 150 Grenzgebiete in Europa zusammenarbeiten, hielt am 17. und 18. Oktober 2002 in Papenburg (Deutschland) ihre **Hauptversammlung** ab, die unter dem Motto „Grenzübergreifende soziokulturelle Zusammenarbeit“ stand. Dabei wurden die Themenbereiche Kultur als Beschleuniger nachhaltiger Entwicklungen in der Wirtschaft sowie Kultur als Standortfaktor und Quelle von Beschäftigung behandelt. Außerdem kam der Beitrag der Kulturpolitik zur sozialen Integration zur Sprache. In der „**Papenburger Erklärung**“ wurde ua verlangt, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit als europäische Aufgabe und politisches Ziel in die europäischen Verträge (Konvent) aufgenommen werden müsse.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

- 6.1. Auch im Berichtsjahr setzte die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)**, der elf Länder, Provinzen und Kantone als Mitglieder angehören, zahlreiche Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit. Die Arge Alp verdankt ihre Effizienz und Bürgernähe der Ausrichtung der Aktivitäten auf projektbezogenes Arbeiten. Durch die Neugestaltung der Präsentation im Internet erfolgte auch eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit. Als Vertreterin alpenspezifischer Anliegen nimmt sie verstärkt auch europapolitische Aufgaben wahr, so etwa durch die Beobachterfunktion im Begleitausschuss des Alpenraumprogramms INTERREG IIIB und im Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention. Mit den Schwesternorganisationen im Alpenraum ARGE Alpen-Adria und COTRAO findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Die **33. Konferenz der Regierungschefs** fand am 28. Juni 2002 unter dem Vorsitz von Regierungsrat lic.iur. SCHÖNENBERGER in Bad Ragaz statt. Politisches Schwerpunktthema war die Verabschiedung einer **Resolution zur Zukunft Europas**. In dieser wurden vom Europäischen Konvent neben einer ausdrücklichen Einbeziehung der regionalen Ebene in das Subsidiaritätsprinzip und einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedern auch wirksame Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung von Subsidiaritätsprinzip und Kompetenzordnung gefordert. Der Ausschuss der Regionen muss zu einem echten Organ weiterentwickelt und dem AdR und den Regionen mit Legislativkompetenzen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeräumt werden.

Von der Konferenz der Regierungschefs wurden die **Tätigkeitsberichte** der Kommissionen zur Kenntnis genommen, die **notwendigen Beschlüsse** gefasst und die finanziellen Mittel für die Durchführung der Projekte genehmigt. Aus der Vielzahl der Tätigkeit der einzelnen Kommissionen im Berichtsjahr sind zu erwähnen:

Im Bereich **Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft** (Kommission II) soll ein Marketingkonzept für die bessere Vermarktung der Weißtanne entwickelt werden. Finanzmittel wurden für die Festlegung von umsetzungsorientierten Konzepten zur Vernetzung ausgewählter Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung von Natura 2000 genehmigt. Weiters wurde die Schirmherrschaft für die internationale Tagung *„Schutzgebiete und Lokalgemeinschaften für eine nachhaltige Entwicklung der Berge“* übernommen.

Von der Kommission I – **Kultur und Bildung** wurden neben dem alljährlichen Sportprogramm eine Sportveranstaltung für behinderte Menschen sowie zwei Seminare über Handwerk und Denkmalpflege veranstaltet, eine vergleichende Studie über die Organisationsmodelle der Bibliotheken in den Arge Alp-Ländern sowie eine Studie über Ausmaß und Typologie der von den Mitgliedern getätigten Ausgaben im Kulturbereich beschlossen. Fortgeführt wurden die laufenden Projekte *„Einsatz der*

Telekommunikation in der Notfallversorgung“ und „Vergleichende Untersuchung der psychiatrischen Versorgung in den Alpenländern“.

Die Kommission III – **Wirtschaft und Arbeit** arbeitete an mehreren Projekten (zB „Euromanagement“, „Nahversorger“). Das Vorhaben „**Aktion 2000 – Energiebewusste Gemeinden**“ konnte abgeschlossen werden. Es wurde die Vergabe des Projektes „**AlpNet**“, das der Imageverbesserung der Alpen dienen soll, beschlossen.

Im Bereich der Kommission IV – **Verkehr** wurden von der Regierungskonferenz die Vorbereitung der Verkehrszählung der SMA-Studie zum grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr einschließlich einer ergänzenden Potenzialanalyse genehmigt. Der Bericht der **Aktionsgemeinschaft Brennerbahn** wurde zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Regierungschefkonferenz 2002 wurde erstmals der neu konzipierte **Arge Alp-Preis** verliehen. Preisträger war das Alpine Sicherheits- und Informationszentrum „**ASI-Tirol**“ in Landeck, das die Kommunikationsstrukturen im alpinen Sicherheitsmanagement mit einer neuartigen Internet-Informationsplattform verbessert und damit auch flexiblere Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit alpiner Regionen im Umgang mit Naturgefahren schafft.

Abschließend legte der Kanton St. Gallen, der mit Ende Juni 2002 den Vorsitz der Arge Alp an Tirol weitergab, über seine zweijährige Vorsitzperiode Bilanz.

In seinem Ausblick auf die **Vorsitzführung Tirols** in den Jahren 2002 bis 2004 betonte der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER die Fortführung der erfolgreichen Tradition der gezielten Vertretung berggebietsspezifischer Interessen gegenüber den Zentralregierungen sowie auch gegenüber den europäischen Institutionen. Aktuelle Schlüsselthemen der Alpenpolitik, wie die Festlegung einer dauerhaften, für Mensch und Umwelt tragbaren Regelung des Gütertransitverkehrs mit Schadstoffbelastungsgrenzen in besonderes sensiblen Zonen, werden energisch auf die europäische Tagesordnung gesetzt.

Zum Anlass ihres **30. Gründungsjubiläums** veranstaltete die Arge Alp am 11. Oktober 2002 in Telfs/Mösern zum Thema „*Leben und Wirtschaft im Alpenraum*“ ein Symposium, bei dem die Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes in den Bereichen Daseinsvorsorge, Verkehr und Berglandwirtschaft beleuchtet wurden. Mit einer in würdigem Rahmen am 12. Oktober 2002 abgehaltenen Feier, bei der als Ehren Gäste EU-Kommissar DI FISCHLER und der Präsident der Region Lombardei über die Erfahrungen und Perspektiven der Arge Alp referierten, wurde die Jubiläumsfeier abgerundet.

Die „**Festwoche des Alpenraumes**“ wurde im Oktober 2002 am Gründungsort der Arge Alp in Telfs/Mösern zum sechsten Male durchgeführt. Die Festwoche des Alpenraums hat sich als interessante und von der Bevölkerung stark frequentierte Veranstaltung etabliert. Als „*Botschafter der Friedensglocke des Alpenraumes*“ wurden die Autorin Dr. Inge HOSP, die Alpinistin Renata ROSSI und der Agrarökologe Prof. Ing. Josef WILLI ausgezeichnet.

- 6.2. Der im Jahr 1978 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (ARGE Alpen-Adria)** gehören derzeit 17 Mitglieder an. Im Berichtszeitraum führte die Region Venetien den Vorsitz.

Im Berichtsjahr konnten die Beratungen über die Formulierung des neuen **Leitbildes** abgeschlossen werden. Von der **Vollversammlung der Regierungschefs**, die am 19. November 2002 unter dem Vorsitz von dott. GALAN, Region Venetien, in Venedig stattfand, wurde der Text des „**Leitbildes im Europa des dritten Jahrtausends**“ einstimmig genehmigt. Dieses Leitbild enthält Aussagen über die Zukunft der Europäischen Union, die Stellung der Regionen in der EU, die Besonderheit der Alpen-Adria und die Gründe für die Präsenz der Arbeitsgemeinschaft in Mitteleuropa sowie über die Unterstützung der Beitrittsbemühungen von Slowenien und Ungarn und die Einbeziehung Kroatiens in den Erweiterungsprozess. Im 2. Teil des Leitbildes wurde der gemeinsame Arbeitsplan neu definiert. Die Arbeit wird wie bisher durch fünf Fachkommissionen und die Kommission der Leitenden Beamten erfolgen, oberstes Gremium bleibt die Vollversammlung der Regierungschefs.

Neben dem Leitbild wurde von den Regierungschefs auch ein Antrag der ARGE Alpen-Adria an die Europäische Kommission und an den Ausschuss der Regionen beschlossen. Darin wird um eine bessere Unterstützung der Kooperation im mitteleuropäischen Integrationsraum ersucht, insbesondere sollen einfachere Verfahren und die Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von INTERREG Programmen ermöglicht werden sowie eine Öffnung der EFRE-Fonds auch für die Nicht-EU-Länder im Zusammenhang mit den INTERREG IIIB und IIIC Initiativen erfolgen.

Die Vollversammlung der Regierungschefs verlieh an mehrere Personen **Alpen-Adria-Preise**. Ausgezeichnet wurden ua der Leiter der Geschäftsstelle, Dr. LAUSEGGER, und Univ.Prof. Dr. KOLB, Universität Graz. Die Berichte der einzelnen Kommissionen wurden zur Kenntnis genommen und notwendige Beschlüsse gefasst. Von den vielfältigen Aktivitäten der ARGE Alpen-Adria im Berichtsjahr sind beispielsweise zu erwähnen:

Im Bereich der Kommission I (**Raumordnung und Umweltschutz**) standen die Regionalentwicklung im EU-Raum, ein Projekt zum Schutz des kulturellen Erbes und der natürlichen Grundlagen, die Fortsetzung des GIS-Projektes *„Das Städtenetzwerk im Alpen-Adria-Raum“*, die Förderung der Rechtsharmonisierung bezüglich des Umweltschutzes und der Raumplanung sowie die Umsetzung von INTERREG-Projekten im Mittelpunkt der Tätigkeit.

Die Kommission II (**Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr**) arbeitete an einem verbesserten Erfahrungs- und Informationsaustausch über die wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklung in den einzelnen Mitgliedsregionen, an Studien über den integralen Flugverkehr und über die Straßeninfrastruktur.

Von der Kommission III (**Kultur und Gesellschaft**) wurden Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Universitäten, den Schulen und schulischen Institutionen betreut, an der Einrichtung eines Kulturinformations- und Kooperationsnetzes sowie an der Erstellung eines *„Führers der Volkskundemuseen im Alpen-Adria-Raum“* gearbeitet. Weiters wurden zahlreiche Kultur- und Sportveranstaltungen durchgeführt.

Die **Arbeitsgruppe Schule/Schulsport**, die unter der Leitung der Steiermark steht, organisierte die Winterspiele in Schladming, an denen ca 1000 Schüler teilnahmen, und die Jugend-Sommerspiele in Slowenien. Zu erwähnen ist auch die grenzüberschreitende Sommer-Malakademie *„Hortus-Niger“*, die im Schloss Halbenrain und in Kroatien stattfand und an der renommierte zeitgenössische Künstler und Kunstpädagogen unterrichteten. Das Land Steiermark vergab wiederum Stipendien an junge Wissenschaftler aus dem Alpen-Adria-Raum. Die Projektwochen des internationalen Alpen-Adria-College (IAAC) waren der Naturwissenschaft gewidmet und standen unter dem Thema *„Jahr der Berge“*.

In diesem Zusammenhang ist auch die **Universitätszusammenarbeit** des Instituts für Europarecht der Universität Graz mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Maribor, Rijeka, Pécs, Zagreb und Trient zu erwähnen.

Die Kommission IV (**Gesundheit und soziale Angelegenheiten**) befasste sich ua mit Untersuchungen über die Organisationsstruktur des Gesundheitswesens, über den Schutz von Kindern mit Risikofaktoren, der Qualität der Gesundheitsdienste, über Notfallmedizin sowie über die Altenhilfe.

Aus dem Bereich der Kommission V (**Land- und Forstwirtschaft**) sind Projekte über die Qualität, den Vertrieb und die Marktsituation der landwirtschaftlichen Produkte, über die Lebensmittelsicherheit und Arbeiten im Gewässer- und Bodenschutz anzuführen.

Die **Kommission der Leitenden Beamten** beschäftigte sich vorwiegend mit der Erstellung des neuen Leitbildes. Von der **Arbeitsgruppe „Beziehungen zur EU“** wurde am 26. September 2002 in Cortina ein Seminar zum Thema *„Situation und Politik der Bergregionen in den Alpen-Adria“* veranstaltet. An der Sitzung am 9. März 2002 nahm auch EU-Kommissionspräsident PRODI teil.

- 6.3. Der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)**, die im Jahre 1990 gegründet wurde, gehören derzeit 23 Mitglieder an. Im Berichtszeitraum führte der Bund der Donaukreise aus Rumänien den Vorsitz in der ARGE Donauländer, für die die Teilnahme am ersten Treffen der Außenminister im Rahmen der **Donauraumkonferenz**, die am 27. Mai 2002 in Wien stattfand, von besonderem Interesse war. Dabei wurde die **Donauraumkooperation** (*„Danube Co-operation Process“*) durch dreizehn Staaten des Donaubeckens, die Europäische Kommission und den Stabilitätspakt für Südosteuropa gegründet. Dabei soll der wirtschaftlichen Dynamisierung, der Belebung des Tourismus, den Verkehrs- und Schifffahrtsfragen, den Umweltproblemen und der kulturellen Zusammenarbeit besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Die **13. Konferenz der Regierungschefs** wurde am 11. Oktober 2002 in Bukarest unter dem Vorsitz von Präfekt DI MARCIU, Vorsitzender des Bundes der Donaukreise, durchgeführt. Vorbereitet wurde sie von der 14. Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten, die am 14. Juni 2002 unter dem Vorsitz von Landesamtsdirektor Dr. SEIF, Niederösterreich, in Bukarest abgehalten wurde.

Von der Konferenz wurden aktuelle Berichte und Informationen über die Situation in den Mitgliedsregionen (zB über die Umsetzung von INTER-REG-Programmen, die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, den Wiederaufbau des Hafens in Vukovar), die 2. Konferenz der Präsidenten der interregionalen Mitgliedsorganisationen (Arbeitsgemeinschaften) der VRE am 21. März 2002 in Linz sowie über die Donauraumkonferenz zur Kenntnis genommen.

Es wurde die *„Bodenschutzdeklaration der Arbeitsgemeinschaft Donauländer“* beschlossen und die Mitglieder wurden eingeladen, die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung zu treffen. Weiters wird sich die ARGE Donauländer am Paneuropäischen Korridor VII „Die Donau“ beteiligen, der in Zukunft den Donauraum und Europa über das Schwarzmeergebiet mit Asien verbinden wird.

Die Konferenz nahm die Berichte der einzelnen Arbeitskreise zur Kenntnis und genehmigte dabei ua die Veröffentlichung des Projekts *„Kulturstraße Donau“*, die Renovierung des Schiffes *„Radetzky“* und das Projekt *„Die wirtschaftlichen Potenziale der Häfen sekundärer Ordnung“*. Zustimmend zur Kenntnis genommen wurde auch, dass die Republik

Serbien im Jahr 2003 den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft Donauländer übernehmen wird.

- 6.4. In der im Jahre 1972 gegründeten **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)** arbeiten derzeit zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammen, um gemeinsam die verschiedenen Fragen und Probleme dieser Region zu erörtern und einer Lösung zuzuführen. Im Berichtsjahr wurden die Grundlagen für die Einrichtung einer ständigen **Geschäftsstelle** der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) in Konstanz geschaffen, die am 1. Jänner 2003 ihre Tätigkeit aufgenommen und das bisherige Regio-Büro-Bodensee in Konstanz abgelöst hat. Im Jahr 2002 wurde mit der Einrichtung des sog. „Kooperationsrates“ die Grundlage für einen weiteren Ausbau der **Internationalen Bodenseehochschule (IBH)** geschaffen. Der Kooperationsrat setzt sich aus den Rektoren aller beteiligten Universitäten und Hochschulen zusammen. Parallel dazu wurde eine Ministerkonferenz aus den für das Hochschulwesen zuständigen Ministern, Landes- und Regierungsräten eingesetzt. Die Einrichtung des Kooperationsrates der IBH bedeutet eine deutliche Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Zudem wurden im Jahr 2002 in den Mitgliedsländern und -kantonen der Internationalen Bodenseekonferenz regionale Anlaufstellen zur „**Bodensee-Agenda 21**“ gegründet, welche mit der beim Regierungspräsidium Tübingen eingerichteten Geschäftsstelle Bodensee-Agenda 21 kooperieren.

Die **23. Konferenz der Regierungschefs** der Internationalen Bodenseekonferenz fand am 5. Dezember 2002 (zum zweiten Mal) unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell-Ausser rhoden in Herisau statt. Dabei genehmigten die Regierungschefs u.a. die Vereinbarung über die Geschäftsstelle der IBK, einen I. Nachtrag zum Statut der IBK und beschlossen die Verkürzung des zweijährigen Vorsitzturnus auf ein Jahr.

Der **Bodensee-Informationsdienst (bi)** wird ab dem Jahr 2003 von der IBK-Geschäftsstelle hergestellt werden, wodurch der Weiterbestand des bi als wichtiges, aktuelles Bodensee-Medium mittelfristig gesichert ist.

Die Kommission **Verkehr** wurde eingeladen, sich mit dem Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee aus dem Jahr 1973 auseinanderzusetzen und Vorschläge für eine Anpassung des Übereinkommens an die geänderten Verhältnisse zu unterbreiten. Die Konferenz der Regierungschefs nahm den Beschluss des Präsidiums des Bodenseerates vom 21. Oktober 2002 betreffend den Deutsch-Schweizerischen Staatsvertrag zum Flughafen Kloten im Sinne einer Petition entgegen und leitete ihn an den schweizerischen Ständerat weiter. Weiters ersuchte die IBK beim deutschen Bundesverkehrsminister um Erteilung des Sichtvermerks für die B 33 Abschnitt Allensbach-West bis Konstanz,

die letzte Lücke in der Autobahnverbindung Skandinavien – Italien zu schließen.

Die Kommission **Gesundheit** der IBK beschäftigte sich im Berichtsjahr vorwiegend mit den Themen „*grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung*“ und „*Telemedizin*“. Ende November 2002 führte die Kommission eine Tagung mit leitenden Organen von Leistungserbringern aus dem ganzen IBK-Raum durch.

Die Kommission **Umwelt** wurde beauftragt, im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes „*Bodenseeraum Luftkontrolle (BoLu)*“ das Konzept für den Datenaustausch und eine Internetveröffentlichung umzusetzen.

Von den Regierungschefs der IBK wurde die von der ersten Bodensee-Hochschulkonferenz beschlossene Leistungsvereinbarung zwischen der Internationalen Bodensee-Hochschule genehmigt und die Erklärung „*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Hochschulen im Bodenseeraum. Ein Beitrag zum Zusammenleben in einem Kulturraum*“ zur Kenntnis genommen.

Das Kuratorium für die Tagungen der Nobelpreisträger in Lindau eV am Bodensee hat sich verpflichtet, die **Nobelpreisträgertagungen** weiterhin in Lindau und Mainau durchzuführen und ab dem Jahr 2003 jährlich bis zu 20 Stipendien für Studierende oder Angehörige des Mittelbaus der Internationalen Bodensee-Hochschule bereitzustellen. Die Regierungschefs der IBK beschlossen gleichzeitig, die Nobelpreisträgertagungen ab dem Jahr 2003 zu unterstützen. Weiters wurde die Übernahme der Schirmherrschaft für den Bodenseejugendgipfel am 14. November 2003 beschlossen. Die Projektsteuerungsgruppe der Bodensee-Agenda 21 wurde beauftragt, die Thematik eines Flächenressourcen-Managements zu behandeln.

Anlässlich der 23. Konferenz der Regierungschefs, bei der das **30-jährige Jubiläum** der IBK gefeiert wurde, übernahm der Freistaat Bayern den Vorsitz in der IBK.

Das „**Kulturforum**“ (7. Informationstagung der Kulturverantwortlichen der Länder und Gemeinden) fand am 18. September 2002 in Schaffhausen statt.

- 6.5. Die **Parlamentarierkommission Bodensee** trat am 12. Februar 2002 zu ihrer 17. Sitzung zusammen und behandelte dabei ua die Sicherheit der schweizerischen Kernkraftwerke gegen einen terroristischen Flugzeugangriff, die Arbeiten der NAGRA (nukleare Entsorgung) im Zürcher Weinland und Fragen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

Schwerpunkte in den Beratungen der 18. Sitzung am 15. November 2002 waren Fragen der Flugaufsicht, Flugsicherung und Flugraumsicherung im Bodenseeraum und die Bekämpfung des Feuerbrandes.

Bei einem am 15. Dezember 2002 in Vaduz stattgefundenen Treffen der (Parlamentsvorsitzenden) **Präsidenten der Parlamentarier-Kommission** Bodensee wurde das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr mit den Anliegen Transitverkehr, der zunehmenden Belastung durch den Flugverkehr, des naturnahen Ausbaus des Alpenrheins sowie der Bodenseehochschule genehmigt.

6.6. Dem **Bodenseerat** gehören derzeit 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur an. Dieses Gremium trat unter dem Vorsitz von Landrat aD Dr. MAUS im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Diese fanden am 22. Juni in Vaduz, am 28. September in Weinfelden und am 19. November 2002 in St. Gallen statt. Schwerpunkte in den Beratungen bildeten die Verkehrssituation im Bodenseeraum, die Erfahrungen mit dem Schengener Abkommen, die Belastungen des Flughafens Zürich-Kloten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** hielt ihre 48. Tagung am 7. und 8. Mai 2002 unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg in Arbon, Kanton Thurgau ab. Dabei standen die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen und zu den Entwicklungen im Bereich des Wasserrechts im Einzugsbereich des Bodensees im Mittelpunkt der Beratungen. Es zeigt sich, dass die Bemühungen um eine weitere Reduktion der Belastungen aus dem Abwasser und aus dem ländlichen Bereich in allen Staaten des Bodenseeeinzugsgebietes entsprechende Erfolge zeigen, weiterhin jedoch eine permanente Aufgabe darstellen.

Im Fachbereich Schadensabwehr wurde Übereinkunft erzielt, die Schulung der in der Schadensabwehr tätigen Einsatzkräfte der einzelnen Länder und Kantone für einen internationalen Einsatz weiterzuführen, die neuen Alarm- und Einsatzunterlagen bei der im Jahre 2003 vorgesehenen internationalen Einsatzübung zu testen und den Bestand der für einen internationalen Einsatz notwendigen technischen Geräte und Einsatzmittel sicherzustellen.

Die Kommission befasste sich mit der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** tagte unter dem Vorsitz Bayerns am 25. und 26. Juni 2002 in Immenstadt iA, Bayern. Gegenstand der Beratungen und Be-

schlüsse der Bevollmächtigten sowie der vorbereitenden Sitzungen der Sachverständigen waren Berichte über die Bestandsituation der wichtigsten Fischarten im Bodensee, der Informationsaustausch über die Auswirkungen der Alpenrheinvorstreckung, das Entwicklungskonzept Alpenrhein der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein, die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Sportboote und die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

- 6.9. Im Berichtsjahr 2002 trat die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee** zu ihrer 56. und 57. Sitzung zusammen. In Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Schifffahrtskommission, auf die einheitliche Durchführung der für die Schifffahrt am Bodensee geltenden Vorschriften hinzuwirken, wurde eine Reihe von Anfragen der Schifffahrtsämter über die Auslegung von Bestimmungen der Bodenseeschifffahrtsordnung behandelt. Schwerpunkte dieser beiden Sitzungen bildeten darüber hinaus Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der EU-Sportbootrichtlinie am Bodensee, die Neuregelung für Gefahrguttransporte auf dem Bodensee sowie Fragen im Zusammenhang mit den am Bodensee geltenden Abgasvorschriften. Zu den Auswirkungen der Emissionsgrenzwerte der EU-Sportbootrichtlinie auf den Bestand der Abgasgrenzwerte nach der Bodenseeschifffahrtsordnung stellte die Internationale Schifffahrtskommission klar, dass auch nach einer Änderung der EU-Sportbootrichtlinie für die Schiffsmotoren auf dem Bodensee weiterhin die strengeren Abgasvorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung gelten. Schließlich wurden Erfahrungen über die Umsetzung der im Vorjahr erfolgten Novellierung der Bodenseeschifffahrtsordnung ausgetauscht.

7. Europapolitische Nachbarschaftstreffen und EU-Zukunftsregion

- 7.1. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden **Europapolitischen Nachbarschaftstreffen** zwischen dem Freistaat **Bayern** und den Ländern **Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg** stellen eine wichtige Einrichtung für die Einbringung regionaler Interessen in die Entscheidungsprozesse der EU dar.

Am **7. europapolitischen Nachbarschaftstreffen**, das am 8. Juli 2002 in Mondsee stattfand, nahmen der bayerische Staatsminister Dr. BOCKLET und die Landeshauptmänner der vier österreichischen Länder teil. In ihrer „**Gemeinsamen Erklärung**“ sprachen sie sich dafür aus, dass der Konvent zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 den Stellenwert, den insbesondere die Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen bei der Umsetzung und Anwendung von Gemeinschafts-

recht haben, angemessen berücksichtigt. Es wurde eine klare Befürwortung der EU-Erweiterung, bei der sich die beitrittswilligen Staaten zu den grundlegenden Prinzipien der europäischen Rechts- und Wertordnung bekennen, abgegeben. Weitere Themen der Gemeinsamen Erklärung betrafen die gemeinschaftsrechtliche Anerkennung des Rechts der Mitgliedstaaten, die Erbringung der und den Zugang zu den am Gemeinwohl orientierten Leistungen der Daseinsvorsorge sicherzustellen sowie die Forderung nach einer kohärenten europäischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes, wobei in die integrierte Berggebietspolitik insbesondere die Agrar-, die Regional-, die Verkehrs- und die Wettbewerbspolitik einbezogen werden müssten.

- 7.2. Mit der Initiative **EU-Zukunftsregion „Alte Nachbarn – neue Partner“** hat Frau Landeshauptmann KLASNIC die Nachbarregionen zur engeren Zusammenarbeit eingeladen. Durch eine langfristige Bündelung der Ressourcen soll eine gemeinsame Identität geschaffen und eine Stärkung dieses Nachbarschaftsraumes ermöglicht werden. In dieser Zusammenarbeit werden die Länder **Burgenland, Kärnten und Steiermark**, die italienische Region **Friaul-Julisch-Venetien** und **Veneto**, die Republiken **Kroatien** und **Slowenien** sowie sechs **westungarische Komitate** gemeinsame Projekte erarbeiten.

Am 26. April 2002 erfolgte in Anwesenheit von EU-Regionalkommissar BARNIER in Graz die **Unterzeichnung der Absichtserklärung** zur engeren Zusammenarbeit durch politische Repräsentanten der beteiligten Länder. Der EU-Kommissar bezeichnete dabei diese Initiative zur Zusammenarbeit von Staaten und Regionen als einen äußerst bedeutenden Beitrag zur europäischen Integration. Gemäß der unterzeichneten Absichtserklärung soll die Zusammenarbeit ua in den Bereichen regionale Entwicklung, Infrastruktur, urbane Kooperation, Forschung und Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Kultur sowie Bewusstseinsbildung erfolgen.

8. Südtirolpolitik

- 8.1. Die **Südtirolpolitik** war auch im Berichtsjahr von Kontinuität der guten Beziehungen zwischen Italien und Österreich gekennzeichnet. Es gab zahlreiche Kontakte und Besuche auf bilateraler Ebene und hochrangige politische Treffen.

An der am 8. März 2002 in Wien unter dem Vorsitz von Bundesministerin Dr. FERRERO-WALDNER stattgefundenen Südtirolbesprechung nahmen der Obmann der Südtiroler Volkspartei, Dr. BRUGGER, die Landeshauptmänner von Tirol und Südtirol, Dr. WEINGARTNER und Dr.

DURNWALDER, und Vertreter aller im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien und Südtiroler PolitikerInnen teil. Dieses Treffen brachte klar zum Ausdruck, dass in einer Situation, in der von der Regierung BERLUSCONI den Südtiroler Anliegen weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, Südtirol für Österreich ein Kernanliegen bleibt und dass Österreich seine Schutzmachtfunktion gegenüber Italien weiterhin wahrnimmt. Hervorzuheben ist, dass in allen südtirolpolitischen Fragen das Land Tirol eingebunden wurde. Von der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten wurde das Projekt Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (siehe unten Punkt 10.1.) auch aus außen- und integrationspolitischer Sicht gegenüber ihren italienischen Gesprächspartnern als besonders förderungswürdiges Vorhaben herausgestellt.

Anlässlich des Staatsbesuches von Bundespräsident Dr. KLESTIL in Italien vom 24. bis 26. September 2002 wurde in der gemeinsamen Erklärung mit dem italienischen Staatspräsidenten CIAMPI festgehalten, dass die Autonomie von Trentino-Südtirol ein Modell des Minderheitenschutzes sowie des ausgeglichenen Zusammenlebens unterschiedlicher Sprachgruppen darstelle und für die internationale Gemeinschaft beispielhaft sei. Anzuführen ist, dass bei der Vorbereitung dieses Staatsbesuches die Ausarbeitung der veröffentlichten Erklärung in ihren südtirolpolitischen sowie für das Land Tirol relevanten Passagen, wie Transitverkehr und interregionale Zusammenarbeit, in enger Kooperation mit der Abteilung Südtirol-Europaregion des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgte.

- 8.2. Anlässlich des **zehnten Jahrestages der Abgabe der Streitbeilegungserklärung** fand am 11. Juni 2002 im Bundeskanzleramt in Wien ein Festakt statt. Dabei waren zahlreiche Politikerinnen und Politiker aus Österreich, Südtirol und dem Trentino anwesend. Italien wurde durch Europaminister BUTTIGLIONE vertreten. Am 12. Juni 2002 wurde bei der Sondersitzung des Nationalrates zu diesem Thema von allen Parteien betont, dass sich die Autonomie auf Grundlage des Südtirolpakets bewährt habe.
- 8.3. Bei dem am 6. Oktober 2002 in **Bozen** auf Initiative der Alleanza Nazionale durchgeführten Referendum über die Rückbenennung des Friedensplatzes in „**Siegesplatz**“ stimmten knapp 62 Prozent für die Wiedereinführung der alten Bezeichnung. Die Entwicklungen in diesem Zusammenhang verursachten erhebliches Unbehagen in Südtirol und waren auch Gegenstand einer informellen Begegnung zwischen der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, den Landeshauptmännern von Tirol und Südtirol, ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL und SVP-Obmann Dr. BRUGGER am 18. Oktober 2002 in Innsbruck. Dabei wurde

erneut der unverminderte Fortbestand der Schutzfunktion Österreichs für Südtirol betont.

- 8.4. Am 29. Mai 2002 trat der **Dreier-Landtag** in Riva zusammen. Auf der Tagesordnung standen 28 Beschlussanträge. Nachdem Themen wie die Entwicklung auf dem Tourismussektor, der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie die Schaffung eines gemeinsamen Markenzeichens diskutiert und genehmigt wurden, endete die Sitzung mit einem Eklat.²

Ein Antrag auf Begnadigung der Südtirol-Aktivist*innen der 60er-Jahre wurde durch Abgeordnete aus dem Trentino zu Fall gebracht. Daraufhin kam es zu einer Sitzungsunterbrechung, bei der sich die Südtiroler Volkspartei gegen eine Fortführung der Tagung aussprach. Über Vermittlung des Tiroler Landtagspräsidenten Prof. Ing. MADER wurde eine Vertagung des Dreier-Landtages auf Herbst 2002 erreicht. Dazu kam es allerdings nicht, da der Landtag nicht einberufen wurde, um die unterbrochene Tagesordnung fortzusetzen. Die Landeshauptmänner von Südtirol, Tirol und dem Trentino sprachen sich in einer Sitzung am 19. September 2002 in Bozen gegen eine Fortsetzung des Landtages aus, sollte der umstrittene Tagesordnungspunkt nicht gestrichen werden.

Vorbereitet wurde die Sitzung des Dreier-Landtages in einer Tagung der **Interregionalen Landtagskommission** am 3. April 2002 in Trient.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

- 9.1. Durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere an den Gemeinschaftsinitiativen **INTERREG III³**, **LEADER +** und **URBAN** – ergeben sich für die österreichischen Länder zahlreiche Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist dabei die Tätigkeit der ÖROK und die Arbeit in den Euregios. Durch die Verwirklichung der einzelnen genehmigten Projekte wird in den betroffenen Gebieten ein bedeutendes Investitionsvolumen unter Einsatz von EU-Mitteln finanziert. Für die Gemeinschaftsinitiative URBAN II stehen insgesamt 730 Mio € für 70 Städte zur Verfügung. In Österreich werden Projekte in Wien und Graz gefördert.

2 Vgl dazu: Ein Eklat ~~beendete~~ den Dreierlandtag und Abgesang auf Euregio, in: TT vom 31.5.2002; Südtirols 60er-Jahre sorgen für Eklat, in: Die Presse vom 31.5.2002.

3 Vgl PETZOLD, Kooperation ohne Grenzen: Die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III, in: EZFF (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2003, Baden-Baden 2003, 407 ff.

Neben der Gemeinschaftsinitiative **INTERREG IIIA** (bilaterale Zusammenarbeit) wurden im Berichtsjahr die beiden Initiativen **INTERREG IIIB** (transnationale) und **INTERREG IIIC** (interregionale Zusammenarbeit) gestartet.

Durch **Small-Project-Fund (SPF)**, einem Unterprogramm von **INTERREG IIIA**, sollen durch die Intensivierung von zwischenmenschlichen Kontakten über die Grenzen hinweg, Ängste und Vorurteile nachhaltig abgebaut werden. Für den zweiten „Call of Proposals“, der erste erfolgte bereits im September 2001, mit einer Einreichfrist bis 13. Dezember 2002, wurden 46 Projekte eingereicht, deren Bewertung im Jänner 2003 beendet sein wird.

- 9.2. Von der Europäischen Kommission wurde im Jahr 2002 die Diskussion über die Weiterentwicklung der **EU-Regionalpolitik** und der **Strukturfonds nach 2006** begonnen. Sowohl von Seiten der Europäischen Kommission, als auch von allen Mitgliedstaaten gibt es ein klares Bekenntnis zur Weiterführung der Unterstützung grenzübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragte bei ihrer Tagung am 24. Mai 2002 eine Länderexpertengruppe, einen Vorschlag zu diesem Thema auszuarbeiten. Das Positionspapier soll dann mit dem Bund akkordiert und der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

- 9.3. Die Abwicklung der im September 2001 genehmigten **INTERREG IIIA – Programme Österreich – Tschechische Republik und Österreich – Slowakei** verlief mit einem Umsetzungsgrad von 70% bzw rund 60% sehr dynamisch. Auch beim **Programm Österreich – Ungarn** ist der Ausschöpfungsgrad der geplanten Finanzmittel (rd 40%) zufriedenstellend. Mit allen beteiligten Staaten haben Sitzungen der Lenkungsausschüsse, die zahlreiche Projekte genehmigten, stattgefunden. Für das Programm Österreich – Tschechische Republik stehen insgesamt Mittel von 53,548 Mio € bereit, das Programm Österreich – Slowakei ist mit 54,182 Mio € dotiert, für das Programm Österreich – Ungarn stehen 63,688 Mio € für die Abwicklung der einzelnen Projekte zur Verfügung, wobei jeweils 50% auf EU-Mittel entfallen. Die Verwaltungsbehörde ist in allen drei Programmen das Bundeskanzleramt. Neben Wien sind auch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich beteiligt, von Seiten der MOEL-Staaten jeweils die grenznahen Provinzen/Komitate um Győr, Brno und Bratislava.

Auf Grund einer nachträglichen speziellen Grenzlandförderung der EU wurde im Jahr 2002 das Niederösterreich zur Verfügung stehende Fördervolumen für **INTERREG IIIA** noch um 650.000 € aufgestockt. Zur rechtzeitigen Vorbereitung des Überganges vom Förderregime **PHARE**

CBC auf INTERREG IIIA im Jahr 2004 wurden für die neuen Beitrittsländer einschlägige Informationsveranstaltungen abgehalten.

- 9.4. Das von den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol sowie dem Freistaat Bayern ausgearbeitete und von der EU-Kommission genehmigte **INTERREG IIIA – Programm Österreich – Deutschland/ Bayern** sieht die Umsetzung von zahlreichen Projekten vor. Mit der Gesamtkoordination und der Funktion der Verwaltungsbehörde wurde das Land Oberösterreich betraut. Insgesamt stehen für das Programm Mittel von 41,5 Mio € zur Verfügung. Damit werden Maßnahmen der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung, der grenzüberschreitenden Infrastruktur, der wirtschaftlichen Kooperation und von Humanressourcen gefördert.
- 9.5. Im Rahmen des Programms **INTERREG IIIA „Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein“**, an dem neben Vorarlberg das Fürstentum Liechtenstein, neun Kantone der Schweiz sowie Landkreise von Baden-Württemberg und Bayern beteiligt sind, wurden im Jahr 2002 38 grenzüberschreitende Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 12,6 Mio €, davon allein ca 3,8 Mio € EU-Mittel, bewilligt. Die Ergänzung zur Programmplanung (EzP) wurde von der Europäischen Kommission am 4. Oktober 2002 genehmigt. In Umsetzung des von den Partnerstaaten beschlossenen Kommunikationskonzeptes wurden ständig Presseaussendungen über die bewilligten Projekte erstellt. Am 15. November 2002 wurde eine Informationsveranstaltung mit rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem ganzen Fördergebiet in Konstanz durchgeführt. Die Europäische Kommission stellt für das Programm 17,5 Mio € zur Verfügung. Zusammen mit der Beteiligung des Schweizer Bundes in Höhe von 3,1 Mio € sowie nationalen öffentlichen und privaten Mitteln in Höhe von 21,8 Mio € ergibt sich ein Gesamtfördervolumen aller Beteiligten von 42,4 Mio €.
- 9.6. Das **INTERREG IIIA Programm Österreich – Italien** wurde nach Genehmigung durch die Europäische Kommission von den beteiligten Partnern Tirol, Südtirol, Kärnten, Salzburg, Friaul und Veneto am 16. Jänner 2002 in Bozen unterzeichnet und die Projekte vorgestellt. Die Autonome Provinz Bozen fungiert als Verwaltungsbehörde und Zahlstelle. Gemäß Entscheidung der EU-Kommission beträgt die genehmigte Gemeinschaftsbeihilfe 33,627 Mio €, sodass unter Berücksichtigung der bereitzustellenden nationalen Mittel insgesamt rd 67,25 Mio € als Förderrahmen für die einzelnen Projekte bereitstehen. Allein auf das Land Kärnten wird ein Fördervolumen von rund 7,8 Mio € entfallen. Die Bereiche der Zusammenarbeit sind umfassend und reichen vom Schutz

der nachhaltigen Raumentwicklung, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit über Kooperationen im Tourismus bis zu innovativen Aktionen auf dem Arbeitsmarkt.

- 9.7. Bei der Umsetzung des **INTERREG IIIA – PHARE CBC Programmes Österreich – Slowenien** erhielten bei drei bilateralen Lenkungsausschusssitzungen 40 Projekte aus der Steiermark und 20 Projekte, an denen Kärnten beteiligt ist, die Förderempfehlung. Für das Programm mit den Schwerpunkten Wirtschaftliche Kooperation, Humanressourcen und regionale Kooperation, nachhaltige räumliche Entwicklung sowie spezielle Förderung für Grenzregionen stehen für die Projekte 52,268 Mio € (hievon 50% EU-Mittel) zur Verfügung. Bei einer Sitzung des bilateralen Begleitausschusses wurden Berichte über den Umsetzungsstand, die Qualität der Kooperationen auf Projektebene und die Vorbereitung der Zwischenevaluierung zur Kenntnis genommen und Beschlüsse zur Ergänzung der Programmplanung und der Finanztafel, vor allem die Organisation der durch den bevorstehenden Beitritt Sloweniens erforderlichen Vorbereitungen zur Anpassung des Programms gefasst.

Die seitens der Europäischen Kommission gesetzte „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ auf Basis des Beschlusses von Nizza hatte konkret die Aufstockung der Programmmittel für die Gemeinschaftsinitiativenprogramme INTERREG IIIA (nur Außengrenzprogramme, europaweit insgesamt 30 Mio €) zur Folge. Für die Steiermark ergab sich daraus eine Aufstockung des INTERREG IIIA Programms Österreich-Slowenien in der Höhe von 464.300,-- € an EFRE Mitteln für die neu geschaffene Priorität „spezielle Förderung für Grenzregionen“. Die Zuteilung auf Länderquoten erfolgte auf Basis bestehender Anteile unter Federführung des Bundeskanzleramtes als Verwaltungsbehörde für die INTERREG IIIA – Außengrenzprogramme. Für die geplante rasche Freisetzung der Mittel wurden konkret vorliegende Projektideen herangezogen.

- 9.8. Das Programm **INTERREG IIIB CADSES** (Adriatic, Danubian and South-eastern European Space) umfasst in der neuen Programmplanungsperiode die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Italien und Griechenland sowie den mittel- und südosteuropäischen Staaten. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, großräumig (transnational) zusammenzuarbeiten. Wien ist in diesem Programm neben Athen eine nominierte Stelle zur Projektberatung (= CADSES Contact Point).

Für den ersten „Call for Proposals“ wurden bis zum Einreichschluss am 31. Juli 2002 insgesamt 88 Projekte eingereicht. Von diesen kamen 34 in

die Vorauswahl, davon elf österreichische, darunter beispielsweise UTN (Urban Technologies Network) und Kater (Karst Water Research Programm) mit Wiener Federführung.

- 9.9. Das **INTERREG IIIB – Programm Alpenraum** umfasst die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Italien, Frankreich sowie mit Slowenien und der Schweiz.

Mit der Bestellung des gemeinsamen technischen Sekretariats, das seinen Sitz im Alpenforschungsinstitut in Garmisch-Partenkirchen hat, und der Genehmigung der Ergänzung zur Programmplanung im ersten Begleitausschuss im März 2002 in Salzburg wurde mit der Umsetzung des Programms INTERREG IIIB – Alpenraum begonnen. Die ersten transnationalen Projekte dieses Programms, in dem das Land Salzburg als Verwaltungsbehörde fungiert, wurden bei der Sitzung des Lenkungsausschusses im Juli 2002 genehmigt.

Im Rahmen der beiden **INTERREG IIIB – Programme „Alpenraum“** und **„Cadses“** ist zB das Land Niederösterreich an insgesamt acht internationalen Projekten beteiligt, die sich mit so aktuellen Themen wie Hochwasserschutz, Luftreinhaltung, intermodaler Verkehr und Kulturlandpflege befassen.

- 9.10. Mit **INTERREG IIIC (Interregionale Zusammenarbeit)** wurde in der neuen Programmplanungsperiode erstmals die Möglichkeit geschaffen, EU-weit, unter Einbindung der Kandidatenländer und Drittstaaten (inter-regional), zusammen zu arbeiten. Zur leichteren Administrierbarkeit wird ganz Europa in die Quadranten Nordost, Nordwest, Osten und Süden aufgeteilt. Eine intensive Zusammenarbeit der vier Gebiete wird angestrebt.

Niederösterreich wird an einem Netzwerk für den Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung europäischer Grenzregionen mitwirken.

- 9.11. Das **Programm LEADER +** sieht in der Maßnahmengruppe des Titels II sowohl transregionale, dh zwischen nationalen LEADER Gruppen, als auch transnationale Kooperationsprojekte vor. Ziel ist die Entwicklung europäischer Modellinitiativen für den ländlichen Raum. Gefördert werden darin Kosten der bilateralen bzw multilateralen Erstkontaktaufnahme, gemeinsame Planungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Beratungstätigkeit. Beteiligte Strukturen sind die Lokalen Aktionsgruppen in den jeweiligen Mitgliedsregionen von **LEADER +** sowie die programmverantwortlichen Landesstellen.

Als Beispiele für Aktivitäten in diesem Programm werden angeführt:

Im Berichtszeitraum wurde ein transnationales Projekt zwischen der **Region Steirisches Vulkanland** und Partnern in Griechenland, Italien und England genehmigt.

In **Niederösterreich** kamen im zweiten Auswahlverfahren zu den bereits feststehenden 10 lokalen Aktionsgruppen fünf weitere hinzu. Die 15 LEADER Gebiete sind über alle Landesteile verteilt. Es wurden bereits 148 Projekte eingereicht, wovon 74 mit einem Gesamtkostenvolumen von 6,15 Mio € genehmigt wurden.

10. Europaregionen – Euregios

Derzeit arbeiten europaweit über 100 lokale Gebietskörperschaften diesseits und jenseits der Staatsgrenzen unter der Bezeichnung **„EUREGIO“** zusammen. Diese Euregios sind Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die Partnergemeinden und Interessenvertretungen einbeziehen.

Die Tätigkeitsbereiche von Euregios sind vielfältig und haben durch die Umsetzung von EU-Strukturfondsprogrammen, vor allem in der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, neue Kooperationsmöglichkeiten eröffnet. Gerade die Einbindung lokaler Entscheidungsträger sowie die kostengünstige Durchführung der Projekte haben zu einer hohen Akzeptanz der Euregios beigetragen.

Die Zusammenarbeit in Euregios hat auch im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union besondere Bedeutung.

10.1. Das Projekt **„Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“** wurde im Berichtsjahr weiter verfolgt und konnte gefestigt werden.

Hinsichtlich der Akzeptanz der interregionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion seitens der höchsten Stellen in Rom und Wien ist auf die positive Erwähnung im Rahmen der gemeinsamen Erklärung der beiden Staatsoberhäupter anlässlich des Staatsbesuches von Bundespräsident Dr. KLESTIL in Rom am 24. September 2002 hinzuweisen.

Fortgeführt wurden die Bemühungen, die Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion zu verbessern. Dies betrifft derzeit insbesondere die Prozeduren zur Inkraftsetzung des ersten Zusatzprotokolls zum Rahmenübereinkommen des Europarates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, welches durch Italien am 5. Dezember 2000 sowie durch Österreich am 28. Februar 2001 unterzeichnet worden ist. Die entsprechenden Schritte für die Ratifizierung durch die Parlamente in Wien und Rom wurden eingeleitet, die österreichische Bundesregierung hat bereits den Ratifizierungsbeschluss gefasst und den entsprechenden Antrag dem Nationalrat zugeleitet.

Ein Jour fixe führt die mit den Agenden der Europaregion befassten Beamten und FunktionärInnen der drei Länder in regelmäßigen Treffen zusammen, um die Durchführung der anstehenden Projekte voranzutreiben. Im Berichtszeitraum standen insbesondere Projekte der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund. Im Zusammenwirken mit der Akademie für Design in Bozen wurde ein Logo für die Europaregion entwickelt. Die bestplatzierten Arbeiten wurden von den drei Landeshauptmännern am 19. September 2002 in Bozen anlässlich einer Präsentationsveranstaltung prämiert. Zu diesem Anlass wurde außerdem die von den drei Landesverwaltungen in Verbindung mit der Südtiroler Informatik AG neu geschaffene Website der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino vorgestellt, ebenso wie die neue Informationsbroschüre „*Europaregion gemeinsam bauen*“, die ebenfalls von den drei Landesverwaltungen selbst gestaltet worden war.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit wurde als neuer Schwerpunkt die Förderung des Erwerbs der jeweils anderen Sprache in Aussicht genommen, wobei effizienten Austauschprogrammen besondere Bedeutung zukommen wird.

- 10.2. Die **EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land/ Traunstein** hat im Jahr 2002 weitere Mitglieder gewonnen. Neben einigen Privatpersonen kamen auch die Gemeinden Pittenhart (Landkreis Traunstein) und St. Pantaleon (Oberösterreich) sowie die Arbeiterkammer Salzburg dazu. Somit sind derzeit 92 Städte und Gemeinden Mitglied in der EuRegio. Nachdem im Jahr 2002 auf der bayerischen Seite Kommunalwahlen stattfanden, wechselte in Verbindung damit auch die Präsidentschaft. Auf der EuRegio-Ratssitzung am 7. Mai 2002 in St. Bartholomä (Schönau am Königsee) wurde der neue Landrat des Landkreises Traunstein, STEINMASSL, zum neuen EuRegio-Präsidenten gewählt. Neu ins Präsidium kam dabei auch der neue Landrat des Berchtesgadener Landes, GRABNER. Im Herbst 2002 fanden erste Informationsgespräche der beiden neuen Landräte mit Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER und dem Salzburger Verkehrslandesrat BLACHFELLNER statt.

In Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes wurden die Projektschwerpunkte (Eilbuslinie Salzburg-Freilassing, IT-Region Salzburg-Rosenheim-Kufstein-Berchtesgadener Land, Radtourismus mit Mozart- und Baiuwarenradweg) zur erfolgreichen INTERREG-Förderung weiterentwickelt und werden in der Umsetzung begleitet.

Parallel dazu wurden neue Aktionsfelder eröffnet: Kooperation im Bereich der Holzwirtschaft, Multimedia-Atlas in Form einer Wandkarte und eines Internetauftrittes sowie „*Logistikbrücken Bayern-Salzburg (LBBS)*“, ein Kooperationsprojekt zwischen dem Logistikkompetenzzentrum Prien und dem Verein FIT-LOG in Neumarkt/Straßwalchen.

Die EuRegio hat sich als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger weiter etablieren können und ist mit Sitz und Stimme im Begleit- als auch im Lenkungsausschuss des INTERREG IIIA – Programms Österreich – Deutschland/Bayern vertreten. Aus den vielfältigen Aktivitäten und Projekten sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen der EuRegio sind für das Berichtsjahr zu erwähnen:

- Im Bereich der grenzüberschreitenden Regional- und Raumplanung wurde ein Projekt abgeschlossen, in dem die Möglichkeiten für verbindliche Vorgaben in der grenzüberschreitenden Raumplanung untersucht wurden. Insbesondere wurde die Abstimmung der Kriterien bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten als notwendig erachtet. Nachdem der EuRegio-Rat bereits 2001 fünf Ziele verabschiedete, die die EuRegio-Gemeinden zukünftig bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten beachten sollen, wurden als Ergänzung nun auch die anzuwendenden Kriterien erarbeitet und vom EuRegio-Rat am 22. Oktober 2002 in Trostberg verabschiedet.
- Im Februar 2002 fand in Oberndorf eine Informationsveranstaltung statt, bei der das Gutachten über die Hochleistungsbahnlinie „*Magistrale für Europa*“ vorgestellt wurde. Zu diesem Anlass wurde auch die „*Oberndorfer Resolution*“ an die Verkehrsminister von Deutschland und Österreich verabschiedet, in der ein rascher Ausbau der Bahnlinie von Mühldorf über Salzburg nach Attnang-Puchheim gefordert wird.
- Im Mai 2002 wurde auf der EuRegio-Ratssitzung die „*Königsseer Resolution*“ verabschiedet, die insbesondere die Rolle der Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge und einer zukünftigen Europäischen Verfassung hervorhebt sowie sich gleichzeitig für die Fortführung von INTERREG nach 2006 auch an der deutsch-österreichischen Binnengrenze ausspricht.
- Fortgeführt wurde im Wirtschaftsbereich die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog.
- Im Dezember 2002 konnte eine 2. Auflage der EuRegio-Karte „*Auf den Spuren der Römer*“ fertig gestellt und veröffentlicht werden. Neu ist dort ua die Einzeichnung des Radweges „*Via Julia*“.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Musikschulen konnte weiter verstärkt werden und fand ihren Ausdruck im Rahmen des Festivals „*Junge Musiker aus dem EuRegio-Raum*“ in Hallein, im Rahmen der Mozartwoche im Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon sowie beim grenzüberschreitenden Jugend-Blasmusiktreffen in St. Johann/Pongau.

- Erstmals im bayerisch-österreichischen Raum wird eine gemeinsame Fernsehsendung mit grenzüberschreitend-regionalen Inhalten entwickelt. Als Einstieg wurde im Auftrag der EuRegio und mit Förderung der EU im Rahmen des INTERREG IIIA – Programmes Österreich – Deutschland/Bayern und des Landes Salzburg ein Pilotfilm „*Land im Bild*“ produziert. Die offizielle Präsentation des Pilotfilms fand im Oktober 2002 im Salzburger Ausstellungszentrum statt.

10.3. Die Zusammenarbeit in der „**Inn-Salzach-Euregio – Regionalmanagement Innviertel-Hausruck**“ erfolgt österreichischerseits durch einen Verein, dem derzeit 139 Gemeinden aus den Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen angehören. Für den bayerischen Raum gibt es den Verein „Inn-Salzach-Euregio e.V.“

Im Berichtsjahr arbeitete die Euregio an zahlreichen Projekten, wobei die Einbindung bei der Abwicklung von INTERREG-Projekten einen Schwerpunkt der Arbeiten darstellte.

Zahlreiche Projekte in den Bereichen ländliche Entwicklung, Regional- und Grenzraumentwicklung sowie Arbeitsmarktförderung wurden weiter verfolgt. So etwa die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes für die Region Innviertel-Hausruck, die Sanierungsmaßnahmen bei den historischen Gärten am Inn, die Durchführung einer Bildungsmesse, mehrere Projekte im Tourismus (zB Qualifizierungsmaßnahmen in Kur, Therme und Wellness, Oberinnviertler Schmankerlroas, Tourismusimpulse am Inn), ein Projekt über die Wasserversorgung im Inn-Haibachtal oder das Projekt „*Teilraumgutachten Passau-Schärding*“.

10.4. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der **EUREGIO Bayerischer Wald/ Böhmerwald – Regionalmanagement Mühlviertel** stand die Abwicklung von zahlreichen grenzüberschreitenden Projekten im Rahmen der INTERREG IIIA – Programme Österreich – Deutschland/Bayern bzw Österreich – Tschechien. Das Regionalmanagement Mühlviertel arbeitete zB an den Projekten Netzwerk fair und nah, am Equal-Projekt „*Grenzenlos arbeiten im Mühlviertel*“, an einer optimalen Vermarktung des „*Regionsbegriffs Mühlviertel*“ oder kümmerte sich um die Vereinigung der Mühlviertler Säge- und Hobelwerke.

10.5. Für das **Regionalmanagement Waldviertel** stand im Berichtsjahr im Hinblick auf den bevorstehenden EU-Beitritt der Tschechischen Republik der weitere Ausbau der Kontakte mit dem südböhmischen Nachbarn im Mittelpunkt des Interesses. Zahlreiche grenzüberschreitende Kleinprojekte, wie etwa grenzüberschreitende sportliche Kooperationen, der Aufbau von langfristigen Gemeinde- und Städtepartnerschaften, Kinder- und

Jugendprojekten, Musikschulkooperation sowie die Durchführung eines „*grenzüberschreitenden Wandertages*“ sind zu erwähnen.

Die offizielle Gründung der **EUREGIO Silva Nordica** konnte mangels Bildung eines Trägervereins auf tschechischer Seite noch nicht erfolgen.

- 10.6. Die im September 1997 gegründete **EUREGIO Weinviertel – Süd-mähren – Westslowakei** arbeitete auch im Berichtszeitraum an mehreren grenzüberschreitenden Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Kultur (zB Agro-Net, Weinstraßen und Kellergassen, Bernsteinstraße). Hervorzuheben sind auch die Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Aus- und Weiterbildung.
- 10.7. Die im Jahr 1998 gegründete **Euregio „West/Nyugat PANNONIA“**, der das Burgenland, die Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie Städte mit Komitatsstatus angehören, arbeitete an zahlreichen Projekten. Das Hauptaugenmerk bei der Sitzung des Präsidiums am 6. Juni 2002 lag auf dem Ausbau der Infrastruktur, wobei hier Vorbereitungen hinsichtlich des prognostizierten Verkehrsaufkommens nach dem EU-Beitritt Ungarns von besonderer Bedeutung für die gesamte Region sind. Unter Berücksichtigung des Nationalparks Neusiedler See wurde versucht, Ökologie, Tourismus und regionale Mobilität in Einklang zu bringen und ein Konzept zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur vorgestellt. Im Rahmen der Sitzung des Rates der Euregio am 20. Juni 2002 behandelten die Arbeitsgruppen die Tätigkeitsberichte der Expertenebene. Die Arbeitsgruppenleiter präsentierten dem Rat diverse Projekte und verwiesen auf die dadurch entstehende Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit.
- 10.8. Um auf regionaler Ebene im Bereich grenzüberschreitender Zusammenarbeit eine breite Abstimmung zu ermöglichen, erfolgte in der Steiermark im Jahr 2001 der Zusammenschluss der vier betroffenen Regionalmanagements zur **EUREGIO Steiermark-Nordostslowenien** (siehe <http://www.euregio-steiermark.at>) in Form eines Vereins. Auch wenn in Slowenien die Partnereinrichtungen noch Zeit benötigen, um einige Voraussetzungen klären zu können, konnte im Jahr 2002 auf operativer Ebene ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden. Unter aktiver Beteiligung vieler Institutionen beiderseits der Grenze wurde einerseits die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Trägerstrukturen in einem Übereinkommen festgeschrieben, andererseits erfolgte durch die Teilnehmer die konkrete Formulierung des Wunsches, in derzeit sechs Themenbereichen sogenannte bilaterale Arbeitsgruppen zu ständigen Einrichtungen zu machen. Die Organisation und Betreuung erfolgt durch die regionalen Trägerstrukturen.

10.9. Am 22. Oktober 2002 waren „**Euregio-Kooperationen**“ das Thema einer Tagung in Poysdorf (Niederösterreich). Daran nahmen Vertreter der fünf „Ostgrenz“-EUREGIOS (Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald, Euregio Weinviertel/Südböhmen/Westungarn, sowie die in Gründung befindlichen EUREGIO Waldviertel/Südböhmen, EUREGIO Burgenland/Westungarn und EUREGIO Steiermark/Nordostslowenien) teil, um über die Fortschritte und die zukünftige Entwicklung in der grenzüberschreitenden Kooperation zu beraten. Nach der Präsentation neuer Entwicklungen in der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III 2000 – 2006 bestand in der Podiumsdiskussion mit politischen Vertretern aus Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Slowakei und der EU Einvernehmen darüber, dass keinesfalls „hochgestochene“ Förderprogramme festgelegt werden sollten und dass man in der EUREGIO-Arbeit jede Generation neu gewinnen müsse, etwa durch sozio-kulturellen Austausch oder Know-how-Transfer.

10.10. Im Grenzraum zwischen Tirol und Bayern bestehen derzeit die **EUREGIO „Inntal“** mit Gemeinden aus den Landkreisen Rosenheim und Traunstein sowie aus den Bezirken Kufstein und Kitzbühel sowie die **EUREGIO „Zugspitze-Wetterstein-Karwendel“**, an der die Inntalgemeinden des Bezirkes Schwaz, die Region Achental und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach in Form einer Arbeitsgemeinschaft beim Projekt des Alpenparks Karwendel mitwirken.

10.11. In den letzten Jahren zeigte sich, dass eine Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wesentliche Impulse geben kann. Die existierenden „**INTERREG-Räte**“, deren Arbeit mit den Euregios an der österreichisch-deutschen Grenze vergleichbar ist, führten ihre Tätigkeit – vor allem bei der Abwicklung von Strukturfondsprojekten – fort. Derzeit bestehen diese Einrichtungen zwischen Grenzregionen in den Bezirken Landeck und Imst mit dem Vinschgau in Südtirol und dem Schweizer Unterengadin sowie zwischen den Regionen im Dra- und Gailtal im Bezirk Lienz mit dem Hohe Tauern in Südtirol und dem Val Cornelico, dem Val Sappada sowie der Region Cortina in der Provinz Belluno.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass am 19. März 2002 in Pieve di Cadore eine Vereinbarung zwischen dem **Land Tirol** und der **Region Veneto** unterzeichnet wurde, mit der die Beziehungen zwischen den benachbarten Gebieten Osttirol und Cadore intensiviert werden. Als Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden Wirtschaft und Kultur, Landwirtschaft und Bildung sowie die Erarbeitung gemeinsamer Projekte im Rahmen des INTERREG IIIA-Programms Österreich – Italien angesprochen. Eine eigene Arbeitsgruppe, der auch VertreterInnen des

benachbarten Südtiroler Pustertales angehören, widmet sich dieser Kooperation.

10.12. In der „**Euregio Via salina**“ sind AkteurInnen der Regionalentwicklung aus dem Allgäu, dem Außerfern, dem Kleinen Walsertal und dem Bregenzerwald vereint. Die Schwerpunkte der Kooperation liegen in den Gebieten Kultur und Tourismus. Unter der Bezeichnung „Vitales Land“ arbeiten Tourismusorte im Allgäu und in Tirol grenzüberschreitend zusammen.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder haben sich in den letzten Jahren durch den EU-Beitritt Österreichs und damit im Zusammenhang durch die Abwicklung von EU-Strukturfondsprogrammen die Schwerpunkte verlagert. Die Kooperation im Wege der bestehenden Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften, Euregios ua) wurde fortgeführt und intensiviert. Abgesehen von den europapolitischen und den oben angeführten Aktivitäten der Länder werden nachstehende weitere **bilaterale** bzw **transnationale** Kontakte der Länder angeführt.

11.1. Im Berichtszeitraum führte das **Burgenland** grenzüberschreitende Aktivitäten im Rahmen der bestehenden Strukturen weiter.

Auf Anregung des Landes Steiermark wurde die **Initiative „Zukunftsregion Süd-Ost“** ins Leben gerufen. Darunter fallen alle Aktivitäten, die im Raum Südösterreich mit den südöstlichen Nachbarstaaten grenzüberschreitend, vorwiegend bilateral, zu einzelnen Themenbereichen stattfinden. Das Land Burgenland hat sich dieser Initiative angeschlossen.

Die Zusammenarbeit zwischen den **Regionen und Städten Südmährens, der Westslowakei, Westungarns und Ostösterreichs** hat sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt und vertieft. Aus zahlreichen gemeinsamen Diskussionen und Projekten ist deutlich geworden, dass die Zusammenarbeit intensiviert und durch eine systematische, multilaterale Kooperation optimiert werden sollte. Um eine entsprechende zusätzliche Qualität der Zusammenarbeit erzielen zu können, sollen nun spezielle Impulse gesetzt und Anstrengungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Europaregion unternommen werden.

Im Rahmen des im Jahre 2001 unterzeichneten **Partnerschaftsabkommens** zwischen dem Burgenland und dem **hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg** fanden im Jahr 2002 insbesondere Fachgespräche in den Bereichen Wirtschaft, erneuerbare Energie, Landwirtschaft und Gesundheitstourismus zwecks Projektentwicklung und -kon-

kretisierung statt. Kooperationsprojekte im Bereich des Fremdenverkehrs konnten realisiert werden. Weiters wurde das Projekt „*Neue Erwerbsquellen in der Landwirtschaft*“ im Rahmen des EU-Programms LEONARDO genehmigt und mit dem Austausch landwirtschaftlicher Praktikanten begonnen, um wechselseitig die jeweiligen Produktions- und Vermarktungsmethoden kennen zu lernen.

- 11.2. Das Land **Kärnten** setzte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Republik **Slowenien** und der Region **Friaul Julisch Venetien** auch im Berichtsjahr fort, wobei sich neue Möglichkeiten der Kooperation vor allem durch die Umsetzung zahlreicher Projekte im Rahmen der INTER-REG IIIA-Programme Österreich – Slowenien bzw Österreich – Italien eröffneten.

Mit der Region **Veneto** wurde eine Zusammenarbeit der Nationalparke Hohe Tauern und Dolomiten vereinbart. Gemeinsame Projekte im Forst- und Jagdbereich, eine Kooperation der Bergrettungsdienste und im Radwegtourismus sind weitere Anliegen.

Anlässlich des kroatischen Forums, das am 19. Oktober 2002 in Zagreb unter dem Motto „*Regionale und global nachhaltige Entwicklung*“ stattfand, sprach sich die Kärntner Delegation für eine **engere Zusammenarbeit** zwischen **Kärnten** und **Kroatien** aus.

- 11.3. Seine zahlreichen bilateralen Kontakte pflegte das Land **Niederösterreich** auch im Berichtszeitraum. Schwerpunkte waren dabei die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen und intensive Beziehungen mit den Nachbarn und künftigen EU-Partnern. Dabei wurden zahlreiche Fragen und Probleme, die sich durch den EU-Beitritt ergeben, erörtert.

Der niederösterreichische **Landtag** hat neben seinen schon bisher existierenden Kontakten, insbesondere der Partnerschaft zum **ungarischen Komitat Veszprém**, im Jahr 2002 auch Beziehungen mit den gesetzgebenden Organen der **Slowakischen Regionalverwaltungen** von **Preßburg**, **Nitra** und **Tyrnau** aufgenommen.

Im September 2002 wurden vom Land Niederösterreich mit den **tschechischen Kreisen Südmähren, Südböhmen und Vysocina** neue Vereinbarungen über die Fortführung bzw Intensivierung der Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Schwerpunkte der Kooperation, die in Arbeitsprogrammen konkretisiert wird, liegen in der Regionalpolitik, der Raumplanung, der Dorf- und Stadterneuerung, im Katastrophenschutz und Rettungsdienst, bei grenzüberschreitenden Verkehrswegen, in den Bereichen Kultur, Erziehung und Sport, Tourismus, Gesundheitswesen sowie in der Unterstützung von EU-Regionalförderprogrammen.

Zwischen dem Land Niederösterreich und der Hauptstadt der Slowakischen Republik **Bratislava** bzw den **Selbstverwaltungskreisen Bratislava** und **Trnava** wurde eine Vereinbarung über ein Arbeitsprogramm betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Jahre 2002 bis 2003 unterzeichnet.

Nach dem Besuch des französischen Botschafters CATTAL wurde im Rahmen der Partnerschaft mit dem **Département de la Vienne** ein Positionspapier über Kooperationsschwerpunkte in den Bereichen Ausbildung, Tourismus, Wirtschaft, Regionalentwicklung entworfen. In Arbeitskreisen sollen die Details für die engere Zusammenarbeit erarbeitet werden.

- 11.4. Für das Land **Oberösterreich** standen traditionsgemäß die Beziehungen zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt der Nachbarschaftspolitik. Am 26. Februar 2002 fand in Freinberg bei Passau ein „Technologiegespräch“ statt, bei dem Vertreter aus Bildung, Politik und Wirtschaft neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Bildung und Wirtschaft erörterten.

Bei einem Treffen einer oberösterreichischen Delegation mit dem bayerischen Umweltminister am 14. Mai 2002 in München wurde über die Zusammenarbeit bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung und über mehrere Projekte mit grenzüberschreitender Auswirkung beraten und betont, dass **Oberösterreich und Bayern** bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gemeinsame Wege zur Lösung gefunden haben.

Unter dem Motto „Politik für Generationen“ fand am 30. und 31. Jänner 2002 in München eine Regierungschefkonferenz der Regionen **Quebec** (Kanada), **Shandong** (China), **Westkap** (Südafrika), **Bayern** und **Oberösterreich** statt. Bei dieser Konferenz der „Partnerschaft weltweit“, bei der sich die fünf Partnerregionen für nachhaltige Entwicklungen auf den Gebieten Bildung, erneuerbare Energie, ländlicher Raum und Gesundheit einsetzen, wurden mehrere konkrete Kooperationen vereinbart. Am 14. Mai 2002 trafen sich wieder in München hochrangige Vertreter der fünf Regionen, um gemeinsame Ziele und konkrete Projekte im Bereich „*Nachhaltigkeit und Schutz unserer Ressourcen*“ festzulegen.

Der Vizégouverneur der Partnerprovinz **Shandong**, KEHUA, traf am 14. Mai 2002 in Linz den oberösterreichischen Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER zu einem Gespräch, in dessen Mittelpunkt wirtschaftliche Fragen standen.

Die Beziehungen zu **Südböhmen** haben sich trotz der Meinungsverschiedenheiten über das AKW Temelin und die Beneš-Dekrete, weiterentwickelt. Im Rahmen der **3. Regierungskonferenz** von Oberösterreich

und Südböhmen, die am 3. April 2002 in Budweis stattfand, lobten Landeshauptmann Dr. PÜRHINGER und Kreishauptmann Dr. ZAHRADNIK das gute Gesprächsklima. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Fragen der regionalen Zusammenarbeit in den Bereichen Grenzübergänge bzw Gemischte Kommissionen für den Grenzverkehr.

Oberösterreich pflegt enge Kontakte und einen regen Kulturaustausch zu **Südtirol**. Der Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER stattete Oberösterreich am 16. Mai 2002 einen offiziellen Besuch ab. In den Gesprächen wurde ua über gemeinsame Anstrengungen für ein Europa der Bürger und Regionen, die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen, die Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, über mehrere konkrete Vorhaben im Kulturbereich (zB eine Thomas Bernhard-Ausstellung in Bozen) sowie über Maßnahmen zur Stärkung der Bergregionen beraten.

Mit dem **deutschen Bundesland Baden-Württemberg** wurde im Jahr 2000 eine Gemeinsame Erklärung über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Beim offiziellen Besuch von Ministerpräsident TEUFEL, der als Vertreter des deutschen Bundesrates Mitglied des EU-Konvents ist, am 26. Juni 2002 in Oberösterreich überreichte Landeshauptmann Dr. PÜRHINGER die gemeinsame Position der österreichischen Länder zu einem Klagerecht für Länder und Regionen mit eigener Gesetzgebung in der EU. Im Mittelpunkt der Gespräche standen zahlreiche Projekte aus dem Bereich der Wirtschaft, die EU-Agrarpolitik, die Intensivierung der Zusammenarbeit der Fachhochschulen, ein Erfahrungsaustausch beim Krisenmanagement und Projekte in den Bereichen Kultur und Sport.

Im Rahmen der Partnerschaft mit der **japanischen Region Aichi/Nagoya** besuchte eine japanische Delegation am 11. September 2002 Oberösterreich. Dabei wurde betont, dass beide Regionen eine ausgeprägte industrielle Tradition haben und über Möglichkeiten für oberösterreichische Firmen als Zuliefererbetriebe für die japanische Automobilindustrie gesprochen.

- 11.5. Das Land **Salzburg** pflegt seit vielen Jahren intensive grenzüberschreitende Beziehungen zum **Freistaat Bayern**, die in den letzten Jahren durch die Abwicklung von INTERREG II-Programmen und die Zusammenarbeit der Euregios intensiviert wurden.

Seit 1971 finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen auf Beamtenebene im Rahmen der **Gesprächsgruppe Bayern-Salzburg** statt. Zuletzt trafen sich die Vertreter Bayerns und Salzburgs im Juni 2001 zu einer weiteren Sitzung, wobei die in einzelnen Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse zu verschiedenen Themen der Bereiche Landwirtschaft, Ver-

kehr, Bauwesen, Raumordnung, Umweltfragen, Wirtschaft und Bildung im Jahr 2002 berücksichtigt wurden.

Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER und der bayerische Innenminister Dr. BECKSTEIN unterfertigten am 8. April 2002 eine Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Katastrophenschutzübung. Diese Übung wird am 8. Oktober 2003 im Bereich des Grenzüberganges Saalbrücke (Stadtgebiet Salzburg) stattfinden. An ihr werden die im Land Salzburg und in Bayern tätigen Hilfs- und Rettungsorganisationen teilnehmen und die gemeinsame Zusammenarbeit bei einem Großschadensereignis (Verkehrsunfall mit einem Massenanfall von Verletzten sowie Gefahrgutunfall) demonstrieren.

In Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der Bezirkshauptmannschaft Hallein gibt es einen wechselseitigen Personalaustausch zu Informationszwecken mit den Landratsämtern Traunstein und Berchtesgaden.

- 11.6. Maßnahmen und Aktivitäten gemeinsam mit EU-Beitrittsländern haben für die Steiermark als ein an der EU-Außengrenze liegendes Bundesland große Bedeutung. Das Land **Steiermark** hat daher die Zusammenarbeit mit den **westungarischen Komitaten** insbesondere durch die Veranstaltung von EU-Seminaren und Beamten-Schulungen in Ungarn fortgesetzt. Im Rahmen eines Studienaufenthaltes in Graz informierten sich leitende Beamte aus den **Komitaten Baranya, Somogy und Tolna** über die Verwaltungsorganisation und Verwaltungsabläufe in der Steiermark. Im Hinblick auf die EU-Erweiterung wurden Informationsveranstaltungen ua mit dem EU-Sonderkoordinator des Stabilitätspaktes für Südost-Europa, Vizekanzler aD Dr. BUSEK und dem ehemaligen polnischen Außenminister Prof. Dr. BARTOSZEWSKI veranstaltet.

Im Rahmen des Polnischen Jahres in Österreich führte die Steiermark im Berichtszeitraum zahlreiche kulturelle Aktivitäten durch. Darüber hinaus wurde die Verwaltungszusammenarbeit mit Polen in Form von Fachpraktika in den Bereichen Umwelt, Bauwesen, Tourismus, Kultur sowie Aus- und Fortbildung für Beamte aus der **Wojewodschaft Malopolska** (Kleinpolen) und **Niederschlesien** fortgesetzt.

Die **Partnerregion Lemberg** in der **Westukraine**, im ehemaligen Galizien, wird vor allem durch bildungspolitische Projekte und Initiativen betreut. Schulaustausch und Germanistikunterricht verschiedener NGO's und sonstiger Träger, sowie Übersetzungsprojekte österreichischer Schriftsteller werden vom Land Steiermark unterstützt. Weiters wurden Auftritte des Jugend-Ensembles Tschervona ruta mit Konzerten und Tanzvorführungen in der Steiermark ermöglicht.

In der erweiterten Zusammenarbeit mit Regionen der MOEL hat sich das Land Steiermark im Rahmen der Partnerschaft mit der **Region Kachetien in Georgien** an der Initiative der Grazer Berufsschule 5 (Bau- und Installationswesen) substantiell und organisatorisch beteiligt.

Im Bereich der Bildungszusammenarbeit mit Georgien und **Südkorea (Partnerregion Chungcheongbukdo)** schlossen zwei Jugendliche ihre eineinhalbjährige Fachausbildung an der Landesweinbauschule Silberberg ab.

In der einzigen EU-Partnerschaft hat das Land Steiermark den Beamtenaustausch im Sozialbereich mit der **französischen Partnerregion la Vienne** fortgesetzt sowie mit Bildungsverantwortlichen aus dem Departement ein gemeinsames Arbeitsprogramm auf schulischem Gebiet für das Jahr 2003 erarbeitet. Ende Dezember 2002 gastierte die französische Theatergruppe „Rouge et Noir“ in Graz. Eine steirische Pädagogen-Delegation hat sich an einer von la Vienne veranstalteten Fachkonferenz der Partnerregionen „Euro-Futuroscope“ in Bacs-Kiskun in Ungarn beteiligt und konnte dabei wichtige Erkenntnisse im Vergleich von Schulaufbau, didaktischer Methodik und der Lehrpläne gewinnen.

- 11.7. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Landes **Tirol** standen naturgemäß die Beziehungen zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt, wobei Verkehrsfragen, Umweltschutz und die Abwicklung von INTERREG-Programmen von besonderem Interesse waren.

Bei der **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** handelt es sich um ein Gremium auf Expertenebene zur Realisierung konkreter, sich über die Grenze auswirkender Vorhaben. Im Jahr 2002 stand die Umsetzung der Ergebnisse der 40. Sitzung der Gesprächsgruppe Bayern-Tirol vom 5. Juli 2001, in der die Themenbereiche Verkehr, Straßenbau, Umwelt, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Kultur behandelt worden waren, im Vordergrund.

Beim Besuch einer vom Ministerpräsidenten der **Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**, LAMBERTZ, angeführten Delegation in Innsbruck kam es am 11. Oktober 2002 in Anwesenheit von ParlamentarierInnen beider Länder zur Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung, in der das Land Tirol und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens eine enge Kooperation in den Bereichen Kultur, Tourismus, Gesundheitspolitik und Behindertenfürsorge, Generationenpolitik sowie Bildungswesen vereinbarten.

Die zwischen der **Region Iwano-Frankiwnsk** in der **Ukraine** und dem Land Tirol bestehenden Beziehungen wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Auf der Grundlage des Memorandums über die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen wurden Kontakte zwischen dem Tiroler Cluster „Alpine Technologies“ und ukrainischen Unternehmen hergestellt, die die Nutzung der schitouristischen Möglichkeiten dieser am Nordabhang der Karpaten gelegenen Region verbessern sollen. Außerdem lief der StudentInnenaustausch weiter.

Die Vorarbeiten zum Aufbau von Partnerschaftsbeziehungen des Landes Tirol mit dem **Issyk-Kul Gebiet der Kirgisischen Republik** wurden weiter vorangetrieben. Diese Zusammenarbeit bietet nicht zuletzt wegen der Ähnlichkeit in der Ausstattung mit natürlichen Ressourcen, die zwischen den beiden Regionen besteht, interessante Perspektiven in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus und Kultur.

Im Rahmen des **Aktionsprogramms Asia Urbs der EU** unterstützt die Europäische Kommission ein Projekt zur Modernisierung des Berufsschulwesens in der **Provinz Bac Ninh in Vietnam**, das unter der Bezeichnung „Berufsausbildung als Schlüssel für die Zukunft“ von Tirol gemeinsam mit Südtirol und dem Trentino betrieben wird. Mit Finanzmitteln in der Höhe von rund 830.000 €, von denen die EU 60% übernimmt, werden ein Berufsschulgebäude in der Provinzhauptstadt renoviert, Werkstätten zur praktischen Ausbildung in technischen Berufen, der Holzverarbeitung und des Schneiderhandwerks neu errichtet und Kurse für Jugendliche, die keine Ausbildung abschließen konnten, abgehalten. Die offizielle Präsentation des Projekts in Innsbruck fand am 23. Oktober 2002 im Beisein einer Delegation vietnamesischer BerufsschullehrerInnen statt, die bei dieser Gelegenheit auch Einblicke in die Praxis des Tiroler Berufsschulunterrichts gewannen.

Am 13. Juli 2002 wurde der vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gestiftete **„Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik“** an Dr. Heinrich HOFFSCHULTE, Erster Vizepräsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, und an Erwin TEUFEL, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, für deren vielseitiges Engagement im Bereich der Stärkung des Regionalismus und der kommunalen Selbstverwaltung feierlich im Schloss Ambras verliehen. Mit dieser Preisverleihung wollen das Land Tirol und die Stadt Innsbruck einen Beitrag zur Fortentwicklung des Föderalismus und des Gedankengutes der Subsidiarität leisten.

- 11.8. Im Berichtsjahr 2002 setzte das Land **Vorarlberg** seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Bundesland Baden-Württemberg** fort.

Auf Einladung der Vorarlberger Landesregierung fand am 21. März 2002 ein Treffen der **Regierungen St. Gallens** und **Vorarlbergs** statt. Gegenstand der Gespräche waren Verkehrs- und Gesundheitsfragen. Weiters wurden Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Jugend und Familie angesprochen.

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat die Republik Österreich im Februar 2002 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) die unbefristete Betriebsbewilligung für den weiteren Betrieb des Kernkraftwerkes Beznau II beantragt haben. Die Vorarlberger Landesregierung hat sich gegen die Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, diesen Einwand gegenüber der Schweizer Eidgenossenschaft vorzubringen. Gleichzeitig hat das Land Vorarlberg als juristische Person Einsprache gegen die Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung erhoben.

Die **Regierung des Fürstentums Liechtenstein** hat die **Vorarlberger Landesregierung** am 1. Oktober 2002 zu einem Regierungstreffen eingeladen. Auf der Tagesordnung standen verkehrspolitische Fragen (etwa der Letzetunnel, das Nacht-Fahrverbot für LKW auf der Liechtensteiner Straße, alternative Verkehrsmittel), forst- und fischereiwirtschaftliche Fragen von grenzüberschreitender Bedeutung und bildungs- und gesundheitspolitische Themen.

Die **Gesprächsgruppe Bayern – Vorarlberg** feierte im Jahr 2002 ihr 30-jähriges Bestehen. Am 24. Juli 2002 traf sich die Gesprächsgruppe zu ihrer 15. Sitzung in Bregenz. Gegenstand der Gespräche waren Fragen der Land- und Forstwirtschaft, des Verbraucherschutzes und der Veterinärangelegenheiten, die Förderung des Privatwaldes und der jagdlichen Forschung, Wirtschaftsfragen (Zusammenarbeit bei der Textilforschung; Probleme für Vorarlberger Unternehmen mit dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie mit der Bauabzugssteuer), Fragen des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft sowie Katastrophenschutzanliegenheiten.

Die Kontakte zum **Land Baden-Württemberg** konnten insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit im INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee vertieft werden.

- 11.9. Das Land **Wien** setzte im Rahmen seiner internationalen Beziehungen auch im Berichtszeitraum zahlreiche Aktivitäten, von denen folgende erwähnt werden:

Anfang März 2002 fand in Prag die dritte Bürgermeister-Konferenz der Reihe „**Städte Europas – Die Rolle der Hauptstädte im EU-Beitritts-**

prozess“ statt. Dabei wurde die von Wien ausgearbeitete Schlussdeklaration angenommen, die vor allem auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die europäische Integration verweist.

Unter der Federführung der Stadt Wien wurde Ende 2002 die Homepage www.european-capitals.org und über Initiative der Städte Berlin und Wien eine Konferenzreihe „**Städte Europas**“ eingerichtet. Die Homepage dient der Vernetzung der Städte Ankara, Bratislava, Budapest, Bukarest, Laibach, Nicosia, Prag, Riga, Sofia, Tallinn, Valletta, Vilnius, Warschau sowie Berlin und Wien.

Im September 2002 kam es im Zuge der „**Budapest – Wien Kooperation**“ zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit im kommunalen Bereich durch den Bürgermeister der Stadt Wien und seinem Budapester Amtskollegen. Der Schwerpunkt des Erfahrungsaustausches liegt bei den Themen Umweltschutz, Verkehr und Stadtentwicklung.

In Laibach wurde die **6. Konferenz der Bürgermeister der Hauptstädte Süd- und Osteuropas** abgehalten. Neben Vertretern der Stadt Wien nahmen an dieser Konferenz auch Vertreter der Städte Athen, Bratislava, Belgrad, Budapest, Bukarest, Laibach, Nicosia, Podgorica, Sarajevo, Skopje, Sofia, Tirana, Warschau und Zagreb teil.

Im Rahmen der **Parlamentspräsidentenkonferenz der EU-Hauptstadtregionen** (Madrid, Rom, Berlin, Brüssel und Wien) in Brüssel wurden im Juni 2002 insbesondere die Themen Wohnen und Mobilität diskutiert. Wien begrüßt den Aktionsplan der Europäischen Kommission für Qualifikation und Mobilität, dessen Ziel es ist, Mobilitätshindernisse zu beseitigen und das Qualifikationsniveau der europäischen Erwerbsbevölkerung anzuheben. Die bis sieben Jahre dauernde Aussetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung wird von Wien als zielführend erachtet.

Bei der Jahresversammlung der **Union des Capitales de l'Union Européenne** in Lissabon Ende Oktober 2002 wurde ein auf Initiative Wiens ausgearbeitetes Positionspapier zu den Fragen des EU-Konvents verabschiedet.

Wien stellte auch im Jahr 2002 die Gemeinsame Ländervertreterin im **Lenkungsausschuss für Gemeinde- und Regionaldemokratie** des Europarates. Ein wichtiges Thema dieses Ausschusses war die Ausarbeitung einer **Ethikkonvention**. Im Entwurf zu dieser Konvention wird versucht, eine Art Verhaltenskodex in Form allgemein verbindlicher Ethikregeln für Beamte und Politiker auf kommunaler Ebene zu kodifizieren. Die Arbeiten dazu sind bereits weit fortgeschritten.

Im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen der **Region Wallonie** und der Stadt Wien fand im Berichtsjahr ein Beamtenaustausch statt.

Im Mai 2002 wurden die Verhandlungen zur Ausarbeitung einer Vereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien über die Tragung der **Kosten für die Unterbringung der OSZE-Institutionen** (voraussichtlich ab dem Jahr 2005 am neuen Amtssitz in Wien 1, Wallnerstraße 6/6A) abgeschlossen. Die Genehmigung erfolgte im September im Wiener Gemeinderat sowie im Dezember beim OSZE-Außenministertreffen in Porto.

Am 12. Dezember 2002 wurde vom Rat der 14 Mitgliedstaaten der European Space Agency beschlossen, das neue „**Institut für Europäische Weltraumpolitik**“ in Wien zu etablieren.

Für Wien als Mitglied des „Executive Committee“ von **Eurocities** (europäisches Städtenetzwerk) standen 2002 folgende Themen im Mittelpunkt:

- Für die Städte ging es um eine möglichst optimale Positionierung im Diskussionsprozess über die Ausarbeitung einer europäischen Verfassung.
- Ferner fand am 15. und 16. April 2002 im Rathaus die Konferenz „**European and Local Governance**“ statt.
- Wien beteiligte sich an einem gemeinsamen Schreiben von Eurocities, der Versammlung der Regionen Europas, der Konferenz peripherer Küstenregionen und der Vereinigung europäischer Grenzregionen an den Präsidenten des EU-Konvents. Darin wurde ua eine Besserstellung von Regionen und Gemeinden in einem künftigen Verfassungsvertrag, das Klagerecht des Ausschusses der Regionen und seine Aufwertung sowie die Aufstellung eines Kompetenzkataloges und die weitere Dezentralisierung der Union gefordert.
- Die Gemeinderätliche Europakommission organisierte am 8. Oktober 2002 eine Enquete mit österreichischen Konventsmitgliedern im Wiener Rathaus.
- Bei der Jahresversammlung Ende November 2002 in Barcelona leitete Wien den Workshop zum Thema „**Knowledge Based Cities**“, wobei es vor allem um die Frage ging, wie dem Bürger ein möglichst breiter Zugang zu den neuen Informationstechnologien ermöglicht werden kann.

Ferner ist anzuführen, dass Wien im **Netzwerk TeleCities** im Jahr 2002, so wie schon 2001, die **Präsidenschaft der TeleCities** inne hatte, die eine sehr positive Erfolgsbilanz aufweisen kann. Zentrales Thema war die Bekämpfung des „Digital Divide“. Dieser Begriff bezeichnet jene

Probleme, die entstehen, wenn nur ein kleiner Teil der Bevölkerung Zugang zu den neuen Medien hat und im Umgang mit ihnen vertraut ist, der andere Teil jeweils weder über die technischen Möglichkeiten noch über das notwendige Wissen verfügt. Konkrete Schwerpunktbereiche dabei sind E-Government, die damit verbundene Reorganisation der Öffentlichen Verwaltung, die Förderung demokratischer Partizipation der BürgerInnen am politischen Leben, neue Formen der Aus- und Fortbildung und des lebenslangen Lernens, Bewahrung einer zukunfts-sicheren Umwelt, verstärkte Aktivierung der Senioren in allen Lebens-bereichen, erhöhte Lebensqualität und erleichterte Teilnahme am Gemeinschaftsleben für Behinderte. So kam es zum Aufbau eines dauerhaften Konsultationsprozesses zwischen TeleCities und der Europäischen Kommission zu Themen der Informationsgesellschaft und zur Einbindung von TeleCities in die Vorbereitung des 6. EU-Rahmen-programms. Wien war offizieller Sponsor der TeleCities-Konferenz in Gdansk im Juni 2002 und leistete so einen Beitrag auf dem Weg zur EU-Erweiterung.

Durch das TeleCities-Projekt „**eCitizen-ship and new forms of urban governance by 2010**“ zu den Themen E-Democracy, E-Security, E-Learning und Business Process Reengineering in Stadtverwaltungen wurde schließlich der Weg bereitet für eine weiterführende anhaltende Entwicklung der europäischen Städte.

Wie die hochkarätigen internationalen Konferenzen, ua in Belgien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Lettland, Polen, Slowenien, Spanien, Tschechien und USA, zeigen, wurden die mit der Präsidentschaft Wiens verbundenen Ziele erreicht. Auch bei der „**Third High Level Forum on City Information in the Asia-Pacific Region**“ in Shanghai (China) wurde die Stadt Wien durch Frau Gemeinderätin BAYR und die TeleCities-Präsidentin GÖTZL als Teilnehmerinnen repräsentiert.

Im September 1997 initiierte die Stadt Wien das Projekt „**MILENA – Frauennetzwerk Ost-West**“. Das Netzwerk bietet Frauen, Frauenbeauftragten, politischen Entscheidungsträgern und frauenspezifischen NGO's aus EU-Mitgliedsländern – und schwerpunktmäßig den Beitritts-ländern selbst – eine Plattform zur Kooperation und zum Erfahrungsaus-tausch.

Weiters führte der **Verein LEFÖ (Lateinamerikanische Emigrierte Frauen in Österreich)** im Jahr 2002 ein **INTERREG-Projekt im Rahmen des Small Project Funds** mit der Bezeichnung „Grenzen überschreiten – Brücken bauen – Vertiefung der grenzüberschreitenden Ko-operation Wien/Österreich und Bratislava/Slowakei in der Arbeit mit Be-troffenen des Frauenhandels“ durch.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut für Föderalismus bemühte sich auch im Berichtsjahr 2002, die im Institutsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus wahrzunehmen und zu erfüllen.

1. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

1.1. Allgemeine Schriftenreihe

Im Berichtsjahr erschienen in der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts **vier** Bände.

1.1.1. Als **Band 85** der Schriftenreihe ist der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene Seminarbericht „**Vollzug von Bundesrecht durch die Länder**“ erschienen.

Das Verwaltungsreformgesetz 2001 (BGBl I Nr 65/2002) bewirkt eine gewisse Aufwertung des Vollzugsföderalismus in Österreich. Damit wird die Frage nach den Rahmenbedingungen des Vollzugs von Bundesrecht durch die Länder interessant. Für das Institut für Föderalismus, das sich verstärkt Aspekten einer föderalistisch orientierten Verwaltungsmodernisierung widmen will, lag es daher nahe, das am 8. November 2001 in Wien abgehaltene Seminar dem Thema „*Vollzug von Bundesrecht durch die Länder – Kontrolle durch Bund, Landesverwaltungsgerichte oder unabhängige Verwaltungssenate*“ zu widmen.

Die einzelnen Referate zeigten die im System der österreichischen Bundesverfassung verankerten Instrumente der rechtlichen und politischen Kontrolle der Länder und ihrer Organe auf und stellten die Instrumente, die Praxis und die Notwendigkeiten einer Bundesaufsicht in Österreich aus der Sicht des Bundes bzw die Praxis der Bundesaufsicht aus der Sicht der Länder dar. Weiters wurde ein Vergleich des rechtlichen Rahmens der Bundesaufsicht und der praktischen Anwendung der Bundesaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland gezogen. Ein weiteres Referat behandelte zukünftige Entwicklungen der Landesverwaltungsgerichte bzw der unabhängigen Verwaltungssenate als Instrument der Rechtskontrolle der Landesverwaltungen. Die Tagung lieferte aus Sicht des Instituts für Föderalismus die Erkenntnis, dass eine nachhaltige Verwaltungsreform in Österreich eine Reduktion des Übermaßes an Kontrolle und Aufsicht beim Vollzug des Rechts erfordert.

1.1.2. Als **Band 86** ist die Arbeit von Dr. Christian RANACHER „**Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder**“ erschienen.

Gegenstand der Untersuchung ist der Prozess der Umsetzung von EU-Recht in den Ländern. Die Arbeit enthält eine eingehende Analyse des „bundesstaatlichen Hintergrunds“ für die Umsetzung von EU-Recht in Österreich („landesblinde“ Struktur der EU, prinzipielle Neutralität des EU-Rechts gegenüber der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, faktisch unbegrenzte EU-Außenkompetenz des Bundes, Ausmaß der Betroffenheit von Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder durch EU-Recht) und der konkreten gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Determinanten für die Umsetzung (vor allem: formelle und materielle Anforderungen an die Qualität der Umsetzungsakte, gemeinschaftsrechtliche Sanktionen für Umsetzungsdefizite, unmittelbare gemeinschaftsrechtliche Umsetzungsverpflichtung der Länder und direkte Haftung für Umsetzungsfehler, innerstaatliche Regelung der Verbands- und Organkompetenz, Bedeutung und Reichweite des für die Umsetzung fundamentalen Prinzips der „doppelten Bindung“ des nationalen Gesetzgebers an Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht). Auf dieser Grundlage werden dann – ausgehend von der häufig schwierigen und oftmals strittigen kompetenzrechtlichen Einordnung umzusetzender Gemeinschaftsregelungen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen – die vielfältigen Funktionen des Bundes in jeder einzelnen Umsetzungsphase rechtsdogmatisch untersucht und anhand von Beispielen aus der Umsetzungspraxis exemplarisch dargestellt. Der Bund erfüllt in den oft von intensiver Kooperation zwischen Bund und Ländern geprägten Umsetzungsprozessen auf Landesebene neben Informations- und Koordinationsaufgaben auch Aufsichts- und Kontrollfunktionen und nimmt im Verhältnis zur „landesblinden“ EU eine wichtige Rolle als Übermittler umsetzungsrelevanter Dokumente und Vertreter der Länder wahr.

1.1.3. In der als **Band 87** der Schriftenreihe erschienenen Untersuchung „**Regionale Europapolitik**“, die als Dissertation an der Universität Salzburg angenommen wurde, wird vom Autor Dr. Stefan MAYER ein facettenreiches Bild über die europapolitischen Bemühungen und institutionellen Möglichkeiten der österreichischen Bundesländer entworfen. Europas Regionen sind durch den Regionalisierungsschub innerhalb der EU in den Neunzigerjahren in Bewegung gekommen. Dabei bereitet der unscharfe Begriff einer Region Probleme, der sich in den vielfältig entwickelten Formen der grenzüberschreitenden interregionalen, interkommunalen und transregionalen Zusammenarbeit manifestiert.

Für die österreichischen Bundesländer bedeutete der Beitritt 1995 eine zusätzliche Herausforderung, auf europäischer Ebene aufzutreten, aber auch die innerstaatliche Mitwirkung in EU-Fragen zu sichern. Regionale Europapolitik – also sämtliche von Akteuren subnationaler Einheiten gesetzte politische Aktivitäten, die über den innenpolitischen Bezug hinaus eine europäische Dimension aufweisen –, auf deren Arten, Motive und Hintergründe in dieser Arbeit eingegangen wird, hat sich in den Ländern zu einer weitgehend depolitisierten Thematik entwickelt. Gründe dafür sind in der seit dem Beitritt noch stärker gewordenen Dominanz der Exekutiven gegenüber den Legislativen zu suchen. Innerhalb der Exekutiven wiederum sind es die spezialisierten Verwaltungen, durch die regionale Europapolitik hauptsächlich gestaltet wird.

Die Arbeit setzt bei einer theoretischen Begriffsbestimmung regionaler Europapolitik an und führt über die Betrachtung von Regionalisierungsprozessen und Formen der regionalen Zusammenarbeit in Europa hin zur Rolle der Europäischen Union im Kontext eines „Europa der Regionen“. Unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Mitteln, von wem und wie die regionale Europapolitik der österreichischen Bundesländer stattfindet, wird anschließend analysiert. Eine Europäisierung der Länder hat stattgefunden. Auch ist in der Praxis deutlich geworden, dass regionale Akteure informelle Kanäle der Mitwirkung und Einflussnahme stärker nutzen.

- 1.1.4. Die von Univ.Prof. Dr. Harald STOLZLECHNER verfasste Arbeit **„Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen“** ist als **Band 88** der Schriftenreihe erschienen.

Die Untersuchung geht Fragen der rechtlichen Einordnung des Betriebes und der Errichtung von Schipisten sowie von wichtigen Nebenanlagen, wie Lawinenspreng-, Beschneiungs- und Flutlichtanlagen nach. Behandelt wird ferner die rechtliche Einordnung neuer Formen mechanischer Aufstiegshilfen, wie Schiförderbänder, Kleinschlepplifte sowie Snowtubing-Anlagen. Im Zentrum der Überlegungen steht zunächst die Auslegung des Begriffes „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“, damit sind ua Unternehmungen gemeint, deren Betrieb dem Zeitvertreib der Menschen dient, wie zB der Betrieb allgemein zugänglicher Sportanlagen. Für Errichtung und Betrieb von Schipisten, einschließlich Nebenanlagen, bedarf es weder einer Gewerbeberechtigung noch einer Betriebsanlagengenehmigung. Auch von einer Seilbahnanlage „bediente“ Schipisten unterliegen nicht dem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren. Der Autor zeigt auf, dass ein sportstättenrechtliches Anlagengenehmigungsverfahren etwa für Schipisten in keinem Bundesland vorgesehen ist. Eine Rechtslücke bedeutet dies freilich nicht, zumal

Unternehmen der Seilbahnwirtschaft eine privatrechtliche Pistensicherungspflicht trifft. In weiterer Folge wird erörtert, dass die Beförderung von Personen mit Kleinschleppliften sowie mit Snowtubing-Anlagen als Tätigkeit eines Schleppliftunternehmens zu qualifizieren ist. Die Beförderung mit Schiförderbändern kann den Gegenstand eines selbständigen Gewerbes bilden. Zur Vermeidung komplizierter Nebenverfahren wird in der Studie vorgeschlagen, in den Schischulgesetzen der Länder die Befugnis von Schischulen zum Betrieb von Kleinschleppliften und Schiförderbändern als Nebenrecht zu verankern. Die Arbeit klärt wichtige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb von Sportanlagen, namentlich von Schipisten.

1.2. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“

In der Reihe **„Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)“** erschien im Berichtsjahr der von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER verfasste **Band 13 „Reform und Zukunft des Föderalismus – ein Konzept der Modernisierung des österreichischen Bundesstaates“**.

Angesichts der im Berichtsjahr 2002 verstärkt erhobenen Forderungen nach einer grundlegenden Reform des österreichischen Bundesstaates und der Einsetzung eines Reformkonvents (siehe dazu Kapitel A, Punkte 7.1. – 7.2.) enthält dieses Reformkonzept Überlegungen zur Verbesserung der Rechtserzeugung und der demokratischen Leistungsfähigkeit, über eine Reform der Kompetenzverteilung, über die Steuerhoheit der Länder und den Finanzausgleich sowie über den Bestellmodus gemeinsamer Organe von Bund und Ländern.

1.3. Bericht über den Föderalismus in Österreich

Im Berichtsjahr erschien der **26. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2001)** in einer Auflage von 750 Stück.

1.4. Informationsblatt und IFö-Newsletter

Das **Informationsblatt des Instituts (IFö)** erschien im Berichtsjahr 2002 sechsmal in einer Auflage von 1.730 Stück und wurde an weitere 75 Empfänger in elektronischer Form übermittelt. Damit konnten dem Empfängerkreis aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien Informationen über aktuelle föderalistische Fragen und Anliegen geboten werden.

Neben der Herausgabe des Informationsblattes wurde im Berichtsjahr mit der Versendung eines **Newsletters** mit e-mail, in dem aktuelle Statements des

Instituts, Ankündigungen von Veranstaltungen, Informationen über Publikationen und sonstige Informationen verbreitet werden sollen, begonnen.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten und internationale Zusammenarbeit

Auch im Berichtsjahr bemühte sich das Institut um eine weitere Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. So wurde ein völlig überarbeiteter neuer, modern gestalteter **Instituts-Folder**, der Informationen über Gründung, Ziele, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts enthält, in einer Auflage von 2000 Stück aufgelegt, der bei verschiedenen Anlässen (Seminare, Vorträge etc) aufgelegt und auch über die Verwaltungen in den Ländern verteilt wird.

- 2.1. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen, Lochau bei Bregenz, veranstaltete das Institut für Föderalismus in der Zeit von 1. bis 3. Juli 2002 in Schloß Hofen eine **Sommerakademie** zum Generalthema „**Moderner Staat und innovative Verwaltung**“. Ziel der erfolgreichen Veranstaltung war es, die Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen im Verwaltungsmanagement zu informieren und innovatorische Ansätze aufzuzeigen. Schwerpunkte bildeten dabei vor allem finanzwissenschaftliche Erkenntnisse und verwaltungsorganisatorische Maßnahmen, wobei dabei vor allem auf Entwicklungen im benachbarten Ausland Bezug genommen wurde.

Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:

„*Öffentliche Verwaltung als Standortfaktor*“; „*Die Rahmenbedingungen des Standortwettbewerbs von Verwaltungen*“; „*Moderner Staat und innovative Verwaltung*“; „*Implementierung von Strategiemangement – Anspruch und Wirklichkeit in Reformprozessen*“; „*E-Government: Was haben die Bürger (wirklich) davon?*“; „*Dienstrechts- und Organisationsreformen als Steigerung oder Schwächung der Verwaltungseffizienz*“; „*Finanzierung der Verwaltung – zur Einführung*“; „*Finanzierung der Verwaltung durch einen lebendigen Föderalismus: Utopisch oder eine realistische Alternative?*“; „*Fruchtbare Föderalismusreformen: Jenseits herkömmlicher Rezepte*“; „*Zur Problematik des Benchmarking von Verwaltungen*“; „*New Public Management hin und zurück?*“; „*Das Gesicht der Verwaltung im 21. Jahrhundert*“; „*NPM als Herausforderung für Staatsorganisation und Gesetzgebung*“.

Alle Referate dokumentierten die Bedeutung von Innovation und Wettbewerb in einer modernen Verwaltung, was jedoch keineswegs deren Funktion, Stabilität und die Wahrung öffentlicher Interessen zu garantieren, in Frage stellt.

2.2. Unter der Schirmherrschaft von Bund und Kantonen wurde vom 27. – 30. August 2002 an der **Universität St. Gallen** die **Internationale Föderalismuskonferenz 2002** durchgeführt. Die Konferenz widmete sich den Schwerpunktthemen „Föderalismus und Außenpolitik“, „Föderalismus, dezentralisierte Staatsformen und Konfliktprävention in multikulturellen Gesellschaften“ sowie „Kompetenzverteilung und Finanzföderalismus“. Um die Konferenz innovativ und abwechslungsreich zu gestalten, wurden die Themen in Worksessions, Dialog Tables und Plenarveranstaltungen bearbeitet. An der Konferenz, die vom Schweizer Bundespräsidenten VILLIGER eröffnet wurde, nahmen über 600 hochrangige Entscheidungsträger, Politiker, Beamte, Wissenschaftler, Studierende und Mitarbeiter verschiedener NGO's aus zahlreichen Staaten (darunter aus den föderal organisierten Staaten Österreich, Deutschland, Schweiz, Belgien, Kanada, USA, Nigeria, Mexiko, Russland und Indien) teil. Neben dem Schweizer Bundespräsidenten nahmen als Spitzenrepräsentanten etwa der deutsche Bundespräsident RAU, der kanadische Premierminister CHRETEN, der österreichische Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, der belgische Ministerpräsident VERHOFSTADT, der Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien KOSTUNICA und der Vizepräsident des Europäischen Konvents AMATO an der Tagung als Redner teil. Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. BUSSJÄGER nahm an dieser internationalen Tagung¹, die weltweite Beachtung in den Medien² hervorrief, als **Gemeinsamer Ländervertreter der österreichischen Länder** teil.

2.3. Das Institut für Föderalismus wurde als Mitglied der **International Association of Centres for Federal Studies (IACFS)** beauftragt, die **Jahrestagung 2002** dieser Vereinigung durchzuführen. Die vom Institut im Einvernehmen mit dem Institut für öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck gemeinsam mit der International Political Science Association (IPSA) und dem Centre International de Formation Européenne (CIFE, Nizza) organisierte Tagung wurde vom 13. bis 17. November 2002 in Innsbruck abgehalten. Die Tagung, an der 50 hochrangige Wissenschaftler ua aus den USA, Kanada, Australien, Israel, Indien, Großbritannien, Griechenland, Russland, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Österreich teil-

1 Siehe den Tagungsband, der die Referate und Redebeiträge enthält: BLINDENBACHER/KOLLER (Hrsg), *Federalism in a Changing World*, Montreal-London 2003.

2 Vgl als Beispiel für zahlreiche Presseartikel: **Föderalismus – mehr als eine Staatsstruktur**, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 28.8.2002, Nr 198, oder: **Nicht ohne Rücksicht auf die Geschichte, Föderalismus – Architektur des 21. Jahrhunderts**, in: NZZ vom 30.8.2002, Nr 200.

nahmen, stand unter dem Thema „**The Homogeneity of Democracy, Right and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems**“. Die Referate waren ua Fragen der Modernisierung und des Nationalismus, der Homogenität durch sogenannte „bottom-up“, den Föderalisierungsprozessen in Nationalstaaten, der nationalen Identität und der kulturellen Verschiedenheit im Rahmen der EU sowie der Homogenität und Demokratie sowie der Verfassungsautonomie der Gliedstaaten gewidmet. Diese Fragen wurden an Hand verschiedener Länderstudien (insbesondere USA, Kanada, Südafrika, Österreich) sowie am Beispiel der EU vertieft.

2.4. Ein gemeinsam mit dem Bundesrat für den 23. Oktober 2002 geplanter Workshop zum Thema „Der Bundesrat und die Wahrnehmung von Länderinteressen“ wurde auf Grund der vorgezogenen Nationalratswahl kurzfristig abgesagt und auf das Jahr 2003 verschoben.

2.5. In zahlreichen Referaten, Vorträgen und Presseartikeln ging Institutsdirektor Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER auf aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus ein. Auch an mehreren Veranstaltungen nahm der Institutsdirektor teil.

Zu erwähnen sind die Teilnahme am **Symposium** zum Thema „**Ein Verfassungskongress für Österreich?**“, das am 18. November 2002 im Parlament in Wien stattfand, die Teilnahme an der Föderalismuskonferenz in St. Gallen (siehe Punkt 2.2.) oder die Teilnahme an der **Deutschen Staatsrechtslehrtagung**, die vom 1. – 5. Oktober 2002 in St. Gallen zu den Themen „Europäisches Verfassungsrecht“ und „Verwaltungslehre“ abgehalten wurde.³ Im Rahmen des von der Akademie für politische Bildung Tutzing in der Zeit vom 24. bis 28. Juni 2002 in Tutzing durchgeführten Seminars „Föderalismus – Modelle, Herausforderungen, Reformansätze“ hielt der Institutsdirektor ein Referat zum Thema „Föderalismus in Österreich – Grundlagen und aktuelle Probleme“. Der Institutsdirektor nahm an dem vom Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen am 28. und 29. November 2002 in Tübingen veranstalteten Autorenworkshop „Jahrbuch des Föderalismus 2003 – Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa“ teil. Vor der Salzburger Juristischen Gesellschaft hielt der Institutsdirektor am 5. Dezember 2002 in Salzburg einen Vortrag über „*Die Auswirkungen der Ver-*

3 Siehe dazu: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 62: Leistungsgrenzen des Verfassungsrechts und öffentliche Gemeinwohlverantwortung im Wandel, Berlin 2003.

waltungsreform auf die Rolle der Länder im Bundesstaat – dargestellt am Beispiel Verwaltungsreformgesetz 2001, Verlängerung der Bundesstraßen B, Bundesvergabegesetz und Neuorganisation der Bundessozialämter“.

Das Institut ist auch in das vom Landesschulrat für Tirol federführend erarbeitete EU-weite Projekt „**Regional Identity & Active Citizenship**“ (RIAC) als Partner eingebunden. Diesem Projekt wurde im Berichtsjahr seitens der Europäischen Kommission im Rahmen des Förderprogrammes COMENIUS 3 Förderstatus zuerkannt.

- 2.6. Im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung erstattete der Institutsdirektor ein **Rechtsgutachten** über „Die Stellung der Länder im System der amtlichen Statistik in Österreich“.
- 2.7. Die **internationale Zusammenarbeit des Instituts** mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona wurde fortgeführt. Die Beziehungen zum Europäischen Zentrum für Föderalismusforschung in Tübingen und zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München, das sich schwerpunktmäßig mit den Beratungen des EU-Konvents beschäftigt, wurden verstärkt wahrgenommen und intensiviert.

3. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit sind die **Föderalismusdokumentation** und die **Bibliothek** des Instituts zu erwähnen. Für die allgemein zur Benutzung offen stehende Bibliothek wurden 61 Bücher neu angeschafft, sodass diese nunmehr einen Bestand von 2.134 Bänden aufweist. Die Mediendokumentation wurde um 3780 neu aufgenommene Zeitungs- bzw. Presseartikel erweitert. In der Institutsbibliothek stehen weiters ca 5.890 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 3.205 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

4. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Die Länder unterstützten die Tätigkeit des Instituts durch die Übermittlung von zahlreichen Unterlagen. Neben den **finanziellen Beiträgen der Trägerländer** stellten weiters die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, die Tiroler Landesversicherung sowie die Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, und die Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe der Seilbahnen, **Druckkostenzuschüsse** für die Herausgabe der Schriftenreihe zur Verfügung.

BESONDERER TEIL

**EINSPARUNGEN DURCH DIE ÜBERTRAGUNG DER
BUNDESSTRASSEN AN DIE LÄNDER****Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage****A N F R A G E *)**

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Ilse Giesinger)

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Einsparungen durch die Übertragung der Bundesstraßen an die Länder

In dem beim Reformdialog für Österreich am 29. Oktober 2001 von der Bundesregierung vorgestellten Verwaltungsreformpaket ist hinsichtlich der Übertragung der Bundesstraßen an die Länder ausgeführt, dass damit auf Bundesebene 70 Dienstposten eingespart werden können (Seite 11).

In dem der Beschlussfassung über das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz zu Grunde liegenden Gesetzesantrag 599/A war von solchen Einsparungen nicht mehr die Rede. Als Haupt Gesichtspunkt des Entwurfes wurde lediglich angeführt, dass damit eine flexiblere, raschere und nach regionalen Gesichtspunkten abgestimmte Umsetzung von Straßenbauprojekten ermöglicht werde. Auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen vermied jeden Hinweis auf Einsparungen, sondern erwähnte lediglich den für die Länder entstehenden Mehraufwand sowie dessen Bedeckung.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

A n f r a g e :

- 1. Wieviel und welche Planstellen werden durch die Übertragung von Bundesstraßen an die Länder im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – insbesondere im Bereich der Sektion Bundesstraßen – eingespart?**

*) Anfrage: 1932/J-BR/2002.

A/1

- 2. Ist daran gedacht, die Sektion Bundesstraßen aufzulösen?**
- 3. Wenn Nein, warum nicht?**
- 4. Wieviel Planstellen und welche Organisationseinheiten werden in den bisher mit den Bundesstraßen befassten Bereichen der Bundesverwaltung bestehen bleiben?**
- 5. Welche Tätigkeiten werden diese Bediensteten weiterhin ausüben?**
- 6. Bis wann und in welcher Höhe ist damit zu rechnen, dass die Einsparungen budgetwirksam werden?**

Beantwortung)**

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

Die Arbeiten im Zuge der Reorganisation des bmvit und somit auch die Änderung der Geschäftseinteilung sind noch nicht abgeschlossen, weshalb derzeit noch keine genauen Angaben betreffend die am Personalsektor erzielbaren Einsparungen gegeben werden können. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ersten konkreten Maßnahmen am Personalsektor bereits Ende Juni dieses Jahres gesetzt werden. Es ist von einer Größenordnung von 30 einzusparenden Planstellen im Bereich der Sektion III auszugehen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die beiliegende Entschließung des Nationalrates E 125-NR/XXI.GP betreffend die Schaffung einer Zentralen Koordinationsstelle im Straßenbau verweisen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Ländern werden laufend geführt. Im übrigen möchte ich noch feststellen, dass die bisherige Tätigkeit des bmvit im Bundesstraßenbau sich nicht überwiegend auf Bundesstraßen B bezogen hat. Nach Abgabe des Bundesstraßen-B-Netzes wird das bmvit weiterhin die Aufgaben für Bundesstrassen des A und S-Netzes, die internationalen Angelegenheiten und insbesondere die Angelegenheiten betreffend die ausgegliederten Straßengesellschaften wahrzunehmen haben, wozu insbesondere alle Fragen der Budgetierung, der Ausübung des Fruchtgenusses und der Einnahmenerzielung (Vignette, Maut) und der begleitenden Kontrolle der ASFINAG zu zählen sind.

****)** Beantwortung: 1777/AB-BR/2002, eingelangt am 28. Juni 2002. Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Zuge der in meinem Ressort durchzuführenden Reorganisation wird die Sektion III in die durch die Organisationsänderung umgestaltete Gruppe Straße der Sektion Infrastruktur eingegliedert werden. Innerhalb dieser Gruppe werden die nach der Übertragung der Bundesstraßen im bmvt für diesen Bereich verbleibenden Aufgaben weitergeführt werden.

Der Bundesminister:
Reichhold

Beilage

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 28. Februar 2002 (E 125-NR/XXI.GP)

betreffend Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle

Der Nationalrat ersucht den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, seine Bemühungen hinsichtlich einer Koordination der Fragen des übergeordneten Straßennetzes zwischen Bund und den Ländern fortzusetzen und eine Vereinbarung darüber anzustreben. Hierbei möge insbesondere auf die Angelegenheiten der übergeordneten umfassenden Verkehrspolitik, die Erfassung überregionaler statistischer Daten und die Angelegenheiten technischer Richtlinien und des Zulassungswesens Bedacht genommen werden und sichergestellt werden, dass die für die Bauwirtschaft und den Straßenbenutzer erforderlichen Regelungen und Standards weiterhin zur Verfügung stehen, international ein zentraler Ansprechpartner vorhanden ist und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als zentrale Koordinationsstelle fungiert. In den Verhandlungen über die Vereinbarung möge eine Kostenteilung angestrebt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**ANPASSUNGEN DER WAHLORDNUNGEN AUF LANDES- UND
GEMEINDEEBENE AN DAS BUNDESWahlRECHT****Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz^{*)}**

Die Landtagspräsidentenkonferenz bekräftigt ausdrücklich ihren Beschluss vom 27. Mai 2002 zum Thema Anpassungen der Wahlordnungen auf Landes- und Gemeindeebene an das Bundeswahlrecht. Der Beschluss lautete:

„Während bei Wahlen auf Bundesebene in jeder österreichischen Gemeinde und im Ausland die Möglichkeit zur Stimmabgabe besteht, ist dies bei Wahlen auf Landesebene effektiv nur innerhalb des Landesgebietes und bei Wahlen auf Gemeindeebene nur innerhalb des Gemeindegebietes möglich.

Die Landtagspräsidentenkonferenz hat den Abbau bundesverfassungsgesetzlicher Schranken für die Länder im Bereich des Wahlrechts wiederholt – zuletzt in ihrer Tagung am 25. April 2000 aus Anlass des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung – gefordert.

Die Landtagspräsidentenkonferenz hält ausdrücklich an diesem Beschluss fest und ersucht den Bundesverfassungsgesetzgeber neuerlich, ehestens in dieser Richtung tätig zu werden und als ersten Schritt durch eine Novelle zum B-VG die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene die gleichen Möglichkeiten für die Stimmabgabe vorgesehen werden können, wie bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl zum Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen.“

Die Landtagspräsidentenkonferenz drückt ihr Erstaunen darüber aus, dass sie auf diesen Beschluss keine Antwort eines politischen Funktionsträgers des Bundes erhalten hat.

^{*)} Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 21. Oktober 2002 in Salzburg.

RESOLUTIONEN DES 52. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES**Resolution^{*)}****Leistungsfähige Städte und Gemeinden sind Voraussetzung gesellschaftlichen Wohles**

Österreich hat in den letzten Jahrzehnten einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, der sich auf alle Bereiche des Lebens **erstreckt**. Im Pro-Kopf-Einkommen nimmt Österreich mittlerweile unter den OECD-Staaten den 10. Platz ein. Städte und Gemeinden sind wichtige Akteure, wenn es um die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen geht, die für die Lebensqualität der Bevölkerung der Gemeinde und vielfach auch der Region sowie für die Entwicklung der Wirtschaft von Bedeutung sind. Sie brauchen jedoch auch die entsprechenden Rahmenbedingungen, um in angemessener Weise auf die an sie herangetragenen Bedürfnisse reagieren und die sich bietenden Chancen nutzen zu können.

Wichtige Voraussetzungen sind die rechtliche Anerkennung der Gemeinden in ihrer Tätigkeit und selbstständigen Entscheidungskraft sowie eine gesicherte Finanzierung. 40 Jahre nach Beschluss der Gemeindeverfassungsnovelle 1962, mit der die Gemeindeselbstverwaltung in der Bundesverfassung verankert wurde, droht eine schrittweise Aushöhlung durch Globalisierung, aber auch durch Nichtberücksichtigung kommunaler Interessen auf nationaler Ebene.

Städte und Gemeinden halten ihr Maastricht-Defizit ein und haben bereits wesentliche Rationalisierungsmöglichkeiten genutzt. Weitere Einnahmefälle können jedoch nicht mehr verkraftet werden, sondern führen unmittelbar zur Kürzung von Zukunftsinvestitionen und notwendigen Instandhaltungsarbeiten. Die Gemeinden sind mit einem Anteil von rund 70 % die größten öffentlichen Investoren, sie beeinflussen damit wesentlich Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten. Nach den zuletzt verfügbaren

^{*)} Beschlossen vom 52. Österreichischen Städtetag der vom 22. bis 24. Mai 2002 in Graz stattfand; siehe ausführlich ÖGZ 2002/7, 7 ff.

Zahlen ist der Anteil der kommunalen Investitionen am Bruttoinlandsprodukt in den letzten Jahren in äußerst besorgniserregendem Maße von 1,41 % des BIP im Jahr 1994 auf 1,03% des BIP im Jahr 2000, das sind 29 Mrd. Schilling, gefallen. Dagegen hat eine Investitionsbedarfserhebung vor einiger Zeit einen kontinuierlichen Bedarf von 1,3 -1,4 % des BIP ergeben, um die Lebens- und Standortqualität in Österreich nachhaltig zu sichern.

Der 52. Österreichische Städtetag

- weist die Forderung nach Rückzahlung von Ertragsanteilen für das Jahr 2001 als ungerechtfertigt zurück;
- erteilt der Schmälerung gemeindeeigener Abgaben bei Überlegungen zur Senkung der Lohnnebenkosten eine Absage;
- fordert im Hinblick auf die äußerst angespannte Finanzsituation, die sich am dramatischen Rückgang der Investitionen am besten manifestiert, einen Ausgleich für etwaige Verluste aus dem Titel einer Steuerreform;
- verwehrt sich daher auch gegen Belastungen der Städte und Gemeinden, wie zB durch Änderung der Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft oder durch die Vorschreibung erhöhter Anliegerbeiträge für die Wildbach- und Lawinenverbauung;
- fordert, die nicht mehr zeitgemäßen Ausnahmebestimmungen von Steuerstatbeständen, wie zB Befreiung von Energiedurchleitungen von der Gebrauchsabgabe sowie exzessive zeitliche Grundsteuerbefreiungen bei geförderten Wohnbauten abzuschaffen;
- erwartet von den Finanzausgleichspartnern eine nachhaltige Stärkung der Finanzausstattung der Städte und ein Innehalten der Belastungsverchiebungen;
- erinnert den Bund an seine Zusage, dafür zu sorgen, dass den Gemeinden im Zusammenhang mit der offenen Frage der Getränkesteuerrückzahlung kein Schaden entsteht;
- weist auf die Notwendigkeit hin, jede Aufgabenübertragung mit der zusätzlichen Bereitstellung von finanziellen Mitteln zu verbinden;
- erwartet, dass Maßnahmen des Bundes im Bereich der Verwaltungsreform keine Verschlechterung für den Bürger und keine einseitigen Lastenverschiebungen auf die Gemeinden, sondern die Nutzung von Synergieeffekten bewirken;
- fordert den Bund auf, so rasch wie möglich nach Einrichtung des Zentralen Melderegisters eine Novelle zum Meldegesetz zu verabschieden, welche den Bestrebungen und Möglichkeiten des e-Government entspricht.

Die Europäische Kommission hat am 21.2.2002 den geänderten Vorschlag für die Verordnung zum öffentlichen Personennahverkehr veröffentlicht. Ob beim

Verkehrsministerrat im Juni zu diesem Thema ein gemeinsamer Standpunkt erarbeitet wird, ist noch nicht gewiss. Zu dem vorliegenden Entwurf müssen bereits jetzt schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden.

Die Städte wollen für ihre Bürgerinnen und Bürger qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge im öffentlichen Personennahverkehr erbringen.

Weniger die Interessen potentieller Investoren, sondern vielmehr die Interessen der unmittelbar betroffenen Städte und Regionen und deren Bewohnerinnen und Bewohner sind in den Vordergrund zu stellen. Denn die Bewohnerinnen und Bewohner der Städte haben ein Anrecht auf ein leistungsfähiges, modernes, sicheres, benutzerfreundliches und bedarfsorientiertes Personennahverkehrssystem.

Die Städte als wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Zentren bedürfen einer reibungsfreien, verlässlichen Erbringung von für die städtische Infrastruktur lebenswichtigen Dienstleistungen. Die Komplexität des modernen städtischen Lebens verlangt flexible, nahe an der politischen Entscheidungsfindung orientierte, verlässliche Dienstleister im öffentlichen Personennahverkehr, ohne die der städtische öffentliche Verkehr und damit die ganze Stadt die von den Bürgerinnen und Bürgern gestellten Forderungen nicht erfüllen kann.

Der 52. Österreichische Städtetag fordert daher den Bund auf,

- das kommunale Interesse der Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit in der Erbringung der Leistung der Daseinsvorsorge im öffentlichen Personennahverkehr im weiteren Gesetzwerdungsverfahren auf europäischer Ebene nachdrücklich einzubringen,
- dafür einzutreten, dass die bestehenden, gut funktionierenden, vernetzten und integrierten Systeme des öffentlichen Personennahverkehrs mit den Qualitätsansprüchen der Sicherheit, Regelmäßigkeit, hoher Frequenz und Netzfähigkeit als tragende Elemente gewährleistet sind,
- in seiner Position auf EU-Ebene zu berücksichtigen, dass der gleichberechtigte Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu erschwinglichen Kosten sowie die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots einen Beitrag zur sozialen Kohäsion in urbanen Räumen darstellt,
- dafür einzutreten, dass die Herbeiführung der Wettbewerbsfähigkeit stadteigener Verkehrsbetriebe durch entsprechend lange Übergangsfristen ermöglicht wird und
- insbesondere darauf zu dringen, dass das Prinzip der Subsidiarität nicht angetastet wird.

Resolution*)

Bürgernähe wird durch Gemeinden gewährleistet

Trotz der von den Europäischen Institutionen geforderten und beschworenen Bürgernähe als Reaktion auf verschiedene Unzulänglichkeiten der Praxis ihres öffentlichen Handelns zeigt sich in Umfragen eine steigende Skepsis gegenüber der Gemeinschaft „Europa“. Darin kommt das Unverständnis des Bürgers für manche Handlungen auf europäischer Ebene und die Nichtberücksichtigung von lokalen und regionalen Anliegen zum Ausdruck.

Die Defizite in der Beachtung der Vertreter der lokalen und regionalen Ebene sind sowohl in den Verträgen als auch in den Politiken der Europäischen Union evident. Auch die bisherigen Ansätze einer Stärkung der Position der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene durch Einbindung ihres Dachverbandes und des Ausschusses der Regionen in die Konsultationen drohen zum Erliegen zu kommen.

Die Art und Weise der Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Beratungen des Konvents zur Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz zeigt das Unverständnis der in den Europäischen Institutionen repräsentierten Nationalstaaten. Territoriale und soziale Kohäsion kann nicht von oben vermittelt werden, sondern muss auf unterster Ebene gelebt werden. Verständnis für europäische Politik kann nicht allein durch mediale Präsenz der Vertreter europäischer Institutionen geweckt werden, sondern muss durch Bedachtnahme auf die Sorgen und Nöte der Bürger geweckt und gepflegt werden. Diesen stehen die Gemeinden am nächsten und sie werden als erstes mit den Anliegen der Bewohner konfrontiert. Wenn kommunale Strukturen tiefgreifend gestört werden, verschlechtert dies auch die Lebensbedingungen der Bürger. Städte und Gemeinden sind die bürger-nächste demokratisch legitimierte Gebietskörperschaft, ohne die ein Europa, mit dem sich die Bürger identifizieren sollen, nicht vorstellbar ist.

Deshalb sind alle Betroffenen – die Mitgliedstaaten und die Europäischen Institutionen – aufgefordert, den Gemeinden, die durch ihre Bürgernähe einen wesentlichen Beitrag zum Europäischen Gesellschaftsmodell leisten, mehr Gewicht zu geben.

Der 52. Österreichische Städtetag wendet sich an Bund und Länder sowie im Wege der österreichischen Vertreter im Konvent und des europäischen Dachverbandes, des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, an den EU-

*) Beschlossen vom 52. Österreichischen Städtetag; siehe ÖGZ 2002/7, 7 ff.

Konvent, in den Beratungen zur Änderung der Verträge die Voraussetzungen zu schaffen, dass

- die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wichtige demokratische Einrichtungen im europäischen Gefüge anerkannt und respektiert werden;
- ein künftiges Europa partnerschaftlich zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften so aufgebaut wird, dass Leistungen möglichst auf der dem Bürger nächsten Ebene erbracht werden können;
- die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die ihnen obliegenden, räumlich begrenzten Leistungen der Daseinsvorsorge aufgrund demokratischer Legitimation ohne Zerstörung bestehender funktionierender Strukturen erbringen können;
- die Gemeinden in den Vertragstext für Europa mit jenen Rechten aufgenommen werden, wie sie in der europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung enthalten sind;
- die Einbindung der europäischen Verbände von Städten und Gemeinden als Gesprächspartner bei der Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung von EU-Politiken gewährleistet ist;
- die finanziellen Auswirkungen neuer EU-Regelungen seitens der Kommission erhoben werden und berücksichtigt werden;
- der Ausschuss der Regionen als Organ der Europäischen Union anerkannt und ihm Klagerecht bei Verletzung seiner Rechte eingeräumt wird;
- das Prinzip der Nachhaltigkeit sowie
- des sozialen Zusammenhalts gestärkt wird.

RESOLUTION DES 49. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES**Resolution^{*)}**

Die Delegierten des 49. Österreichischen Gemeindetages am 7. Juni 2002 in Innsbruck halten fest, dass sich 40 Jahre nach Inkrafttreten der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 und der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Verankerung die kommunale Selbstverwaltung in Österreich beispielhaft bewährt hat.

Damit konnten die Grundlagen eines funktionierenden, demokratischen und bürgernahen Staatswesens immer stärker ausgebaut und die Kommunen als krisenfester und flächendeckender Motor für die österreichische Wirtschaft entwickelt werden.

Diese elementaren Grundlagen konnten auch unter den geänderten Rahmenbedingungen des Vereinten Europa erhalten und als beispielhaft in die gemeinsame Union eingebracht werden.

Die Verankerung der gemeinderechtlichen Bestimmungen in der Bundesverfassung erfolgte ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt, dass die Gemeinde ein Fundament des Staates ist. Um diese elementare Funktion im Staatswesen erfüllen und die großen Herausforderungen der Zukunft bewältigen zu können, erwarten sich die Vertreter der 2.359 österreichischen Gemeinden von der Europäischen Union, von Bund und Ländern eine offene und vorhersehbare Politik, welche unsere Selbstverwaltung achtet und weiterentwickelt.

Die Delegierten verlangen von den Verantwortlichen in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern,

- dass das österreichische Modell der kommunalen Selbstverwaltung nicht nur in einer neuen europäischen Verfassung abgesichert wird, sondern dass auch die innerstaatlichen Rahmenbedingungen in einer Fortentwicklung des Selbstverwaltungsgedankens an die neuen Herausforderungen unserer Zeit angepasst werden,

^{*)} Beschlossen vom 49. Österreichischen Gemeindetag am 7. Juni 2002 in Innsbruck; siehe dazu ausführlich ÖBZ 7/2002, 5 ff.

- die kommunale Daseinsvorsorge ist für alle Gemeinden – unabhängig von ihrer Größe – rechts- und finanzpolitisch dahingehend abzusichern, dass es auch in Zukunft den Bürgern der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft ermöglicht wird, für die Sicherstellung der örtlichen Infrastruktur Sorge zu tragen,
- die Anerkennung, dass die kleinere und mittlere kommunale Größenstruktur in Österreich einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil unseres demokratischen Staatswesens bildet,
- ein klares Bekenntnis dazu, dass nicht nur die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches, sondern auch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der allgemeinen staatlichen Verwaltung faire und vorhersehbare finanzpolitische Rahmenbedingungen benötigt,
- keinesfalls eine Verringerung der den Gemeinden zustehenden Ertragsanteile zuzulassen, und überdies eine entsprechende Beteiligung der Gemeinden an den Ertragssteuern dauerhaft zu gewährleisten. Es darf hier zu keinen Schlüsseländerungen auf Grund des Einmaleffekts der Anspruchsverzinsung kommen, da eine einseitige Auslegung des Paktums durch andere Finanzausgleichspartner ohne Hinzuziehung der Gemeinden unzulässig ist,
- alles daran zu setzen, dass die Situation der Bevölkerung im ländlichen Raum durch zukünftige strukturpolitische Maßnahmen nicht weiter verschärft wird, sondern vielmehr den Gemeinden Möglichkeiten und Handlungsräume eingeräumt werden, damit diese ihren Bürgern gegenüber jene Leistungen gewährleisten können, die sie zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben benötigen. Dazu gehört auch, dass der abgestufte Bevölkerungsschlüssel durch eine gerechte und aufgabenorientierte Verteilung der Finanzmittel ersetzt wird, sowie
- eine klare Aufwertung der kommunalen Politik und ein Bekenntnis zu jenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich bereit erklären, diese Verantwortung für ihre Gemeinden zu tragen.

Österreichs Gemeinden haben sich immer zu ihrer Verantwortung und zur Annahme jener großen Herausforderungen bekannt, welche die Gesellschaft an uns stellt. Umso mehr erwarten sie sich von Bund und Ländern, dass nicht eigene Interessen in den Vordergrund gestellt werden, sondern im Sinne des staatlichen Gesamtwohles die Bedürfnisse, die Sorgen, aber auch die Stärken der österreichischen Gemeinden ausreichend berücksichtigt werden. Das Selbstbewusstsein Österreichs gründet sich auf dem Selbstbewusstsein der österreichischen Gemeinden. Der Förderung und der Erhaltung dieses Selbstbewusstseins muss daher auf allen staatlichen Ebenen besondere Priorität zukommen.

AUSHÖHLUNG DER MITTELBAREN BUNDESVERWALTUNG
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 17. Oktober 2002

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 16. Oktober 2002 unter anderem mit den zahlreichen Durchbrechungen des Grundsatzes der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten des Bundes. Der Landeshauptmännerkonferenz war dabei zu berichten:

Die mittelbare Bundesverwaltung ist ein zentrales Element der österreichischen Bundesstaatlichkeit. Gemäß Art 102 Abs 1 B-VG besteht eine Generalklausel zugunsten der mittelbaren Bundesverwaltung. Durchbrechungen sind nur möglich, wenn eine Angelegenheit ausdrücklich in Art 102 Abs 2 B-VG angeführt wird oder wenn für die Betrauung von Bundesbehörden eine Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Abs 1 oder Abs 4 erteilt wurde.

Bereits bisher gab es ungeachtet dieses Grundsatzes eine Reihe von Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG, die das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten des Bundes durchbrechen. Sie seien im einzelnen wie folgt aufgelistet:

- § 93 Marktordnungsgesetz
- Art I Marktordnungsgesetz 1985 bzw Art 1 der Novellierung des Marktordnungsgesetzes, hinsichtlich der Art II, III, IV, V, VI, VII und VIII dieser Gesetze
- § 1 ZDG
- Art I BundespflegegeldG hinsichtlich der Angelegenheiten des Art II dieses Gesetzes

*) Schreiben VST-210/406 an die Bundesregierung, zHd Herrn Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL.

- Art I PreistransparenzG, hinsichtlich der Angelegenheiten des Art II dieses Gesetzes
- Art I VersorgungssicherungsG 1992, hinsichtlich der Angelegenheiten des Art II dieses Gesetzes
- Art I AnmeldeG-Irak hinsichtlich der Angelegenheiten des Art II dieses Gesetzes
- Art I PreisG, hinsichtlich der Angelegenheiten des Art II dieses Gesetzes
- Art I Abs 2 BehinderteneinstellungsG hinsichtlich des Art II dieses Gesetzes
- Art I Elektrizitätswirtschafts- und organisationsG hinsichtlich zahlreicher Bestimmungen des ELWOG
- Art I Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 hinsichtlich des Art II dieses Gesetzes
- § 1 AMA-G
- § 3 ImpfschadenG
- § 2 Datenschutzgesetz
- Art I EnergielenkungsG

Diese Liste wurde unlängst durch weitere Verfassungsbestimmungen in den Novellen zum Gaswirtschaftsgesetz und zum ELWOG sowie im Bundessozialämterreformgesetz erweitert und das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung dadurch weiter ausgehöhlt. Im Falle des Bundessozialämterreformgesetzes wurde offenkundig aus Bequemlichkeitsgründen das Zustimmungsrecht der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG ausgeschaltet.

Im Gegensatz zu dieser Vorgangsweise wird die mittelbare Bundesverwaltung vom Verfassungsgerichtshof als tragendes Element des bundesstaatlichen Prinzips qualifiziert. Demgemäß müssen Durchbrechungen der mittelbaren Bundesverwaltung Ausnahmecharakter haben.

Die Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten von meist zentral angesiedelten Bundesbehörden ist jedoch nicht nur bundesstaatlich bedenklich, sondern läuft den Anliegen der Verwaltungsreform zuwider. Anstatt durch Zusammenführung der mittelbaren Bundesverwaltung mit der selbständigen Landesverwaltung für den Bürger und die Wirtschaft übersichtliche Strukturen zu erzielen, wird die Vollziehung zersplittet.

Die Landeshauptmännerkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die mittelbare Bundesverwaltung bildet, solange keine Übertragung dieser Angelegenheiten in die selbständige Landesverwaltung erfolgt ist, ein zentrales Element des bundesstaatlichen Prinzips und der Verwaltungsorganisation in Österreich. Die jüngst häufig geübte Vorgangsweise, die mittelbare Bundesverwaltung durch Verfassungsbestimmungen zu schwächen, ist nicht nur

bundesstaatlich problematisch, sondern auch verwaltungsreformatoryisch bedenklich.

Die Landeshauptmännerkonferenz hält daher fest:

Die mittelbare Bundesverwaltung darf nicht weiter zugunsten des Bundes geschwächt werden. Insbesondere wird eine Umgehung des Zustimmungrechtes der Länder gemäß Art 102 Abs 1 und 4 B-VG durch Verfassungsbestimmungen mit Nachdruck abgelehnt.

Die bestehenden Durchbrechungen der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten von Bundesbehörden müssen auf solche Fälle reduziert werden, in denen eine andere Lösung sachlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt im Übrigen die Notwendigkeit, die Verwaltungsreform fortzusetzen. Die zum Stillstand gekommenen Bemühungen um Aufgabenreform und Deregulierung sind wieder zu intensivieren. Die Vorschläge der zur Aufgabenreform eingesetzten Kommissionen sind unter Beteiligung der Länder und Gemeinden weiterzuentwickeln.

Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt eine Länderexpertenkonferenz, eine Liste der bestehenden Durchbrechungen der mittelbaren Bundesverwaltung, in denen eine andere Lösung sachlich nicht zu rechtfertigen wäre, zu empfehlen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist zur Mitarbeit in dieser Länderexpertenkonferenz eingeladen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

PRIVATBAHNUNTERSTÜTZUNG
GEMEINSAME LÄNDERFORDERUNG AN DEN BUND
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Um die Verkehrsleistungen der österreichischen Privatbahnen auch in Zukunft sicherstellen und weiter steigern zu können, richtet die Landeshauptmännerkonferenz das Ersuchen an den Bund,

1. die Privatbahninvestitionsförderung für Infrastruktur und Fahrpark in mindestens bisheriger Höhe und entsprechend dem bisherigen Aufteilungsschlüssel (50% Bund, 50% regionale Gebietskörperschaften) zu gewährleisten (es besteht kein Einwand, wenn ab dem V. Privatbahninvestitionsprogramm 2001 bis 2005, wie vom Bund ursprünglich in Aussicht gestellt, der Schwerpunkt des Bundesanteils bei der Infrastruktur und jener des regionalen Anteils beim Fahrpark liegt, etwa im Wege von Verkehrsbestellungen, § 4 Abs 2 Privatbahngesetz 1999 gibt dem Bund den erforderlichen Spielraum);
2. sein Fördervolumen bei neu hinzukommenden Privatbahnen (zB GKE) entsprechend zu vergrößern und insgesamt zu dynamisieren;
3. die Mittelaufteilung auf die einzelnen Privatbahnen in ausgewogener Weise und mit Bedacht auf Punkt 2 so zu gestalten, dass möglichst keine Schlechterstellung im Verhältnis zum IV. Privatbahninvestitionsprogramm 1996 – 2000 eintritt;
4. für Erweiterungs- und Neubauprojekte im Privatbahnbereich ein Finanzierungsinstrument zu schaffen.

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 12. Juni 2002 in Gmunden.

RESTITUTIONSMASSNAHMEN

Gemeinsame Erklärung der österreichischen Länder und der
Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs

Gemeinsame Erklärung^{*)}

Die österreichischen Länder und die Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs erklären wie folgt:

1. Die österreichischen Länder stellen für in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 zerstörtes und/oder geraubtes Vermögen der jüdischen Gemeinden, Vereine und Stiftungen (Gemeinschaftsorganisationen), welches sich damals auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich befunden hat, als historische moralische Geste einen Betrag von 18,168.208,54 Euro zur Verfügung. Diese Leistung erfolgt frei von einer rechtlichen Zahlungsverpflichtung. Im Gegenzug wird von den Israelitischen Kultusgemeinden auf alle diesbezüglich möglichen Forderungen gegen die österreichischen Länder verzichtet, ausgenommen Forderungen nach den unter Punkt 2. genannten Rechtsakten. Die näheren Bedingungen werden einer gesondert abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung vorbehalten.
2. Die Landeshauptleute der österreichischen Länder werden sich für die Schaffung von rechtlichen Grundlagen
 - für Restitutionsmaßnahmen aus dem öffentlichen Vermögen der Länder (§ 38 Entschädigungsfondsgesetz) sowie
 - für die Rückgabe jener Kunstgegenstände aus Landesvermögen, welche zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der so

^{*)} Der Text dieser gemeinsamen Erklärung wurde von der Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 6. März 2002 in Linz beschlossen.

genannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet des heutigen Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden,

einzusetzen, sofern solche Rechtsgrundlagen in den einzelnen Ländern noch nicht bestehen.

3. die Ergebnisse der Historikerkommission der Republik Österreich sollen in allgemein verständlicher Form der Bevölkerung auf breiter Basis nahe gebracht werden. Zu diesem Zweck werden daher die Länder die Publikation der Berichte und deren allgemein verständliche Aufbereitung unterstützen.

FINANZIERUNG DER BSE-FOLGEKOSTEN
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz verweist auf ihren Beschluss vom 31. Oktober 2001 sowie auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 7. September 2001 und hält fest, dass der Bund keinen der darin geforderten Punkte zur Kostenreduzierung realisiert hat.
2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält weiters fest, dass eine Regelung für die Finanzierung der BSE-Folgekosten nur bis zum 31. Dezember 2002 besteht.
3. Die Landesfinanzreferentenkonferenz unterstützt daher den Beschluss der Landesagrarreferentenkonferenz vom 15. März 2002 und fordert vom Bund eine Absicherung der Finanzierung der BSE-Folgekosten für das Jahr 2003 und die Folgejahre unter Zugrundelegung der bisherigen Finanzierungsbeiträge
 - 14,5 Mio € Bund
 - 10,9 Mio € Katastrophenfonds
 - 7,2 Mio € Länder

und ersucht den Bund um ehestmögliche Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen.

*) Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 25. April 2002 in Linz.

EU-REFORMPROZESS UND KONVENT Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)

Am 28. Februar 2002 hat der vom Europäischen Rat von Laeken eingesetzte Konvent zur Vorbereitung der in der Erklärung von Nizza angekündigten Regierungskonferenz seine Tätigkeit aufgenommen. Die Ergebnisse des damit eingeleiteten Reformprozesses werden nicht ohne Auswirkungen auf die Position der Länder im europäischen institutionellen System und im innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gefüge bleiben. Vorrangig betroffen sind dabei die Landtage, denen die Stellung als „Nationale Parlamente“ im Sinne der Erklärung von Nizza zukommt. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten sehen sich daher veranlasst, zu den nachstehenden Aspekten des Reformprozesses Stellung zu nehmen.

1. Zur Konventsmethode

Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt den mit der Einsetzung eines Konvents verfolgten Ansatz, die anstehenden grundlegenden Entscheidungen über die Weiterentwicklung der Union in Abkehr von der bisherigen Methode nicht allein von den Staats- und Regierungschefs und ihren Apparaten vorbereiten zu lassen. Die Einsetzung eines Konvents kann dem Ergebnis des Reformprozesses, insbesondere wegen der Einbeziehung der nationalen Parlamente, ein hohes Maß an Legitimität verleihen. Bei aller Sympathie für die Konventsmethode ist aber darauf hinzuweisen, dass die Letztentscheidung über die Ergebnisse des Reformprozesses bei den Regierungen und letztlich bei den Parlamenten der Mitgliedstaaten liegen muss. Der Konvent kann nur Entscheidungsgrundlagen und Vorschläge liefern, die nationalen Regierungen und Parlamente aber in keiner Weise binden. Es darf keine Situation bestehen, die es der Regierungskonferenz de facto unmöglich macht, noch Änderungen an den vom Konvent vorgeschlagenen Texten vorzunehmen.

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 27. Mai 2002 in Eisenstadt.

2. Zusammensetzung des Konvents

Als Vertreter von Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen können die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten mit der **Vertretung regionaler Interessen im Konvent** nicht zufrieden sein. Die Einbindung im Wege des Ausschusses der Regionen wird für nicht ausreichend erachtet, zumal den Vertretern des AdR im Konvent lediglich beratende Funktion zukommt. Umso mehr wäre es geboten gewesen, in die Reihe der von Österreich entsandten Konventsmitglieder einen Vertreter der Landtage aufzunehmen. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass diesbezügliche Vorstöße sowohl des Vorsitzenden der Landtagspräsidentenkonferenz als auch des Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz nicht zum Anlass genommen wurden, den Landtagen zumindest die Entsendung eines Ersatzmitgliedes in den Konvent zu ermöglichen.

3. Themen des Konvents - Allgemeines

Durch den Zusammenschluss der Nationalstaaten entsteht eine neue Ordnung Europas. Die Nationalstaaten verlieren dadurch an politischer Gestaltungsfreiheit und Selbständigkeit. Aufgaben, die vormals vom Nationalstaat wahrgenommen wurden, werden auf die europäische Ebene übertragen.

Solche Entwicklungen sind eine Herausforderung für die Demokratie und den Pluralismus. Die Verlagerung von Entscheidungsgewalt auf Institutionen jenseits des Nationalstaates erfordert Gegengewichte, um einem bürokratischen Zentralismus entgegenzuwirken, der durch Defizite an demokratischer Kontrolle, lähmenden Bürokratismus und Bürgerferne der Politik geprägt ist. Die daraus resultierende Politikverdrossenheit ist eine Gefahr für die demokratische Qualität Europas. Europa ist durch die Vielfalt seiner Regionen geprägt. Die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen haben Pluralismus und Autonomie hervorgebracht, beruhen aber auch auf gemeinsamen Werten. Zu den gemeinsamen Werten Europas gehört auch die Vielfalt und Eigenständigkeit der Völker. Der kulturelle Reichtum Europas erschließt sich aus den Regionen. Auch die Vielfalt der Regionen trägt zum Pluralismus bei. Die Integration ist nicht nur von den Nationalstaaten, sondern auch von den Regionen getragen.

Die Zukunft Europas wird, nachdem der Nationalstaat viele seiner ursprünglichen Aufgaben auf eine höhere Ebene übertragen wird, wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, demokratische Legitimation von Entscheidungen zu erhalten und Autonomien zu wahren. Dabei wird den Regionen eine entscheidende Rolle zukommen.

Die Landtagspräsidentenkonferenz ist sich – schon auf Grund der in der Öffentlichkeit geweckten Erwartungshaltung – darüber im Klaren, dass sich der Konvent in der Wahl seiner Themen kaum einschränken lassen wird. Dennoch sehen sie sich veranlasst, daran zu erinnern, dass – ausgehend von der Er-

klärung von Nizza und der Erklärung von Laeken – eine institutionelle Reform ansteht, nicht aber eine politische Um- oder Neuorientierung der Union. Es ist nicht Aufgabe des Konvents, alle bereits getroffenen institutionellen Entscheidungen in Diskussion zu ziehen. So ist etwa ein **Aufschnüren des „Nizza-Paketes“ unbedingt zu vermeiden**; ein Neuverhandeln der dort fixierten nationalen Besitzstände in Bezug auf Stimmgewichte oder die Entsendung von Kommissionsmitgliedern könnte den Konvent zum Scheitern bringen und die Erweiterung auf unabsehbare Zeit hinauszögern.

3.1. *Europäische Verfassung*

Die Landtagspräsidentenkonferenz bekennt sich zum Ziel, die die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften konstituierenden **Vertragstexte zusammenzuführen** und im Interesse von mehr Transparenz und Verständlichkeit neu zu gliedern. Es ist jedoch bei allen Überlegungen von der rechtlichen und tatsächlichen Gleichheit der Mitgliedstaaten auszugehen. Dabei kann durchaus auch die bestehende Säulenstruktur der Union zur Diskussion gestellt werden. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten wenden sich aber entschieden gegen alle Versuche, im Zuge der Diskussion über eine europäische Verfassung ein quasi staatliches Gebilde zu etablieren und Unionsorgane mit Verfassungsautonomie auszustatten. Die auf der Welt einzigartige supranationale Struktur der EU hat sich - bei aller Notwendigkeit von Reformen - im Wesentlichen bewährt und die beispiellose Erfolgsgeschichte der Europäischen Integration ermöglicht. Sie sollte nicht leichtfertig über Bord geworfen werden. **Die Mitgliedstaaten müssen auch in Zukunft die „Herren der Verträge“ bleiben.**

3.2. *Grundrechtscharta*

Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass an der Ausstattung der Grundrechtscharta mit **Rechtsverbindlichkeit** und ihrer Inkorporierung in einen „Europäischen Verfassungsvertrag“ kein Weg mehr vorbeizuführen scheint. Wegen der bei der vom „Grundrechtskonvent“ erarbeiteten Fassung bestehenden Gefahr von Widersprüchen zur EMRK und den daraus resultierenden Judikaturdivergenzen ist aber zu verlangen, dass der Text vor einem solchen Schritt nochmals einer gründlichen **Überarbeitung** unterzogen wird.

3.3. *Demokratiedefizit?*

Die Landtagspräsidentenkonferenz bekennt sich zu einer weiteren **Aufwertung des Europäischen Parlaments**. Sie macht aber nachdrücklich darauf aufmerksam, dass die Diskussion hierüber nicht ohne Berücksichtigung der künftigen Rolle des Rates, der nationalen Parlamente einschließlich der Landtage und des Ausschusses der Regionen geführt werden kann. Eine Entwicklung des Europäischen Parlaments zu einem „Vollparlament“ mit den klassischen parlamentarischen Befugnissen stünde im unauflösbaren Widerspruch zum Postulat von den Mitgliedstaaten als Herren der Verträge und zur spezifischen Konstruktion der EU, die nach den Vorstellungen der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten beibehalten werden soll.

3.4. *Kompetenzverteilung*

Das Subsidiaritätsprinzip gewährleistet nicht nur Autonomie der Bürger Europas, sondern auch die effizientere Verteilung der Aufgaben. Der Wettbewerb zwischen den Regionen fördert die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Die Aufteilung der Machtsphären auf verschiedene Ebenen ist nicht effizienzhemmend, sondern gewaltenteilend. Sie begrenzt die problematische Anhäufung von Macht auf einer Ebene.

Die Schaffung einer transparenten, logisch nachvollziehbaren und am Subsidiaritätsprinzip orientierten Aufgabenverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten stellt aus Sicht der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten das **Kernanliegen** des laufenden Reformprozesses dar. Die derzeitige Situation mit nicht logisch zugeordneten Zuständigkeiten, deren Grenzen überdies kaum erkennbar sind, führt zusammen mit der Tendenz der Union - auch außerhalb der Verträge - immer weitere Zuständigkeiten an sich zu ziehen, zum Untergraben der Position der Mitgliedstaaten und Regionen sowie zur Verschleierung politischer Verantwortlichkeiten und letztlich zur Gleichgültigkeit der Bürger gegenüber dem Integrationsprojekt. Ergebnis einer neuen Zuständigkeitsverteilung kann sowohl die Rückverlagerung von Kompetenzen zu den Mitgliedstaaten als auch die Übertragung neuer Kompetenzen auf die Union sein. Kein Politikbereich darf aus der Diskussion als sakrosankter Besitzstand der einen oder anderen Ebene ausgespart werden. Die Kompetenzabgrenzung soll nicht nur eine Generalklausel zugunsten der Mitgliedstaaten enthalten, sondern auch jene Kompetenzen auflisten, die jedenfalls in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Eine neue Kompetenzverteilung ist durch entsprechende Auslegungs- und Sicherungsmechanismen gegen ihr Unterlaufen abzusichern. Entsprechend dem Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten die Herren der Verträge bleiben müssen, ist sicherzustellen, dass die **Kompetenz-Kompetenz auch in Zukunft bei den Mitgliedstaaten verbleibt**.

In diesem Sinne unterstützt die Landtagspräsidentenkonferenz nachdrücklich folgende für die Beschlussfassung in der Landeshauptmännerkonferenz vorgesehene Länderpositionen:

Das Subsidiaritätsprinzip ist von einer Kompetenzausübungsregel zu einer Kompetenzverteilungsregel weiterzuentwickeln und in einem als Prüfraster dienenden Kriterienkatalog zu verfeinern.

Die zu schaffende Kompetenzordnung muss vor allem für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und transparent sein und eine Systematisierung der Kompetenzen nach klaren Kategorien beinhalten:

- Eigene Kompetenzen der EU und
- zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Kompetenzen. Diese betreffen drei Arten von Bereichen: diejenigen, für die die EU die allgemeinen Vorschriften erlässt; diejenigen, bezüglich derer sie ergänzend tätig wird; diejenigen, bezüglich derer sie koordinierend tätig wird.

Diese Kategorien unterscheiden sich dadurch, dass die zulässige Regelungstiefe der EU-Vorgaben abnimmt.

Im Sinne einer besseren Transparenz der europäischen Politik sind die Rechtsinstrumente zu vereinfachen und auf Verordnung, Richtlinie und Entscheidung zu beschränken. Vorrang ist einer möglichst geringen Eingriffsintensität zu geben. Die Richtlinie soll auf eine Rahmen- oder Grundsatzgesetzgebung zurückgeführt werden.

Die auf Artikel 95 EGV gestützten Vorhaben müssen einen unmittelbaren und schwerpunktmäßigen Bezug zum Binnenmarkt haben und für die Verwirklichung und Vollendung des Binnenmarktes unbedingt erforderlich sein sowie konkrete Verzerrungen des Wettbewerbes beseitigen.

Ein qualitativ verstärktes umweltpolitisches Handeln der EU ist in definierten Sachbereichen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erforderlich. Dringend erforderlich ist die Festlegung gemeinsamer Sicherheitsstandards für Atomkraftwerke.

Das europäische Gesellschaftsmodell des sozialen Ausgleichs und der sozialen Solidarität ist zu sichern. Die Erbringung der und vor allem der Zugang zu den am Gemeinwohl orientierten Leistungen (Daseinsvorsorge) ist vertraglich abzusichern. In diesem Bereich sollen aber nur europäische Regelungen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs und des Niederlassungsrechts zulässig sein. Arbeitsrechtliche Bestimmungen haben sich auf die Vorgabe von Mindeststandards zu beschränken.

In Art 3 Abs 1 lit u EGV ist der Hinweis auf den Tourismus zu streichen.

Die Vollziehung von Gemeinschaftsrecht hat auch in Zukunft durch die Behörden der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften zu erfolgen. Nur für ausschließliche EU-Kompetenzen kommen Verwaltungszuständigkeiten der EU in Betracht, sofern nationale oder regionale Behörden dies nicht ausreichend wahrnehmen können. Verwaltungs-

zuständigkeiten und verfahrensrechtliche EU-Regelungen sind auch nicht aus Materienzuständigkeiten abzuleiten.

Vor der Erlassung neuer Rechtsakte sind die finanziellen und administrativen Folgen von Gemeinschaftsrechtsakten für Bürgerinnen und Bürger und anwendende Behörden darzustellen.

4. Die Rolle der Regionen im institutionellen Gefüge

Die Regionen sind Ausdruck der Autonomie des Menschen. Sie bilden ein unentbehrliches Gegengewicht zum bürokratischen Zentralismus. Die Neugestaltung Europas muss den Unterschiedlichkeiten der regionalen Strukturen und Kulturen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen und auf den Prinzipien der Autonomie und Subsidiarität aufbauen.

Europa benötigt Bürgernähe und Legitimität. Diese können nicht einseitig von oben – etwa ausschließlich durch den Ausbau der Befugnisse des europäischen Parlamentes – erzielt werden. Vielmehr braucht es die vielfältigen demokratischen Systeme in den Mitgliedstaaten und ihr Zusammenwirken. Regionen, die über Gestaltungsfreiheit und Autonomie verfügen, können auf Grund ihrer Nähe zu den Bürgern in besonderer Weise verbindend wirken.

Die Regionen bieten den Bürgern unmittelbare und einflussreichere Gestaltungsmöglichkeiten als zentralistische Staaten. Die Stärkung der lebendigen Demokratie in den Regionen ist ein wichtiges europäisches Anliegen.

Diese Grundsätze sind in den Rechtsakten, welche die Neugestaltung Europas bestimmen, wie folgt zu konkretisieren:

1. Die Europäische Union achtet die Autonomie der Regionen als Untergliederungen der Mitgliedstaaten und verankert den Begriff der Regionen ausdrücklich in Art 5 Abs 2 EGV. Das Recht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Staatsorganisation entsprechend ihren historischen und kulturellen Traditionen bleibt unangetastet. Insbesondere greift die Europäische Union nicht in das innere Gefüge der Mitgliedstaaten ein und gibt keine einheitlichen Maßstäbe für die Regionen vor.
2. Die Regionen nehmen am europäischen Rechtsetzungsprozess auf wirksame Weise teil. Die Stellung des Ausschusses der Regionen wird durch die Einbeziehung in die Gesetzesvorbereitung auf europäischer Ebene, durch verbesserte Mitwirkungsmöglichkeit im Gesetzgebungsverfahren selbst und durch einen Zugang zum Europäischen Gerichtshof aufgewertet. In Materien mit klaren regionalen Bezugspunkten könnte dem Ausschuss der Regionen ein suspensives Veto eingeräumt werden.

3. Die Regionen erhalten Zugang zum Europäischen Gerichtshof oder einem noch zu schaffenden Europäischen Verfassungsgericht, um Eingriffe der Europäischen Union in das Prinzip der Subsidiarität und die Aufgabenverteilung zwischen der europäischen Ebene und den Mitgliedstaaten abzuwehren. Allenfalls könnte eine Kammer beim EuGH eingerichtet werden, die auch aus Richtern der nationalen Verfassungsgerichte besteht.
4. Die Rechtsetzung der Europäischen Union überlässt den Mitgliedstaaten und den Regionen Gestaltungsspielräume. Die Organe der Europäischen Union achten diese Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung.

**DEBATTE ÜBER DIE ZUKUNFT EUROPAS
GRUNDSATZPOSITIONEN DER ÖSTERREICHISCHEN LÄNDER
ALS BEITRAG ZU DEN BERATUNGEN DES KONVENTS ZUR
VORBEREITUNG DER REGIERUNGSKONFERENZ 2004*)**

Präambel

1. Die Entfremdung zu vieler Bürgerinnen und Bürger von der Europäischen Union macht eine engagierte Politik der Bürgernähe dringlich. Diese Politik der Bürgernähe kann vorwiegend durch die Regionen und Kommunen garantiert werden, die dem Bürger am nächsten sind. Daher bekräftigen die österreichischen Länder ihren Willen, als gesetzgebende Regionen am europäischen Integrationsprozess engagiert mitzuwirken und dafür Verantwortung zu übernehmen. Sie erinnern an die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bund in europäischen Angelegenheiten beispielsweise im Zuge der Beitrittsverhandlungen Österreichs zur Europäischen Union, während der Regierungskonferenzen von Amsterdam und Nizza sowie während der derzeit laufenden Erweiterungsverhandlungen.
2. Mit diesem Positionspapier konkretisieren die Länder – entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken und aufbauend auf den bisherigen Beschlüssen – ihre Vorschläge, Anliegen und Forderungen soweit sie für ihren Wirkungsbereich von besonderem Interesse sind und legen sie den Mitgliedern des Konvents mit der Bitte um Berücksichtigung vor. Die österreichischen Konventsmitglieder sowie die Bundesregierung werden um nachhaltige Unterstützung ersucht.
3. Nach Abschluss der Arbeiten des Konvents werden die Länder eine überarbeitete Stellungnahme im Lichte der Ergebnisse des Konvents als Vorbereitung für die nächste Regierungskonferenz vorlegen.
4. Diese Länderposition enthält politische Grundsatzaussagen sowie konkrete Vorschläge zu den Fragen der institutionellen Reform, der Kompetenzabgrenzung, der Vereinfachung der Instrumente der Union sowie zum Themenbereich Demokratie, Transparenz und Wirksamkeit mit dem Ziel,

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 12. Juni 2002 in Gmunden.

dass in der zukünftigen europäischen Architektur die Rolle der Regionen und Gemeinden in Europa nach dem Subsidiaritätsprinzip aufgewertet wird.

5. Die Länder würdigen ausdrücklich den Beitrag der belgischen EU-Präsidenschaft im zweiten Halbjahr 2001 für eine stärkere Berücksichtigung der gesetzgebenden Regionen entsprechend der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung auch auf europäischer Ebene. Die Teilnahme und Leitung von formellen und informellen Ratstagungen durch die jeweils zuständigen Politiker der Regionen bzw. Gemeinschaften im Namen des Mitgliedstaates wurde in dieser Form erstmals praktiziert. Aufgrund der Vorarbeiten der gesetzgebenden Regionen und des engen Kontaktes der belgischen Regionen und Gemeinschaften mit dem Ratsvorsitz werden in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Laeken erstmals die Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten erwähnt. Dieses Klima gilt es – auch im Zusammenwirken mit gesetzgebenden Regionen anderer Mitgliedstaaten – zu nutzen, um echte politische Gestaltungsspielräume der Länder zu erreichen und abzusichern.

Kompetenzabgrenzung

6. Die Aufgabenzuteilung an die EU beruht auf dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Im Gegensatz zu einem Staat mit seiner umfassenden Kompetenz benötigt die EU zur Ausübung von Hoheitsgewalt eine ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeitsvermutung liegt grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten. Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung ist bei der Neuordnung der Kompetenzen beizubehalten und zu stärken.

Subsidiaritätsprinzip

7. Für eine einfache und bürgernahe Gestaltung muss die Zuständigkeitsverteilung nachvollziehbaren Regeln folgen. Das Subsidiaritätsprinzip ist von einer Kompetenzausübungsregel zu einer Kompetenzverteilungsregel weiterzuentwickeln und in einem als Prüfraster dienenden Kriterienkatalog zu verfeinern.
8. Die Länder verweisen auf die von der Regierungskonferenz von Amsterdam zur Kenntnis genommene Erklärung Nr 3 zur Subsidiarität, wonach EU-Maßnahmen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nicht nur die Mitgliedstaaten betreffen, sondern auch deren Gebietskörperschaften, soweit diese nach nationalem Verfassungsrecht eigene gesetzgeberische Befugnisse besitzen und verlangen die Berücksichtigung der Regionen im Art 5 Abs 2 EGV. In diesem Zusammenhang wird das im Europäischen Parlament diskutierte Modell der EU-Partnerregionen als interessanter, zu vertiefender Ansatz betrachtet.

Kompetenzordnung

9. Die zu schaffende Kompetenzordnung muss vor allem für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und transparent sein und eine Systematisierung der Kompetenzen nach klaren Kategorien beinhalten:
- Eigene Kompetenzen der EU und
 - zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Kompetenzen. Diese betreffen drei Arten von Bereichen: diejenigen, für die die EU die allgemeinen Vorschriften erlässt; diejenigen, bezüglich derer sie ergänzend tätig wird; diejenigen bezüglich derer sie koordinierend tätig wird.

Diese Kategorien unterscheiden sich dadurch, dass die zulässige Regelungstiefe der EU-Vorgaben abnimmt. Die Festlegung, wie detailliert und tief die Regelungen sein dürfen, ist in den Verträgen festzulegen, indem Intention und Reichweite jeder Kategorie verdeutlicht wird. Artikel 3 EGV ist in diesem Sinne umzugestalten.

10. Im Bereich der Eigenen Kompetenzen der EU liegt die Zuständigkeit bei der EU, während die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen nur unter den von der EU festgelegten Bedingungen und Grenzen rechtsetzend tätig werden dürfen. Bei denjenigen geteilten Zuständigkeiten, für die die EU die allgemeinen Vorschriften erlässt, legen die europäischen Organe allgemeine Grundsätze und Ziele fest. Für deren konkrete Ausgestaltung, insbesondere die Erlassung von Detailregelungen, sind die Mitgliedstaaten und Regionen zuständig. Im Bereich der ergänzenden Kompetenzen kann die EU nur im Rahmen präzise umrissener Teilgebiete tätig werden.

Geteilte Zuständigkeiten, für die die EU allgemeine Vorschriften erlässt

11. Im Bereich der geteilten Zuständigkeiten ist insbesondere die Binnenmarktgeneralklausel des Art 95 EGV problematisch. Auf deren Grundlage ist derzeit wegen ihrer funktionalen Ausrichtung eine schleichende sekundärrechtliche Kompetenzausweitung festzustellen. Wünschenswert wäre, die Binnenmarktklausel durch klar beschriebene Einzelermächtigungen mit Bezug zu den Grundfreiheiten zu ersetzen. Zumindest ist jedoch der Anwendungsbereich einzugrenzen und zu präzisieren, indem die auf diese Rechtsgrundlage gestützten Vorhaben einen unmittelbaren und schwerpunktmäßigen Bezug zum Binnenmarkt haben und für die Verwirklichung und Vollendung des Binnenmarktes unbedingt erforderlich sein müssen. Die Vorhaben müssen weiters dazu geeignet sein, konkrete Verzerrungen des Wettbewerbs zu beseitigen. Die Zweckentfremdung von Art 95 EGV zur Begründung von neuen Zuständigkeiten bzw. zur Erschließung von neuen Aufgabenbereichen ist explizit auszuschließen.

12. Ein qualitativ verstärktes umweltpolitisches Handeln der EU in definierten Sachbereichen wird für erforderlich angesehen, weil sie in aller Regel grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Dringend erforderlich ist etwa die Festlegung gemeinsamer Sicherheitsstandards für Atomkraftwerke. Allerdings bestehen Teilmaterien (zB auf den Gebieten des Naturschutzes oder des Lärmschutzes), bei denen eine grenzüberschreitende Komponente fehlt. Diese Materien sind daher mittels Negativklauseln abzugrenzen und den mitgliedstaatlichen (bzw. regionalen) Kompetenzen vorzubehalten.
13. Die Sozialpolitik soll nach der obigen Systematik in den Bereich der geteilten Zuständigkeiten, für die die EU allgemeine Vorschriften erlässt, fallen. Arbeitsrechtliche Bestimmungen haben sich auf die Vorgabe von Mindeststandards zu beschränken. Im sozialrechtlichen Bereich soll die europäische Ebene lediglich die begleitend zum freien Personenverkehr und zum Niederlassungsrecht notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Geteilte Zuständigkeiten, bezüglich derer die EU ergänzend tätig wird

14. In den Bereich der geteilten Zuständigkeiten, bezüglich derer die EU ergänzend tätig wird, fallen beispielsweise Bildung, Forschung, Jugend, Kultur, Sport, Gesundheitswesen und Katastrophenschutz. EU-Zuständigkeiten sind nur für Maßnahmen von grenzüberschreitendem Charakter gerechtfertigt, zB im Bildungsbereich für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen. Insbesondere sind für die Organisation, Finanzierung und Leistungen des Gesundheitswesens die Mitgliedstaaten bzw. Regionen alleine zuständig.

Kompetenzen der Mitgliedstaaten

15. Tourismuspolitische Inhalte sind nicht auf europäischer Ebene zu regeln. Daher ist der Hinweis auf den Tourismus in Art 3 Abs 1 lit u EGV zu streichen.
16. Das europäische Gesellschaftsmodell des sozialen Ausgleichs und der sozialen Solidarität ist zu sichern. Die Erbringung der und vor allem der Zugang zu den am Gemeinwohl orientierten Leistungen (Daseinsvorsorge) ist vertraglich abzusichern.
17. Da auch eine noch so detaillierte Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gefahr des Eingreifens „von oben“ nicht absolut vorbeugt, sollen in den Verträgen die Bereiche, die zentrale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und Länder sind, als weitere Schranken angeführt werden: Staats- und Verwaltungsaufbau, Verwaltungsvollzug, Sicherheit und Ordnung, Raumordnung, Schulorganisation, Fürsorge, Wohnungspolitik, etc.

Vollziehung

18. Die Vollziehung von Gemeinschaftsrecht und damit auch Verfahrensrecht ist – mit Ausnahme jener Bereiche, die in den Verträgen ausdrücklich zu verankern sind – Angelegenheit der Mitgliedstaaten und, nach den innerstaatlichen Regelungen, der Regionen. Verwaltungskompetenzen der EU kommen nur für Eigene Kompetenzen der EU in Betracht und nur in jenen Fällen, in denen dies nationale oder regionale Behörden nicht ausreichend wahrnehmen können. Mit Ausnahme dieser Bereiche sind verfahrensrechtliche EU-Regelungen nicht zulässig, auch nicht abgeleitet aus Materienzuständigkeiten.
19. Entsprechend dem Protokoll über die Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind die finanziellen und administrativen Folgen von Gemeinschaftsrechtsakten für Bürgerinnen und Bürger und anwendende Behörden darzustellen. Die Darstellung ist um eine Prüfung und Bewertung nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu ergänzen.

Sicherung der Rechte

20. Der Ausschuss der Regionen bietet in seiner derzeitigen Form keine ausreichende Absicherung des Subsidiaritätsprinzips und der Kompetenzordnung. Dem Ausschuss der Regionen und den Regionen mit Legislativkompetenzen ist daher zur Sicherstellung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Kompetenzordnung Klagebefugnis vor dem Europäischen Gerichtshof einzuräumen, allenfalls in der Form, dass einer aus den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen bestehenden Kammer des Ausschusses der Regionen diese Befugnis in definierten Bereichen zuerkannt wird. Für die Rechtsprechung in diesen Angelegenheiten ist die Einrichtung einer Kammer beim EuGH zu prüfen, die sich beispielsweise schiedsgerichtsartig zusammensetzt. Um in der Rechtsprechung die Intentionen der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge bei der Normsetzung zu wahren, sind für Kompetenzfragen Interpretationsmaximen im Primärrecht zu verankern. Begrüßt werden die Vorschläge zu einer eingehenden a priori Subsidiaritäts- und Kompetenzprüfung.

Vereinfachung der Instrumente der Union

21. Mit den inhaltlich möglichst exakt umrissenen Kompetenzkategorien – Eigene Kompetenzen der EU und zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Kompetenzen - soll die zulässige Art der Handlung verbunden werden. Beispiele sind Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung, finanzielle Förderung, Ergänzung und Unterstützung der Mitgliedstaaten.

22. Um dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Nachdruck zu verschaffen, sollte eine Rangordnung beim Einsatz europäischer Rechtsinstrumente geschaffen werden, die einer möglichst geringen Eingriffsintensität den Vorrang gibt: Richtlinie, Verordnung, Entscheidung. Wichtig ist eine exakte Definition des Regelungsinhaltes der Rechtsakte. So soll die Verordnung Detailregelungen ermöglichen, die Richtlinie jedoch auf eine Rahmen- oder Grundsatzgesetzgebung zurückgeführt werden und tatsächlich im Detail von den Mitgliedstaaten und Ländern zu präzisierende Grundsätze und Ziele vorgeben. Überschießende Regelungen durch Richtlinien über die Rahmen- oder Grundsatzgesetzgebung sollen vor dem EuGH angefochten werden können.

Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union

23. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reform der Arbeit des Rates ist sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Mitwirkungsrechte der Parlamente und der Länder nicht durch organisatorische Maßnahmen und Verfahren beeinträchtigt werden (Fristen, Ratsformationen, Zusammensetzung und Größe der Delegationen, etc). Dem Ausschuss der Regionen soll die Teilnahme an informellen Ratstagungen in den Bereichen seiner obligatorischen Konsultationsrechte ermöglicht werden.
24. Der AdR als Sprachrohr der kommunalen und regionalen Ebene der EU ist als Organ mit Klagerecht bei Verletzung seiner Rechte oder des Subsidiaritätsprinzips zu verankern. Bei Nicht-Berücksichtigung seiner Stellungnahmen haben Rat und Kommission dies zu begründen. Die regelmäßigen Berichte der Kommission über die Weiterverfolgung der AdR-Stellungnahmen werden begrüßt. Für ausgewählte Materien mit klaren regionalen oder lokalen Bezugspunkten könnte dem Ausschuss der Regionen ein suspensives Veto eingeräumt werden.

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürgerinnen und Bürger

25. Die Zusammenfassung der bestehenden vier Verträge zu einem „Verfassungsvertrag“ im Interesse einer besseren Lesbarkeit und klareren Verständlichkeit wird befürwortet.
26. Eine (Zwei-)Teilung der Verträge zur besseren Übersicht wird grundsätzlich gut geheißen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass einer der Teile unter leichteren Bedingungen abänderbar ist. Damit würden die Mitgliedstaaten zusätzlich Souveränitätsrechte – nach derzeitigem Diskussionsstand durch Mehrheitsentscheidungen – unter Ausschaltung der Parlamente auf die europäische Ebene abgeben.

B/2

27. Die Länder stehen grundsätzlich der verbindlichen Verankerung der Grundrechtecharta, die die Kompetenzen der EU nicht überschreitet, positiv gegenüber. Die dem Text anhaftenden Schwächen und Inkonsistenzen sind vor einer Verbindlichmachung zu bereinigen.
28. Die Länder betonen die Wichtigkeit der kommunalen Selbstverwaltung für den Prozess der Demokratisierung Europas. Sie fordern daher die Aufnahme der Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates (1985) in das Vertragswerk der Europäischen Union und unterstützen den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines systematischen Dialogs mit den europäischen und nationalen Verbänden der Kommunen.

AUFHEBUNG DER BENEŠ-DEKRETE

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Mit der Vertreibung der Deutschen und Ungarn aus der Tschechoslowakei mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde Unrecht begangen, das nicht durch die Aufrechnung mit den Untaten aus der Welt geschafft werden kann, die zuvor von Nazi-Deutschland gegenüber dem tschechoslowakischen Volk begangen wurden. Eine Reihe von sogenannten „Beneš-Dekreten“ (bzw. die diese rezipierenden tschechoslowakischen Gesetze der Nachkriegszeit) enthalten Bestimmungen, die offen von einer Kollektivschuld aller Deutsch- und Ungarischsprachigen in der Tschechoslowakei ausgehen, sie pauschal als „staatlich unzuverlässige Personen“ deklarieren und daran die Folge des Staatsbürgerschaftsverlustes und der Konfiskation ihres gesamten Eigentums knüpfen.

Pauschale Bestrafungen auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Nationalität sind eindeutig menschenrechtswidrig. Außerdem verfügt ein Amnestiegesetz aus 1946 pauschale Straffreiheit unter anderem auch für die nach dem Ende des Kriegs gegen Deutsch- und Ungarischsprachige begangenen Verbrechen und Gräueltaten. Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt die Auffassung, dass derartige menschenrechtswidrige und allen zivilisatorischen Grundsätzen widersprechende Bestimmungen, auch wenn sie nach tschechischer Auffassung heute nicht mehr angewendet werden, keinen Platz in der Rechtsordnung eines Landes haben sollten, das der als Friedensordnung verstandenen Europäischen Union beizutreten beabsichtigt.

Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt daher alle Bemühungen, die mit dieser Frage verbundenen Rechtsfragen abzuklären und richtet an die österreichische Bundesregierung das Ersuchen, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass die Tschechische Republik noch vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union das mit der Vertreibung der Deutschen und Ungarn nach Kriegsende begangene Unrecht einbekennt sowie durch einen

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung vom 12. Juni 2002 in Gmunden.

B/3

formellen Beschluss des tschechischen Parlaments diskriminierende, auf dem Vorwurf der Kollektivschuld beruhende und Verbrechen und Gräueltaten gegen Deutsche und Ungarn billigende Rechtsinstrumente aus dem tschechischen Rechtsbestand entfernt.

Dem Grunde nach gilt diese Position auch für die Frage der in Slowenien geltenden AVNOJ-Bestimmungen.

ANPASSUNGSERFORDERNIS FÜR FAG-SCHLÜSSELÄNDERUNGEN
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

1. Gemäß Punkt 20 des Paktum-Entwurfes sollen lediglich die „gesamten Erträge einnahmenseitiger Maßnahmen aus den noch im Jahr 2000 zu beschließenden Maßnahmen“ bzw die „Mehreinnahmen“ dem Bund verbleiben.

Unter dem Begriff „Einnahmenseitige Maßnahmen“ des Punktes 20 des Paktum-Entwurfes zum Finanzausgleich sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die tatsächlich zu endgültigen Steuermehreinnahmen führen. Das sind die im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.10.2000 angeführten Maßnahmen, nämlich IFB-Abschaffung, Einschränkung Rückstellungen, Verlängerung Gebäudeabschreibung, Begrenzung Verlustvortrag sowie Zwischenbesteuerung Stiftungserträge.

Gesetzliche Maßnahmen, die bei einer Subsumption unter Punkt 20 direkt oder indirekt zu Mindereinnahmen der Länder führen, sind keinesfalls davon erfasst. Die Länder haben niemals auf tatsächliche Steuereinnahmen verzichtet.

Konjunkturrell bedingte Mehreinnahmen, vorgängige steuerliche Maßnahmen und Vorzieheffekte, die noch dazu lediglich auf Verfahrensmaßnahmen bzw Fälligkeitsmaßnahmen beruhen, sind nicht darunter zu subsumieren und nicht Gegenstand von Punkt 20 des Paktum-Entwurfes.

Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Paktum-Entwurfes, als auch aus dem Geist der Finanzausgleichsverhandlungen.

2. Die Mehreinnahmen betragen im Jahr 2001 52,0 Mrd ATS (ohne konjunkturelle Maßnahmen in Höhe von 14 Mrd ATS). Davon entfallen auf die Vorzieheffekte, die auf die Anspruchsverzinsung gemäß § 205 BAO zurückzuführen sind, 22,9 Mrd ATS. Das bedeutet, dass auf die im Jahre 2000 gesetzten diskretionären Maßnahmen 29,1 Mrd ATS entfallen.

*) Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 25. April 2002 in Linz.

Für die Ermittlung der Teilungsschlüssel in der Oberverteilung sind damals Mehreinnahmen von 29,0 Mrd ATS zugrunde gelegt worden. Daher bietet auch der Paktum-Entwurf keine Grundlage für eine Schlüsseländerung zu Gunsten des Bundes.

3. Aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vom Bund im Jahr 2000 initiierten steuerlichen Maßnahmen vom 30.10.2000 war nicht erkennbar, dass den Ländern und den Gemeinden durch bloße Fälligkeitsverschiebungen reguläre Steueranteile vorenthalten werden sollen. Daher kann der Punkt „... Vorzieheffekt Verzinsung“, der auch in der Berechnung des BMF vom 30.10.2000 unter der Überschrift „Steuererhöhungen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ enthalten war, nur so verstanden werden, wie es auch der Wortlaut besagt, nämlich nur als Berücksichtigung der Zinsen, die sich als echter, endgültiger finanzieller Vorteil im Rahmen des Vorzieheffektes ergeben.
4. Das Begehren des Bundes auf eine Rückzahlung angeblich zu viel erhaltener Ertragsanteile einerseits und eine Schlüsseländerung zu Lasten der Länder andererseits wird daher begründet und auf das Entschiedenste abgelehnt.

**VORÜBEGEHENDE GRUNDVERSORGUNG FÜR HILFS-
UND SCHUTZBEDÜRFTIGE FREMDE**

Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

1. Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 12. Juni 2002 das Angebot von HBM Strasser, eine vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit einem Kostenaufteilungsschlüssel 60% Bund – 40% Länder zu finanzieren, begrüßt.
2. Laut Auskunft von Fachexperten liegt der wahre Kostentreiber bezüglich der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde nicht so sehr beim erfassten Personenkreis oder beim Versorgungsstand, sondern in der Zahl auftretender Asylwerber und in der Länge anhängiger Asylverfahren, wozu nicht nur die Dauer der Verfahren (insbesondere der Rechtsmittelverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat) beiträgt, sondern auch nachfolgend die Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte sowie die Möglichkeit, nach negativer Entscheidung abermals einen (wenn auch letztlich aussichtslosen) Asylantrag zu stellen, über den wieder zu entscheiden ist.
3. Angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen der Länder kann dem Abschluss einer Art 15a B-VG-Vereinbarung nur näher getreten werden, wenn den Ländern entweder die daraus entstehenden Mehrkosten ziffernmäßig begrenzt oder durch folgende Maßnahmen des Bundes kompensiert werden:
 - Änderung der Vollzugspraxis des Bundes (konsequente Überwachung zwecks Verhinderung illegaler Grenzübertritte, raschere Abwicklung der Verfahren vor dem UBAS),
 - Anpassung verfahrensrechtlicher Bestimmungen (zB Einschränkung der Anrufungsmöglichkeit von VfGH und VfGG, Einbringung eines neuerlichen Asylantrages nur vom Ausland aus und Abwarten der Entscheidung über diesen im Ausland oÄ),

*) Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz bei ihrer Tagung am 25. September 2002 in Salzburg.

C/2

- Vorsehen eines Regressanspruches im ASVG, der im Falle nachträglich bekannt werdender bzw rückwirkender sozialversicherungsrechtlicher Leistungen (zB Pension) einen Rückgriff in Bezug auf Leistungen, die auf Grund der Art 15a B-VG-Vereinbarung erbracht wurden, ermöglicht,
- Gewährung der Schülerfreifahrt im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (analog der Schulbuchaktion) an den von der Art 15a B-VG-Vereinbarung erfassten Personenkreis wie für österreichische Schulkinder,
- Zuerkennung der Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für den Zeitraum der vollen Versorgung nach Art 15a B-VG-Vereinbarung, allenfalls auch nachträglich,
- Ermöglichung der Krankenversicherung im ASVG für den von der Art 15a B-VG-Vereinbarung erfassten Personenkreis wie bei bundesbetreuten Asylwerbern und
- Einbeziehung der Kosten für die Anschaffung des Datenverbundsystems in dem für die Zwecke der Vereinbarung notwendigen Umfang in die aufzuteilenden Gesamtkosten.

FINANZSCHULDEN – SCHULDENSTÄNDE DER LÄNDER Vergleich der Jahre 1998 und 2002

	Stand zum 31.12.1998		Stand zum 31.12.2002		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(1998 = 100)
Burgenland	300.295.488	4,6	354.602.076	6,6	54.306.588	118,1
Kärnten	956.709.810	14,7	405.471.592	7,5	-551.238.218	42,4
Niederösterreich 1) 6)	1.112.897.975	17,1	950.415.569	17,7	-162.482.406	85,4
Oberösterreich 2) 7)	555.727.201	8,5	---	---	-555.727.201	---
Salzburg 3)	436.552.255	6,7	440.642.000	8,2	4.089.745	100,9
Steiermark 4)	768.157.380	11,8	937.095.485	17,4	168.938.105	122,0
Tirol	180.568.883	2,8	102.287.260	1,9	-78.281.623	56,6
Vorarlberg	92.805.535	1,4	81.687.000	1,5	74.942.559	88,0
Summe ohne Wien	4.403.714.527	67,5	3.272.200.982	60,9	-1.131.513.545	74,3
Wien als Land und Gemeinde 5)	2.120.900.852	32,5	2.104.449.147	39,1	1.950.317.271	99,2
Summe mit Wien	6.524.615.379	100,0	5.376.650.129	100,0	-1.147.965.250	82,4

1) Bearbeitung des Landesrechnungsabschlusses durch Statistik Austria berücksichtigt
 2) Sollstellungen von Darlehensaufnahmen

3) ohne innere Anleihen

4) inklusive Kursberichtigungen bzw Schuldnerwechsel

5) überwiegend aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen

6) RA 2002 inkl Hochwasser 2002

7) IST-Schuldenstand, 2002 Totalentschuldung im IST

MAASTRICHT – ERGEBNISSE DER LÄNDER

Vergleich der Jahre 1998 und 2002

	1998			2002		
	Defizit (-) / Überschuss (+)		Defizit (-) / Überschuss (+)	Veränderung/veränderter Stand		Stand (1998 = 100)
	in Euro	in %		in Euro	absolut	
Burgenland	36.875.940	4,3	70.671.540	4,1	33.795.600	191,6
Kärnten	38.619.652	4,5	148.623.523	8,7	110.003.871	384,8
Niederösterreich 1)	131.578.454	15,2	310.020.000	18,1	178.441.546	235,6
Oberösterreich 2)	172.206.711	19,9	236.640.339	13,8	64.433.628	137,4
Salzburg	166.122.832	19,2	126.650.377	7,4	-39.472.455	76,2
Steiermark	-3.043.902	-0,4	233.850.421	13,7	236.904.323	(7682,9)
Tirol	110.055.740	12,7	144.934.977	8,5	34.897.237	131,7
Vorarlberg	81.695.385	9,4	98.262.926	5,7	16.567.541	120,3
Summe ohne Wien	734.110.812	84,6	1.369.664.103	80,0	635.553.291	186,6
Wien als Land u Gemeinde 3)	133.129.874	15,4	342.395.879	20,0	209.266.005	257,2
Summe mit Wien	867.240.686	100,0	1.712.059.982	100,0	844.819.295	197,4

- 1) RA 2002: Überschuss mit Hochwasser 2002 182.035.721 €, Ausgaben für Hochwasser 2002 127.984.279 € = Überschuss lt Maastricht 310.020.000 €
- 2) Ergebnis gemäß Stabilitätspakt rd 302,1 Mio €, da inklusive 65,5 Mio € Hochwasseraufwendungen
- 3) Unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Beseitigung von Schäden nach der Hochwasserkatastrophe 2002, aber ohne Berücksichtigung

**ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
ERLASSUNG EINES BUNDESVERGABEGESETZES 2002
BGBl. I Nr 99/2002**

99. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert und ein Bundesvergabegesetz 2002 erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)**

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 121/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14a wird folgender Art. 14b eingefügt:

„Artikel 14b. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen.

(2) Die Vollziehung in den Angelegenheiten des Abs. 1 ist

1. Bundessache hinsichtlich

- a) der Vergabe von Aufträgen durch den Bund;
- b) der Vergabe von Aufträgen durch Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126b Abs. 1;
- c) der Vergabe von Aufträgen durch Unternehmungen im Sinne des Art. 126b Abs. 2, wenn die finanzielle Beteiligung oder der durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vermittelte Einfluss des Bundes mindestens gleich groß ist wie die finanzielle Beteiligung oder der Einfluss der Länder;
- d) der Vergabe von Aufträgen durch bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften;
- e) der Vergabe von Aufträgen durch in lit. a bis d und Z 2 lit. a bis d nicht genannte Rechtsträger,
 - aa) die vom Bund finanziert werden, wenn der Finanzierungsanteil des Bundes mindestens gleich groß ist wie der der Länder;
 - bb) die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht des Bundes unterliegen, soweit die Vergabe nicht unter sublit. aa oder Z 2 lit. e sublit. aa fällt;
 - cc) deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus Mitgliedern bestehen, die vom Bund ernannt worden sind, wenn der Bund mindestens gleich viele Mitglieder ernannt hat wie die Länder, soweit die Vergabe nicht unter sublit. aa oder bb oder Z 2 lit. e sublit. aa oder bb fällt;
- f) der gemeinsamen Vergabe von Aufträgen durch den Bund und die Länder, wenn der Anteil des Bundes am geschätzten Gesamtauftragswert mindestens gleich groß ist wie die Summe der Anteile der Länder;
- g) der Vergabe von Aufträgen durch in lit. a bis f und Z 2 nicht genannte Rechtsträger;

D

2. Landessache hinsichtlich

- a) der Vergabe von Aufträgen durch das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände;
- b) der Vergabe von Aufträgen durch Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 127 Abs. 1 und des Art. 127a Abs. 1 und 8;
- c) der Vergabe von Aufträgen durch Unternehmungen im Sinne des Art. 126b Abs. 2, soweit sie nicht unter Z 1 lit. c fällt, sowie der Vergabe von Aufträgen durch Unternehmungen im Sinne des Art. 127 Abs. 3 und des Art. 127a Abs. 3 und 8;
- d) der Vergabe von Aufträgen durch landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften;
- e) der Vergabe von Aufträgen durch in Z 1 lit. a bis d und lit. a bis d nicht genannte Rechtsträger,
 - aa) die vom Land allein oder gemeinsam mit dem Bund oder anderen Ländern finanziert werden, soweit die Vergabe nicht unter Z 1 lit. e sublit. aa fällt;
 - bb) die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht des Landes unterliegen, soweit die Vergabe nicht unter Z 1 lit. e sublit. aa oder bb oder sublit. aa fällt;
 - cc) deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus Mitgliedern bestehen, die vom Land ernannt worden sind, soweit die Vergabe nicht unter Z 1 lit. e sublit. aa bis cc oder sublit. aa oder bb fällt;
- f) der gemeinsamen Vergabe von Aufträgen durch den Bund und die Länder, soweit diese nicht unter Z 1 lit. f fällt, sowie der gemeinsamen Vergabe von Aufträgen durch mehrere Länder.

Gemeinden gelten unabhängig von der Zahl ihrer Einwohner als Rechtsträger, die im Sinne der Z 1 lit. b und c und der Z 2 lit. b und c der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen. Im Rahmen der Z 1 lit. b, c, e und f werden Auftraggeber im Sinne der Z 1 dem Bund und Auftraggeber im Sinne der Z 2 dem jeweiligen Land zugerechnet. Sind nach Z 2 lit. c, e oder f mehrere Länder beteiligt, so richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung nach dem Überwiegen des Merkmals, das nach der entsprechenden Litera (Sublitera) der Z 1 für die Abgrenzung der Vollziehungszuständigkeit des Bundes von jener der Länder maßgebend ist oder wäre, dann nach dem Sitz des Auftraggebers, dann nach dem Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit des Auftraggebers, dann nach dem Sitz (Hauptwohnsitz) der vergebenden Stelle, kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist dasjenige beteiligte Land zuständig, das im Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens zum Vorsitz im Bundesrat berufen ist oder zuletzt war.

(3) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Abs. 2 Z 2.

(4) Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten des Abs. 1 mitzuwirken. Nach Abs. 1 ergehende Bundesgesetze, die Angelegenheiten regeln, die in Vollziehung Landessache sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(5) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Abs. 4 ist auf solche Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

(6) Die für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden können gesetzlich auch zur Kontrolle der in Art. 19 Abs. 1 bezeichneten obersten Organe der Vollziehung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und von Privaten berufen werden.“

2. In Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schülerheime“ der Ausdruck „; öffentliches Auftragswesen“ eingefügt.

3. In Art. 131 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verwaltungssenates“ die Worte „oder des Bundesvergabebeamten“ und nach dem Wort „Verwaltungssenat“ die Worte „oder das Bundesvergabeamt“ eingefügt.

4. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) Art. 14b, Art. 102 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. § 2, § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 und 2 des Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 368/1925, gelten sinngemäß. Ein gemäß dem zweiten Satz mit 1. Jänner 2003 zu einem Bundesgesetz gewordenen Landesgesetz tritt mit dem In-Kraft-Treten eines auf Grund des Art. 14b Abs. 3 ergehenden Landesgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, insoweit in Kraft.“

Artikel 2**Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG)**

* * * * *

Artikel 3**Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, wird wie folgt geändert:

* * * * *

Artikel 4**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden können gesetzlich auch zur Kontrolle der in Art. 19 Abs. 1 bezeichneten obersten Organe der Vollziehung, der Gemeinden und Gemeindeverbände und von Privaten berufen werden.

(2) Abs. 1 tritt mit 1. September 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Klestitl**Schüssel**

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2002 ERLASSENEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE
--

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*¹

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz** über die **Verfassung des Burgenlandes** geändert wird (LGBl Nr 22)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (**Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz** – Bgld. LRHG) (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 2002**) (LGBl Nr 64)

Gesetz über die **Burgenländische Landesumweltanwaltschaft** (Bgld. **L-UAG**) (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 29)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBl Nr 24)

¹ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 65)

Gesetz über das Pensionsrecht der Landesbeamten (**Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** – LPBG 2002) (LGBl Nr 103)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** geändert wird (3. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (LGBl Nr 77)

Gesetze, mit denen die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBl Nr 28, 74)

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird (**Kindergartengesetznovelle 2002**) (LGBl Nr 91)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung von Tagesheimstätten geändert wird (**Tagesheimstättengesetznovelle 2002**) (LGBl Nr 92)

Gesetz zum Schutze der Jugend (**Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002**) (LGBl Nr 54)

Gesetz über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (**Burgenländisches Seniorengesetz 2002**) (LGBl Nr 90)

Gesetz über die Burgenländische Landwirtschaftskammer (**Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz**) (LGBl Nr 76)

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (**Weinbaugesetz 2001**) (LGBl Nr 61)

Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (**Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz**) (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer **Wasserleistungsabgabe durch die Gemeinden** geändert wird (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Bgld. Tierschutzgesetz 1990** geändert wird (LGBl Nr 80)

E

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*²

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBl Nr 42)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBl Nr 43)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)**³ (LGBl Nr 48)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*⁴

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Bei dieser Vereinbarung handelt es sich nicht um eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, da es aus verfassungsrechtlichen Gründen den Gemeinden nicht möglich ist, derartige Vereinbarungen abzuschließen. Sie wird aber trotzdem hier – wie auch bei den anderen Ländern an dieser Stelle – angeführt.

4 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBl Nr 57)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Straßengesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (9. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994** (6. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamten-gesetz 1993** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden (LGBl Nr 54)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 53)

Gesetz, mit dem ein **Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz** (K-MEKG 2002) erlassen wird (LGBl Nr 63)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 71)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 12)

Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**Kärntner IPPC-Anlagengesetz – K-IPPC-AG**) (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996** geändert wird (LGBl Nr 22)

Gesetz über die **Landes-Musikschulabgabe** (K-MSAG) (LGBl Nr 7)

E

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBl Nr 4)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBl Nr 20)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBl Nr 62)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** (LGBl Nr 32)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Kärntner Kulturförderungsgesetz** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 45)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Kärntner Naturschutzgesetzes** (LGBl Nr 79)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz - Änderung des **Verlaufes der Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich (Land Niederösterreich)** und der **Tschechischen Republik** (LGBl Nr 0112-0)

Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974** (NÖ KAG-Novelle 2002) (LGBl Nr 9440-20)

2. **Gesetze**

Änderung des **NÖ Straßengesetzes 1999** (LGBl Nr 8500-1)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (DPL-Novelle 2002) (LGBl Nr 2200-52)

Änderung des **Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (2. L-VBG-Novelle 2002) (LGBl Nr 2300-31)

Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (2. GVBG-Novelle 2002) (LGBl Nr 2420-43)

Änderung der **NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976** (2. GBDO-Novelle 2002) (LGBl Nr 2400-39)

Änderungen der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBl 9020-19, 9020-20)

Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976** (LGBl Nr 8000-14)

Änderung der **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl Nr 8200-10)

Änderung des **NÖ Umweltschutzgesetzes 1984** (LGBl Nr 8050-6)

NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002) (LGBl Nr 8280-0)

Änderung des Gesetzes über die **Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel** (LGBl Nr 9441-0)

Änderung des Gesetzes über die **Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg** (LGBl Nr 9442-1)

NÖ Weinbaugesetz 2002 (LGBl Nr 6150-0)

Änderung des **NÖ Jagdgesetzes 1974** (LGBl Nr 6500-16)

NÖ Fischereigesetz 2001 (LGBl Nr 6550-0)

E

Änderung des **NÖ Tierschutzgesetzes 1985** (LGBl Nr 4610-3)

Änderung des **NÖ Polizeistrafgesetzes** (LGBl Nr 4000-2)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBl Nr 0813-0)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBl Nr 0819-0)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBl Nr 0818-0)

Vereinbarung zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** (LGBl 0820-0)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 4)

Landesverfassungsgesetz über den **Verlauf der Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich (Land Oberösterreich)** und der **Bundesrepublik Deutschland** im Grenzabschnitt „Salzach“ und in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“ (**Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Bundesrepublik Deutschland 2002**) (LGBI Nr 65)

Landesverfassungsgesetz über den **Verlauf der Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich (Land Oberösterreich)** und der **Tschechischen Republik** in den Sektionen II und III (**Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Tschechischer Republik 2002**) (LGBI Nr 66)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesrechnungshofgesetz** geändert wird (LGBI Nr 16)

Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (**Oö. Restitutionsgesetz**) (LGBI Nr 29)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (**Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002**) (LGBI Nr 81)

Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (**Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 – Oö. StGBG 2002**) (LGBI Nr 50)

Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (**Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 – Oö. GDG 2002**) (LGBI Nr 52)

E

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert wird (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 51)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2002**) (LGBI Nr 31)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (**Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002 – Oö. JWG-Novelle 2002**) (LGBI Nr 68)

2. Gesetze

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (**Oö. Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 2002**) (LGBI Nr 6)

Landesgesetz, mit dem weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Oberösterreich getroffen werden (**Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002**) (LGBI Nr 84)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (**Oö. Straßengesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 44)

Landesgesetz über Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Oberösterreich (**Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtgesetz – Oö. BBRG**) (LGBI Nr 5)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz** und das **Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz** geändert werden (LGBI Nr 76)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2002**) (LGBI Nr 17)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 85)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (**Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 83)

Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG**) (LGBI Nr 114)

Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (**Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 – Oö. PflSchG 2002**) (LGBI Nr 67)

Landesgesetz, mit dem die Ausbildung und die Berufsbilder für Altenfachbetreuung und die Heimhilfe geregelt werden (**Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz** – Oö. AFBHG) (LGBI Nr 54)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tierschutzgesetz 1995 geändert wird (**Oö. Tierschutzgesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 49)

Landesgesetz über das Halten von Hunden (**Oö. Hundehaltegesetz 2002**) (LGBI Nr 147)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBI Nr 21)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBI Nr 37)

E

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem **das Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert wird (LGBI Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** und das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** geändert werden (LGBI Nr 34)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998**, die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** und das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert werden (LGBI Nr 13)

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Landesgesetzblatt** geändert wird (LGBI Nr 35)

Landesverfassungsgesetz über den **Verlauf der Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich (Land Salzburg)** und der **Bundesrepublik Deutschland** im Grenzabschnitt „**Salzach**“ (**Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland 2002**) (LGBI Nr 104)

Gesetz über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (**Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002 – S.VKG**) (LGBI Nr 103)

Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs (**Grundverkehrsgesetz 2001 – GVG 2001**) sowie zur Änderung des Kurtaxengesetzes 1993 und des Ortstaxengesetzes 1992 (LGBI Nr 9)

Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz geändert wird (**Naturschutzgesetz-Novelle 2001**) (LGBI Nr 1)

Gesetz über die Leistung von Entschädigungen in Zusammenhang mit medizinischer Behandlung in Salzburger öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten (**Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz – PEG**) (LGBI Nr 59)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2002 und die Änderung des Salzburger Rundfunkabgabengesetzes (**Landeshaushaltsgesetz 2002**) (LGBI Nr 18)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden **Bundesstraßen B als Landesstraßen** übernommen werden (LGBI Nr 61)

Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden (**Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** – Gem-VBG) (LGBI Nr 17)

Gesetz über die Kinderbetreuung im Land Salzburg (**Salzburger Kinderbetreuungsgesetz**) (LGBI Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Einforstungsrechtgesetz** geändert wird (LGBI Nr 14)

Gesetz, mit dem das **Jagdgesetz 1993** geändert wird (**Jagdgesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 70)

Gesetz über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (**Fischereigesetz 2002**) (LGBI Nr 81)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBI Nr 4)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBI Nr 48)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBI Nr 49)

E

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl Nr 13)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat** geändert wird (LGBl Nr 56)

2. **Gesetze**

Gesetz, mit dem das Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert und das Gesetz über die Übernahme von Bundesstraßen (**Steiermärkisches Bundesstraßen-Übernahmegesetz 2002**) erlassen wird (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967**, die **Gemeindewahlordnung Graz 1992**, die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** – GemO und die **Steiermärkische Gemeindewahlordnung 1960** – GWO 1960 geändert werden (LGBl Nr 57)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz, die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Dienstzweigeordnung und das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (**Pensionsreformgesetz 2002**) (LGBl Nr 22)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962** geändert wird (LGBl Nr 90)

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte (**Steiermärkisches Zuweisungsgesetz**) (LGBl Nr 64)

Gesetz, mit dem ein **Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz** – St.-MSchKG erlassen wird sowie das jeweils als Landesgesetz geltende Karenzurlaubsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Gehaltsgesetz und Pensionsgesetz sowie die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik geändert werden (LGBl Nr 52)

Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** – STLAO 2001) (LGBI Nr 39)

Landesgesetz, mit dem das **Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz** (GVOG) geändert wird (LGBI Nr 53)

Gesetz über den Nationalpark Gesäuse (**Nationalparkgesetz Gesäuse**, Stmk. NPG) (LGBI Nr 61)

Gesetz über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steiermärkischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz** – SKAFF-Gesetz 2001) (LGBI Nr 55)

Gesetz über den **Landessanitätsrat** (LGBI Nr 40)

Gesetz über die **Patientenentschädigung** (LGBI Nr 113)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999** – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2001) (LGBI Nr 114)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wirtschaftsförderung in der Steiermark 2001 (**Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001** – StWFG) erlassen und das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz geändert wird (LGBI Nr 14)

Gesetz zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (**Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz**) (LGBI Nr 82)

Gesetz über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (**Steiermärkisches Aufzugsgesetz 2002**) (LGBI Nr 108)

Gesetz zum Schutz der Tiere (**Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 2002**) (LGBI Nr 106)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Tierzuchtgesetz** geändert wird (LGBI Nr 107)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBI Nr 10)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBI Nr 54)

E

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBI Nr 81)

Vereinbarung zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** (LGBI Nr 101)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über den **Verlauf der Staatsgrenze** bzw Landesgrenze **zwischen der Republik Österreich** und der **Bundesrepublik Deutschland** in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „**Scheibelberg-Bodensee**“ (LGBl Nr 71)

Gesetz mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (**Tiroler Fischereigesetz 2002**) (LGBl Nr 54)

2. Gesetze

Gesetz über die Wahl des Landtages in Tirol (**Tiroler Landtagswahlordnung 2002** – TLWO 2002) (LGBl Nr 91)

Gesetz über die **Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002** (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Straßengesetz** geändert wird (LGBl Nr 68)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (31. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (1. L-VBG-Novelle) (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 42)

Gesetz über die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (**Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2002**) (LGBl Nr 123)

Gesetz über die Bergwacht (**Tiroler Bergwachtgesetz 2003**) (LGBl Nr 90)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Feldschutzgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Jagdgesetz 1983** geändert wird (LGBl Nr 107)

E

Gesetz zum Schutz der Tiere (**Tiroler Tierschutzgesetz 2002**) (LGBl Nr 86)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Jagdabgabegesetz** geändert wird (LGBl Nr 108)

Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (**Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz**) (LGBl Nr 58)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBl Nr 9)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBl Nr 38)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes** (LGBl Nr 51)

H) VORARLBERG

1. Gesetze

Gesetz über eine Änderung des **Kundmachungsgesetzes** (LGBl Nr 65)

Landes-Verwaltungsreformgesetz (LGBl Nr 38)

Gesetz über eine Änderung des **Straßengesetzes** (LGBl Nr 26)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBl Nr 21)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2000** (LGBl Nr 22)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes** (LGBl Nr 23)

Pflegeheimgesetz (LGBl Nr 16)

Gesetz über eine Änderung des **Tierschutzgesetzes** (LGBl Nr 39)

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBl Nr 6)

Kundmachung des Landeshauptmannes über eine staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBl Nr 10)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBl Nr 61)

E

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Boden-see-Fischereigesetzes** (LGBl Nr 1)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Tier-schutzgesetzes** (LGBl Nr 50)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Berg-führergesetzes** (LGBl Nr 54)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Schi-schulgesetzes** (LGBl Nr 55)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Licht-spielgesetzes** (LGBl Nr 56)

I) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien und die Wiener Stadtverfassung** geändert werden (**Verlängerung der Bundesstraßen B**) (LGBl Nr 18)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Wiener Nationalparkgesetz** geändert wird (LGBl Nr 49)

Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten (**Wiener Schischulgesetz**) (LGBl Nr 37)

Gesetz zum Schutz der Jugend (**Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002**) (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** geändert wird (LGBl Nr 38)

Gesetz über den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen (**Wiener Pflanzenschutzgesetz**) (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landwirtschaftskammergesetz** geändert wird (LGBl Nr 33)

Gesetz, mit dem das **Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz** geändert wird (LGBl Nr 13)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBl Nr 8)

F

F

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2002 (684. bis 692. Sitzung)

- A) Einsprüche (0)
Anträge, Einspruch zu erheben (2)
- B) Selbständige Anträge (1) bzw Gesetzesanträge des Bundesrates (1)
- C) Entschließungsanträge (16)
- D) Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG (5)
- E) Dringliche Anfragen (15)
- F) Schriftliche Anfragen (115)
(darin sind auch 16 Entschließungsanträge und 15 Dringliche Anfragen
enthalten)
- G) Mündliche Anfragen (47) - gestellt in 5 Fragestunden
- H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (2)

A) EINSPRÜCHE

Vom Bundesrat wurden – wie schon in den Vorjahren – **keine Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG erhoben.

Im Berichtsjahr wurden **zwei Anträge** gestellt, **Einspruch zu erheben**. Diese wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 1) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz**, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden – **Familienhospizkarenz**

(Antrag der Bundesräte Konencny und KollegInnen (SPÖ) auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 688. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 2002 und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 2) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert wird

(Antrag der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte Weiss, Hagen und Giesinger auf Erhebung eines Einspruches – gestellt in der 690. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2002 – mit **25 gegen 31 Stimmen** abgelehnt)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

- 1) Entschließungs-(Selbständiger) Antrag betreffend **Unterstützung der Bewerbung der Stadt Salzburg für die Olympischen Winterspiele 2010**

(132/A(E)-BR/02 sowie 6746/BR dB; Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und vom Bundesrat am 26. Juli 2002 mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen)

GESETZESANTRÄGE DES BUNDESRATES

- 1) Gesetzesantrag betreffend eine Änderung des **Bundes-Verfassungsgesetzes** und des **Finanz-Verfassungsgesetzes** hinsichtlich der **Einführung geschlechtsneutraler Bezeichnungen**

(131/A-BR/2002; Antrag in der 684. Sitzung am 21. Februar 2002 eingebracht und dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus zugewiesen.

F

C) ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE

- 1) Entschließungsantrag betreffend **Stärkung des Föderalismus in Österreich**
(E/173-BR/02; Antrag in der 684. Sitzung am 21. Februar 2002 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 2) Entschließungsantrag betreffend **Vertrauen in die Arbeit der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers für Justiz**
(E 174/-BR/2002; Antrag in der 685. Sitzung am 14. März 2002 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 3) Entschließungsantrag betreffend **Realisierung des Semmering-Basistunnels**
(Antrag in der 685. Sitzung am 14. März 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 4) Entschließungsantrag betreffend **Artikel 15a B-VG-Vereinbarung im Zusammenhang der Verlängerung der Bundesstraßen**
(E/175-BR/2002; Antrag in der 685. Sitzung am 14. März 2002 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 5) Entschließungsantrag betreffend **Vorlage eines Berichtes über die Auswirkungen des Bundesvergabegesetzes**
(E/178-BR/2002; Antrag in der 688. Sitzung am 6. Juni 2002 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 6) Entschließungsantrag betreffend **Aufrechterhaltung des Gentechnik-Moratoriums**
(E/179-BR/2002; Antrag in der 688. Sitzung am 6. Juni 2002 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 7) Entschließungsantrag betreffend **Sicherstellung der Versorgung des ländlichen Raumes mit öffentlichen Verkehrsmitteln**
(Antrag in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 8) Entschließungsantrag betreffend **Fortsetzung der erfolgreichen Politik der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung für den ländlichen Raum, insbesondere im Bereich der Verkehrspolitik**
(E/180-BR/02; Antrag in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 9) Entschließungsantrag betreffend Einholung einer **Zustimmung der Länder zu dieser Maßnahme, Prüfung der Verfassungskonformität**
(Antrag in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 10) Entschließungsantrag betreffend Aufforderung an die Bundesregierung, **die für sinnvolle Reformen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen**
(Antrag in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 11) Entschließungsantrag betreffend **Unterstützung der Bewerbung Innsbrucks als Sitz des ständigen Sekretariats der Alpenkonvention**
(E/183-BR/02; Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 12) Entschließungsantrag betreffend sofortige **Ausarbeitung einer Novelle zum Waffengesetz**
(Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 13) Entschließungsantrag betreffend den **Internationalen Strafgerichtshof**
(Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 14) Entschließungsantrag betreffend die **Förderung von Klein- und Mittelbetrieben**
(E/182-BR/02; Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 15) Entschließungsantrag betreffend **politische Verantwortung für den Grazer Sexskandal**
(Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und im Laufe der Debatte wieder **zurückgezogen**)
- 16) Entschließungsantrag betreffend **politische Verantwortung für den Grazer Sexskandal**
(Antrag in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

F

- 17) Entschließungsantrag betreffend **Unterstützung der Bewerbung der Stadt Salzburg für die Olympischen Spiele 2010** (132/A(E)-BR/02 sowie 6746/BR dB)

(E/181-BR/02; Antrag wurde in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 behandelt und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

- 1) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (**Abfallwirtschaftsgesetz 2002** – AWG 2002) erlassen und das Kraftfahrsgesetz 1967 und das Immissionsschutzgesetz – Luft geändert wird (BGBl I Nr 102/2002)

(685. Sitzung am 14. März 2002; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 2) Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert und ein **Bundesvergabegesetz 2002** erlassen wird (BGBl I Nr 99/2002)

(688. Sitzung am 6. Juni 2002; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 3) Bundesgesetz, mit dem das **Gaswirtschaftsgesetz** und ein Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission geändert werden (**GWG-Novelle 2002** – BGBl I Nr 148/2002)

(690. Sitzung am 25. Juli 2002; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 4) Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Koppelung erlassen werden (**Ökostromgesetz**) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden (BGBl I Nr 149/2002)

(690. Sitzung am 25. Juli 2002; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 5) Bundesgesetz, mit dem ein **Bundessozialamtsgesetz** und ein Bundesberufungskommissionsgesetz erlassen sowie das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (**Bundessozialämterreformgesetz** – BSRG, BGBl I Nr 150/2002)

(690. Sitzung am 25. Juli 2002; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) Dringliche Anfrage betreffend **Schädigung des österreichischen Ansehens** im Ausland durch die **Irak-Reise Haiders zu Saddam Hussein** (1903/J-BR/02; Anfrage in der 684. Sitzung am 21. Februar 2002 gerichtet an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten)
- 2) Dringliche Anfrage betreffend die **Repatriierungsaktion eines österreichischen CIVPOL-Offiziers** – politische Verantwortung dafür – Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften der Vereinten Nationen (1912/J-BR/02; Anfrage in der 685. Sitzung am 14. März 2002 gerichtet an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten)
- 3) Dringliche Anfrage betreffend die **Repatriierungsaktion eines österreichischen CIVPOL-Offiziers** – politische Verantwortung dafür – Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften der Vereinten Nationen (1913/J-BR/02; Anfrage in der 685. Sitzung am 14. März 2002 gerichtet an den Bundesminister für Inneres)
- 4) Dringliche Anfrage betreffend **Österreich muss ein Sozialstaat bleiben sowie Wider der Verschwendungspolitik der Bundesregierung von FPÖ und ÖVP** (1924/J-BR/02; Anfrage in der 686. Sitzung am 5. April 2002 gerichtet an den Bundeskanzler)
- 5) Dringliche Anfrage betreffend **Österreich muss ein Sozialstaat bleiben sowie Wider der Verschwendungspolitik der Bundesregierung von FPÖ und ÖVP** (1924/J-BR/02; Anfrage in der 686. Sitzung am 5. April 2002 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen)

F

- 6) Dringliche Anfrage betreffend **unglaublichen Postenschacher auf Kosten der SteuerzahlerInnen**
(1938/J-BR/02; Anfrage in der 688. Sitzung am 6. Juni 2002 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen)
- 7) Dringliche Anfrage betreffend den **Ankauf von neuen Kampfflugzeugen**
(1939/J-BR/02; Anfrage in der 688. Sitzung am 6. Juni 2002 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)
- 8) Dringliche Anfrage betreffend den **Ankauf von neuen Kampfflugzeugen**
(1940/J-BR/02; Anfrage in der 688. Sitzung am 6. Juni 2002 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)
- 9) Dringliche Anfrage betreffend **Österreichische Postbus-AG**
(1944/J-BR/02; Anfrage in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)
- 10) Dringliche Anfrage betreffend **Österreichische Postbus-AG**
(1945/J-BR/02; Anfrage in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie)
- 11) Dringliche Anfrage betreffend **Debakel bei der Krankenkassensanierung**
(1946/J-BR/02; Anfrage in der 689. Sitzung am 27. Juni 2002 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen)
- 12) Dringliche Anfrage betreffend **Postenschacher für den FPÖ-Abgeordneten Gaugg – gesetzwidrige Zerschlagung der Selbstverwaltung**
(1987/J-BR/02; Anfrage in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 gerichtet an den Bundeskanzler)
- 13) Dringliche Anfrage betreffend **Postenschacher für den FPÖ-Abgeordneten Gaugg – gesetzwidrige Zerschlagung der Selbstverwaltung**
(1988/J-BR/02; Anfrage in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 gerichtet an die Vizekanzlerin und Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport)
- 14) Dringliche Anfrage betreffend **Postenschacher für den FPÖ-Abgeordneten Gaugg – gesetzwidrige Zerschlagung der Selbstverwaltung**
(1989/J-BR/02; Anfrage in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen)

- 15) Dringliche Anfrage betreffend **Gefährdung der unparteiischen Amtsführung** des Bundesministers für Justiz **durch laufende Zahlungen aus seiner ehemaligen Kanzlei**

(2009/J-BR/02; Anfrage in der 690. Sitzung am 25. Juli 2002 gerichtet an den Bundesminister für Justiz)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **115 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates bei **5 Fragestunden** insgesamt **47 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Davon machten im Berichtsjahr Gebrauch:

- 1) Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Oberösterreich, in der 684. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 2002.
- 2) Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg, in der 690. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2002.

*) Auf die einzelne Anführung muss aus Platzgründen verzichtet werden.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97
UND ART 98 B-VG – JAHR 2002*)**

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 2002			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	BEGRÜNDUNG
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird		Die vorgesehene Erweiterung der Auskunftspflicht von Bundesbehörden würde zu erhöhten Personal- und Sachkosten führen.

Anmerkung:

Im Berichtsjahr 2002 wurde von der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 2002

LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
BURGEN- LAND	Gesetz über den Kultur- förderungsbeitrag (Burgen- ländisches Kulturförde- rungsbeitragsgesetz)	2002/37 § 4	Einhebung des Kultur- förderungsbeitrages durch die Gebühren Info Service GmbH.
	Gesetz mit dem die Burgenländische Land- arbeitsordnung 1977 geändert wird	2002/28 § 93b	Mitwirkung der Organe der Sozialversicherungsträger.
	Gesetz zum Schutz der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002)	2002/54 § 13	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicher- heitsdienstes.
	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001)	2002/61 § 12	Mitwirkung der Bundes- kellereiinspektion und der Vermessungsämter.
	Gesetz über die Burgen- ländische Landwirtschafts- kammer (Burgenländisches Landwirtschafts- kammergesetz)	2002/76 § 25 Abs 8	Einhebung der Kammer- umlagen durch die Ab- gabenbeörden des Bundes.
	Gesetz, mit dem das Burgenländische Tier- schutzgesetz 1990 geändert wird	2002/80 § 10 Abs 1	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.

KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird	2002/12 § 65	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane.
	Gesetz über die Landes-Musikschulabgabe (K-MSAG)	2002/7 § 3	Einhebung der Musikschulabgabe durch die GIS Gebühren Info Service GmbH.
	Gesetz, mit dem das Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 geändert wird	2002/23 § 22	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
NIEDER-ÖSTERREICH	NÖ-Gassicherheitsgesetz 2002	8280-0 § 15	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Änderung des NÖ Tierschutzgesetz 1985	4610-3 § 10	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
	Änderung des NÖ Polizei-straßengesetzes	4000-2 § 2a	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
	Änderung der NÖ Land-arbeitsordnung 1973	9020-19 § 92h § 120	Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung.
	NÖ-Fischereigesetz 2001	6550-0 § 38	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974	6500-17	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen.
OBER-ÖSTERREICH	Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002 (Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes ua	2002/81 Art V (§ 1a)	Übermittlung von Daten an Bundesbehörden und an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

	Landesgesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002)	2002/85 § 16 Abs 5	Mitwirkung der Grundbuchsgerichte.
	Landesgesetz, mit dem die Oö. Landerbeitsordnung 1989 geändert wird	2002/17 § 93b § 93 Abs 10 Abs 11	Mitwirkung der Sozialversicherungsträger.
	Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002)	2002/114 § 51	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002)	2002/147 § 14	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
STEIER-MARK	Gesetz zum Schutz der Tiere (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002)	2002/106 § 32	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2001)	2002/114 § 13d § 86	Mitwirkung der Sozialversicherungsträger.
	Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landerbeitsordnung 2001)	2002/39 § 176	Mitwirkung der Sozialversicherungsträger.

TIROL	Gesetz, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2002)	2002/54 § 3 Abs 4	Mitwirkung der Grundbuchsgerichte.
	Gesetz zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz 2002)	2002/86 § 23	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird	2003/9 § 22 Abs 2 u 3	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
VORARL- BERG	Gesetz über eine Änderung des Tierschutzgesetzes	2002/39 § 15	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird	2002/13 § 20	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.
	Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002)	2002/17 § 13	Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird	2002/33 § 24 Abs 4a Abs 4b	Mitwirkung der Organe der Sozialversicherungsträger.
	Gesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird	2002/49 § 17 Abs 4	Mitwirkung der Gerichte beim Entschädigungsverfahren.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG
ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2002^{*)}**

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
Summe	3734	3249	466	19	170	139	31

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/
Verfassungsdienst

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum wiederum mit einer Reihe von bundesstaatsrechtlich relevanten Fragen zu befassen. Wie in den vergangenen Jahren betrafen die wichtigsten Erkenntnisse die bundesstaatliche Kompetenzverteilung, die Finanzverfassung und Fragen der Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern. Daneben gab es auch einzelne Erkenntnisse, welche für das verfassungsrechtliche Verständnis des österreichischen Bundesstaates relevant sind. Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen war auch im Jahr 2002 die Judikatur durch das Bestreben nach Kontinuität gekennzeichnet.

1. Eine Reihe von Judikaten betraf Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung**

- 1.1. Im Erk G 219/01 vom 7. März 2002 traf der Verfassungsgerichtshof einige grundsätzliche Aussagen zum Umfang der Kompetenzen „**Sozialversicherungswesen**“ (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) und „**Abgabenwesen**“ (Art 13 Abs 1 B-VG bzw im Sinne des F-VG). Anlass dieses Erk waren Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs 1 Z 2, des § 19a sowie des § 53a **ASVG**, die im Zuge einer Bescheidprüfung entstanden waren. Dabei hatte der Verfassungsgerichtshof zu prüfen, ob die im § 53a ASVG getroffene Regelung eines „pauschalierten Dienstgeberbeitrages“ für geringfügig Beschäftigte einer Bundeskompetenz, speziell der Sozialversicherungskompetenz des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG, unterstellt werden könne.

Der Verfassungsgerichtshof griff zunächst auf VfSlg 3670/1960 zurück, in welchem er die Tatsache hervorhob, dass es sich bei der Sozialversicherung um ein verhältnismäßig neues Sachgebiet, das durch eine unaufhörliche Fortentwicklung sowohl was den Umfang der Versicherten, als auch den Gegenstand der Versicherung anlangt, gekennzeichnet ist. Im Weiteren hatte er bei der kompetenzrechtlichen Begriffsbildung auch hervorgehoben, dass es der Sozialversicherung eigentümlich ist, dass auch die Dienstgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden. Denn auch Dienstgeberbeiträge dienen dazu, an der Linderung eines sozialen Übels mitzuwirken. Gleichwohl dürfe nicht verkannt werden, dass ein solcher Gedanke (die Verpflichtung der Dienstgeber durch Dienstgeberbeiträge an dieser Staatsaufgabe mitzuwirken) innerhalb der Sozialversicherung nur in einem beschränkten Umfang, der für dieses Sachgebiet

typisch ist, verwirklicht wird. Danach geht nach dieser Auffassung der im Unternehmerbeitrag verkörperte Gedanke einer sozialen Verantwortung allerdings über den vom Unternehmer geschaffenen Unternehmensbereich nicht hinaus. Vor allem aber betonte der Verfassungsgerichtshof, dass der Arbeitgeberbeitrag von der Höhe des Arbeitseinkommens der Beschäftigten abhängig sein müsse. Ausgehend von dieser Judikatur untersuchte der Verfassungsgerichtshof die Fälle der in § 53a Abs 1 Z 2 ASVG normierten Beitragsverpflichtungen des Dienstgebers für insgesamt nur geringfügig beschäftigte Dienstnehmer. Der Gerichtshof räumte zwar ein, dass der Gesetzgeber – anders als im VfSlg 3670/1960 – am Arbeitsverdienst und damit auch unternehmensbezogen anknüpft. Andererseits erkannte der Gerichtshof, dass ein Versicherungsverhältnis (beinhaltend einen zumindest theoretisch möglichen Leistungsanspruch) weder ex lege durch die Aufnahme dieser Beschäftigung, noch unter Vorbehalt der vom Dienstgeber tatsächlich erbrachten Beitragsleistung zustande kommt. Ein Versicherungsverhältnis entstehe vielmehr erst durch die Aufnahme einer Selbstversicherung gemäß § 19 ASVG durch den Dienstnehmer. Dies sei aber wiederum ganz unabhängig davon zu sehen, ob auch der Dienstgeber für diesen Dienstnehmer einen Dienstgeberbeitrag zu entrichten hat oder nicht.

Mangels Entstehung eines Versicherungsverhältnisses schloss der Verfassungsgerichtshof daher aus, dass die genannte Regelung über die Beitragspflicht dem Kompetenztatbestand des „Sozialversicherungswesen“ im Sinne der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kompetenztatbestandes geltenden Rechtslage zuzuordnen sei. Er prüfte aber gleichwohl, ob das System des § 53a Abs 1 Z 2 ASVG als intrasystematische Fortentwicklung anzusehen und damit als kompetenzrechtskonform zu qualifizieren sei. Der Gerichtshof verneinte die Zugehörigkeit dieser Regelung zum Sozialversicherungswesen unter dem Blickwinkel der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit.

Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Die Normierung einer Beitragspflicht des Dienstgebers ohne gleichzeitiges Entstehen eines Sozialversicherungsverhältnisses, d.h. das Versicherthalten des Dienstnehmers gegen den Eintritt bestimmter Versicherungsfälle, kann aber auch nicht als (intrasystematische) Fortentwicklung des Rechts innerhalb des Begriffsinhaltes des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen“ verstanden werden. Dazu wäre es nämlich erforderlich, dass die Neuregelung nach ihrem (wesentlichen) Inhalt systematisch weiter dem Kompetenzgrund angehört ... Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben, weil es nicht im Wesen eines Pflichtversicherungsverhältnisses liegt, dass es erst*

H

mit dem Willensentschluss des Dienstnehmers, sich gem § 19a ASVG selbst zu versichern, zustande kommt.“

Auch die Zugehörigkeit der gegenständlichen Regelung zum Kompetenztatbestand „Abgabenwesen“ iS des Art 13 Abs 1 B-VG bzw iF des F-VG 1948 schloss der Verfassungsgerichtshof aus. Dies begründete er damit, dass eine „öffentliche Abgabe“ iS des F-VG einer Gebietskörperschaft zufließen muss. Die gegenständlichen Beiträge, die von den Dienstgebern für geringfügig Beschäftigte zu entrichten sind, fließen nicht einer Gebietskörperschaft, sondern eben den Sozialversicherungsträgern zu. Daran ändert nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes auch der Umstand nichts, dass der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung nach § 80 Abs 1 ASVG mit dem Betrag festgelegt ist, um den „die Aufwendungen die Erträge übersteigen“. Denn die Einnahmen aus den Dienstgeberbeiträgen zur Pensionsversicherung vermindern zwar unmittelbar den Beitrag des Bundes, doch gilt zum einen § 80 ASVG nur für die Pensionsversicherung, wogegen der den Dienstgebern auferlegte Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte auch für die Krankenversicherung bestimmt ist. Zum anderen sind die Beiträge für die Pensionsversicherung gemäß § 53a Abs 5 ASVG an einen Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und nicht an eine Gebietskörperschaft zu überweisen.

Der Verfassungsgerichtshof setzt mit diesem Erkenntnis seine restriktive Interpretation zur intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit der Kompetenzartikel fort. Diese Zurückhaltung ist unter dem Gesichtspunkt der Verhinderungen uferloser „Fortentwicklung“ der Kompetenztatbestände des Bundes zweifellos berechtigt. Im vorliegenden Fall ist das Resultat nicht unproblematisch, da der Verfassungsgerichtshof ja selbst unter Bezugnahme auf seine frühere Judikatur betont, dass gerade das Sozialversicherungsrecht ein unglaublich dynamisches Rechtsgebiet ist, das zudem seine rechtliche Durchdringung und Ausgestaltung erst in den letzten Jahrzehnten erfahren hat. Aufbauend auf diese Einsicht wäre es naheliegend gewesen, die intrasystematische Entwicklungsfähigkeit hier durchaus etwas großzügiger zu handhaben, zumal es kaum sinnvoll ist, dass diese Rechtsfigur, über deren sozialpolitische Sinnhaftigkeit man vielleicht unterschiedlicher Meinung sein kann, isoliert von den Ländern nicht eingeführt und vollzogen werden kann. Eine Sanierung dieser Bestimmung erfordert daher wiederum das Anwerfen der Verfassungsgesetzgebungsmaschinerie. Gerade dieses Erkenntnis zeigt, wie durch die **starre Handhabung des Versteinerungsprinzips der Bundesverfassungsgesetzgeber** mitunter geradezu zur **Inanspruchnahme von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen** provoziert werden kann. Denn für den Sozialrechtsgesetzgeber besteht derzeit nur

die Möglichkeit, auf diese Dienstgeberbeiträge im ASVG zu verzichten oder sie mittels einer Verfassungsbestimmung kompetenzrechtlich abzusichern.

- 1.2. Im Erk B 1408/01 vom 28.2.2002 hatte sich der Verfassungsgerichtshof wiederum mit der Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „**Sozialversicherungswesen**“ (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) vom „**Abgabenwesen**“ im Sinn des Art 13 Abs 1 B-VG bzw des F-VG zu befassen. Dabei ging es um die verfassungsrechtliche Beurteilung des **KunstförderungsbeitragsG** (BGBl 1981/573) und des **Künstler-SozialversicherungsfondsG** (BGBl I Nr 131/2000). Das KFBG sieht vor, dass zu jeder Gebühr für Radio-Empfangseinrichtungen monatlich an den Bund eine Abgabe in bestimmter Höhe zu entrichten ist (Kunstförderungsbeitrag). Diese Abgaben sind von verschiedenen am Rundfunkgeschehen beteiligten Personengruppen aufzubringen. Die Einhebung obliegt dem Künstler-Sozialversicherungsfonds. Das Künstler-SozialversicherungsfondsG regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensionsversicherung der im Inland pflichtversicherten selbständig erwerbstätigen Künstler. Zu ihrer Entlastung bei der Beitragsleistung zur Pensionsversicherung nach dem GSVG wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, dessen Aufgabe in der Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht. In einem Beschwerdeverfahren wurde ein Verstoß gegen den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG geltend gemacht. Der Beschwerdeführer behauptete, dass in Anwendung der Versteinerungstheorie im Versteinerungszeitpunkt ein Fondssystem zugunsten finanzschwacher Versicherter dem Sozialversicherungssystem fremd gewesen sei.

Der VfGH hatte zur Lösung dieser Frage in erster Linie zu klären, ob der in Rede stehende Beitrag verfassungsrechtlich den Charakter einer (zweckgebundenen) Abgabe im Sinne des F-VG 1948 besitzt oder ob es sich um eine Geldleistung handelt, die dem Kompetenzbereich „Sozialversicherungswesen“ oder allenfalls einer anderen (Sach-)Materie des B-VG zuzuordnen ist. Nach einer eingehenden Darlegung der verfassungsgerichtlichen Judikatur zum Abgabenbegriff stellte der Gerichtshof fest, dass es für die Qualifizierung einer Geldleistung als Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn in erster Linie darauf ankommt, ob die Ertragshoheit, das heißt die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung, bei einer Gebietskörperschaft liegt. Ob die Verfügungsberechtigung im Wege einer gesetzlichen Zweckbindung erfolgt oder nicht, sei dabei ebenso zu vernachlässigen, wie die Regeln über die weiteren Mittelverwendung. In Grenzfällen könne nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes für die Qualifizierung als Abgabe auch eine entsprechende

H

explizite Einordnung durch den Gesetzgeber, somit die erschließbare Absicht des Gesetzgebers, eine Abgabe regeln zu wollen, maßgebend sein. In diesem Sinne ordnete der Verfassungsgerichtshof die vom Rundfunkbetreiber zu entrichtenden Kunstförderungsbeiträge dem Abgabebegriff des F-VG zu und verneinte somit die Zugehörigkeit dieses Regelungswerkes zum Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“.

Die **Argumentation des Verfassungsgerichtshofes** ist dogmatisch schlüssig und – anders als im vorherigen Fall – auch **aus föderalistischer Sicht durchaus vernünftig**. Denn hier handelt es sich um ein selbständiges Regelwerk, dessen kompetenzrechtliche Zuordnung keine weitere Rechtszersplitterung bewirkt.

- 1.3. Im Erk G 215/01 vom 27.11.2002 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Verhältnis des Kompetenztatbestandes **„Arbeitsrecht“** (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) mit den Kompetenzen des **Arbeitnehmerschutzes** und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder (Art 21 Abs 2 B-VG) auseinander zu setzen. Konkreter Prüfungsgegenstand war das **Kärntner Krankenanstaltenbetriebs-G** (LGBI 1993/44 idF LGBI 2001/18). In diesem Gesetz sind als Leitungsorgane ein Vorstand und ein Aufsichtsrat genannt. Letzterer hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Organisationsbestimmungen wurden in deutlicher Anlehnung an das Gesellschaftsrecht formuliert. Das Gesetz legt detailliert die Regeln über die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates fest.

Zunächst stellte der VfGH klar, dass die Aufsichtsratsmitbestimmungsklausel des § 110 ArbVG für öffentlich-rechtliche Anstalten keine Geltung besitzt. Eine Mitwirkung der betrieblichen Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat einer Landesanstalt bzw im Aufsichtsrat einer Landeskrankenanstalt ist danach nach § 110 ArbVG ausgeschlossen. Zwar ist der Betriebsbegriff des Art 21 Abs 2 B-VG dem ArbVG entlehnt. Das bedeutet, dass Landeskrankenanstalten als „Betriebe“ im Sinn des Art 21 Abs 2 B-VG (ebenso des ArbVG) zu qualifizieren sind. Die Kärntner Landesregierung versuchte, die Entsendungsbestimmung für den Aufsichtsrat als organisationsrechtliche Maßnahme zu qualifizieren und sie somit in der Landeskompetenz zu erhalten.

Der VfGH trat dieser Rechtsansicht entgegen und traf einige grundlegende Aussagen zu Art 21 Abs 2 B-VG: *„Die – nach den ... Gesetzesmaterialien unzweifelhafte – Funktion des Art 21 Abs 2 B-VG besteht darin, unter Vermeidung von Überschneidungen die Bund und Ländern auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts je zukommenden Gesetzgebungskompetenzen klar abzugrenzen. Der gesamte Bereich des Personalvertretungsrechtes der in Betrieben tätigen Landesbediensteten (also sowohl die Aus-*

gestaltung der Personalvertretung als auch deren innere Einrichtung), der ohne Bestehen des Art 21 Abs 2 B-VG in die Kompetenz des Landes fallen würde, wird dabei ausdrücklich in die Kompetenz des Bundes übertragen. Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Personalvertretung der in den Betrieben tätigen Landesbediensteten zu regeln, ist somit in keinem Fall gegeben, auch dann nicht, wenn solche Regelungen – wie hier – in organisationsrechtliche Vorschriften eingebettet würden. ... Dem Landesgesetzgeber ist es daher nicht verwehrt, die zum Betrieb landeseigener Krankenanstalten errichteten Rechtsträger mit Organen auszustatten, die nach dem Vorbild des Aktienrechtes gestaltet sind, und (bei Bedachtnahme auf die sonstigen verfassungsrechtlichen Vorgaben) die Zusammensetzung dieser Organe zu regeln, also auch jenes Organs, das funktionell dem Aufsichtsrat entspricht. Die personelle Zusammensetzung eines solchen Aufsichtsrates (bzw jenes Organs, das ihm nachgebildet ist) darf aber nicht (auch nicht teilweise) als Mitbestimmungsrecht der Belegschaft (insbesondere als autonomes Recht, Dienstnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Anstalten zu entsenden) gestaltet sein, weil insoweit eine Regelung personalvertretungsrechtlicher Natur vorläge.“ Regelungen der Mitbestimmung, wozu auch das Entsendungsrecht der Arbeitnehmervertretung in den Aufsichtsrat zählt, sind aber seit der B-VG-Novelle 1981, BGBl 1981/350, in die Bundeskompetenz gewandert. Solche Regelungen können daher nur vom Bundesgesetzgeber getroffen werden, auch wenn sich solche Regelungen auf landeseigene Betriebe beziehen.

Aus **föderalistischer Sicht** ist dieses **Erkenntnis kritisch** zu beleuchten. Hier wurde wiederum deutlich, dass die Neufassung des Art 21 B-VG durch die B-VG-Novelle 1981 keinesfalls ein Deregulierungsakt zugunsten der Länder war, sondern dass im Gegenzug Kompetenzen an den Bund gewandert sind, was die Regelungsautonomie der Länder für Personalmaßnahmen in den landeseigenen Betrieben erheblich einschränkt. Zudem zeigt diese Regelung auch, dass die Zentralisierung einer (Teil-)Staatsaufgabe nicht zur gewünschten Dynamik führt. Bleibt der Bund in diesem Bereich untätig, so sind den Ländern die Hände gebunden.

- 1.4. Im Erk G 71, 176/01 vom 30.9.2002 ging der Verfassungsgerichtshof am Rande auf die **Kompetenzrechtsproblematik des TabakmonopolG** ein. Dieses Gesetz enthält u.a. detaillierte Regelungen über die Preisbildung von Tabakwaren. Der Antragsteller eines Individualantrages auf Aufhebung verschiedener Bestimmungen des TabakmonopolG machte ua geltend, dass diese preisregelnden Bestimmungen kompetenzrechtswidrig seien. Seit der ersatzlosen Streichung des Art 54 B-VG durch BGBl I Nr 2/1997 sei dem Nationalrat die Kompetenz zur Mitwirkung an der Festsetzung der Preise von Monopolgegenständen genommen worden. Diese

H

Bestimmung sei – so der Antragsteller – nur so zu verstehen, dass der Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit entziehen wollte, an der Preisbildung mitzuwirken. Wenn der Nationalrat aber kein Mitwirkungsrecht bei der Preisgestaltung habe, so sei es ihm auch verwehrt, auf dem Umweg eines Gesetzes auf der Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG, die Preise zu regeln. Daher verstießen diese Preisregelungsbestimmungen im TabakmonopolG gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Argumentation nicht. Er stellte vielmehr deutlich klar, dass dem aufgehobenen Art 54 B-VG keine spezifisch kompetenzrechtliche Bedeutung zugekommen sei. Durch seine Beseitigung sei die kompetenzrechtliche Bedeutung des Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG in keiner Weise verändert worden.

Diesem Erk ist auch aus föderalistischer Sicht zuzustimmen. Würde man beginnen, parlamentarische Zustimmungsrechte und andere parlamentarische Ingerenzrechte mit kompetenzrechtlichem Bedeutungsgehalt aufzuladen, würde dies sicherlich zu einer – verfassungsdogmatisch haltlosen – „Implied-Powers-Theorie“ führen, welche selbstverständlich wiederum zulasten der Länder ginge. Aus föderalistischer Sicht ist **jeder Verfassungsgerichtshofsspruch**, der versucht, die ohnehin sehr undurchschaubare **Kompetenzverteilung nicht weiter zu verkomplizieren**, zu begrüßen.

- 1.5. Im Erk B 305/00 vom 28.6.2002 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zur **Abgrenzung des Arbeitsrechts vom Personalvertretungsrecht**. Konkreter Anlass war eine in einem Beschwerdeverfahren aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit Dienstnehmer von Landesbetrieben dem Arbeiterkammergesetz unterworfen sind. Der Beschwerdeführer war Dienstnehmer einer Landesbaudirektion bei einem Amt der Landesregierung. Der Verfassungsgerichtshof wiederholte die in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts entwickelten Zuordnungskriterien. Danach gilt als Dienststelle im Sinn des § 10 Abs 1 AKG „eine zur Ausführung bestimmter Aufgaben der Vollziehung gebildete organisatorische Einheit von Personen und Mitteln, die auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung ihre Entsprechung in „Betrieb“ findet; dazu ist eine relative Selbständigkeit in der Aufgabenbesorgung in einer organisatorisch verfestigten Form erforderlich“.

Auf dieser Rechtsansicht aufbauend erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die Landesbaudirektion beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Hochbau, nicht jenes Ausmaß an organisatorischer

Selbständigkeit aufweist, die erforderlich wäre, um eine Unterstellung deren Dienstnehmer unter das Regime des AKG rechtfertigen zu können.

Aus föderalistischer Sicht ist diese **Judikatur begrüßenswert**, weil der Verfassungsgerichtshof einen relativ strengen Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstnehmer der Arbeiterkammer als Pflichtmitglied angehört oder nicht, anlegt, verhindert er damit die Bildung von zu großen Enklaven von Arbeiterkammerangehörigen inmitten des Systems der Landesbediensteten. Für die Länder ist es wichtig, ihre Dienstnehmer, soweit dies eben möglich ist, nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Damit wird letztlich eine Polarisierung zwischen Dienstnehmern, welche der Arbeiterkammer angehören, und solchen, welche von den Personalvertretungen der Länder in ihren Rechten vertreten werden, zu vermeiden.

- 1.6. Mit einer ähnlichen Problematik hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk V 104/01 vom 11.12.2002 zu befassen. Auch in diesem Erkenntnis ging es mittelbar um kompetenzrechtliche Fragen der **Einbeziehung von Gemeindefunktionären** in den Geltungsbereich der **Krankenfürsorge für Gemeindebedienstete** und damit um eine Abgrenzung des Geltungsbereiches des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“). Regelungen über die Organisation und Durchführung der Krankenfürsorge, in denen nicht die Gemeinden (Gemeindeverbände) mit organisatorischen und administrativen Tätigkeiten betraut werden, sondern durch die Satzung Einrichtungen geschaffen werden, deren bestimmendes Organ sich aus Exponenten der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammensetzt und die unter der bloßen Aufsicht der Landesregierung (ohne an deren Weisungen gebunden zu sein) stehen, sind nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dem Kompetenztatbestand des **Sozialversicherungswesens** zuzuordnen.

Diese Judikatur zeigt den **engen Spielraum des Landesgesetzgebers** bei der sozialrechtlichen Ausgestaltung des Systems der Krankenvorsorge und Krankenfürsorge für Landes- und Gemeindebediensteten. Die Anpassung an die modernen sozialversicherungsrechtlichen Systeme für Gemeinde- und Landesbedienstete steht den Ländern in einem nur sehr begrenzten Umfang offen. Hier absorbiert die Bundeskompetenz die Entwicklung neuer sozialversicherungsrechtlicher und sozialversicherungspolitischer Modelle.

2. Im Erk 270 bis 272/01 vom 29.6.2002 traf der Verfassungsgerichtshof fundamentale Aussagen zu der **im Jahre 1920 aufgeschobenen Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern**. Ausgangspunkt war ein beabsichtigter Verkauf von großen Liegenschaften durch die

Österreichische Bundesforste-AG und die Übertragung von Seen an die Gesellschaft. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Frage erforderte einen Rückgriff auf die Eigentumsverhältnisse an den Bundesforsten. In § 11 Abs 2 ÜG 1920 wurde die Aufteilung des ehemals staatlichen Vermögens auf Bund und Länder geregelt. Das ÜG traf Regelungen über die Vermögensaufteilung nur in bestimmten Bereichen. Alles übrige staatliche Vermögen wurde zum Vermögen des Bundes erklärt. Es wurde jedoch angeordnet, dass die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen in einem Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern zu regeln sei.

Konkret musste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage auseinandersetzen, ob die Verfassungsbestimmungen im **BundesforsteG 1996** eine endgültige Vermögensaufteilung bezüglich der Bundesforste getroffen haben oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass die im ÜG 1920 angekündigte verfassungsrechtliche Vermögensaufteilung noch nicht erfolgt sei, und dass diese **partnerschaftlich** erfolgen müsse. Solange die endgültige Vermögensauseinandersetzung noch ausstehe, agiere der Bund gleichsam wie ein Treuhänder des ihm vorläufig zugewiesenen Vermögens und dürfe in dieser Funktion auch keine Maßnahmen setzen, die die Vermögensauseinandersetzung unterlaufen oder gar unmöglich machen würden. Wörtlich führte der Gerichtshof zum Inhalt der im Verfassungsrang stehenden Regelungen des BundesforsteG 1996 aus: *„Diesem Gesetz ging es nicht darum, die Frage der Vermögensauseinandersetzung im Bereich der ‚Bundesforste‘ zwischen Bund und Ländern einer endgültigen Klärung (im Sinne einer Zuordnung des Eigentums zum Bund) zuzuführen, sondern um die Absicherung der weiterhin bestehenden Eigentümerrechte des Bundes im Zusammenhang mit einer Privatisierungsmaßnahme, der zufolge die Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes auf eine Betriebsgesellschaft übertragen werden sollte. Gegenstand der im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Gesetzes ist ... lediglich das Verhältnis zwischen dem – weiterhin in der Eigentümerposition verbleibenden – Bund und der mit der Verwaltung des Liegenschaftsbestandes betrauten Aktiengesellschaft. Die Wahl der Form der Verfassungsbestimmung hat vor diesem Hintergrund nicht den Zweck, der – ebenfalls im Verfassungsrang stehenden – Norm des § 11 Abs 2 ÜG 1920 materiell zu derogieren. Vielmehr geht es offenbar darum, den Gedanken, dass die ‚Vermögenssubstanz des derzeitigen Wirtschaftskörpers österreichische Bundesforste abgesichert werden‘ soll (so die EB zu § 1, aaO), rechtlich zu verankern und in einer politisch eindrucksvollen Weise zu unterstreichen. Regelung dieser Verfassungsbestimmungen ist – mit anderen Worten – die Substanzerhaltung dieses Vermögens, nicht aber seine endgültige Zuteilung an den Bund.“*

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich auch mit der Frage auseinander zu setzen, ob die durch das ÜG 1920 in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung durch das F-VG 1922 erfolgt ist. Dieser Einwand war im Verfahren von der Bundesregierung eingebracht worden. Der Verfassungsgerichtshof setzte sich in einer ausführlichen historischen Auseinandersetzung kritisch mit diesem Argument auseinander und kam zum Ergebnis, dass die finanzverfassungsrechtlichen Regelungen der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften keinerlei Identität mit dem in § 11 Abs 2 ÜG 1920 angesprochenen finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern haben.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses **Erkenntnis** nicht nur **höchst bedeutsam**, es ist auch **höchst erfreulich**. Der Verfassungsgerichtshof legte eindeutig klar, dass heute, über 80 Jahre nach Erlassung der Bundesverfassung, die endgültige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Bund und Länder im Gefolge der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie immer noch nicht erfolgt ist. Der Gerichtshof stellte auch klar, dass eine solche Auseinandersetzung noch aussteht und im partnerschaftlichen Weg zwischen den Gebietskörperschaften zu erfolgen hat. Damit erteilte er der Möglichkeit eines Diktats – möge es auch in der Rechtsform eines Bundesverfassungsgesetzes erfolgen – eine klare Absage. Für die Länder bedeutet dieses Erkenntnis die Sicherheit, dass § 11 Abs 2 ÜG 1920 nach wie vor in unveränderter Geltung steht und auf eine Einlösung harrt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes der Bund, der Träger der meisten Rechte aus diesem Rechtsverhältnis ist, hier nicht beliebig über das Vermögen, das von § 11 Abs 2 ÜG 1920 erfasst ist, verfügen kann, sondern dass er diese Funktion als Treuhänder wahrzunehmen hat. In diesem Sinne ist der **Bund** in all diesen Belangen zur **Substanzerhaltung** und zum **verantwortlichen** Umgang mit dem **potentiellen Landesvermögen verpflichtet**. Der Verfassungsgerichtshof hat auch zu erkennen gegeben, dass er sich als Garant der Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht vor klaren Worten scheut.

3. In einer Reihe von Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **Finanzverfassung und des Finanzausgleichs**. Dabei hatte er erstmalig auch die Praxis des **Stabilitätspakts** und des **Konsultationsmechanismus** zu bewerten.
- 3.1. Im Erk B 1408/01 vom 28.2.2002 traf der Verfassungsgerichtshof grundlegende Aussagen zum **Abgabenbegriff im Sinne der Finanzverfassung** (siehe oben 1.2.).

H

- 3.2. Im Erk A 6/01 vom 1.3.2002 setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit grundlegenden Fragen der **Finanzverfassung und des Stabilitätspakts** auseinander.

Eine oberösterreichische Gemeinde brachte gegen den Bund eine Klage ein, nach der der Bund verpflichtet werden soll, die finanziellen Nachteile, die den Gemeinden durch den Entfall der Getränkesteuer erwachsen sind, auszugleichen. Die Gemeinde führte weiters aus, dass die für den Entfall der Getränkesteuer durch das Urteil des EuGH (Rs C-437/97 vom 9.3.2000) getroffenen Maßnahmen nicht nur keinen adäquaten Ersatz für die entfallene Abgabe darstellten, sondern dass diese Ersatzmaßnahmen des Bundes auch unter Verletzung der Vorschriften des Stabilitätspakts gesetzt worden seien.

Der **Verfassungsgerichtshof wies diese Klage ab**, traf aber einige grundsätzliche Ausführungen zu den Fällen, in denen durch ein Urteil des EuGH Regelungen beseitigt werden, welche Grundlage für Einnahmen aus Abgaben für die Länder und Gemeinden darstellen. Nach allgemeinen Ausführungen zur defizitlimitierenden Funktion des Stabilitätspaktes ging der Verfassungsgerichtshof auf die besondere Regelung des Art 4 Abs 5 lit b StabPakt ein. Wenn nämlich der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert wird (hier handelt es sich nur um ausschließliche Landes- und Gemeindeabgaben, nicht hingegen um ausschließliche Bundesabgaben), sieht der StabPakt vor, dass der Bund „über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften“ rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen wird, die bundesweit einen möglichst weit gehenden Ersatz für die Abgabeminderung schaffen. Diese Vorschläge müssen Ersatzlösungen im Bereich ausschließlicher Abgaben betreffen. Vorschläge, die auf andere Ersatzlösungen (im Bereich gemeinschaftlicher Abgaben) hinauslaufen, sind offenbar von vornherein nicht als geeignete Vorschläge zu betrachten, weil der Bund auf ihrer Basis nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben schaffen kann. Der Verfassungsgerichtshof machte jedoch deutlich, dass das *procedere* für die Schaffung dieser Ersatzlösungen ausschließlich mit der Verteilung allfälliger Sanktionslasten zu tun hat. Bei Entfall einer ausschließlichen Abgabe als Folge eines Höchstgerichtsurteils hat nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes, dem in Hinblick auf den klaren Wortlaut des StabPakt zu folgen ist, nur Konsequenzen für die Zurechnung von Defizitquoten und allfälligen Sanktionslasten, nicht aber für die allgemeine finanzielle Situation einer Gemeinde.

Die klagende Gemeinde hatte weiter behauptet, dass die für die Getränkesteuer als Ersatzleistungen angebotenen Finanzsummen nicht ausreichen,

um der Finanzausgleichsgerechtigkeit des § 4 F-VG Genüge zu tun. Der Verfassungsgerichtshof teilte auch diese Ansicht nicht. Er berief sich dabei vielmehr auf seine ständige Judikatur, wonach eine einvernehmlich paktierte Lösung im Bereich des Finanzausgleichs zwar „nicht automatisch eine Richtigkeitsgewähr in sich trägt“, gleichwohl eine Vermutung dieser Richtigkeitsgewähr auch unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes für sich habe. Nach einer Analyse der Entstehungsgeschichte dieser finanzausgleichsrechtlichen Ersatzregelung erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die Ersatzlösung für die Getränkesteuer nicht zuletzt auf Grund der Paktierung durch Bund, Länder und Gemeinden, aber auch in Anbetracht einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation der Gemeinde nicht verfassungswidrig ist.

Dieses **Erkenntnis** ist **föderalistisch beachtlich**. Der Verfassungsgerichtshof hat damit die Regeln des Stabilitätspakts auf jene Fälle zurückgeführt, in denen es um die Defizitquoten der öffentlichen Haushalte und um die Tragung von Sanktionslasten durch höchstgerichtliche Judikatur geht. Damit hat der Verfassungsgerichtshof Interpretationen, die die Regeln des Stabilitätspakts gleichsam als verfahrensrechtliche Regel zur Herstellung einer generellen Finanzausgleichsgerechtigkeit deuten, eine deutliche Absage erteilt. Zugleich hielt er an seiner nicht unproblematischen Rechtsprechung fest, wonach ein Paktum im Finanzausgleich ein wesentliches Indiz für die Sachlichkeit einer Regelung darstellt. Aus föderalistischer Sicht wird vor allem der stark repräsentative Charakter des Finanzausgleichspakts und des Stabilitätspakts sichtbar. Inwieweit eine einzelne Gemeinde einer solchen Vereinbarung zustimmt oder nicht, ist irrelevant. Das Erkenntnis zeigt auch, dass in Zeiten äußerst angespannter Finanzlagen die Kompromissbereitschaft aller Finanzausgleichspartner auf das Höchste strapaziert wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die strukturelle Dominanz des Bundes im Finanzausgleichsrecht doch als tendenzielle Benachteiligung von Ländern und Gemeinden dar. Will man in Hinkunft von einem **echten föderalistischen Paktum** ausgehen, so setzt dies **wohl eine Reform der Finanzverfassung** voraus, die für die Länder und auch die Gemeinden echte Garantien ihrer partnerschaftlichen Stellung einräumt.

- 3.3. Mit Fragen der Auswirkungen der **Abschaffung der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe** und der Einführung einer **Werbeabgabe** durch die Novelle des FAG 1997 (BGBl I Nr 29/2000) befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk A 7/01 vom 1.3.2002. Durch den Wegfall der speziellen finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung wurden die darauf beruhenden Besteuerungsrechte der Länder und Gemeinden unwirksam. Zugleich wurde die Werbeabgabe in den Katalog der gemeinschaftlichen

H

Bundesabgaben neu aufgenommen und ihr Ertrag verteilt (4% dem Bund und 96% den Ländern und Gemeinden).

Eine oberösterreichische Gemeinde hatte den Bund auf Ersatz des Einnahmenentfalls aus diesen Abgaben geklagt und dies mit einer Verletzung der Finanzausgleichsgerechtigkeit in § 4 F-VG begründet.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Zwar trat der Verfassungsgerichtshof dem Vorbringen der klagenden Gemeinde, wonach die Einnahmen aus dieser neuen Werbeabgabe um ein Drittel geringer seien, nicht entgegen. Der Verfassungsgerichtshof hielt jedoch offensichtlich einen Ersatz in der Höhe von zwei Dritteln, zu dem noch der Entfall der kommunalen Einhebungskosten dazukommt, für ausreichend, um dem Gebot des § 4 F-VG zu entsprechen. Positiv vermerkte der Verfassungsgerichtshof, dass der Bund zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes in diesem Fall ohnehin stärker auf die Länder als auf die Gemeinden gegriffen habe, wodurch eine übermäßige zusätzliche Belastung der Gemeindehaushalte verhindert werden können. Im Übrigen sei die Regelung auch im Hinblick auf die Paktierung verfassungskonform.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht deshalb interessant, weil es zeigt, dass der Verfassungsgerichtshof dem Bund bei der Beschneidung der Einnahmen seiner Finanzausgleichs-„Partner“ relativ weite Hand lässt. Der Gerichtshof hat sich im vorliegenden Fall zwar in erster Linie mit der Argumentation aus der Sicht der Gemeinden auseinandergesetzt, die inferiore Stellung im Finanzausgleichssystem betrifft jedoch in gleicher Weise die Länder. Daher muss auch dieses Erkenntnis zum Anlass genommen werden, die **Schaffung einer wesentlich föderalistischeren Finanzverfassung mit den entsprechenden Garantien für Länder und Gemeinden zu fordern.**

- 3.4. Mit finanzausgleichsrechtlichen Fragen der **Ankündigungssteuer** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 746/01 vom 10.6.2002. Anlass war eine Beschwerde des ORF gegen einen Bescheid auf Grund des **Tiroler AnkündigungssteuerG** (LGBl 1975/78 idF LGBl 1975/74). Die Stadtgemeinde Innsbruck hatte, gestützt auf § 15 Abs 3 Z 4 FAG 1997 eine Verordnung über die Einhebung einer Steuer für Ankündigungen erlassen. Die Verordnung behielt durch die Verfassungsbestimmung des § 15a des FAG-ÄnderungsG (BGBl I Nr 30/2000) ihre Weitergeltung. Der Bescheid knüpfte an das in der Verordnung angelegte Empfangsprinzip an, wonach Rundfunkwerbung auch in jenen Gemeinden zu besteuern ist, welche die Rundfunkwerbung empfangen, wenngleich diese nicht von einem Studio im Gemeindegebiet aus gesendet wird. Unter Berufung auf die höchstgerichtliche Judikatur verneinte der Verfassungsgerichtshof das

Weitergelten des Empfangsprinzips, wovon die Stadt Innsbruck ausgegangen war. Diese hatte nämlich die Ansicht vertreten, dass durch die Überleitung der Verordnung durch die Verfassungsbestimmung des § 15a FAG 1997 auch das Empfängerprinzip mit übernommen worden sei. Der Verfassungsgerichtshof lehnte diese Ansicht ab und erkannte, dass auch ohne Änderung des Wortlautes einer solchen Verordnung das Studioprinzip interpretativ den zu erlassenden Bescheiden zugrunde zu legen sei. Nach dem Studioprinzip darf nur jene Rundfunkwerbung in einer Gemeinde besteuert werden, welche von einem Studio in der Gemeinde ihren Ausgang nimmt.

Der Verfassungsgerichtshof hat damit eine eindeutige Klarstellung zu § 15a FAG getroffen, was der Rechtssicherheit sicherlich dienlich ist. Dass damit den Gemeinden der Spielraum für die Besteuerung von Rundfunkwerbung eingeschränkt wurde, muss freilich auch erkannt werden. Gerade für Umlandgemeinden eröffnet diese Judikatur doch einige interessante Aspekte für die Betriebsansiedlung von Privatrundfunksendern.

- 3.5. Eine föderalistisch wichtige Entscheidung über die Frage der **Kostentragungspflicht des Bundes im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren aus dem Bundesvollzugsbereich** traf der Verfassungsgerichtshof im Erk A 9/01 vom 29.11.2002. Anlass war eine Klage des Landes Vorarlberg gegen den Bund, in welchem das Land Kosten für Gebühren für Dolmetscher bzw Zeugen im Zuge von Strafverfahren aus dem Bundesvollzugsbereich einforderte. Das Land leitete diese Ansprüche aus § 76 Abs 5 AVG, hinsichtlich der Zeugengebühren aus § 76a AVG ab.

Der Verfassungsgerichtshof folgte der Klage des Landes und **verurteilte den Bund zur Kostentragung**. Der Gerichtshof hatte dabei die Frage, ob eine Aufgabe einer bestimmten Gebietskörperschaft im Sinne des § 2 F-VG als „ihre Aufgabe“ zuzurechnen ist, grundsätzlich anhand der Vollziehungskompetenz zu beantworten. Die strittige Frage war, ob die UVS, soweit sie Angelegenheiten aus dem Bundesvollzugsbereich behandeln, in „mittelbarer Vollziehung“, somit funktionell als Bundesorgane tätig werden oder ob davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf die Weisungsfreiheit ihrer Mitglieder (Art 129b Abs 2 B-VG) funktionell ein Wechsel der Verbandszugehörigkeit derart gegeben ist, dass die UVS (nicht nur organisatorisch, sondern auch) funktionell stets als Landesbehörden anzusehen sind. Im ersteren Fall hätte – mangels abweichender Kostentragungsregeln – das Land als Rechtsträger Anspruch auf Kostenersatz hinsichtlich des konkreten Sachaufwandes und Zweckaufwandes, im zweiten Fall hätten (bei Fehlen abweichender Vorschriften) die Länder die gesamten aus der Tätigkeit der UVS resultierenden Kosten zu tragen.

Dazu führte der Verfassungsgerichtshof wörtlich aus: „Der Verfassungsgerichtshof teilt nicht die Auffassung, dass der Umstand der Weisungsfreiheit bei der Besorgung von Aufgaben, die bei nicht weisungsfreier Besorgung als mittelbare Verwaltung anzusehen wären, notwendigerweise zu einem Wechsel der Verbandszuständigkeit derart führt, dass nunmehr unmittelbare Verwaltung seitens jener Gebietskörperschaft anzunehmen ist, der die zur Aufgabenwahrnehmung berufene Behörde organisatorisch zuzuordnen ist ... Diese Schlussfolgerung ist schon deshalb nicht einleuchtend, weil bei weisungsfreier Verwaltung ein Weisungszusammenhang zu keiner Gebietskörperschaft besteht, sodass der Weisungszusammenhang als Kriterium für die Zuordnung der Aufgabe zu einer Gebietskörperschaft unter dem Blickwinkel des § 2 F-VG in solchen Fällen von vorneherein nicht in Betracht kommt. Die Schlussfolgerung, dass in diesem Fall die Kostentragungspflicht sozusagen automatisch nach dem Kriterium der organisatorischen Zuordnung getroffen werden muss, ist jedenfalls nicht begründet.“

Der Verfassungsgerichtshof ging vielmehr von folgender Überlegung aus: „Bezieht sich die weisungsfreie Tätigkeit der UVS in den Ländern auf eine Angelegenheit aus dem Bundesvollzugsbereich, so bestand und besteht in dieser zugrunde liegenden Angelegenheit letztlich die Weisungsmöglichkeit (und Aufsichtsmöglichkeit) des Bundes. Sollte gerade diese Weisungsmöglichkeit zu einer Entscheidung geführt haben, die nun vom UVS aufgehoben wird und fallen im Zusammenhang damit Kosten der hier in Rede stehenden Art (konkreter Sachaufwand) an, dann erscheint es im Hinblick auf die Zielsetzung des § 2 F-VG konsequent, die Kosten jener Gebietskörperschaft aufzuerlegen, die durch Weisungen diese Kosten verursacht hat (oder die Möglichkeit gehabt hätte, durch Weisungen das Entstehen dieser Kosten zu verhindern).“ Daraus schloss der Verfassungsgerichtshof, dass die Kostentragungs- bzw Ersatzpflicht den Bund insoweit trifft, als die UVS in den Ländern in Angelegenheiten tätig werden, die nach den Zuständigkeitsregeln des B-VG in den Vollzugsbereich des Bundes fallen.

Dem **Erkenntnis** ist aus **föderalistischer Sicht zu folgen**. Der Verfassungsgerichtshof hat hiermit die Kostentragungsregel des § 2 in einer sehr ausgewogenen und differenzierenden Weise ausgelegt. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entscheidungen der ersten Instanz durch die jeweilige Gebietskörperschaft ist zweifellos ein tauglicher Ansatz für eine gerechte Kostenverteilungsregel. Dass der Gerichtshof hiermit einen schon lange schwelenden literarischen Streit durch eine verblüffende dritte Lösung entschieden hat, ist aus föderalistischer Sicht gleichfalls erfreulich.

IM JAHR 2002 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
--

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung**

Abgeschlossen: 24.11.2000
In Kraft getreten: 02.01.2001

Publiziert: BGBl I Nr 60/2002
LGBI: Bgld 2002/42, Krnt 2002/20,
NÖ 0813-0, OÖ 2002/37, Sbg
2002/49, Stmk 2002/54, Ti 2002/38,
Vbg 2002/61, Wien 2001/76

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Steiermark** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

Abgeschlossen: 07.03.2002
In Kraft getreten: 01.10.2002

Publiziert: BGBl I Nr 153/2002
Stmk LGBI 2002/101

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Tirol** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

Abgeschlossen: 07.06.2002
Im Berichtsjahr nicht in Kraft
getreten

Publiziert: im Berichtsjahr nicht
kundgemacht

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Steiermark** zur **Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse**

Abgeschlossen: 26.10.2002
Im Berichtsjahr nicht in Kraft
getreten

Publiziert: im Berichtsjahr nicht
kundgemacht

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 2002

I. Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001

In den Jahren 1999 bis Ende 2001 stand die Erarbeitung des „Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001“ (ÖREK 2001), das im Frühjahr 2002 von der Politischen Konferenz beschlossen wurde, im Mittelpunkt der Arbeiten der ÖROK.

Das „ÖREK 2001“ ist als Expertenpapier konzipiert und richtet sich in erster Linie an die mit Raumordnungs- und Raumentwicklungspolitik befassten Politiker und Fachbeamten aller Gebietskörperschaften sowie an die Wirtschafts- und Sozialpartner und an NGOs. Es wurde im September 2002 in einer deutschsprachigen Langfassung sowie als Kurzfassung in drei Sprachversionen als Nr 163 der ÖROK-Schriftenreihe publiziert und ist auch auf der ÖROK-Homepage unter www.oerok.gv.at abrufbar. Zusätzlich wurde ein Flyer mit allen wesentlichen Informationen zum Entstehungsprozess, zur Gliederung sowie einer kurzen Übersicht zu den Inhalten der einzelnen Kapitel in deutscher, englischer und französischer Sprachfassung erstellt.

11. ÖROK-Enquete

Am 7. November 2002 war das ÖREK 2001 zentrales Thema der 11. ÖROK-Enquete mit dem Titel „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 – Neue Herausforderungen brauchen neue Antworten“, an der 90 Personen teilnahmen.

Zur Einführung in das Thema der Veranstaltung gab Univ.Prof. Dr. Heinz Faßmann einen kurzen Überblick über die Inhalte des Konzeptes. Anschließend stellten hochrangige Vertreter der ÖROK-Mitglieder anhand erfolgreicher Beispiele aus ihrem Arbeitsbereich dar, wie die neuen Herausforderungen an die Raumentwicklungspolitik von politischer Seite bewältigt werden können.

Die Diskussion der drei festgelegten zukünftigen Arbeitsschwerpunkte der ÖROK widmete sich folgenden Themen:

- Österreich als Teil der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung
- (grenzüberschreitende) Agglomerationsentwicklung / -politik
- Strategien für die ländlichen Regionen

In drei Roundtable-Gesprächen wurde versucht, unter fachkundiger Moderation von Planungsexperten der Verwaltung (Bund, Länder und Gemeinden) und angereichert mit Kurzbeiträgen von nationalen und internationalen Experten, in der Diskussion mit dem Fachpublikum die Aufgabenvielfalt zu präzisieren.

II. Mittelfristiges ÖROK-Arbeitsprogramm 2002 - 2005

Im Laufe des Jahres 2002 wurde im Rahmen des Ständigen Unterausschusses ein neues „Mittelfristiges ÖROK-Arbeitsprogramm“ erarbeitet. Im Mittelpunkt der Arbeit in den Jahren 2002 – 2005 wird die Umsetzung des neuen Raumentwicklungskonzeptes stehen.

Inhalte des Arbeitsprogramms

(1) ÖREK 2001 – Umsetzung und Anwendung

Schirmthemen

- Österreich als Teil der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung
- (grenzüberschreitende) Agglomerationsentwicklung / -politik
- Strategien für die ländlichen Regionen

(2) GRUNDLAGENFORSCHUNG (Raumforschung)

Eine weitere wesentliche Aufgabe der ÖROK ist die Aufbereitung und Veröffentlichung von ausgewähltem Datenmaterial, u.a. Prognosen (zB Aufarbeitung der Ergebnisse der VZ 2001, Flächenverbrauch), Daten zu demografischen und wirtschaftlichen Trends und Prozessen (zB Verkehrsströme, Kaufkraftströme), digitale Instrumente der Raumforschung und Raumplanung (GIS), etc.

(3) OPERATIVE TÄTIGKEIT DER ÖROK-GESCHÄFTSSTELLE

In diesen Bereich fallen alle Belange der EU-Regionalpolitik, der EU-Raumentwicklungspolitik (National Contact Point INTERREG IIIB CADSES und ALPENRAUM, ESPON Contact Point) sowie der Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Ausarbeitung der konkreten Projekte für die drei Schirmthemen wurde im Dezember 2002 ein Workshop des Ständigen Unterausschusses unter Einbeziehung weiterer Fachexperten aus der Verwaltung veranstaltet, bei dem sieben Projektskizzen ausgearbeitet und in einer Prioritätenreihung bewertet wurden. Ausgehend von den Ergebnissen dieses Workshops sollte im Frühjahr 2003 die weitere Vertiefung der Projekte erfolgen.

III. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. *Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse*

Strukturfondsperiode 2000 – 2006

ÖROK-Geschäftsstelle als Sekretariat der Begleitausschüsse

Als Sekretariat der Begleitausschüsse für das Ziel 1-Programm Burgenland, alle österreichischen Ziel 2-Programme sowie für die Gemeinschaftsinitiativenprogramme LEADER+, URBAN Graz und URBAN Wien koordinierte die ÖROK-Geschäftsstelle die Termine für die Sitzungen der Begleitausschüsse und organisierte im November 2002 das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden für die Ziel 2-Programme.

Zudem wurden im Rahmen des Unterausschusses Regionalwirtschaft sowie der von ihm eingerichteten „Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden“ laufend Fragen der Programmabwicklung und -umsetzung diskutiert und innerösterreichisch abgestimmt.

Halbzeitbewertung der Programme

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission ist für jedes Strukturfondsprogramm bis 31. Dezember 2003 ein Bericht zur Halbzeitbewertung zu legen, der bis 31. Dezember 2005 zu aktualisieren ist. Um die Evaluierung der Strukturfondsprogramme in einem möglichst breit angelegten, gesamtösterreichischen Diskussionsprozess zu gestalten, wurde am 21. März 2002 von der ÖROK-Geschäftsstelle ein Workshop organisiert, dessen Zielsetzung die Klärung der Fragen der Aufgabenstellung, Rollenverteilung und Ablauf der Bewertungsarbeiten war.

Auf der Grundlage der Workshopergebnisse wurden schließlich die Rahmenbedingungen für die Evaluierungsarbeiten festgelegt:

- Die Vergabe der Evaluierung sollte programmspezifisch durch die jeweilige Verwaltungsbehörde erfolgen.
- Zur Erzielung vergleichbarer Ergebnisse wurde die ÖROK-Geschäftsstelle mit der Ausarbeitung und Abstimmung eines Ausschreibungstextes beauftragt, der für die Evaluierungen von Ziel 1 sowie aller Ziel 2-Programme zur Anwendung gelangen sollte.
- Um die Nutzung von Synergien und die Abstimmung der Ergebnisse zu gewährleisten, wurde von der ÖROK-Geschäftsstelle eine gesamtösterreichische „Koordinations- und Arbeitsplattform Evaluierung“ (kurz: KAP-EVA) eingerichtet.

Der „Start-up Workshop“ der KAP-EVA fand am 28./29. Oktober 2002 in Wien statt und markierte den Beginn der Evaluierungstätigkeit. Bei diesem Treffen wurden die Konzepte der Evaluatoren präsentiert und entlang spezifischer Themen (zB Methoden, Prozessorientierung) diskutiert. Zentrale Themen des Workshops waren weiters die Anforderungen seitens der Europäischen Kommission und der Verwaltungsbehörden, die nationale Verwaltungsstrukturen sowie das Monitoring. Weitere Treffen sind bereits geplant.

Strukturfondsperiode 1995 – 1999 – Abschluss der Programme

Im Auftrag des Unterausschusses Regionalwirtschaft wurde von der ÖROK-Geschäftsstelle eine Berichtsstruktur für die erforderlichen Schlussberichte ausgearbeitet, die für die meisten Programme auch Anwendung fand. Für jene Programme, für die die ÖROK-Geschäftsstelle als Sekretariat des Begleitausschusses fungierte, übernahm sie auch die Abstimmung der Schlussberichte im Begleitausschuss. Mit Ende 2002 konnten mit wenigen Ausnahmen für alle österreichischen Programme die erforderlichen Abschlussunterlagen der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Damit wird im Jahr 2003 die Zahlung der letzten Raten zu den Programmen erfolgen.

2. EU-Raumentwicklungspolitik

INTERREG III ESPON – „European Spatial Planning Observation Network“, ÖROK als ESPON Contact Point

Die ÖROK-Geschäftsstelle fungiert seit September 2001 als nationaler „ESPON Contact Point“. Damit ist die ÖROK-Geschäftsstelle die zentrale österreichische Anlaufstelle für alle Fragen zum Programm INTERREG III ESPON – für österreichische Interessenten und für jene aus den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus den Beitrittskandidatenländern. Als ESPON Contact Point wird die ÖROK-Geschäftsstelle auch bei den geplanten 2-tägigen Seminaren zu den Projekten vertreten sein, die ab Frühjahr 2003 halbjährlich stattfinden werden.

INTERREG IIIB und INTERREG IIIC – Einrichtung des National Contact Point bei der ÖROK-Geschäftsstelle

Mit 1. August 2002 hat die ÖROK-Geschäftsstelle die Funktion des INTERREG IIIB Contact Points in Österreich übernommen. Kernaufgaben des NCP sind im wesentlichen die Beratung potenzieller Projektträger sowie Unterstützungsleistungen bei der nationalen Evaluierung der bei den „Calls for projects“ eingereichten Anträge. Die Kosten des NCP werden aus Mitteln der Technischen Hilfe der beiden INTERREG IIIB-Programme mit österreichischer Beteiligung (CADSES & Alpen) finanziert.

IV. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahr 2002 erschienen im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe folgende Publikationen:

- Nr 160 10. ROB (Raumordnungsbericht)
- Nr 161 Ex-post-Evaluierung der Ziel 5b- und LEADER II-Programme 1995-1999 in Österreich" Band I und II
- Nr 162 Räumliche Disparitäten im österreichischen Schulsystem – Strukturen, Trends und politische Implikationen (bearbeitet von Heinz Faßmann)
- Nr 163 ÖREK 2001 (Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001)
- Nr 163a Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 – Kurzfassung, Wien 2002

B) ÖROK-Atlas: 19. Lieferung

Im September 2002 wurde die 19. Lieferung der ÖROK-Atlases veröffentlicht, die sich folgenden Schwerpunkten widmet:

- Bevölkerung,
- Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit)
- regionale Ergebnisse der EU-Förderungen in der Strukturfondsperiode 1995–1999

Die Lieferung umfasst folgende Kartenblätter:

- *Bevölkerungsentwicklung 1991 – 2001*
- *Allgemeine Arbeitslosenquoten Sommer und Winter 2001 sowie Veränderung der Zahl der Arbeitslosen 1996 – 2001*
- *Gruppenspezifische Arbeitslosenquoten Sommer und Winter 2001*
- *Gruppenspezifische Arbeitslose 1996 – 2001, Veränderung in Prozent*
- *Langzeitarbeitslose 2001 und Veränderung 1996 – 2001*
- *Regionale Einkommen 2000*
- *EU-Gemeinschaftsinitiativen in Österreich 2000-2006*
- *Regionale Ergebnisse der EU-Förderungen in der Strukturfondsperiode 1995-1999*

Um eine breitere Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Förderungen in der Strukturfondsperiode 1995-1999 zu informieren, werden in zwei Karten die öffentlichen Ausgaben (Mittel von Bund, Ländern und Gemeinden sowie EU-Strukturfondsmittel) im Rahmen der regionalen Zielprogramme und Gemeinschaftsinitiativen dargestellt. Die erste Karte zeigt die gesamten öffentlichen Ausgaben (nationale öffentliche Mittel und EU-Strukturfondsmittel), in der

zweiten Karte sind nur die Mittel aus den EU-Strukturfonds (rund 40% der gesamten öffentlichen Mittel) dargestellt.

C) ÖROK-Empfehlungen

Die „ÖROK-Empfehlung zur Führung Geographischer Informationssysteme“ wurde von der Stellvertreterkommission in ihrer 35. Sitzung am 5. Dezember 2001 beschlossen und in weiterer Folge von der Politischen Konferenz am 2. April 2002 im Rahmen eines Rundlaufverfahrens bestätigt.

Im Juli 2002 wurde die Empfehlung als Nr. 51 veröffentlicht und steht als pdf-Dokument auch auf der Internet-Seite der ÖROK zum Download zur Verfügung.

Die Empfehlung mündet in konkreten und detaillierten Maßnahmenvorschlägen, die vor dem Hintergrund einer unerlässlichen, von allen Partnern getragenen gesamtösterreichischen Geodatenpolitik gemacht werden.

V. Öffentlichkeitsarbeit

ÖROK-Website

Im Jahr 2002 wurde das Angebot auf der ÖROK-Website wesentlich erneuert. Besondere Änderungen erfuhren folgende Bereiche:

Bereich „EU-Regionalpolitik in Österreich“

Im Bereich „EU-Regionalpolitik in Österreich“ wurde ein umfangreiches Informationsangebot zu allen Fragen der EU-Regionalförderung in der Periode 2000-2006 aufgebaut. Es umfasst folgende Rubriken:

1. EU-Strukturfonds 2000-2006: allgemeine Informationen zur Regionalpolitik der Europäischen Union, zur Umsetzung in Österreich und zur Rolle der ÖROK.
2. Österreichische Strukturfondsprogramme 2000-2006 im Detail: Kurzdarstellung der einzelnen Zielgebietsprogramme (Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 3) sowie der Programme zu den Gemeinschaftsinitiativen (INTERREG III, LEADER+, URBAN II, EQUAL).
3. Regionales EU-Beihilfenrecht: Dieser Abschnitt informiert über alle Grundlagen des EU-Wettbewerbsrechts.
4. EU-Strukturfonds-Rechtsgrundlagen: Als Serviceleistung, die sich vor allem an den Bedürfnissen von Experten orientiert, wird eine Datenbank mit wichtigen Texten zur Durchführung/Implementierung der Strukturfonds angeboten.

Bereich „INTERREG IIIB CADSES und Alpenraum“

Mit der neuen Aufgabe des STUA, als nationales Koordinationsgremium INTERREG IIIB/C zu fungieren, wurde die ÖROK-Homepage sukzessive als Informationsplattform für diese Programme ausgebaut. Alle relevanten Dokumente (EPPDs, EzPs, Application Packages) werden ebenso zur Verfügung gestellt wie laufend aktualisierte Informationen zum Stand der Programmumsetzung und zu wichtigen Sitzungsterminen. Weiters besteht für potenzielle Projektträger die Möglichkeit, ihre Projektideen über die Homepage den nationalen österreichischen Koordinatoren bekannt zu geben und so bei der Suche nach mögliche Partner Unterstützung zu finden.

Bereich „Rechtschronik“

Seit Juli 2002 steht die Sammlung planungsrelevanter Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen, Übereinkommen und Protokolle auf Bundes- und Landesebene in Form einer periodisch aktualisierten Datenbank als benutzerfreundliche Internetversion zur Verfügung.

ÖROK-Newsletter

Im April 2002 wurde der erste elektronische „ÖROK-Newsletter“ per e-mail an alle Mitglieder in ÖROK-Gremien verschickt.

Präsentation der ÖROK bei externen Veranstaltungen

Um die ÖROK auch außerhalb der durch die Geschäftsordnung definierten Kernaktivitäten und über die oben beschriebenen Medien hinaus in der Fachwelt präsent zu halten, versucht die ÖROK-Geschäftsstelle im Rahmen ihrer zeitlich begrenzten Möglichkeiten, auch eine aktive Rolle bei Seminaren / Veranstaltungen externer Organisatoren einzunehmen.

So zum Beispiel war die ÖROK-Geschäftsstelle beim 28. Deutschen Schulgeographentag, der von 23. – 28. September 2002 in Wien stattfand, mit einem Informationsstand vertreten.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB) **Tätigkeitsbericht 2002**

1. Einleitung

Auch im Jahr 2002, das von einem steigenden zu bewältigenden Arbeitsaufwand gekennzeichnet war, setzte sich der Trend der Vorjahre fort: Zunahme der Aktivitäten in den Bereichen Harmonisierung der technischen Bauvorschriften, ÜA-Zeichen und europäische technische Zulassungen bei weiterhin gleichbleibender Bedeutung der Akkreditierungstätigkeiten und der Vertretung der österreichischen Bundesländer und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene. Aus Kapazitätsgründen konnte das OIB weiterhin seiner Koordinierungsfunktion im Bereich der (Wohn-)Bauforschung nicht nachkommen.

Mit dem vorhandenen Mitarbeiterstand wurden die EDV-Ausrichtung kontinuierlich verbessert, der Bibliotheksbestand aktualisiert, die Öffentlichkeitsarbeit vertieft und die Homepage des OIB (www.oib.or.at) erweitert, insbesondere hinsichtlich Informationen über das ÜA-Zeichen und über die Baustoffliste ÖE.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken wurden von Gremien des OIB im Berichtsjahr 2002 folgende Sitzungen abgehalten: 1 Sitzung der Generalversammlung, 3 Sitzungen des Vorstandes, 2 Sitzungen des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen, 16 Sitzungen des Sachverständigenbeirates für österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen, 1 Sitzung des Sachverständigenbeirates für Fragen des Energieausweises und 5 Sitzungen der Expertengruppe Harmonisierung.

2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Im Jahr 2002 wurden weitere drei Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG), mit deren Erarbeitung die europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) beauftragt ist, fertig gestellt, womit die Anzahl der abgeschlossenen Leitlinien bei insgesamt 19 liegt. Mit Jahresende lagen 9 der fertigen Leitlinien für europäische technische Zulassungen in einer vom OIB herausgegebenen deutschen Sprachversion vor. Weiters hatten die EOTA-Mitglieder mit Jahresende die Zustimmung der Kommission für 99 Einzelzulassungen gemäß Artikel 9.2 der Bauproduktenrichtlinie. Insgesamt wurden in Europa

mit Ablauf des Jahres 2002 bereits 93 europäische technische Zulassungen (ETZ) erteilt. In der EOTA sind derzeit 31 Arbeitsgruppen zur Erarbeitung europäischer technischer Zulassungsleitlinien eingerichtet, das OIB nimmt jedoch aus Kapazitätsgründen nur in 26 dieser Arbeitsgruppen teil, teilweise nur als korrespondierendes Mitglied.

Die Aktivitäten des OIB als einzige europäische technische Zulassungsstelle in Österreich nahmen im Jahr 2002 weiter zu. Neben der erwähnten Mitarbeit in EOTA Gremien waren per Jahresende 2002 insgesamt 80 Anträge auf Erteilung europäischer technischer Zulassungen in Bearbeitung. Nachdem bereits im Jahr 2001 die erste europäische technische Zulassung des OIB erteilt worden war, wurden im Jahr 2002 12 weitere ETZ fertig gestellt.

Das OIB ist als Mitglied der europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) verpflichtet, in den Gremien der EOTA die Anforderungen der österreichischen Baurechtsvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen Österreichs in folgenden Gremien: Plenary Meeting (2 Sitzungen), Executive Commission (4 Sitzungen), Technical Board (3 Sitzungen) und Arbeitsgruppen und Projektteams (14 Sitzungen).

3. Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte

Mit Jahresende 2002 verfügten 42 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über eine landesrechtliche Akkreditierung durch das OIB, weitere Akkreditierungsanträge waren in Bearbeitung. Der Kompetenzkonflikt mit dem Bund verlagerte sich auf den Bereich der Notifizierungen der akkreditierten Stellen gemäß Art. 18 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG), wo das BMWA trotz erfolgter Akkreditierung und Prüfung des Notifizierungsantrages durch das OIB, und obwohl es sich um den **Kompetenzbereich der Länder** handelt, das Recht auf zusätzliche fachliche Überprüfung beansprucht. Dies stellt einen ungerechtfertigten **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** und eine zusätzliche Verzögerung in der Abwicklung dar, die **rechtlich nicht gedeckt** ist.

Beim OIB werden mehrere Verzeichnisse über Zertifizierungen, europäische technische Zulassungen, akkreditierte Stellen und österreichische technische Zulassungen geführt.

4. Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften

4.1. Erstellung der Baustoffliste ÖA und Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Im Jahr 2002 wurde in dem für das ÜA-Zeichen zuständigen Sachverständigenbeirat intensiv die zweite Ausgabe der Baustoffliste ÖA vorbereitet. Weiters wurden anwendungsorientierte Fragen im Zusammenhang mit der ersten Ausgabe der Baustoffliste ÖA behandelt. In Vorbereitung der zweiten Ausgabe beschloss der Sachverständigenbeirat insgesamt 4 überarbeitete und 2 neue Verwendungsgrundsätze, die neben ÖNORMen, RVS und sonstigen Richtlinien als Regelwerke für die Baustoffliste ÖA dienen. Weiters wurden 5 Checklisten mit technischen Erläuterungen für bestimmte Produktbereiche erstellt.

Die zweite Ausgabe der Baustoffliste ÖA wurde vom OIB mit 15. Dezember 2002 als Verordnung erlassen.

4.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Die Expertengruppe zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften tagte im Laufe des Jahres 2002 fünf Mal, wobei insbesondere die Projektgruppen für die Erarbeitung der Richtlinien eingesetzt und in deren Arbeit begleitet wurden. Weiters wurde eine gemeinsame Sitzung mit dem Sachverständigenbeirat für Fragen des Energieausweises abgehalten, um im Zuge der Harmonisierung der technischen Bauvorschriften, soweit erforderlich, bereits die Erfordernisse zur Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu berücksichtigen. Erste Entwürfe der Richtlinien lagen zu Jahresende größtenteils vor.

Aus Anlass der Harmonisierung der technischen Bauvorschriften beschloss der Vorstand die Einsetzung eines „OIB-Kontaktforums“, das der Einbindung aller betroffenen Kreise in die Arbeit des OIB und dem Informationsaustausch zwischen OIB und den Mitgliedern des Kontaktforums dienen sollen. Mitglieder des Kontaktforums sind die Wirtschaftskammer Österreich mit allen betroffenen Fachorganisationen, der Bund mit den relevanten Ministerien, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die österreichische Ärztekammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und das Österreichische Normungsinstitut. Das Kontaktforum dient nicht nur dem Informationsaustausch auf dem Gebiet der Harmonisierung der technischen Bauvorschriften, sondern für alle vom OIB abgedeckten Bereiche.

4.3. Durchführung des Sonderverfahrens gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 4 Sonderverfahren für österreichische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen behandelt, wovon 3 abgeschlossen werden konnten. Weiters wurden 9 Sonderverfahren für ausländische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bearbeitet, wovon 3 abgeschlossen wurden.

5. Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler Grenzen

5.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission (EC)

Durch die nunmehr verstärkt einsetzende CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (mit Jahresende 2002 war die CE-Kennzeichnung bereits auf Basis von 52 harmonisierten Normen möglich, 93 europäische technische Zulassungen waren erteilt) steigt der Beratungsbedarf in den europäischen Gremien im Zusammenhang mit praktischen Fragen der Anwendung der CE-Kennzeichnung. Dies betrifft insbesondere die Marktüberwachung, die Tätigkeit der notifizierten Stellen und die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten an die CE-Kennzeichnung. Das OIB vertrat die Länder in folgenden Sitzungen:

3 Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, 3 Sitzungen der Vorbereitungsgruppe, 3 Sitzungen der Regulators Group Fire, 3 Sitzungen der Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing) sowie 3 Sitzungen der Fire sector group.

Weiters war das OIB eingebunden in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode national correspondents“ (ENC) und der „Regulators group for construction products in contact with drinking water“.

5.2. Sonstige Gremien

Neben den Ausschüssen der Europäischen Kommission und den EOTA-Gremien (siehe oben Punkt 2.) vertrat das OIB die Interessen der Bundesländer auch im Consortium of European Building Control (CEBC), in dem europäische Behörden und private Einrichtungen vertreten sind, die mit Baurecht und Baukontrolle befasst sind.

6. Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung

Insgesamt gab es zu Jahresbeginn 21 OIB-Richtlinien, von denen jedoch im Laufe des Jahres 2002 14 zurückgezogen wurden, da die entsprechenden Produkte in die Baustoffliste ÖA aufgenommen wurden. Ein Verzeichnis dieser Richtlinien liegt im OIB auf und ist auch auf der Homepage des OIB verfügbar. Ebenso wird im OIB ein Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierung erteilten österreichischen technischen Zulassung geführt und regelmäßig veröffentlicht.

Auf Basis der OIB-Richtlinien und auf Basis von Einzelstellungnahmen des OIB wurden im Jahr 2002 69 erteilt. Aufgrund des ÜA-Zeichens ist die Anzahl österreichischer technischer Zulassungen stark rückläufig, was zu Einnahmeneinbußen beim OIB führt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Nach Fertigstellung des Entwurfes einer Vereinbarung über die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften konnte im Jahre 2002 die nächste Phase dieses wichtigen Harmonisierungsprojektes erreicht werden, nämlich die Einrichtung der Projektgruppen und der Beginn der Arbeiten an den Richtlinien. Die ersten Richtlinienentwürfe lagen zu Jahresende bereits vor, sodass im Jahre 2003 mit dem formellen Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sowie mit der Fertigstellung der Richtlinienentwürfe gerechnet werden kann.

Das Jahr 2002 bedeutete auch das erste Erscheinen des neuen österreichischen ÜA-Zeichens auf dem Markt, für einige Bauprodukte wurde dieses ÜA-Zeichen ab 1. Mai 2002, für andere ab 1. November 2002 verpflichtend. Gleichzeitig mit der Behandlung vieler Fragen, die sich aus der praktischen Anwendung ergaben, wurde bereits an der zweiten Ausgabe der Baustoffliste ÖA gearbeitet, die schließlich am 15. Dezember 2002 vom OIB als Verordnung herausgegeben wurde.

Das Jahr 2002 war weiters auch das erste Jahr, in dem die CE-Kennzeichnung für eine größere Anzahl von Bauprodukten Wirklichkeit wurde. Dies machte sich auch im OIB bemerkbar, wo nach der ersten europäischen technischen Zulassung (ETZ) des OIB im Vorjahr im Jahr 2002 bereits 12 weitere ETZ erteilt wurden. Das OIB hält nun mit 14% aller in Europa erteilten ETZ einen überproportionalen Anteil im europäischen Vergleich.

Neben diesen drei wesentlich Trends wurden auch weiterhin Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen akkreditiert, die österreichischen technischen Zulassungen koordiniert und die Interessen der österreichischen Bundesländer auf europäischer Ebene vertreten.

UMFASSENDE LANDESVERTeidIGUNG (ULV) 2002

Auf dem Gebiet des Staatlichen Krisenmanagements und der internationalen humanitären- und Katastrophenhilfe wurden im Berichtsjahr vom Bund und den Ländern folgende gemeinsame Aktivitäten gesetzt:

1. Jahrestagung 2002 des Staatlichen Krisenmanagements

Schwerpunkte der Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements in Eugendorf bei Salzburg von 23. bis 25. Oktober 2002 waren Themen in Zusammenhang mit dem Hochwasser im August des Jahres. Darüber hinaus wurden Fragen des Strahlenschutzes sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Info-Hotline im Katastrophenfall behandelt.

2. Seminar „Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen“

Am 3. Dezember 2002 wurde im Vortragssaal des Österreichischen Staatsarchivs ein Seminar zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen“ für Krisenmanagement-Vertreter des Bundes und der Länder durchgeführt.

3. Übung „Euratox 2002“

Am 27. und 28. Oktober 2002 fand die von Frankreich organisierte EU-weite Übung „Euratox 2002“, an der sich Bund und Länder beteiligten, statt. Getestet wurden die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, wobei die Koordination von Maßnahmen nach terroristischen Anschlägen, bei denen atomare, radiologische und chemische Substanzen freigesetzt wurden, im Vordergrund stand.

4. Österreichische Plattform für internationale humanitäre- und Katastrophenhilfe

In der seit dem Jahr 2000 als Koordinationsgremium beim Bundeskanzleramt eingerichteten „Österreichischen Plattform für internationale humanitäre- und Katastrophenhilfe“ sind neben den zuständigen Ressorts und Einsatz- bzw. Hilfsorganisationen auch die neun Bundesländer vertreten.

Im Berichtsjahr brachte dieses Koordinationsgremium einvernehmlich ein grundlegendes Konzept für österreichische Hilfeleistungen im Ausland („Masterplan“) zum Abschluss. Dieses wurde am 27. Juni 2002 von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. Es stellt die optimale Zusammenarbeit aller Beteiligten auf nationaler Ebene sicher und trägt zur zielgerechten und besseren Bündelung der humanitären Auslandseinsätze Österreichs bei.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980.
ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980.
ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980.
ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982.
ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983.
ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler (Herausgeber)**, Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler (Herausgeber)**, Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler (Herausgeber)**, Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler (Herausgeber)**, Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler (Herausgeber)**, Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner (Herausgeber)**, Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler (Herausgeber)**, Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)

- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungsprozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kosten-tragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,--).
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--).
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--).
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,--).
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

Fax +43/512/574594-4

www.foederalismus.at

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Dr. Barbara LEITNER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor aD Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich

Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich

Dr. Christoph KLEISER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich

Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,--).

